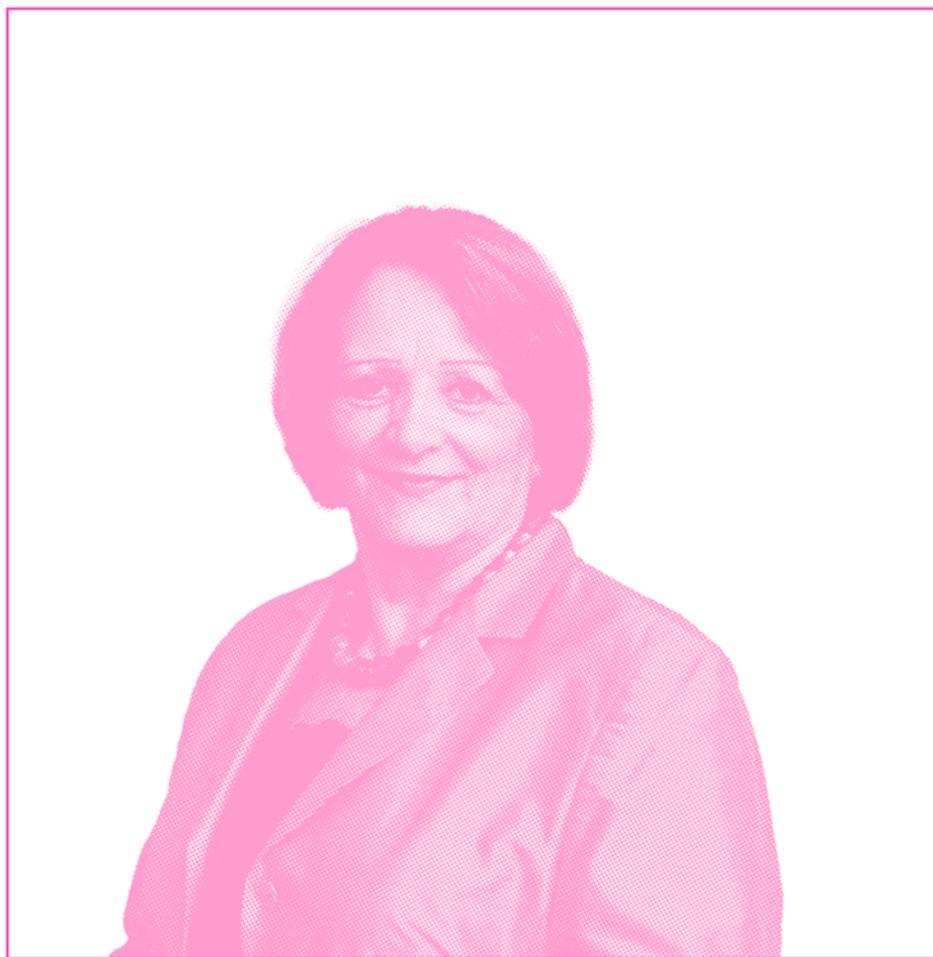




**FRIEDRICH NAUMANN
STIFTUNG** Für die Freiheit.

**REDEN VON SABINE
LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER**



REDEN 01

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

VORWORT Ludwig Theodor Heuss 6

1

**NEU IN DER BUNDESPOLITIK/NEU IM BUNDESTAG
(1991/1992)** 8

Geleitwort Irmgard Schwaetzer 10

1991: 1. Parlamentsrede – Änderungen bei der Treuhand* 12

1991: UN-Kinderrechtskonvention 16

1991: Investitionen/Entschädigungen Neue Bundesländer 18

1991: Ehenamenrecht (Doppelnamen) 26

1992: Schwangerschaftsabbruch im Strafrecht 30

Würdigung Hermann Otto Solms 34

2

**BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ
(1992–1996)** 36

Geleitwort Rainer Funke 38

1992: Verjährung DDR-Unrecht 40

1992: Ansprache zum Jugendstrafrecht* 43

1993: Vorfälle von Bad Kleinen 54

1993: Einführung des Straftatbestands
der Abgeordnetenbestechung 60

1994: Abschaffung § 175 StGB 65

1994: Reform des Insolvenzrechts 68

1994: Einführung des Straftatbestands
der Holocaust-Leugnung 73

1995: Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe 76

Würdigung Gerhart Baum 82

3

**POLITIKERIN IN DER FRAKTION UND DER FDP
(1996–2009)** 84

Geleitwort Andreas Bothe 86

1997: Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe 88

1998: Lauschangriff zur Bekämpfung der
Organisierten Kriminalität 91

1998: 50 Jahre Erklärung der Menschenrechte	95
2002: EU-Osterweiterung	99
2006: Anlasslose Vorratsdatenspeicherung	102
2007: Laudatio auf die Mindener Stichlinge*	106
2007: Flugzeugabschuss/Luftsicherheitsgesetz – Teil 1*	115
2007: Flugzeugabschuss/Luftsicherheitsgesetz – Teil 2*	118
Würdigung Wolfgang Gerhardt	124

4 WIEDER BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ (2009–2013)

Geleitwort Birgit Grundmann	128
2009: Antrittsrede als Ministerin – Rechtspolitik	130
2010: Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung	135
2011: Quellen-Telekommunikationsüberwachung*	139
2011: „Three Shining Stars“ (EGMR, EuGH, BVerfG)*	142
2011: Netzsperrern, Löschen statt Sperren*	156
2012: Beschneidung von Jungen*	159
2013: Die Verantwortung der Juristen*	164
Würdigung Udo Di Fabio	170

5 ENGAGEMENT FÜR DIE FREIHEIT (NACH 2013) UND HERZENSTHEMEN

Geleitwort Karl-Heinz Paqué	174
1999: Frauenpolitik, 50 Jahre Parlamentarierinnen	178
2002: Einheit in Vielfalt – Wohin steuert die EU?*	185
2005: Laienpredigt zum Tag der Deutschen Einheit*	200
2006: Verfassungspatriotismus als Ziel politischer Bildung*	208
2019: 70 Jahre GG: Braucht das Grundgesetz ein Update?*	223
2020: 75 Jahre Befreiung von Auschwitz*	240
Würdigung Ben Salomo	246

*Anmerkung der Redaktion: Die farblichen Hervorhebungen in den betroffenen Texten wurden nachträglich von der Redaktion eingearbeitet und sind in den Ursprungstexten nicht enthalten.

VORWORT

von Prof. Dr. Ludwig Theodor Heuss,
Vorsitzender des Kuratoriums
der Friedrich-Naumann-Stiftung
für die Freiheit

Die Berufsgruppe der Politiker, selbstverständlich auch der Politikerinnen, ist im gesellschaftlichen Ansehen nicht unumstritten. Die Kritikpunkte, die angeführt werden, sind manchmal berechtigt, oftmals aber auch zu kurz gegriffen oder mit Vorurteilen behaftet, in vielen Fällen auch ungerecht. Und vor allem sind sie nicht neu.

Mir ist die geäußerte Kritik oft zu pauschal, zu substanzlos und in großem Maße frei von eigenen Einblicken der Kritikerinnen und Kritiker in die Arbeit der in der Politik Tätigen. Hinter der oftmals vor-schnellen Abqualifizierung „der Politiker“ verschwindet eine doch eigentlich eher notwendige Diskussion darüber, wie „die

Politiker“ denn sein und handeln sollten. Wann ist man ein „guter“ Politiker?

Der Soziologe Max Weber betrachtete sachliche Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und ein distanzierendes Augenmaß als die drei wichtigsten Qualitäten eines Politikers. Und ist man bei Weber, so ist man schnell auch bei seiner Beschreibung, dass jeder gute Politiker höhere Ziele, also eine bestimmte Ethik verfolge. Weber legt hierbei seine bekannte Unterscheidung zwischen einer Verantwortungsethik (die Folgen des Handelns bedenken) und einer Gesinnungsethik (das moralisch Richtige tun) als Handlungsleitlinien von Politikern zugrunde. Dabei sind für ihn Gesinnungs- und Verantwort-

tungsethik keine Gegensätze, sondern Ergänzungen, die zusammen genommen den richtigen Politiker ausmachen.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, die wir mit diesem Band einer Zusammenstellung ausgewählter Reden aus ihren (bisherigen) Jahren in der Politik ehren möchten, entspricht diesem Politikertypus in nahezu idealer Weise.

Wie wenige andere Menschen im Politikbetrieb steht sie für eine von festen Überzeugungen getragene Politik, für eine konsequente Ausrichtung des eigenen politischen Handelns an Grundsätzen und inneren Prinzipien und für eine mit großer Konsequenz und Festigkeit geführte und gelebte Diskussionskultur in politischen Fragen. „Haltung ist Stärke“, so hat sie zutreffend 2017 ein Buch betitelt, in dem sie ihre Überzeugungen darlegt und ihre Motivation erklärt, immer wieder und mit ungebrochener Kraft für die Freiheit zu kämpfen.

In den in diesem Band zusammengestellten Reden aus den unterschiedlichen Phasen ihres politischen und gesellschaftlichen Wirkens zeigt sich die Stringenz der politischen Agenda, die Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in den vergangenen Jahrzehnten verfolgt hat und weiterhin verfolgt. Ihr „Einstieg“ in die Bundespolitik mit Übernahme des Bundestagsmandats, die für viele

überraschende Nominierung der jungen Abgeordneten zur Bundesjustizministerin, die haltungsfeste Amtsführung und der höchst konsequent selbstgewählte Rücktritt vom Amt, die rastlose Arbeit für eine Stärkung und Betonung bürger- und menschenrechtlicher Prinzipien in der FDP, die Rückkehr ins Amt der Bundesjustizministerin, die Arbeit für das Wiedererstarben des politischen Liberalismus in der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit und auch der nimmermüde Einsatz zur Bekämpfung des Antisemitismus – das sind die Stationen eines beeindruckenden und in beeindruckender Art und Weise geführten politischen Lebens. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat sich durch ihre Art, Politik zu „machen“, durch ihre spürbare Begeisterung für die größtmögliche Freiheit für möglichst viele Menschen, durch ihre Hartnäckigkeit und Konsequenz gegen viele Widerstände, einen außerordentlichen Ruf und eine sehr große Beliebtheit als – im Weberischen Sinne – gute Politikerin erworben.

Und noch eins: Die größte Schwäche sieht Max Weber übrigens für einen Politiker in der Eitelkeit, denn diese lasse den Politiker unsachlich und verantwortungslos erscheinen. Von dieser Eigenschaft ist Sabine Leutheusser-Schnarrenberger völlig frei – ein weiterer Grund für ihre Beliebtheit und die große Anerkennung, die sie erfahren hat und völlig zu Recht weiterhin erfährt.

Abschnitt

1

**NEU IN DER
BUNDESPOLITIK
/ NEU IM
BUNDESTAG
(1991/1992)**

MIT KLAREM LIBERALEN KOMPASS

Irmgard Schwaetzer

20. Dezember 1990. Der 12. Deutsche Bundestag konstituiert sich in Bonn. Mit dabei Abgeordnete aus Dresden, Halle, Rostock und den vielen Orten der fünf gerade neu konstituierten Bundesländer, wenige Wochen nach der Deutschen Einheit. Mit dabei auch die FDP-Abgeordnete Sabine Leutheusser-Schnarrenberger aus Starnberg in Bayern.

Schon in den ersten Wochen der neuen Legislaturperiode erhält Sabine viel Respekt von den neuen Kolleginnen und Kollegen. Denn sie legt gleich los: Am 21. Februar 1991 hält sie ihre erste Rede im Bundestag und zeigt gleich, dass sie eine erfahrene Rechtspolitikerin ist: Die Rückübertragung enteigneten Vermögens beschäftigt nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch den Bundestag, weil noch Vieles geklärt werden muss zwischen den Erwartungen der Bürger, der Treuhandanstalt, dem Bundesverfassungsgericht und dann natürlich im Bundestag. Die

rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit begleitet sie auch weiter mit Fragen an die Bundesregierung und im Rechtsausschuss des Bundestages.

Aber auch das Familienrecht und hier besonders der Schutz von Kindern ist ihr ein wichtiges Anliegen. Sie engagiert sich gegen Kinderpornografie und für die Aufhebung von Zwangsadoptionen in der DDR, für die Erarbeitung eines veränderten Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens – alles liberale Freiheitsthemen.

In den Diskussionen in der FDP-Fraktion spitzt sich vom Beginn der neuen Legislaturperiode an die Diskussion um ihr Lebensthema nach und nach zu: der Schutz der Privatsphäre vor dem Zugriff des Staates. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit des sogenannten „Großen Lauschangriffs“ war im Koalitionsvertrag mit

der CDU/CSU zur 12. Legislaturperiode als ein Projekt aufgeschrieben worden. Hier äußerte sich Sabine Leutheusser-Schnarrenberger klar und kompromisslos gegen die Einführung dieser Überwachungsmöglichkeit, die sie als unverhältnismäßigen Eingriff in die im Grundgesetz Art. 13 geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung sah und damit als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Neben den erfahrenen Abgeordneten Gerhart Baum und Dr. Burkhard Hirsch hatte sie sich sehr schnell als dritte Abgeordnete einen Namen auch bei Journalisten und in der Öffentlichkeit gemacht, die mit klarem liberalen Kompass eine Rechtspolitik vertrat, die nicht nur mit dem Koalitionspartner umstritten war, sondern zunehmend auch in der FDP-Fraktion und an der Basis der FDP.

Am 18. Mai 1992 wurde Klaus Kinkel, der bis dahin Justizminister war, als Nachfolger von Hans-Dietrich Genscher zum Außenminister berufen. Es war für die Fraktion der FDP nur konsequent, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger als seine Nachfolgerin zu benennen, die sich viel Respekt und Zuneigung in der Fraktion und in der Partei in sehr kurzer Zeit erworben hatte.

Nach vielen hitzigen Debatten, einem Mitgliederentscheid der FDP, mit dem die Basis dem „Großen Lauschangriff“ zustimmte, und dem Rücktritt von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Ende 1995, nach langen Beratungen im Bundestag und einer Verfassungsklage der FDP-Bundestagsabgeordneten Baum, Hirsch und Leutheusser-Schnarrenberger sollte das Bundesfassungsgericht 2004 in seinem Beschluss zur akustischen Wohnraumüberwachung feststellen: „Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gehört die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung“.

Selbstbewusst, konsequent, immer an der Sache orientiert, mit hoher juristischer Kompetenz und klarem liberalen Kompass – so ist mir Sabine Leutheusser Schnarrenberger schon seit ihrem Beginn als Abgeordnete in Erinnerung geblieben.

Dr. Irmgard Schwaetzer war von 1980-2002 Mitglied des Deutschen Bundestages. 1987-1994 war sie Staatsministerin im Auswärtigen Amt und Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. 1982-1994 war sie Generalsekretärin der FDP, danach Bundesschatzmeisterin und stv. Vorsitzende. Von 2013-2021 war sie Präses der Synode der EKD.

REDE

1. Parlamentsrede Änderungen bei der Treuhand

Frau Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):
Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Die Menschen in den neuen Bundesländern brauchen unsere Hilfe finanzieller, personeller und rechtlicher Art und vor allen Dingen das Gefühl und das Bewußtsein, daß wir wirklich und nicht gönnerhaft helfen wollen.

Unstreitig ist, daß die Umstrukturierung von einer sozialistischen Planwirtschaft in eine Soziale Marktwirtschaft auf riesige Schwierigkeiten stoßen muß. Die bestehenden Rahmenbedingungen machen das unternehmerische Risiko für Investoren schwer kalkulierbar und gefährden damit den Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Was fehlt, sind eine notwendige Infrastruktur, eine funktionierende Verwaltung mit geschultem Personal, eindeutige Regelungen der offenen Vermögens- und Eigentumsfragen und eine klare Zuständigkeits- und Verfahrensregelung, insbesondere für die **Zuordnung des ehemaligen volkseigenen Vermögens.**

Woran scheitern denn z. B. viele Anträge von Hausbesitzern in den neuen Bundesländern auf Erwerb des Grundstücks, auf dem ihr Haus steht? Sie scheitern an der fehlenden Feststellung, wer nach den Regelungen des Einigungsvertrages über das Grundstück verfügen kann: die Gemeinde, der Kreis, das Land, der Bund oder die Treuhandanstalt.

Über eine Million Anträge auf **Rückübertragung von Vermögenswerten** machen auf krasse Weise deutlich, daß dringender Handlungsbedarf besteht und wie groß das begangene Unrecht ist.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen, die die Koalitionsfraktionen advokatorisch von der Bundesregierung übernommen haben, wird angestrebt, das Instrumentarium zur Veräußerung, Rückübertragung und **Entflechtung von Unternehmen** zu verbessern.

Es gilt, so schnell wie möglich Anreize für Investitionen zu schaffen. Wir können nicht noch einige Monate warten und müssen es auch nicht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage in den Jahren 1945 bis 1949 muß nicht abgewartet werden. Die Regelung über die Rückgabe von Betrieben und Einzelgrundstücken ist nicht abhängig von dieser Entscheidung. Außerdem wird es ein eigenes **Entschädigungsgesetz** geben, das aber noch längere Arbeiten erforderlich machen wird.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU –
Dr. Weng
(Gerlingen) [FDP]:
So ist es!

Jedes Hinauszögern ist unverantwortlich und zum Nachteil unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger in Ostdeutschland. Ich bin froh, daß wir in dieser Frage einen Konsens haben.

Viele unterschiedliche Interessen sind bei einer Regelung der offenen Vermögensfragen im Spiel. Es handelt sich um den Berechtigten, also um den Alteigentümer, der die Rückgängigmachung des in den vergangenen Jahrzehnten erlittenen materiellen Unrechts durch Rückgabe bzw. Rückübertragung des enteigneten Vermögens erwartet, um den Investor, der nicht gleichzeitig Alteigentümer ist, der aber den Erwerb von rechtlich unbelastetem Grund und Boden

oder von Unternehmen für Investitionen und damit zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen braucht, und um den Verfügungsberechtigten; in den meisten Fällen ist das zur Zeit die Treuhandanstalt, die möglichst schnell die Reprivatisierung von Unternehmen anstrebt, um drohende Konkurse abzuwenden.

Die mit dem Einigungsvertrag geschaffenen Regelungen reichen auf Grund der Erfahrungen der letzten Monate nicht aus. Für die FDP gibt es bei diesen Gesetzentwürfen zwei Eckwerte: die **Erleichterung von Investitionen**, um eine funktionierende Soziale Marktwirtschaft überhaupt aufbauen zu können, und auf der Grundlage dieser Zielsetzung die **Wahrung und Achtung von Eigentumsrechten**. Rückgabe von Eigentum vor Entschädigung war und ist dabei die Grundhaltung der FDP und kann auch aus rechtsstaatlichen Gründen nicht grundsätzlich korrigiert werden.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU –
Dr. Weng
(Gerlingen) [FDP]:
Sehr richtig!

Wird der Gesetzentwurf diesen Maßstäben, diesem Zielkonflikt gerecht, unter Abwägung aller berechtigten Interessen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Situation? Ja. Wir akzeptieren, daß der Grundsatz der Rückgabe vor Entschädigung dann nicht strikt eingehalten werden kann, wenn es tatsächlich um die Erleichterung von Investitionen und damit um die Schaffung von Arbeitsplätzen geht. Daß heißt z.B., daß ein Investor einen Sanierungsplan vorlegen muß und der Alteigentümer den Erlös aus dem Verkauf des Unternehmens erhält, wenn er selbst nicht in der Lage oder willens ist, das Unternehmen weiterzuführen. Wir erwarten, daß sich mit der Möglichkeit der „vorläufigen Einweisung“ nach dem Vermögensgesetz bei nicht hundertprozentig eindeutiger Eigentumslage künftig Verzögerungen vermeiden lassen.

Wir begrüßen die Ansätze zur Entlastung der Verwaltung wie z. B. die Tatsache, daß Vereinbarungen zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Berechtigten einem Handeln der Behörde vorgehen können. Vonseiten der Behörden muß jederzeit auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden. Mit der Eröffnung eines Schiedsverfahrens wird ebenfalls eine einvernehmliche Lösung der Beteiligten ohne die zuständigen Behörden ermöglicht.

Dr. Weng
(Gerlingen) (FDP):
Sehr vernünftig!

Alle diese Maßnahmen können jedoch nur dann zu einem Erfolg führen, wenn potentielle Investoren ihre unternehmerische Zurückhaltung gegenüber den neuen Bundesländern aufgeben und ihrer mit der Vereinigung gewachsenen Verantwortung gerecht werden.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU

Den Vorwand der ungeklärten Eigentumsfrage nehmen wir ihnen mit diesem Gesetz.

Sehr wahr! bei
der CDU/CSU

Gesetze – da stimme ich meinen Vorrednern zu – dürfen nicht so kompliziert sein,

daß sogar Juristen Schwierigkeiten haben, sie anzuwenden. Noch so gute und perfekte Gesetze können dann nicht zum Erfolg führen, wenn ihre Umsetzung nicht konsequent und rasch erfolgt.

Wir brauchen diese Gesetze. Aber die besten Gesetze helfen nichts, wenn sie nicht konsequent angewendet werden können. Damit dies möglich ist, brauchen die zuständigen Behörden in den neuen Bundesländern, insbesondere die im Aufbau befindlichen Landesämter und die Kommunalverwaltungen, vorrangig zusätzlich schnelle personelle Unterstützung und Verstärkung.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU
Abg. Rind (FDP)
überreicht der
Abg. Frau Leuthesser-Schnarrenberger (FDP) einen
Blumenstrauß

Vielen Dank.

REDE

UN-Kinder- rechtskonvention

Frau Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):
Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Wir alle beklagen die kurze Redezeit; auch ich. Ich meine, wir beklagen sie zu Recht. Aber ich darf kritisch und selbstkritisch anmerken, daß keiner von uns vorhin dem Vorschlag des Präsidenten für diese Redezeit widersprochen hat.

Frau Dr. Babel
(FDP): Sehr wahr!

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung der UN-Kinderkonvention geschaffen werden – ein Übereinkommen mit einer sensationell positiven internationalen Resonanz, in dessen Mittelpunkt das Wohl des Kindes steht; eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Denn was könnte einer Gesellschaft, Politikern, Eltern, Verantwortlichen in allen Bereichen mehr am Herzen liegen als das Wohl der Kinder und Jugendlichen, in die wir unsere Hoffnungen transferieren und die politische Entscheidungen leben und erleben müssen.

Es werden Maßstäbe für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen gesetzt, die in Teilbereichen auch Anlaß zur Prüfung und Verbesserung der eigenen Gesetze sein können. Auch bei uns kann noch viel mehr für Kinder getan werden. Zahlreiche Vorschläge

dazu haben wir heute hier gehört. Ich glaube, der Bundesminister der Justiz hat seine Eignung als Kinderanwalt vorhin in seiner Rede schon dargelegt.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU

In der Koalitionsvereinbarung ist auf Initiative der FDP der Prüfauftrag zur **Verbesserung der Rechtsstellung nichtehelicher Kinder** im Umgangs-, Sorge-, Erb- und Unterhaltsrecht enthalten. Wir begrüßen, daß schon seit längerer Zeit an einer **Reform des Sorgerechts** insgesamt durch das zuständige Ressort gearbeitet wird. Aber um so mehr müssen wir deshalb bedauern – dies ist noch einmal hervorzuheben –, daß durch die Bedenken von Bayern und Baden-Württemberg, nicht durch die der Bundesregierung, Vorbehalte hinsichtlich der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes und des Sorge- und Umgangsrechts von getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern in die Erklärung, die die Bundesregierung zur Ratifizierung hinterlegt, aufgenommen werden müssen.

Beifall bei
der FDP

Ebenso soll, wie auch in Art. 18 der Konvention allgemein formuliert, der **Anspruch auf einen Kindergartenplatz** nach unseren Vorstellungen zusammen mit den Ländern in dieser Legislaturperiode unbedingt realisiert werden. Wir wollen durch aktives Handeln und nicht nur durch wohlklingende Worte dieses ehrgeizige Vorhaben zum Wohl des Kindes verwirklichen, so wie es sich für uns aus vielen Punkten der UN-Kinderkonvention ergibt.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Mit der Anerkennung der Kinderkonvention, an der es trotz dieses Vorbehalts natürlich keinen Zweifel geben darf, nehmen wir uns hier selbst alle in die Pflicht.

Danke.

Beifall bei
der FDP und bei
Abgeordneten
der CDU/CSU

REDE

Investitionen/ Entschädigungen Neue Bundesländer

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Im Mittelpunkt der Beratung zum Haushalt 1991 in den vergangenen Tagen standen die Situation in den fünf neuen Bundesländern und die politischen und finanziellen Möglichkeiten, um den Menschen in den neuen Bundesländern zu helfen und die Wirtschaft in Gang zu setzen. Während bei diesen Aussprachen selbstverständlich die Haushaltsmittel die dominierende Rolle spielten, wollen wir mit den hier zur Beratung stehenden Gesetzentwürfen andere **Investitionshemmnisse** abbauen und damit einen Beitrag zur **Ankurbelung der Wirtschaft** leisten. Daß es dabei mindestens mittelbar auch um Geld geht, ist selbstverständlich, denn es handelt sich um die Verwertung und Weiterverwendung von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Vermögenswerten und insbesondere um die Schaffung und Erhaltung lebensfähiger wirtschaftlicher Unternehmen in privater Hand.

Vor welchen gravierenden Schwierigkeiten stehen wir? Lassen Sie mich noch einmal einige Punkte aufzählen: Es fehlt ein leistungsfähiges **Infrastruktursystem** im Verkehrs- und Kommunikations-

bereich. Die Verwaltungen auf kommunaler und Landesebene sind noch nicht funktionsfähig, da es nicht genügend qualifiziertes Personal und keine adäquate Sachausstattung gibt. Im Bereich der Rechtspflege und Justiz befinden sich die Gerichte noch im Aufbau, die Grundbuchämter und anderen registerführenden Stellen müssen die vorhandenen Eintragungen zunächst finden, aktualisieren, berichtigen und dem neuen Rechtsstand anpassen. Der Personalbestand in vielen Unternehmungen und Verwaltungen ist leider immer noch viel zu hoch.

Vielen Beschäftigten droht im Laufe dieses Jahres die Arbeitslosigkeit. Die **kommunalen Gebietskörperschaften** – also Gemeinden, Städte, kreisfreie Städte, Landkreise – und die Länder waren in erheblicher Finanznot und verfügten nicht ansatzweise über die Mittel, um ein funktionierendes Gemeinwesen planerisch, konzeptionell und durch Vergabe von Aufträgen sowie Veräußerungen von Grundstücken aufzubauen.

Die im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristischen Wirtschaftseinheiten sind nach dem Treuhandgesetz vom Juli 1990 bereits in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Aufbau umgewandelt worden. Doch sind diese neuen Unternehmenseinheiten Zwitter von Markt- und Planwirtschaft geblieben. Sie sind schon wegen ihrer marktfremden Struktur nicht überlebensfähig. Hinzu kommen eine Vielzahl von ungeklärten Eigentumsfragen und rund 1 Million Anträge auf Rückübertragung von volkseigenem Vermögen, das durch Enteignungen und andere Zwangsmaßnahmen den früheren Eigentümern weggenommen wurde.

Diese nicht abschließende Aufzählung macht deutlich, daß es eine Fülle von Hindernissen und Hemmnissen für Investitionen gibt. Mit den hier zur Beratung stehenden Gesetzentwürfen wollen und können nur die sich aus der unsicheren Eigentumsfrage ergebenden Probleme zu lösen versucht werden.

Um es ganz deutlich zu machen: Diese Gesetze allein können nicht den Umbau von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft verwirklichen und auch nicht alle Unsicherheiten beseitigen.

Ausgangspunkt für die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Regelungen mußten der Einigungsvertrag, das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und das Gesetz über besondere Investitionen in der DDR, die ja noch im August 1990 von der Volkskammer verabschiedet worden waren und auch nach dem Einigungsvertrag weiter Gültigkeit haben, sein. Die **Wiedergutmachung** durch Enteignungen erlittenen Unrechts orientiert sich in diesen Gesetzen an dem Grundsatz der **Rückgabe vor Entschädigung**. Diese Entscheidung wurde nicht leichtfertig getroffen, sondern macht die im Grundgesetz getroffene Wertentscheidung zugunsten des privaten Eigentums im Art. 14 deutlich. Alteigentümern und ehemals Berechtigten muß die Möglichkeit gegeben werden, ihr enteignetes Vermögen oder Unternehmen zurückzubekommen. Gerade für Menschen, die in einem Staat leben mußten, der privates Eigentum fast nicht zugelassen hat und vor enteignenden Maßnahmen nicht zurückschreckte, verbindet sich mit dem Eigentumsrecht auch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU

Das Rechtsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern würde ganz erheblich verletzt werden, wenn es nicht die Möglichkeit der Rückgabe des enteigneten Vermögens gäbe.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU

Auf der anderen Seite sind die schwierigen Verhältnisse und die dringende Notwendigkeit, **privaten Investoren** Anreize für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen wie auch für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu geben, nicht zu unterschätzen. Dieser Interessenkonflikt bedarf einer sorgfältigen Abwägung zwischen Eigentumsrecht und dem Aufbau einer leistungsfähigen und funktionierenden Wirtschaft, was im Interesse aller und zum Wohl der Allgemeinheit erfolgen muß.

Diesem **Interessenkonflikt** wird man aber nicht mit einer sehr einfach klingenden Forderung nach Umkehrung des Grundsatzes gerecht.

Warum nicht? Auf Grund der bestehenden – ich hatte sie eben genannt – gesetzlichen Regelungen sind über eine Million Anträge gestellt worden, nämlich – Herr Helmrich, Sie sagten es vorhin – eine Million Vertrauenstatbestände, die unter der Geltung des Grundgesetzes nicht mit einem Federstrich beseitigt werden können.

Außerdem gibt es Abertausende von Grundstücken und Häusern, die nicht für Investitionen gebraucht werden, sondern die jetzt an ihre rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden können. Diese unstrittigen Fälle sollten so schnell wie möglich entschieden und abgewickelt werden. Gerade auch den mittelständischen Unternehmen, die im wesentlichen Opfer der Enteignungen 1972 gewesen waren, sollte die Möglichkeit zur Investition gegeben werden, denn von der Neuentstehung mittelständischer Betriebe hängt ganz wesentlich die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern ab.

Aber um es noch einmal ganz deutlich zu machen: Es geht hier nicht nur um einen Prinzipienstreit, sondern es geht darum, eine Regelung zu finden, die, ausgehend von der **Eigentumsgarantie**, die unterschiedlichen, sich widersprechenden Interessen zu berücksichtigen versucht. Genau dies haben wir mit dem vorliegenden Gesetzespaket gemacht.

Die vorgeschlagenen Änderungen zum Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen schaffen eine **Vorfahrtsregelung für Unternehmensveräußerungen an Dritte**, die auch dann greifen kann, wenn ein Antrag auf Rückgabe an den Berechtigten vorliegt. Das Zurückstehen der Interessen des früheren Eigentümers ist dann gerechtfertigt, wenn Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert oder Investitionen getätigt werden, die die Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Es ist selbstverständlich, daß diese Vorfahrtsregelung nur gelten kann, solange über den Antrag des Berechtigten auf Rückgabe noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist.

Um möglichst schnell Entscheidungen über die Übertragung von Vermögenswerten – Grundstücken, Gebäuden und Unternehmen – zu ermöglichen, wurde eine Ausnahme von dem Grundsatz, nicht

über dieses Vermögen bei Vorliegen eines Antrags auf Rückgabe verfügen zu können, zugelassen. Gerade öffentlich-rechtliche Körperschaften oder die Treuhandanstalt können jetzt diese Vermögenswerte veräußern, vermieten oder verpachten, wenn dies aus den eben dargelegten Gründen notwendig und geeignet erscheint.

Dieses umfassende und weite Verfügungsrecht der Kommunen und der Treuhandanstalt kann aber nur zugunsten des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden und das Zurücktreten des Rückgaberechts vertretbar erscheinen lassen, wenn es auch noch die Möglichkeit eines Abwägungsprozesses gibt.

Für die FDP war für die Akzeptanz dieser Vorfahrtsregelung entscheidend, daß auch hier die Treuhandanstalt oder die Kommune bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat, ob ein Alteigentümer gleiche oder annähernd gleiche investive Maßnahmen zusagt wie ein dritter Erwerber und deren Durchführung glaubhaft macht. Hinzu kommt, daß diese Regelung bis Ende 1992 befristet wurde.

Mit dieser Einschränkung wird erreicht, daß der Alteigentümer die Chance erhält, in den Abwägungs- und Entscheidungsprozeß einbezogen zu werden. Daß er dieses Recht auch wahrnehmen kann, wird ihm durch die Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ermöglicht.

Große Bedeutung kommt dem Gesetz über die **Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen** zu. Mit diesen Regelungen wird die große Unsicherheit der Kommunen über ihre Berechtigung, über Grundstücke und Gebäude zu verfügen, die in ihrem Gebiet liegen, beseitigt.

Diese Unsicherheit hat in den letzten Wochen zur Handlungsunfähigkeit geführt und war damit eine ganz wesentliche Ursache für das Unterbleiben jeglicher wirtschaftlicher Betätigung in den Gemeinden. Mit diesem Gesetz werden sie jetzt in die Lage versetzt, Grundstücke und Gebäude zu veräußern, solange keine ander-

weitige Entscheidung der zuständigen Behörden erfolgt ist. Dies gilt ebenso für die Länder.

Anknüpfungspunkt für diese erhebliche Erleichterung ist die **Alteintragung im Grundbuch** als „Eigentum des Volkes“, verbunden mit einem Zusatz, der den Rat einer Kommune als Rechtsträger ausweist. Das heißt: Das ist ein praktikabler Ansatz für sofortiges Handeln.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU

Da die Erlöse aus diesem Verkauf dem auf Grund der Regelungen des Einigungsvertrages Berechtigten zufallen, sind sie auf ein Sonderkonto des Innenministeriums einzuzahlen, damit sie nach endgültiger Entscheidung unverzüglich zugewiesen werden können. Das heißt: Dieses Gesetz ermöglicht eine sofortige **Verkaufstätigkeit der Kommunen**. Damit können sie Voraussetzungen für Ansiedlungen für Industrie und Wirtschaft in ihrem Bereich schaffen. Die Sachverständigenanhörung hat ein ganz dringendes praktisches Bedürfnis für diese Regelungen ergeben.

Mit dem **Spaltungsgesetz** soll die Neustrukturierung durch Ausgliederung und Umgliederung von Betrieben und Teilbetrieben erleichtert werden. Auch hier bestand bei der Anhörung Einvernehmen darüber, daß dieses Gesetz so schnell wie möglich in Kraft treten muß, um die Privatisierung ganz deutlich zu beschleunigen. Auch in den Beratungen des Rechtsausschusses bestand über die Notwendigkeit dieses Gesetzes und über die meisten Regelungen ein breiter Konsens.

Lassen Sie mich aber einen Punkt erwähnen, der nach Auffassung der FDP noch ausdrücklicher hätte geregelt werden können: Auf Grund der schwierigen wirtschaftlichen Situation und der Bedrohung für eine Vielzahl von Arbeitsplätzen hätte nach unserer Auffassung die **Erzwingbarkeit von Sozialplänen** für einen Zeitraum von einigen Jahren ausgesetzt werden müssen.

Beifall bei
der FDP

Die Aufspaltung und Abspaltung von Betrieben und Betriebsteilen ist auf Grund der totalen Neustrukturierung der Wirtschaft einer Neugründung im Sinne der entsprechenden Vorschriften des Be-

triebsverfassungsgesetzes gleichzusetzen, für die für einen Zeitraum von vier Jahren die Erzwingbarkeit von Sozialplänen ebenfalls nicht gilt. Mit einer vergleichbaren – befristeten – Regelung hätte noch ein Beitrag und Anreiz für Investoren zur Übernahme von Unternehmen und Teilen von Unternehmen geschaffen werden können.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU

Leider haben wir uns mit dieser Auffassung nicht durchsetzen können.

Zuruf von der SPD:
Gott sei Dank!

– Wir werden sehen.

Meine Damen und Herren, wir alle sind uns im klaren darüber, daß die besten Gesetzesbestimmungen nichts nützen, wenn sie nicht angewandt und umgesetzt werden können. Wir alle wissen von den Unzulänglichkeiten in den **Verwaltungen in den neuen Bundesländern** und haben in den letzten Tagen im Rahmen der Haushaltsdebatte viel über fehlendes qualifiziertes Personal in Justiz, Rechtspflege, Verwaltung gehört und uns zum großen Teil auch schon selbst davon überzeugen können. Aber allein das Jammern darüber bringt uns nicht weiter.

Die Bundesregierung hat auf Grund der Vorschläge der Koalitionsfraktionen ein umfassendes Programm zum Aufbau der Verwaltungen und der Justiz in den neuen Bundesländern beschlossen. Jetzt heißt es für uns alle, dieses Programm auch mit Leben zu erfüllen und genügend Juristen und Verwaltungsfachleute, die sich für diese Aufgabe begeistern, zu gewinnen und zu motivieren, damit sie sich für diese Aufgabe – zumindest für eine befristete Zeit – zur Verfügung stellen. Ich glaube, daß es an der Zeit ist, positiv dafür zu werben und nicht ausschließlich die schwierige Situation, die wir alle kennen, an die Wand zu malen.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU

Vielleicht könnte durch einen vorübergehenden Einsatz der derzeit noch nicht wieder mit Arbeit überlasteten **Mitarbeiter des ehemaligen innerdeutschen Ministeriums** ein erster Anschub erfolgen.

Denn wer kennt die Situation in den neuen Bundesländern besser als gerade diese qualifizierten Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Daß diese schwierigen Fragen nicht einfach geregelt werden können, leuchtet uns ein. Auslegungshilfen, Vordrucke, Arbeitshilfen und ganz konkrete Beispiele mit entsprechenden Musterbriefen können jedoch bei der Umsetzung dieses Gesetzes erheblich helfen.

Wir sind deshalb der Überzeugung, daß mit diesem Gesetzespaket ein erster wichtiger Schritt zur Beseitigung einiger Investitionshemmnisse getan wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Beifall bei der FDP
und der CDU/CSU



REDE

Ehenamenrecht (Doppelnamen)

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Für meinen Namen reichte das bestehende Recht aus. Dazu bräuchten wir also keine Änderung des Namensrechts. Ich habe von den bestehenden Möglichkeiten ausreichend Gebrauch gemacht. Das einzige, was ich kritisch anmerken sollte, ist folgendes: Vielleicht kann man sich einmal über eine Begrenzung der Silben eines Doppelnamens Gedanken machen, um da gewisse Längen zu vermeiden.

Norbert Geis
[CDU/CSU]:
Dann müssen Sie
aber per Los
entscheiden,
welche Silben
wegfallen sollen!

– Dafür holen wir dann vielleicht ein Gutachten von einem Ästheten ein, der dann die richtige Möglichkeit herausfinden kann. Sie sehen, den Gestaltungsmöglichkeiten sind keine Grenzen gesetzt.

Mit seiner Entscheidung vom 5. März hat das **Bundesverfassungsgericht** der schon viele Jahre andauernden Diskussion über das **Ehenamensrecht** eine neue und, wie ich meine, auch zukunftsweisende Grundlage gegeben. In der letzten Debatte im Deutschen Bundestag im Februar 1990 wurde in den Redebeiträgen zu dem damaligen Gesetzentwurf der SPD noch über die Verfassungswidrigkeit der dem jetzigen Urteil zugrunde liegenden Norm gestritten. Nun haben wir

Gewißheit: Mit dem Grundsatz der **Gleichberechtigung** ist es nicht vereinbar, daß der Name des Mannes von Gesetzes wegen EheName wird, wenn die Ehegatten keinen ihrer Geburtsnamen zum EheNamen bestimmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil ein Stück mehr Gleichberechtigung und eine größere Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes erreicht. Es hat auch ein Stück mehr partnerschaftliches Miteinander von Mann und Frau eingefordert.

Das Führen eines **Doppelnamens** erscheint künftig nicht mehr als Ausdruck eines besonderen emanzipatorischen Sendungsbewußtseins der Frau oder als der zaghafte Versuch des Mannes, bürgerlichen Konventionen zu entfliehen, oder auch als Folge mangelnder Standfestigkeit des Mannes gegenüber dem Willen der Frau, ihren Geburtsnamen als EheNamen zu führen. Das männliche Thronfolgeprinzip ist gestürzt.

Beifall bei
Abgeordneten
der FDP

Das weibliche zur Wiedergutmachung jahrzehntelanger Benachteiligung an seine Stelle zu setzen kann aus Überzeugung und aus richtigem Verständnis des Grundsatzes der Gleichberechtigung niemand fordern.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet jetzt zu gesetzgeberischem Handeln. Der Gesetzentwurf der SPD greift eine alte Forderung der FDP-Frauenpolitikerinnen und auch eines Teils der männlichen FDP-Politiker auf.

Beifall der
Abg. Dr. Margret
Funke-Schmitt-Rink
[FDP] – Dr. Marliese
Dobberthien [SPD]:
So gut sind wir!

– Wir hatten die Forderung schon in unseren Wahlprogrammen, und zwar nicht nur für die Bundestagswahl 1990, sondern auch für vorausgehende Wahlen. Sie lautete: Jeder Ehepartner soll, wenn er dies will, nach der Eheschließung seinen Namen behalten können. Der Familienname für die Kinder ist zu vereinbaren.

Beifall bei der
FDP – Dr. Margret
Funke-Schmitt-Rink
[FDP]:
Ja, so war es,
1987 schon!

Diese Forderung ist – wir haben es auch heute schon gehört – keine neue Erfindung; es gibt vielmehr entsprechende Regelungen in vielen europäischen, aber auch außereuropäischen Staaten, z. B. auch

in arabischen Ländern, etwa im Iran, also in Staaten, die nicht gerade als ausgesprochen emanzipatorisch gelten können.

Daß jeder Ehepartner seinen **Geburtsnamen** bei einer Eheschließung behalten kann, ist eine Möglichkeit; ich möchte dies besonders betonen. Diese Bestimmung des Ehenamens sollte künftig bei der Eheschließung eintreten, wenn keine andere Erklärung zum Führen eines **gemeinsamen Familiennamens** abgegeben wird.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet keine Verpflichtung zur Beibehaltung des einheitlichen Familiennamens; es schreibt aber auch nicht vor, ihn abzuschaffen. Es fordert eine geschlechtsneutrale Bestimmung des Ehenamens in Fällen, in denen sich die Ehegatten nicht über den Ehenamen einigen können. In diesen angesichts eines Straußes von Gestaltungsmöglichkeiten, den wir anbieten sollten, wahrscheinlich sehr wenigen Fälle führen die Ehepartner ihren Geburtsnamen weiter. Ob dies auch für einen in einer früheren Zeit durch Eheschließung angenommenen Namen, den dieser Ehegatte zur Zeit der Eheschließung führt, gelten soll, muß diskutiert werden.

Ich darf vielleicht – deshalb nehme ich noch einen Moment Zeit in Anspruch – die Bandbreite der Meinungen zu diesem Thema in der FDP kundtun. Der amtierende Bundestagsvizepräsident vertritt dazu eine dezidiert andere Auffassung als viele Mitglieder unserer Fraktion. Er meint, wenn man sich bei der Eheschließung nicht auf einen Namen einigen kann, dann sollte man sich die Eheschließung noch einmal überlegen.

Heiterkeit bei der
FDP und der CDU/
CSU – Dr. Marliese
Dobberthien [SPD]:
Das sollte man sich
sowieso überlegen!

Mit diesen Argumenten müssen wir uns in der Diskussion auseinandersetzen.

Der **Geburtsname** eines Menschen ist Ausdruck der **Individualität** und **Identität** und Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der einzelne kann daher grundsätzlich verlangen, daß die Rechtsordnung seinen Namen respektiert und schützt. Dem Namen kommt auch eine **gesellschaftliche Funktion** zu. Er dient als wesentliches

Zuordnungskriterium im Rechtsverkehr. Mit den Mitteln der modernen Datenverarbeitung dürfte dies künftig auch bei unterschiedlichen Namen der Ehepartner – als eine Ausnahme vom Grundsatz der Namenseinheit – kein Problem sein. Spätestens mit der Schaffung des europäischen Binnenmarktes 1993 werden der deutsche Rechtsverkehr und die deutsche Verwaltung sowieso verstärkt mit dem sehr viel freizügigeren Namensrecht anderer europäischer Staaten konfrontiert werden und sich darauf einstellen müssen.

Ich darf zum Schluß vielleicht nur noch auf den heiklen Punkt zu sprechen kommen, wie sich dies auf die zweite Generation, auf die Generation der **Kinder**, auswirken soll. Ich bin der Auffassung, daß man auch hier ein Bündel von Gestaltungsmöglichkeiten für die Auswahl des Namens für den Fall, daß sich die Ehepartner nicht auf einen gemeinsamen Ehenamen einigen können, anbieten muß und daß damit schon die Anzahl der Fälle, für die es zu einer gesetzlichen Regelung kommen muß, äußerst gering bleiben wird.

Die Problematik wird an den Gesetzentwürfen der SPD deutlich. In ihrem ersten Entwurf ging sie, was die Reihenfolge der Teile des Doppelnamens betrifft, vom Alphabet aus; jetzt hat sie das Los vorgesehen. Ein Zufallsmoment ist in beiden Alternativen enthalten. Ich meine, wir sollten uns mit diesem Thema unter einer rechtsvergleichenden Betrachtungsweise beschäftigen.

Vielen Dank.

Beifall bei
der FDP



Schwangerschafts- abbruch im Strafrecht

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (F.D.P.):

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir schließen heute eine Diskussion ab, die in den letzten Monaten und Wochen scharfe Gegensätze in unserer Gesellschaft aufgezeigt hat. Ich bedaure, daß der Streit um Positionen häufig im Vordergrund stand und den fairen Streit um den richtigen Weg sehr schwer gemacht hat.

Es war eine gute und richtige Entscheidung, die Abstimmungen über die Neufassung des § 218 aus den Zwängen von Koalitions- und Fraktionsabsprachen zu entlassen und der **persönlichen Gewissensentscheidung** des einzelnen Abgeordneten zu überantworten. Jede hier im Hause vertretene Partei muß mit sich selbst ausmachen, was sie aus dieser richtigen Entscheidung gemacht hat. Einigen wurde es nicht leicht gemacht, ihrem Gewissen treu zu bleiben.

Ich hoffe, daß die Entscheidung, die wir heute hier zu treffen haben, keine verzerrte Entscheidung ist und letztendlich das zum Ausdruck

bringt, was sich jeder einzelne von uns als vor sich selbst vertretbar erarbeitet hat.

Beifall bei
der F.D.P.

Es war ein richtiger Entschluß, die anstehenden Entscheidungen dem Gewissen jedes einzelnen von uns zu übertragen. Dies war wenn auch nicht die hinreichende, so doch die notwendige Bedingung dafür, die Differenziertheit, Vielfalt und Komplexität aller zu beachtenden Aspekte eingehend zur Sprache zu bringen. Selten ist ein zur Entscheidung anstehendes Problem so kontrovers und gründlich diskutiert worden wie die Neugestaltung des § 218.

Es mag neben der Sache die ausdrückliche Betonung der Gewissensentscheidung gewesen sein, die eine Vielzahl von Experten für Sittlichkeit und Ethik auf den Plan gerufen hat. Von diesen wurde ein Bild entworfen, als hätten wir am heutigen Tag darüber zu befinden, ob Sittlichkeit und Ethik über Bord geworfen werden sollten. Dieses Bild, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist falsch. Es wird vielleicht entworfen, um Druck zu erzeugen, um uns jener Freiheit zu berauben, die für eine verantwortliche Gewissensentscheidung unbedingt benötigt wird.

Beifall bei der F.D.P.
sowie des Abg. Dr.
Wolfgang Ullmann
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN] –

Gerhard Redde-
mann [CDU/ CSU]:
Unverfrorenheit!
Sie sollten zurück-
treten! –
Weitere Zurufe von
der CDU/CSU

Wir haben Recht zu setzen, nicht mehr und nicht weniger, ein Recht, das gebunden ist an die Verfassung, ein Recht, liebe Kolleginnen und Kollegen, das nicht behauptet, unverrückbar in Metaphysik zu gründen, sondern das bewußt und absichtsvoll lebensweltlich und nicht statisch ist, das seine sittlich-ethische Basis im wohlverstandenen Gemeininteresse aus dem bezieht, was gesellschaftlich geworden ist und nur dadurch jene Freiheit garantiert, die die Voraussetzung von Sittlichkeit bedeutet.

Ich verahre mich aufs schärfste gegen den Vorwurf derjenigen, die das Eintreten, auch mein Eintreten für den **überfraktionellen Gruppenantrag** als Plädoyer für Schwangerschaftsabbruch darzustellen suchen.

Beifall bei der F.D.P.
und der SPD sowie
bei Abgeordneten
der CDU/CSU

Es ist in meinen Augen eine Verleumdung des gesamten Parlaments, wenn mit publizistischem Aufwand behauptet wird, die Parteien

des Deutschen Bundestages seien gewillt, dem ungeborenen Leben den Schutz des Staates zu entziehen. Denn es geht hier und heute nicht um die Frage, ob vorgeburtliches Leben seitens des Staates zu schützen ist – dies ist eindeutig mit Ja zu beantworten –, sondern es geht darum, wie den relevanten **Forderungen unseres Grundgesetzes** am besten zu genügen ist.

Beifall bei
der FDP

Die geltende Indikationsregelung konnte nicht entscheidend zu einem verbesserten Lebensschutz beitragen. Der – ich zitiere aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 – „ernsthafte Versuch, durch eine Differenzierung der Strafdrohung einen wirksameren Lebensschutz und eine Regelung zu erreichen, die auch vom allgemeinen Rechtsbewußtsein getragen wird“, hat nicht zum erhofften Erfolg geführt. Der Staat ist zum **Schutz des ungeborenen Lebens** verpflichtet, aber wir müssen uns die Frage stellen: Ist der Staat dazu verpflichtet, durch das Strafrecht zu schützen? Gerade die geltende, Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindernde **Indikationsregelung** hat die Grenzen dessen, was das Strafrecht zu leisten in der Lage ist, klar aufgezeigt. Strafrecht kann also nur die Ultima ratio sein.

Beifall bei
der FDP

Der **Gruppenantrag** zeigt, daß zwischen einer Indikations- und einer Fristenregelung keine unauflösbaren Gegensätze bestehen müssen. Einerseits weist der Gruppenantrag auf die Not- und Konfliktlage, in der eine schwangere Frau den Schwangerschaftsabbruch erwägt, hin, andererseits überläßt er ihr bis zur 12. Woche der Schwangerschaft die letztverantwortliche Entscheidung. Wir wollen mit dieser Regelung kein Recht auf Abtreibung, sondern ein Recht auf eine verantwortungsvolle, durch eine verpflichtende Beratung gestärkte Entscheidung darüber,

Beifall bei
Abgeordneten
der FDP

ob der Frau eine Fortsetzung der Schwangerschaft zumutbar ist. So wird nach meiner tiefen Überzeugung ungeborenes Leben am besten geschützt.

Beifall bei
der FDP

Hier liegt der entscheidende Unterschied zum **Mehrheitsentwurf der CDU/CSU**. Dieser gibt dem Arzt die letzte Entscheidung, eine

Entscheidung, die gerade nicht nur nach ärztlichen Erkenntnissen getroffen werden kann. Die Entscheidung, die er treffen muß, unterliegt der gerichtlichen Überprüfung. Auch eine Herausnahme der Dokumentationspflicht ändert daran nichts.

Im Vordergrund des Gruppenantrags steht eindeutig die Verbesserung des Lebensschutzes durch Beratung, Aufklärung und soziale Hilfen mit Perspektive.

Beifall der Abg. Uta
Würfel [FDP]

Eine perspektivische Hilfe ist gerade das Familiengeld nicht.

Entscheidend im Gruppenantrag ist die **Pflichtberatung**. Maßstäbe sind Lebensschutz und der hohe Wert des ungeborenen Lebens. Es werden alle Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die für den Erfolg des Beratungsgesprächs erforderliche vertrauensvolle Atmosphäre entstehen kann. In der Beratung geht es darum, eine Alternative zum Schwangerschaftsabbruch aufzuzeigen. Eine solche Beratung kann besser als eine direktive, überredende Beratung Einfluß auf den Motivationsprozeß der Schwangeren nehmen. Deshalb meine ich, daß der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Einfluß auf den Motivationsprozeß der Schwangeren im Sinne einer Fortsetzung der Schwangerschaft so und auf diesem Weg am besten Rechnung getragen wird.

Ich weiß, daß viele von Ihnen schwer mit ihrem Glauben, mit ihrem Gewissen ringen. Ich achte und respektiere Ihre Überzeugungen. Wir müssen versuchen, eine Entscheidung zu finden, die unserer Verfassung und unserer Gesellschaft gerecht wird.

Folgen Sie Ihrem Gewissen, vertrauen Sie auf die Entscheidungs- und Verantwortungsfähigkeit der schwangeren Frau. Der Gruppenantrag ist eine Regelung, die unter sittlich-ethischem Aspekt anspruchsvoll ist, die auch der konfliktbeladenen Frau die Freiheit und die Pflicht zubilligt, selbstbestimmt und so in sittlicher Verantwortung vor sich selbst ihre Entscheidung zu treffen.

Beifall bei der
F.D.P. sowie bei
Abgeordneten
der SPD

HÜTERIN DER FREIHEITSRECHTE

Hermann Otto Solms

Sabine Leutheusser-Schnarrenbergers Auftritt auf der Bühne der Bundespolitik ging mit einer groben Fehleinschätzung einher. Der damalige Justizminister Klaus Kinkel sollte 1992 in der Nachfolge Genschers Außenminister werden und musste deshalb nach nur gut einem Jahr das Justizressort abgeben. Wer nachrücken wollte, kam nicht um den Segen Detlev Kleinerts herum, der seit Jahren die Politik auch des Justizministers aus der Fraktion heraus maßgeblich mitbestimmte. Kleinert war ein konservativer Liberaler und achtete mit Argusaugen darauf, seinen Einfluss auf das Ministerium nicht zu verlieren.

Zur damaligen Zeit hatten wir in der von mir geführten Bundestagsfraktion ständig Auseinandersetzungen zwischen den konservativeren Wirtschafts- und den fortschrittlicheren Rechtsstaatspolitikern. Kleinert wollte den linksliberalen Justizminister Peter Caesar aus Rhein-

land-Pfalz, den ich bevorzugt hätte, verhindern und brachte mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ein bundespolitisch noch unbeschriebenes Blatt ins Spiel, von deren Inthronisierung er sich eine Sicherung seines persönlichen Einflusses versprach. Dabei kam ihm zugute, dass die Neubesetzung im Justizressort weit weniger Wirbel verursachte als die des Außenamtes. Im Windschatten dieser Entscheidung gelang es ihm, sich die Mehrheit in der Fraktion zu sichern.

Vor ihrem Einstieg in die Bundespolitik war Sabine Leutheusser-Schnarrenberger Leitende Regierungsdirektorin beim Deutschen Patentamt in München gewesen und leistete als Abgeordnete, so weit ich es erkennen konnte, solide Arbeit. Sie galt als selbstbewusste Juristin mit guter Reputation. Mehr wusste ich damals nicht über sie. Ihr Förderer offensichtlich auch nicht. Nachdem Kleinert sie durchgesetzt hatte, musste er mit ansehen, wie sie sich

nach und nach seinen Steuerungsver-suchen entzog und sich als Hüterin der Freiheitsrechte positionierte.

Es war auch für mich überraschend, wie souverän Sabine Leutheusser-Schnarrenberger als Neuling das Justizministerium führte. Sie erwies sich als echte Liberale: eigenwillig, kritisch, überzeugungstreu, meinungsstark. Kleinerts Fehleinschätzung hat zu einem unbeabsichtigten, aber letztlich überzeugenden Ergebnis geführt. Erich Kästner hat die positiven Effekte, die Trugschlüsse zeitigen können, in Versform verewigt: „Irrtümer haben ihren Wert, wenn auch nur hier und da. Nicht jeder, der nach Indien fährt, entdeckt Amerika.“

Auch Sabine Leutheusser-Schnarrenberger musste erfahren, dass sich politische Ziele in ihr Gegenteil verkehren können, wenn der falsche Weg eingeschlagen wird. Zusammen mit Burkhard Hirsch hat sie sich dafür eingesetzt, den Mitgliederentscheid in der FDP-Satzung zu verankern, was ich für einen Fehler hielt, weil komplexe Fragen durch dieses Instrument nicht sachgerecht beantwortet werden können. Gleich beim ersten Mal, der Befragung der Parteibasis zum Großen Lauschangriff, den beide vehement ablehnten, ging der Schuss nach hinten los. Ich hatte Hirsch schon vorher prophezeit: „Wenn Sie die Mitglieder entscheiden lassen, wird der Lauschangriff kommen“, und sollte recht behalten:

Die Basis war anderer Ansicht als die Befürworter des Mitgliederentscheids. Und die FDP gab das Bild einer zerstrittenen Partei ab. Da Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zu ihren Grundsätzen steht, ist sie Ende 1995 in ehrenhafter Konsequenz ihrer Ankündigung zurückgetreten. Ohne den Mitgliederentscheid wäre das nicht nötig gewesen.

Denn auch in ihrer zweiten Phase als Justizministerin 2009 bis zu unserem schmerzhaften Absturz 2013 hat sie anerkannt gute Arbeit geleistet. Inzwischen hat die FDP ihre inneren Konflikte überwunden, weil alle wissen und verinnerlicht haben, dass Wirtschafts- und Rechtsstaatsliberalismus Ausprägungen der gleichen freiheitlichen Geisteshaltung sind. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat an dieser lange überfälligen Beilegung des Richtungsstreits einen nicht unerheblichen Anteil.

Dr. Hermann Otto Solms war 37 Jahre lang Mitglied des Deutschen Bundestags. 1991-1998 war er Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion, 1998-2013 Bundestagsvizepräsident und 1987-2020 mit Unterbrechungen 26 Jahre lang Bundesschatzmeister der FDP. 2020 wurde er zu ihrem Ehrenvorsitzenden gewählt.

Abschnitt

2

**BUNDES-
MINISTERIN
DER JUSTIZ
(1992-1996)**

DAS RICHTIGE GESPÜR FÜR POLITISCHE THEMENSETZUNG

Rainer Funke

Zwei Legislaturperioden des Deutschen Bundestages wurde die Rechtspolitik in hervorragender Weise von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger als Bundesjustizministerin geprägt. Sie hat dabei nicht nur in ihrer FDP-Bundestagsfraktion hohe Anerkennung gewonnen, sondern auch über alle Fraktionen des Deutschen Bundestages hinaus Zustimmung gefunden. Das ist im politischen Diskurs nicht selbstverständlich. Durch ihre gewinnende Art, ihre offene Diskussionsführung, ihr starkes politisches Engagement und ihre Sachkunde hat Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hohes mediales Interesse erzeugt und Zustimmung auch beim politischen Gegner gefunden.

Ihren politischen Erfolg erlangte sie sicherlich auch dadurch, dass sie aufgrund ihres Umgangs mit den Mitarbeitern des Bundesjustizministeriums auf Solidarität und Loyalität – unabhängig von deren politischer Einstellung – rechnen konnte.

Schließlich wusste sie durch ihre Verwaltungserfahrung beim Deutschen Patentamt, wie eine große Behörde tickt. Hinzu kam ihre gute Vernetzung im politischen Raum, namentlich u.a. mit Hans-Dietrich Genscher, Dr. Burkhard Hirsch und Gerhart Baum.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat ein ausgezeichnetes Gefühl für richtige politische Themensetzung. Das Justizministerium als ein Querschnittsministerium gab ihr auch die Möglichkeit, gesellschaftspolitische Fragen im Bundestag, aber auch in der medialen Öffentlichkeit anzusprechen. So hat sie schon zu Beginn ihrer ersten Legislaturperiode vor dem anwachsenden Antisemitismus gewarnt.

Auch ihre zahlreichen Reden im Deutschen Bundestag bezeugen, welche große Bandbreite ihr politisches Interesse fand. Die Föderalismusdebatte, die Grundwer-

tedebatte hinsichtlich unseres Grundgesetzes, der rechtsstaatliche Aufbau in den neuen Bundesländern und das Staatsziel der Vollendung der inneren Einheit Deutschland waren ihr ein Herzensanliegen. Damit hat sie sich viel Anerkennung über alle Fraktionsgrenzen hinweg erworben.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat ein ausgesprochen gutes Gefühl dafür, welche gesellschaftspolitischen Fragen relevant waren. Sie setzte sich für das Recht der Minderheiten ein, belebte die Diskussion eines modernen Jugendstrafrechts, setzte sich für die Rechte von Behinderten ein und veränderte das alte Vormundschaftsrecht zum modernen Betreuungsrecht. Sie setzte außerdem die Novellierung des Umweltrechtes durch. Das Abtreibungsrecht wurde nach langer Diskussion zu einem politischen Abschluss geführt.

Wichtige wirtschaftsrechtliche Fragen wie die neue Insolvenzordnung, das Umwandlungsrecht und die kleine Aktiengesellschaft fanden den Weg in das Bundesgesetzblatt. Das Urheber- und Patentrecht waren für Sabine Leutheusser-Schnarrenberger schon aufgrund ihrer beruflichen Vorbeschäftigung be-

sonders wichtig. Von all diesen Arbeiten zeugen die hier vorliegenden Reden im Deutschen Bundestag. Ein kleiner Ausschnitt der Tätigkeit dieser hervorragenden liberalen Politikerin, die ihre Meinung nicht nur im Deutschen Bundestag, sondern auch vielfältig in der medialen Öffentlichkeit vertreten hat.

Sie war stets konsequent in ihrem Handeln, sowohl z.B. bei der Aufarbeitung der Vorfälle im Bahnhof von Bad Kleinen als auch bei ihrem Rücktritt als Bundesministerin der Justiz wegen des Mitgliederentscheides zum Lauschangriff.

Sie war, ist und bleibt eine liberale und unabhängige Politikerin. Deswegen ist sie unserer aller Hochachtung gewiss.

Rainer Funke war 21 Jahre lang Mitglied des Deutschen Bundestages. Von 1991 bis 1998 war er Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, zunächst bei Herrn Dr. Kinkel, dann bei Frau Leutheusser-Schnarrenberger und anschließend bei Herrn Prof. Schmidt-Jorzig.

REDE

Verjährung DDR-Unrecht

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Unser Rechtsstaat, den die Bürger in den neuen Bundesländern mehr als 40 Jahre entbehren mußten, den sie herbeigesehnt und auf den sie ihre Hoffnungen gesetzt haben, muß sich nun einer der schwierigsten Hinterlassenschaften des SED-Regimes annehmen, nämlich der Frage der **strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staats- und Parteiapparats der ehemaligen DDR.**

Die Bevölkerung in den fünf neuen Bundesländern erwartet zu Recht, daß dieser Personenkreis für 40 Jahre Unrecht, Unterdrückung und vergebene Lebenschancen zur Verantwortung gezogen wird, und denkt dabei in erster Linie an eine strafrechtliche Verfolgung.

Der Versuch, ein in 40 Jahren organisiertes staatliches Unrecht mit den Mitteln des Rechtes zu bewältigen, stößt auf rechtsstaatliche Grenzen; denn man darf nicht übersehen – wie es schon in vielen Debatten hier zum Ausdruck gebracht worden ist –, daß unser Strafrecht auf derartiges staatlich organisiertes Unrecht, das sich über mehrere behördliche Stufen erstreckt hat, eigentlich nicht zuge-

schnitten ist. Strafrecht befaßt sich mit der individuellen Auflehnung gegen die bestehende Rechtsordnung, nicht aber mit einem eine ganze Gesellschaft erfassenden staatlichen Unrecht.

Der Unrechtsstaat DDR hat sich über einen Zeitraum von immerhin 40 Jahren erstreckt. Ein schwieriges Problem bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit stellt sich bei der Frage, ob Straftaten, die aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR nicht verfolgt wurden, in dieser Zeit verjähren konnten. Das ist ja auch der Anlaß für die jetzt vorliegende Gesetzesinitiative. Diese Frage ist – zu diesem Ergebnis kommt die Gesetzesinitiative ja auch – zu verneinen. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit bereits mehrfach ihre Auffassung geäußert, daß auf der Grundlage des geltenden Rechts keine Verjährung eingetreten ist, weil die **Verjährung für Straftaten, die dem Strafrecht der DDR** unterlagen und die aus politischen, rechtsstaatswidrigen Gründen in der ehemaligen DDR nicht verfolgt wurden, während der Zeit der kommunistischen Diktatur geruht hat.

Wir haben hier also keine Situation, in der Recht gegen den Einigungsvertrag verstößt oder der Einigungsvertrag geändert werden muß, sondern es geht darum, noch einmal klarzustellen, wie sich die tatsächliche rechtliche Situation, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Einigungsvertrags, darstellt.

Deshalb muß der deklaratorische Charakter dieses Gesetzentwurfs berücksichtigt werden. Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf deutlich machen, daß die Rechtsprechung, die wir vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesgerichtshof zu der Verjährung von Straftaten zu Zeiten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft haben, hier genauso zur Anwendung kommt.

Auch wenn sich damit das Ruhen der Verjährung bereits aus dem geltenden Recht ergibt, habe ich Verständnis für das Verlangen nach einer **deklaratorischen Regelung**. Einige Ausführungen in der Debatte heute zeigen, glaube ich, wie wichtig es ist, daß das klargestellt wird, damit wir darüber nicht in Auseinandersetzungen geraten.

Dr. Uwe-Jens Heuer
[PDS/Linke Liste]:
Ja, das ist es! –
Gegenruf von der
CDU/CSU:
Mißhandlung ist
Mißhandlung, egal
von wem! –
Dr. Uwe-Jens Heuer
[PDS/Linke Liste]:
Ja, hier auch!

Von daher ist es wichtig, daß das Grundanliegen dieses Gesetzentwurfs in diesem Gesetzentwurf sehr deutlich wird und daß wir alles vermeiden, was letztlich zu unterschiedlichen Auslegungen oder unterschiedlichem rechtlichen Verständnis Anlaß geben könnte.

Von Ihnen, Herr Ullmann, ist ja schon die Anregung der Bundesregierung aufgegriffen worden, die **Bezeichnung dieses Gesetzentwurfs** zu ändern. Wir wären alle gut beraten, wenn wir das übernehmen würden; das bringt nämlich noch einmal ganz klar zum Ausdruck, was ich eben ausgeführt habe.

Ich unterstütze und befürworte auch die Vorstellungen, die dahin gehen, die in § 2 des Entwurfs enthaltene Aufzählung von aus politischen Gründen in der DDR nicht verfolgten Unrechtstaten nicht in einer Katalogform aufzunehmen. Darüber sollte man in den Beratungen jetzt in den Ausschüssen noch einmal gründlich nachdenken und sich vielleicht überlegen, diesen **Katalog** zu streichen.

Ich möchte dann noch den einen aus meiner Sicht kritischen Punkt dieses Gesetzentwurfs ansprechen, nämlich den Art. 2. Wir müssen ihn, glaube ich, auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten noch einmal sehr sorgfältig prüfen. Ich habe meine Bedenken – das ist auch schon in der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Ausdruck gekommen –, ob die dort gewählte Formulierung wirklich nur rein deklaratorisch ist oder ob nicht doch konstitutive Elemente enthalten sind. Aber ich sage Ihnen zu, daß die Bundesregierung bereit ist, die Beratungen zu begleiten, auch mit Formulierungsvorschlägen zu begleiten; denn wir haben ein gemeinsames Ziel: möglichst schnell dieses Gesetz zu verabschieden.

Vielen Dank.

Beifall bei
der F.D.P.,
der CDU/CSU und
dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
sowie bei
Abgeordneten
der SPD

REDE

Ansprache zum Jugendstrafrecht

Sehr geehrter Herr Pfeiffer,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

auf dem Kölner Jugendgerichtstag im Jahre 1986 konnte der damalige Bundesjustizminister, mein Kollege Hans Engelhard, Ihnen, der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, zur zwanzigsten Wiederkehr des Jugendgerichtstages gratulieren. Er hat Ihnen damals bescheinigt, daß Sie sich stets für die straffällig gewordene Jugend verwendet haben – immer darauf bedacht, sich für Toleranz, Fürsorge und Gerechtigkeit gegenüber den Jugendlichen einzusetzen.

Ich bin heute in der schönen Lage, Ihnen aus Anlaß des diesjährigen Jugendgerichtstages zu Ihrem 75jährigen Verbandsjubiläum die Glückwünsche der Bundesregierung übermitteln zu dürfen. Als Bundesministerin der Justiz möchte ich Sie bestärken, in Ihrem Eintreten für die straffällige Jugend nicht nachzulassen und sich weiter für die Verbesserung der gesellschaftlichen Bedingungen junger Menschen einzusetzen.

Weil Sie diese Aufgabe ernst nehmen, haben Sie sich für diesen Jugendgerichtstag ein schwieriges, ehrgeiziges Ziel gesteckt: Sie wollen sich für eine Strafrechtspflege stark machen, die jungen Menschen gegenüber zugleich jugendgemäß und gerecht, fördernd und effizient, schonend und menschlich gestaltet ist. Dazu müssen Sie das Jugendgerichtsgesetz erneuern, sogar grundlegend erneuern. Es ist nicht mehr mit einem bloßen Zweiten JGG-Änderungsgesetz getan. Notwendig hierfür ist vielmehr eine „grundlegende, am Verfahren ebenso wie an den materiell-rechtlichen Regelungen ansetzende Neukonzeption des gesamten Reaktionssystems“.

Für eine solche Neukonzeption haben Sie umfassende Vorschläge erarbeitet und diesem Jugendgerichtstag zur Beratung vorgelegt. Sie wissen, daß das Bundesministerium der Justiz die diesen Vorschlägen zugrundeliegende Arbeit Ihrer Reformkommission wohlwollend begleitet und gefördert hat. Wir sind dankbar für Ihre Bemühungen! Sie erleichtern wesentlich unsere Aufgabe, ein Reformgesetz vorzulegen, das entsprechend der Aufforderung des Deutschen Bundestages sowohl den umfangreichen Praxiserfahrungen in der Jugendstrafrechtspflege als auch den umfassenden Einsichten der kriminologischen Forschung Rechnung trägt.

In Ihrem Einladungsschreiben, Herr Vorsitzender, haben Sie mich gebeten, meine Vorstellungen zu der geplanten Reform des Jugendkriminalrechts darzulegen. Das ist legitim, ist doch das Bundesministerium der Justiz zuständig für die Erarbeitung des kommenden Regierungsentwurfs. Andererseits versteht sich dieser Jugendgerichtstag als das Forum der Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis, das dazu berufen ist, die Vorschläge Ihrer Reformkommission nach Konzeption und Detailregelung zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu ergänzen. Wo der Fachverstand, der Experte in der Sache das Wort hat, sollte sich die Politik zurückhalten. Sie ist erst dann an der Reihe, wenn es gilt, Sachvorschläge nach Für und Wider abzuwägen und daraus politische Entscheidungen abzuleiten.

Gleichwohl will ich ein paar Gedanken zu der bevorstehenden Diskussion schon jetzt beisteuern. Dabei knüpfe ich an die Einsichten

und Überzeugungen meiner beiden Amtsvorgänger an, die sich – wie auch ich – die Reform des Jugendkriminalrechts zum besonderen Anliegen gemacht haben. Grundsätzliche Bedeutung bei der anstehenden Neukonzeption des Jugendkriminalrechts messe ich insbesondere drei Reformschwerpunkten bei, die bereits im Ersten JGG-Änderungsgesetz aus dem Jahre 1990 manifest geworden sind. Dabei geht es

1. um die informelle Erledigung eingeleiteter Ermittlungsverfahren. Sie soll noch mehr an die Stelle förmlicher Verurteilung treten, weil sie erfolgreicher und menschlicher zur Bewältigung von typischer Jugendkriminalität beitragen kann.

Es handelt sich

2. um die Förderung jugendlicher Straftäter durch ambulante, sozialpädagogische Maßnahmen, die repressive, insbesondere freiheitsentziehende Sanktionen weitgehend ersetzen sollen.

Der dritte, für mich wichtige Punkt, ist die Nutzung von Schlichtung und Wiedergutmachung durch den Täter–Opfer–Ausgleich in den Fällen, in denen es durch die konkrete Straftat zu Konflikten und Beschädigungen gekommen ist.

Darüber hinaus liegt mir insbesondere ein Aspekt am Herzen, der in der aktuellen politischen Diskussion der Frage, wie wir der angeblich wachsenden Kriminalität junger Menschen Herr werden können, häufig zu kurz kommt. Ich meine die notwendige Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für unsere Kinder und Jugendlichen.

Jugendkriminalität – das wissen wir doch! – ist in aller Regel Bagatelldelikt, gemessen an Art und Umfang der Großkriminalität Erwachsener. Jugendkriminalität ist in erster Linie ein vorübergehendes Phänomen, bleibt auf wenige Gelegenheiten beschränkte Episode und verliert sich häufig von selbst mit dem Heranwachsen aus der Problemphase „Jugend“. Gelassenheit und Toleranz in

unseren kriminalpolitischen Forderungen sind angezeigt, wenn wir überlegen, wie wir – die sicherlich nicht wünschenswerte – Bagatelldelinquenz Jugendlicher verhindern können. Daneben ist allerdings auch Entschlossenheit gefragt, wenn es darum geht, Antworten auf Gewaltbereitschaft und Brutalität zu finden, die es heute natürlich auch gibt.

Wer aber im Zusammenhang mit Jugendkriminalität Hysterie und Angst erzeugt, wer – wie kürzlich zu lesen war – seine Leitartikel überschreibt: „Mord, Totschlag, Vergewaltigung – Die Straftäter werden immer jünger, Polizei und milde Justiz versagen“, stellt nicht nur falsche Behauptungen auf. Er verstellt in erster Linie auch den Blick auf das sachlich Notwendige. Nicht die Forderung nach verschärften Sanktionen hat uns im letzten Jahrzehnt eine abnehmende Jugendkriminalität gebracht, sondern – soweit wir das übersehen können – die informelle, ambulante und zugleich milde Reaktionspraxis der Jugendstrafrechtspflege.

Wir müssen den Blick auf ein anderes, schon von mir angesprochenes Problem richten: auf die gesellschaftlichen Bedingungen für das Aufwachsen unserer Kinder und Jugendlichen. Es ist in der Sache einfach nicht zu verantworten, nur an dem Symptom „Jugendkriminalität“ mehr oder minder erfolgreich herumzudoktern, ohne wenigstens gezielte Anstrengungen zu unternehmen, die der Kriminalität zugrundeliegenden Ursachen zu beseitigen. Gestatten Sie mir ein Zitat dazu:

„Die Prävention von Jugendkriminalität ist ein wesentliches Ziel der Kriminalpolitik. Um der Jugendkriminalität erfolgreich vorzubeugen, muß die Gesellschaft als Ganzes dafür Sorge tragen, daß junge Menschen harmonisch heranwachsen können; dazu bedarf es der Achtung der Persönlichkeit und der Förderung ihrer persönlichen Entwicklung von früher Kindheit an. Durch Betätigungen zum Nutzen der Allgemeinheit und durch eine humanistische Einstellung zum Leben und zur Gesellschaft können junge Menschen die notwendigen Orientierungen für ein straffreies Leben gewinnen.“

Soweit dieses Zitat. Es stammt aus einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990, den Richtlinien der Vereinten Nationen zur Prävention von Jugendkriminalität. Sie enthalten außerdem einen bedeutsamen Katalog von Forderungen und Verbesserungen für die Lebenswelt junger Menschen. Forderungen, von denen wir prüfen müssen, ob sie bei uns erfüllt sind, ob sie den hiesigen Lebensbedingungen junger Menschen tatsächlich entsprechen.

Diejenigen, die der Lebenswelt unserer Jugend – wenn überhaupt – nur oberflächliche Blicke schenken, werden meinen: Das ist bei uns doch alles gewährleistet! Wir fördern junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, unterstützen und beraten Eltern bei ihrer Erziehung, gewährleisten eine grundlegende und weiterführende Bildung und sorgen für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.

Nun wird man dem aber nur zum Teil zustimmen können. **Wer glaubt, die Lebensbedingungen unserer bundesrepublikanischen Kinder und Jugendlichen seien nicht verbesserungsbedürftig, der irrt sich.**

Wie sieht es denn mit der finanziellen Ausstattung von Familien mit mehreren Kindern aus?

Wie ist es denn um die Kinder aus zerbrochenen Ehen bestellt? Vom zunehmenden Verfall traditioneller Familienstrukturen sind Kinder und Jugendliche wohl regelmäßig am meisten betroffen. Sie werden sehr häufig mit der schwierigen Situation nicht fertig. Von kaum beachteten Störungen, über Versagen in der Schule, über Abrutschen in die Kriminalität, über Flucht in Drogen, Gewalt und pseudoreligiöse Gruppierungen reichen die häufigen Folgen dieser Entwicklung bis hin zu Selbstmordabsichten. Im Jahre 1989 sind etwa 800.000 Kinder in den alten Bundesländern von solchen Problemen betroffen gewesen.

Welche Wertorientierungen vermitteln wir Erwachsenen denn noch unseren Kindern

- in einer Zeit, in der die Medien Konsum und Unterhaltung mit verführerischen Werbespots, dümmlichen Ratespielen und unglaublichen Brutalitäten als normale Lebensstandards vermitteln;
- in einer Zeit, in der positive Nachrichten kaum mehr Nachrichtenwert zu haben scheinen und überwiegend über Grausamkeiten, Katastrophen, Verbrechen und andere Hiobsbotschaften berichtet wird;
- in einer Zeit, in der wir – mit Recht – die wachsende Zahl von Drogentoten als katastrophale Entwicklung beklagen, die viel größere Zahl von Verkehrstoten, von Alkohol- und Nikotintoten als Preis der Freiheit, der Zivilisation und des Fortschritts aber in Kauf nehmen?

Und wie steht es um die Kinder, die in unserem Lande in den Familien gepeinigt und geprügelt werden, wie um die Kinder alkoholabhängiger Eltern, wie um die Kinder aus Flüchtlings- und Übersiedlungsfamilien, wie um die Kinder aus Familien, deren Eltern langzeitarbeitslos sind?

Man könnte diese Liste beliebig fortsetzen, meine Damen und Herren, ich will Sie nicht überstrapazieren.

Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik, hat der Strafrechtslehrer von Liszt gesagt. Wenn wir uns ganz konkret mit den Lebensbedingungen und -perspektiven der jungen Menschen in unserem Lande beschäftigen, die in die gewalttätige Kriminalität jenseits der episodenhaften Bagatelldaten abrutschen, dann werden wir überwiegend feststellen: Nicht schärfere Gesetze oder härtere Strafen bieten die Patentlösungen, helfen können allein Verbesserungen der sozialen, beruflichen und umweltlichen Bedingungen und Perspektiven.

Meine Damen und Herren!

Die Bundesregierung unternimmt in vielen Bereichen große Anstrengungen, um die jugendlichen Lebenswelten zu verbessern. Ich habe Anfang des Monats mit meiner Kollegin Frau Dr. Merkel, der Bundesministerin für Frauen und Jugend, ein Gespräch zu diesem Problemkreis geführt.

Aber es ist nicht allein damit getan, daß der Staat sich verstärkt dem Problem zuwendet. Alle gesellschaftlichen Gruppen sind aufgerufen, den Mißständen entgegenzutreten und sich in Gemeinsinn und gesellschaftlichem Verantwortungsbewußtsein für eine Verbesserung der Situation einzusetzen.

Eins aber muß uns allen klar sein: Mit Präventions-Anstrengungen allein werden wir die jugendliche Kriminalität nicht in den Griff kriegen. Wir müssen auch mit rechtlichen – insbesondere auch strafrechtlichen – Mitteln auf entstandene Kriminalität reagieren müssen. Wie dies geschehen sollte, ist schon immer Gegenstand kontroverser Diskussionen gewesen. Dabei hat es nicht an Vorschlägen gefehlt, die sich im Nachhinein oftmals als nicht wirksam herausgestellt haben. Um so verwunderlicher ist das Festhalten an solchen, nicht mehr zeitgemäßen Konzepten. Lassen Sie mich hierzu noch ein paar kurze Gedanken entwickeln:

Was nützt uns die Kriminalisierung von Bagatelldelikten ganz junger Menschen, bei denen wir nicht sicher sind, ob sie sich des Unrechts ihres Tuns überhaupt bewußt sind? Reicht es nicht aus, in solchen Fällen zu verdeutlichen, daß solches Tun nicht erlaubt ist? Was bringt die Kriminalisierung von Handlungsweisen, bei denen es an sich genügen würde, wenn der Ertpappte über das normale Entgelt hinaus einen Zuschlag zahlen muß? Was nützt Kriminalisierung, wenn eine durch Straftaten verursachte Verletzung wiedergutmacht oder ausgeglichen ist?

Ich will die Antworten offen lassen. Das Stichwort in diesem Zusammenhang, das vielen als Zauberwort erscheint, heißt Entkriminalisierung. Sie haben in Ihren Vorschlägen auch einige Überlegungen hierzu aufgegriffen. Ich stehe manchem aufgeschlossen gegenüber. Wir werden die Diskussion verfolgen, der Teufel steckt im Detail. Ich bin gespannt, zu welchen Ergebnissen Sie kommen werden.

Die informelle Erledigung von Bagatellunrecht hat viel Zustimmung erfahren. Die jüngsten Zahlen von 1991 signalisieren einen ungebrochenen Trend. Professor Heinz aus Konstanz konstatiert in seinen jüngsten Untersuchungen, daß 61 % der eingeleiteten Jugendstrafverfahren informell erledigt werden. So erfreulich dies im Hinblick auf Entstigmatisierung und rationellen Ressourceneinsatz der Strafrechtspflege auch ist, die Entwicklung hat ihre Tücken. Ich nenne nur die regionale und auch lokale Beliebtheit im Gebrauch informeller Erledigungen; da bleibt häufig Gerechtigkeit auf der Strecke.

Ich frage mich aber auch, ob es überhaupt Sinn macht, zunächst generelle Straftatbestände zu schaffen, die man sodann in 61 % der Fälle nicht anwendet. Ich bin gespannt, wie Ihre Vorschläge zu dem gesamten Problembereich aussehen werden.

Ein Wort zur Jugendgerichtshilfe:

Die Diskussion um ihre Stellung im Jugendstrafverfahren ist seit langem kontrovers, sie ist zunehmend von der sogenannten Emanzipierung der Jugendhilfe gegenüber der Justiz gekennzeichnet. Ich halte diese Diskussion für notwendig, um die Standpunkte zu klären, um ihre Leistungsfähigkeit aufzuzeigen und die rechtlichen Notwendigkeiten des Jugendstrafverfahrens deutlich zu machen. Der Streit darf aber nicht zu Lasten der auch auf die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe angewiesenen Jugendlichen ausgetragen werden.

Ich bin nicht sicher, ob sich der Rollenkonflikt völlig aufheben lassen wird, in den das derzeitige Normprogramm die Jugendhilfe zwingt. Ich glaube allerdings, daß sich die schwierige Doppelfunktion bei Besinnung auf die eigentliche Arbeit für die jungen Menschen in der Praxis lösen lassen wird. Eines allerdings müssen wir auf jeden Fall schaffen:

Die Ergebnisse unserer Beratungen müssen die verunsichernde Diskussion um Selbstverständnis und Aufgabe der Jugendhilfe im Jugendgerichtsverfahren beenden. Sonst verliert unsere Arbeit zu sehr an Substanz. Das können wir uns im Interesse der jungen Menschen nicht leisten.

Das Reaktionsspektrum des Jugendgerichtsgesetzes im formellen Bereich wird sicher einer gründlichen Überarbeitung bedürfen. Die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln ist vernünftig kaum begründbar, ihre Anwendung in der Praxis erscheint willkürlich.

Ich könnte mir vorstellen, daß Hilfestellungen der Jugendhilfe einerseits und eine größere Normenklarheit andererseits die Vorgaben für eine Lösung sein könnten. Inwieweit wir unterhalb der Jugendstrafe dann noch eine andere stationäre Möglichkeit brauchen, etwa den Arrest oder eine Art stationären sozialen Trainingskurs, ist fraglich. Dies wird wesentlich auch davon abhängen, ob wir den Täter-Opfer-Ausgleich als geeignet ansehen, Ahndungszwecke mitzuerfüllen, und wie wir den Anwendungsbereich der Jugendstrafe künftig gestalten wollen.

Lassen Sie es mit diesen wenigen Hinweisen genug sein. Sie wissen, daß mit den Stichworten, die ich gegeben habe, die Reformbedürfnisse im Jugendkriminalrecht bei weitem nicht erschöpft sind.

Es wird umfangreicher Arbeiten und großer Anstrengungen bedürfen, dieses weite Reformkonzept in die Tat umzusetzen. Wir werden dabei häufig an die Grenzen des momentan Machbaren stoßen. Dann werden wir uns fragen müssen, ob wir nur die eine oder andere eher marginale Verbesserung schaffen oder uns für eine grundlegende Reform einsetzen wollen, die auf den vorhandenen Erkenntnissen kriminologischer Forschung und den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen unseres wiedervereinigten Landes aufbaut. Ich glaube, es ist zum Beispiel nicht damit getan zu überlegen, ob man den Freizeitarrrest von nunmehr zwei Freizeiten auf lediglich eine reduzieren oder den Dauerarrest von vier Wochen auf sechs

Wochen anheben sollte. Ich halte es in dem konkreten Beispiel für sinnvoll, nach einer Konzeption – wie einen Täter–Opfer–Ausgleich – zu suchen, die die Überwindung des Arrestes bedeuten kann.

Dies würde aber heißen, daß wir in manchem Punkt von unserer langjährigen, strafrechtlich geprägten Vorstellung abgehen müßten, auf verhältnismäßig geringfügige Verstöße junger Menschen gegen unsere Rechtsordnung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu reagieren.

Meine Damen und Herren,

ich möchte dieses Podium nicht verlassen, ohne ein Wort zu den aktuellen Gewalttätigkeiten junger Menschen zu sagen.

Ich brauche nicht zu betonen, wie verabscheuungswürdig und auch strafwürdig die kriminellen Aktionen gegen Ausländer sind. Darüber sind wir uns alle einig. Einig sind wir sicherlich auch in der Verurteilung der heimlichen und offenen Unterstützung dieser Gewalttätigkeiten durch Teile der Bevölkerung. **Welche Perversion des Denkens und Handelns findet da statt, wenn erwachsene Menschen aus der Nachbarschaft von Asylbewerberunterkünften den jugendlichen Gewalttätern Beifall klatschen und die wenigen besorgten Gegen-demonstranten ihrerseits mit Gewalttätigkeiten bedenken! Mit Erbitterung und mit Scham müssen wir diese Entwicklung zur Kenntnis nehmen.**

Wir müssen aber auch endlich, meine Damen und Herren, die richtigen Konsequenzen aus der Analyse dieser Vorgänge ziehen. Der Ruf nach der Verschärfung der Gesetze und nach einer härteren Gangart der Justiz gegenüber jugendlichen Straftätern mag verständlich sein. Es ist auch sicherlich richtig, daß Polizei und Justiz dem Treiben schnell und deutlich mit den gegebenen polizeilichen und justitiellen Mitteln begegnen müssen. Wir müssen aber darüber hinaus alles tun, um dem Irrglauben Einhalt zu gebieten, die Gewalttätigkeiten mit dem Strafrecht wirksam und dauerhaft eindämmen zu können. Nicht härtere Strafen, nicht eine weniger liberale Justizpraxis sind

das Gebot der Stunde. Wir haben keinen Bedarf an polizeilichen Spezialtruppen, Sonderstaatsanwälten oder Schnellgerichten gegen Randalierer. Was wir allein brauchen, ist eine konsequente Anwendung der geltenden Gesetze.

Und: Wir brauchen die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Beseitigung der Perspektivlosigkeit und das Aufzeigen von Wertorientierungen jenseits rein materieller Werte. Nötig ist auch eine Verbesserung der Situation in den Grenzregionen, in denen der Eindruck entsteht, daß die Zuwanderer aus den östlichen Nachbarländern größere Zuwendung und bessere finanzielle Unterstützung erfahren, als sie den jungen Leuten im eigenen Lande zuteil werden. Verbesserungen sind erforderlich, um Langeweile und Frustrationen abzubauen, um sinnvolle Betätigungsfelder zu eröffnen und um privates Glück zu ermöglichen.

Meine Damen und Herren!

Welche Vorschläge außerdem noch zur wirksamen Bekämpfung der ausländerfeindlichen Exzesse angeführt werden mögen, mag hier dahinstehen: Die erkannten Bedürfnisse einer ganzen Jugendgeneration jedenfalls dürfen von uns nicht übersehen werden. Die Hilferufe der jungen Menschen, die sich auch durch diese Gewalttätigkeiten artikulieren, dürfen wir nicht überhören. Sie signalisieren die Sehnsucht einer jungen Generation nach Glück, nach Geborgenheit, nach jugendlicher Unbekümmertheit und – nach einer sinnvollen Perspektive für ihr Leben. Sorgen wir dafür, daß wir über dem Ruf nach dem Strafrecht nicht vergessen, unseren Teil zur Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen beizutragen.

Ich wünsche dem 22. Jugendgerichtstag gutes Gelingen, regen Gedankenaustausch und viele neue Ideen und Anstöße und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

REDE

Vorfälle von Bad Kleinen

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren!
Lieber Herr Seiters!

Ich möchte mich auch an dieser Stelle ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken. Wir hatten in vielen Fragen Konsens; wir hatten natürlich auch in einigen Punkten unterschiedliche Auffassungen. Aber das haben wir uns gesagt. Ich glaube, das ist auch der richtige Umgang miteinander. Ich bedanke mich dafür, daß Sie mir geholfen haben, mich als Neuling in die Aufgaben des Justizministeriums, besonders was auch die Berührungen zur Innenpolitik betrifft, schnell einzuarbeiten und einzuführen.

Beifall bei der F.D.P.
sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU –
Johannes Gerster
[Mainz] [CDU/CSU]:
Wir helfen Ihnen
weiter!

Meine Damen und Herren, ich glaube, es ist wichtig, gerade auch nach dem vorletzten Redebeitrag, noch einmal deutlich zu machen, daß wir die **Ereignisse von Bad Kleinen** nicht verkehren dürfen. Es hat sich in Bad Kleinen um eine Festnahmeaktion gehandelt, die sich gegen **mutmaßliche RAF-Terroristen** richtete.

Zuruf von der
CDU/CSU: Sie
waren bewaffnet!

Dabei sind – das ist sehr tragisch – zwei Menschen zu Tode gekommen, Wolfgang Grams, ein mutmaßlicher Terrorist, und Michael

Newrzella, ein junger GSG-9-Beamter. Er hatte keinen Schuß abgegeben, als ihn die tödliche Kugel traf. Die beiden mutmaßlichen Terroristen waren schwer bewaffnet. Haftbefehle liegen seit den Jahren 1988 und 1989 vor. Das Feuer wurde von Wolfgang Grams eröffnet. Schaffen wir doch jetzt keine falschen Feindbilder. Ich glaube, Gedenktafeln, wie sie am gestrigen Tag aufgestellt worden sind, können dazu beitragen, daß falsche Feindbilder aufgebaut werden.

Beifall bei der F.D.P.
und der CDU/CSU
sowie des
Abg. Konrad Weiß
[Berlin] [BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN]

Sie, die Parlamentarier, und die gesamte Öffentlichkeit verlangen mit Recht **schnelle und vollständige Aufklärung** über das, was am 27. Juni dieses Jahres in Bad Kleinen geschehen ist. Der Schaden, der dem Rechtsstaat durch den Eindruck, daß nicht energisch und so schnell wie möglich alles zur Aufklärung Erdenkliche getan wurde, entstanden ist, kann sehr groß sein. Dem werden wir, mein Kollege Herr Kanther und ich, energisch und mit allen unseren Möglichkeiten entgegenwirken. Denn ich glaube, das sind wir auch den Institutionen und Organisationen schuldig, die für unsere innere Sicherheit und für die Verbrechensbekämpfung schwierige Aufgaben wahrnehmen.

Beifall bei der
F.D.P. sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Teilinformationen, vorläufige Gutachten und noch nicht abgeschlossene Untersuchungen können nicht dazu beitragen, Ihren berechtigten Anspruch auf vollständige Aufklärung zu befriedigen. Deshalb werden wir in vier Wochen, wie heute in der gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses zugesagt wurde, einen **Bericht** vorlegen. Wenn er auch dann noch kein endgültiger Bericht sein kann, dann werden wir das deutlich machen und klarlegen, wo möglicherweise und aus welchen Gründen zu einzelnen Punkten noch nicht abschließend bis zu diesem Zeitpunkt Stellung genommen werden konnte.

Beifall bei
der F.D.P. und
der CDU/CSU

Vizepräsident Helmuth Becker: Frau Ministerin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Büttner?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger: Ja.

Vizepräsident Helmuth Becker: Bitte, Herr Kollege!

Hans Büttner (Ingolstadt) (SPD): Frau Ministerin, halten Sie es für einen Beitrag zur Schadensbegrenzung, wenn Sie gestern angekündigt haben, Sie würden heute im Ausschuß für Aufklärung sorgen, und sich heute dann auf Ihre Geheimhaltungspflicht berufen?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz: Ich darf dazu vielleicht ganz deutlich sagen – so war es ja auch im Text nachzulesen –, daß ich der Meinung bin, daß wir alles tun müssen – diese Meinung teile ich mit dem Innenminister –, daß Spekulationen der Boden entzogen wird und daß wir die Informationen, die wir aus Gründen des Schutzes und der Sicherheit von Personen nicht an jeder Stelle und in der Öffentlichkeit mitteilen können,

Freimut Duve [SPD]:
Der Innenausschuß
ist nicht jede Stelle!

denjenigen Gremien mitteilen wollen, die dazu berufen sind. Der Innen- und der Rechtsausschuß haben ja heute diesen Vorschlägen entsprochen. Ich freue mich, daß heute auch schon die erste Gelegenheit dazu ist.

Vizepräsident Helmuth Becker: Frau Ministerin, gestatten Sie noch eine Zwischenfrage des Kollegen Hirsch?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Ministerin d. Justiz: Ja.

Vizepräsident Helmuth Becker: Bitte sehr, Herr Kollege.

Dr. Burkhard Hirsch (F.D.P.): Frau Ministerin, ist es zutreffend, daß Sie noch durch die Entscheidung einer Landesregierung daran gehindert waren, im Innenausschuß die Details, die von Ihnen erfragt wurden, vorzutragen? Sie haben eben – wenn ich das richtig verstanden habe – bestätigt, daß heute nachmittag die Parlamentarische Kontrollkommission tagen wird, in der Sie dann, nehme ich an, diese Einzelheiten darstellen werden.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:

Es handelt sich um verschiedene Stellen, die betroffen sind und die entsprechend beteiligt werden müssen. Von daher trifft der Sachverhalt zu.

Zurufe von der SPD

Meine Damen und Herren, es standen und stehen teilweise die Kompetenz und Zuständigkeiten – –

Vizepräsident Helmuth Becker: Frau Ministerin, gestatten Sie noch eine Zwischenfrage des Kollegen de With?

S. Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz: Ja.

Vizepräsident Helmuth Becker: Herr Kollege.

Dr. Hans de With (SPD): Frau Ministerin, hat nicht heute in der gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses der Vertreter des Bundesministers des Innern, ein Staatssekretär, gesagt, in erster Linie gebe es ein Schweigen deshalb, weil das Leben des V-Mannes geschützt werden müsse? Alles andere sei nachrangig gewesen.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz: Ich habe eben gesagt, daß aus Gründen des Schutzes und der Sicherheit von Personen nicht an allen Stellen und auch nicht in der Öffentlichkeit Informationen weitergegeben werden können. Ich glaube, es ist auch richtig und wichtig, daß wir hier, nachdem seit einer Woche viele Spekulationen durch verschiedene Zeitungen geistern, nicht dazu beitragen, jetzt mit neuen Spekulationen Vermutungen und Gerüchten Tür und Tor zu öffnen.

Beifall bei
Abgeordneten
der F.D.P.

Es geht vor allen Dingen darum, was Sie alle fordern und verlangen, nämlich zu Recht eine möglichst schnelle **Aufklärung** über all das, was in Bad Kleinen gewesen ist. Ich glaube, das führt auch mit dazu, daß dieser Weg, der jetzt beschritten wird, der richtige ist.

Beifall bei der
F.D.P. sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Meine Damen und Herren, die Zuständigkeit und Kompetenzen, auch der Generalbundesanwaltschaft, standen in den letzten Tagen im Mittelpunkt von Kritik und Anregungen. Ich darf hier einmal ganz deutlich machen, wo die **Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts** liegen. Er ist zuständig für das Ermittlungsverfahren gegen Birgit Hofgefeld. Der Haftbefehl wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und anderer Verbrechen liegt schon mehrere Jahre zurück. Er ist auch zuständig für das Ermittlungsverfahren wegen des Todes des GSG-9-Beamten. Auch dieses Verfahren muß so schnell wie möglich zu einem Ende gebracht werden, auch wenn das möglicherweise zu einer Einstellung des Verfahrens führen kann, weil es wichtig ist, alle Umstände, die zum Tod dieses Beamten geführt haben, möglichst schnell und eindeutig und ohne weitere Zweifel hier auf den Tisch zu legen.

Beifall bei
der F.D.P.

Die Zuständigkeiten insgesamt durchtrennen hier einen einheitlichen Lebenssachverhalt, indem für die Umstände, die zum Tod von Wolfgang Grams geführt haben, die Staatsanwaltschaft in Schwerin zuständig ist, die das Ermittlungsverfahren jetzt betreibt.

Wir werden alles gemeinsam tun, gerade was das Einholen von Gutachten, die derzeit schon in Auftrag gegeben sind, betrifft, um möglichst schnell die Erkenntnisse von Experten und Gutachtern zu haben, die für eine einheitliche und abschließende Bewertung dieses Sachverhalts notwendig und erforderlich sind. Wir werden keine Informationen und nichts unter den Teppich kehren, sondern wir haben ein ureigenes Interesse daran, daß wirklich alles aufgeklärt wird. Es sind schon 14 Tage vergangen, aber ich sage auch einmal, es sind, wenn man den Umfang der Ermittlungen sieht, vielleicht auch erst 14 Tage vergangen. Man muß das auch einmal in eine Gesamtrelation stellen.

Ich bitte Sie: Vertrauen Sie auch uns, daß wir bei allem, was an Mängeln, was an Pannen, was an Fehlern aufgetreten sein mag, alles daran setzen werden, daß wir den Sachverhalt schnell aufklären. Das heißt auch nicht, daß wir dann nicht überlegen, ob Konsequenzen gezogen werden müssen. Auch da werde ich zusammen mit meinem Kollegen, Herrn Kanther, überlegen, ob und in welchem Umfang notwendige Entscheidungen zu treffen und Konsequenzen zu ziehen sind.

Vielen Dank.

Beifall bei
der F.D.P. und
der CDU/CSU



REDE

Einführung des Straftatbestands der Abgeordneten- bestechung

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Bestechung und Bestechlichkeit von Volksvertretern in Zusammenhang mit ihrer Stimmabgabe beeinträchtigen die Integrität der politischen Willensbildung in den gewählten Repräsentativorganen. Diese Handlungen stellen ein strafwürdiges Unrecht dar.

Vor diesem Hintergrund sind die Diskussionen und Überlegungen der letzten Jahrzehnte zu sehen. Denn diese Handlungen mißbrauchen das **öffentliche Vertrauen in die Integrität der Mandatsausübung** sowie in die Funktionsfähigkeit des repräsentativen Systems und höhlen damit diese Rechtsgüter aus.

Deshalb ist es bei allen Schwierigkeiten notwendig, einen besonderen **Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung** in das Strafgesetzbuch einzufügen und – es ist von allen Rednern erwähnt worden – damit eine seit vielen, vielen Jahren bestehende und erkannte Gesetzeslücke zu schließen.

Das Justizministerium hat die Beratungen auf der Grundlage des Entwurfs der SPD im Rechtsausschuß aufgeschlossen und unterstützend begleitet. Wir alle sehen ganz deutlich, daß die **Abgrenzungsschwierigkeiten** der akzeptablen von den zu mißbilligenden Verhaltensweisen von Volksvertretern, die bisher immer zum Scheitern der gesetzlichen Bemühungen geführt haben, wahrscheinlich nie vollkommen ausgeräumt werden können. Aber das Abstellen auf das Merkmal der „Käuflichkeit“ scheint einleuchtend und überzeugend, da jedenfalls das äußerliche Abhängigmachen des Stimmverhaltens von sachfremden Gegenleistungen deutlich als strafwürdig gekennzeichnet wird.

Es gibt gute Gründe, die vorliegenden Entwürfe jetzt zu verwirklichen. Denn es wäre nicht überzeugend, wegen Abgrenzungsschwierigkeiten ein illegales Abstimmungsverhalten von Volksvertretern länger straflos zu lassen. Deshalb ist es, so glaube ich, ein sehr gutes Zeichen, daß die Gemeinsamkeit aller Fraktionen und Gruppen im Deutschen Bundestag zeigt, daß diesem Anliegen durch diese Beratung und die abschließende Beratung zu dieser Strafbestimmung Rechnung getragen werden soll.

Die Anhörung im März dieses Jahres hat gezeigt, daß es einzelne Fälle von Stimmverhalten geben kann, das eben nicht mit unseren Vorstellungen – deshalb stellen wir es hier künftig unter Strafe – vereinbar ist. Nur ist das bisher in der Öffentlichkeit mangels Strafbestimmung nicht erkannt und natürlich auch nicht erfaßt und verfolgt worden.

Auch wenn es künftig zahlenmäßig nur ganz wenige Fälle überhaupt sein können – bei den verschiedenen Vertretungen: Bund, Land und Kommune –, ist es doch richtig, zu handeln und hier gemeinsam diese Bestimmung in unser Strafgesetzbuch zu übernehmen.

Die vorgesehene Strafnorm wird unser repräsentatives System und den seinem Gewissen unterworfenen Abgeordneten nicht einengen, sondern ihn vor **unlauteren Einflußnahmen** schützen. Den Volks-

vertretern bleibt der zur Wahrnehmung des Mandats erforderliche Freiraum. Wir schaffen somit nicht nur eine Strafnorm gegen den einen oder anderen unredlichen Abgeordneten, sondern stützen gleichzeitig die Unabhängigkeit aller Volksvertreter, die sie zur Bewältigung des ihnen anvertrauten Mandats brauchen.

Beifall bei
der F.D.P.,
der CDU/CSU, der
SPD und
dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Vielen Dank.

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen jetzt zur Einzelberatung und Abstimmung.

Ich eröffne die Aussprache und erteile wiederum der Frau Bundesjustizministerin das Wort.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:
Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Der wichtigste Teil des Ihnen heute zur Beratung in erster Lesung vorliegenden Entwurfs eines Sachenrechtsänderungsgesetzes ist die **Sachenrechtsbereinigung in den neuen Ländern**. Dabei geht es um die Neuordnung einer bedrückenden Hinterlassenschaft der ehemaligen DDR, nämlich um die Lösung für die Probleme, die sich durch den Bau oder den Erwerb von Gebäuden auf fremden Grundstücken in der ehemaligen DDR ergeben haben.

Ziel ist es, einen **Interessenausgleich zwischen** den **Nutzern**, die in der ehemaligen DDR auf Grund eines Nutzungsrechts oder auch ohne vergleichbare Absicherung, aber mit Billigung staatlicher Stellen fremde Grundstücke bebaut haben, **und** den **Eigentümern** dieser **Grundstücke** zu schaffen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Grundstückseigentümern und den Nutzern müssen in der Weise neu geregelt werden, daß für die

Beteiligten Rechtssicherheit hergestellt wird und zum Abbau derzeit noch bestehender Investitionshemmnisse verkehrsfähige und beleihbare Rechtsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken entstehen.

Auch wenn die Sachenrechtsbereinigung im Unterschied zum Vermögensgesetz in der Regel keine Auseinandersetzung zwischen den Menschen in den alten und in den neuen Bundesländern ist, weil sich Bürger aus den neuen Ländern als Grundstückseigentümer und als Nutzer gegenüberstehen, leisten wir mit diesem Gesetz einen ganz wichtigen Beitrag zum inneren Rechtsfrieden im wiedervereinigten Deutschland.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Interessenausgleich sieht vor, daß der Nutzer grundsätzlich nach seiner Wahl das Grundstück ankaufen oder die Bestellung eines **Erbbaurechts** verlangen kann, wobei die durch den Beitritt und die Einführung der Marktwirtschaft entstandenen Bodenwerte zwischen den Beteiligten geteilt werden sollen.

Diese **Teilung des Bodenwerts** ist sachgerecht. Die Sachenrechtsbereinigung entscheidet damit über die Zuweisung und Verteilung von unerwartetem Wertzuwachs, der Folge eines für beide Seiten nicht vorherzusehenden Systemwechsels ist. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, nur die eine oder nur die andere Seite zu begünstigen. Die aus der Teilung des Bodenwerts auf die Nutzer zukommenden Belastungen sind für diese auch – selbst in der zur Zeit ungünstigen wirtschaftlichen Situation in Deutschland und gerade auch in den neuen Ländern – tragbar.

Gleichwohl wird das Erbbaurecht noch mit besonderen **sozialen Komponenten** ausgestattet. Ich möchte zwei Punkte nennen, nämlich zum einen eine neunjährige Eingangsphase, in der der Zins in Stufen allmählich auf den schließlich zu zahlenden Zinssatz ansteigen soll, der die Hälfte des üblichen Zinssatzes beträgt, und zum anderen eine Option für den Nutzer, das Grundstück auch erst

später – innerhalb einer Frist von zwölf Jahren nach Bestellung des Erbbaurechts – ankaufen zu können.

Bis zur ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag sind drei Jahre nach der Wiedervereinigung vergangen. Dies beruht darauf, daß für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs ein sehr kompliziertes und komplexes Geflecht aus rechtlichen Regelungen, diese zum Teil auch ersetzenden und zum Teil abändernden Verwaltungsanordnungen sowie rein faktischer Verhältnisse in der ehemaligen DDR zu ermitteln, festzustellen und niederzuschreiben war. Außerdem ist die Neuregelung sachenrechtlicher Rechtsverhältnisse an Grundstücken schon vom Regelungsgegenstand her kompliziert, da nicht nur die Rechte Betroffener, sondern auch die von Dritten, nämlich von Grundpfandgläubigern oder Inhabern anderer dinglicher Rechte, berücksichtigt werden müssen.

Im Bundesrat ist der Gesetzentwurf von allen Ländern im Grundsatz positiv aufgenommen worden.

Ich möchte Sie jetzt auch für die vor uns liegenden Beratungen um Ihre Unterstützung und Förderung des Gesetzgebungsvorhabens bitten, damit das Gesetz – wie im Entwurf vorgesehen – am 1. Juli 1994 in Kraft treten kann. Eine gesetzliche Regelung dieser schwierigen Fragen wird von sehr vielen Menschen, vor allem in den neuen Ländern, dringend erwartet, und sie haben ein Recht darauf, daß wir möglichst schnell sichere Rechtsgrundlagen schaffen.

Vielen Dank.

Beifall bei
der F.D.P., der
CDU/CDU,
der SPD und
dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

REDE

Abschaffung § 175 StGB

Vizepräsident Helmuth Becker: Meine sehr verehrten Damen und Herren, am Schluß der Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt hat jetzt die Bundesjustizministerin, unsere Kollegin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, das Wort.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Jochen Feilcke
(CDU/CSU):

Aber aus anderen
Gründen!

Das ist heute doch ein historischer Tag

und sehr wichtig für verantwortungsbewußte liberale Rechtspolitik. Denn endlich kommen wir heute dazu, den – von allen Rednern eindeutig so bezeichneten – historisch belasteten § 175 StGB abzuschaffen. Mit ihm – auch das ist hier schon mehrfach betont worden – verbindet sich die schlimme Erinnerung an die Massenverschleppung von Homosexuellen, an ihre Ermordung in Konzentrationslagern. Damit ist er ein Symbol der Unmenschlichkeit. Ich glaube, das kann man am heutigen frühen Abend in dieser Debatte gar nicht oft genug wiederholen.

Jörg van Essen
(F.D.P.):

Sehr gut!

Ab jetzt gibt es nicht nur mehr Freiraum für homosexuelle Handlungen; der Staat macht auch deutlich, daß ihn gewaltfreie und einverständliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Fast-Erwachsenen nichts angehen.

Was bleibt und bleiben muß, ist der **Jugendschutz**. Dies war Gegenstand der intensiven, nicht leichten Beratungen nach den Anhörungen der Sachverständigen. Der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen muß zum Schutz vor nachteiligen Folgen ihrer psychologischen und sozialen Entwicklung weiterhin mit Strafe bedroht sein. Durch das Konzept eines Jugendschutztatbestandes, bei dem das Geschlecht des Täters und des Opfers keine Rolle mehr spielt, wird endlich die strafrechtliche Ungleichbehandlung von Homosexualität und Heterosexualität beseitigt. Auch das ist ein eminent wichtiger Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und gesellschaftlichen Diskriminierungen gegenüber Homosexuellen.

Der neue § 182 StGB führt auch keineswegs dazu, wie teilweise behauptet wird, daß künftig über allen sexuellen Kontakten von und mit Jugendlichen unter 16 Jahren das Damoklesschwert der Strafbarkeit schwebt. Mit Strafe werden drei Fallgruppen bedroht, in denen nachteilige Folgen für die Entwicklung von Jugendlichen zu befürchten sind. Sie sind nach sorgfältiger Auswertung der Sachverständigenanhörungen im Bundesrat und im Bundestag entwickelt worden.

Es ist bei der Formulierung der Vorschrift bewußt darauf geachtet worden, **jugendtypische Beziehungen** nicht zu erfassen. Das gilt auch für den § 182 Abs. 2 StGB, an dem sich die sehr sachlichen Gespräche entzündet haben. Mit der Festschreibung eines Altersunterschieds von mindestens fünf Jahren zwischen Täter und Opfer ist deutlich gemacht worden, daß es in der Bewertung eines strafbaren Verhaltens nur um einen gewissen Bereich von Handlungen geht, dem der Mißbrauch und die Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung zur Sexualität zugrunde liegen.

Ich sage ganz offen: Hier ist ein Kompromiß geschlossen worden. Er spiegelt auch das wider, was im Moment in den Beratungen machbar gewesen ist. Damit ist aber der § 182 StGB insgesamt, nämlich sein Abs. 1 und sein Abs. 2, fachlich sehr wohl vertretbar. Hinzu kommt, daß mit dem in den letzten Beratungen noch aufgenommenen Absatz über das Absehen von Strafe bei geringem Unrecht der Tat

auch die Möglichkeit besteht, aufwendige Verfahren, bei denen man am Ende nicht weiß, welches Verhalten letztlich mit – vielleicht nur geringer – Strafe belegt werden sollte, zu vermeiden.

Jörg van Essen
[F.D.P.]:
Völlig richtig!

Ich glaube, mit der Regelung, daß es die Möglichkeit gibt, von Strafe abzusehen, kann man auf die Umstände des Einzelfalls flexibel reagieren und eine zu weitgehende Kriminalisierung vermeiden. Bestraft wird nur ein echtes kriminelles Fehlverhalten gegenüber Schwächeren.

Die Neuregelung ist gleichzeitig ein wichtiges Stück **deutsch-deutscher Rechtsangleichung**. Auch das ist in dieser Debatte betont worden. Ich glaube, daß es wichtig ist, hier nicht Schluß zu machen, sondern deutlich zu machen, daß das ein erster, sehr wichtiger Schritt ist. Der Kern liegt darin, daß der § 175 abgeschafft wird, daß wir uns auf einen so fairen und vernünftigen Kompromiß verständigen konnten und daß selbstverständlich überlegt werden muß, wie es in diesem Bereich zu weiteren vernünftigen Regelungen auch im Interesse des Schutzes der Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung kommen kann.

Vielen Dank.

Beifall bei
der F.D.P. und
der CDU/CSU

REDE

Reform des Insolvenzrechts

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:
Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Wir erleben heute eine seltene, eine **historische Stunde der Gesetzgebung**. Nach über zehn Jahre dauernden Reformarbeiten stehen wir vor dem Abschluß einer umfassenden, schwierigen Gesamtreform, nicht einfach vor der parlamentarischen Verabschiedung eines einzelnen Änderungsgesetzes, sondern vor der vollständigen Ersetzung eines Reichsjustizgesetzes, das über hundert Jahre gegolten hat, durch eine **grundlegende Neukodifikation**.

Diese Neukodifikation ist eine politisch und wirtschaftlich dringend erforderliche Anpassung an das moderne internationale Wirtschaftsleben und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur weiteren **Vereinheitlichung des Rechts in den alten und in den neuen Bundesländern**.

Beifall bei
Abgeordneten
der F.D.P. und der
CDU/CSU

Ich freue mich, daß die Koalition und die SPD in dieser Frage einer Meinung sind. Wir brauchen eine Reform unseres geltenden Konkurs- und Vergleichsrechts. Wir brauchen genau das Insolvenzrecht, das hier in der vom Rechtsausschuß entscheidend mitgestalteten

Fassung der Regierungsentwürfe vorliegt. Wir sind uns alle einig, daß wir es in absehbarer Zeit brauchen.

Schon seit längerem wissen wir, daß unser geltendes Konkurs- und Vergleichsrecht nicht nur Mängel aufweist, sondern den sich ständig weiterentwickelnden modernen Wirtschaftsverhältnissen einfach nicht mehr gewachsen ist. Zu Recht ist ja auch von Ihnen, Herr Gres, das Schlagwort vom **Konkurs des Konkursrechts** erwähnt worden. Nur selten kommt es überhaupt noch zu echten Konkursverfahren, weil in der Regel die Masse nicht einmal mehr ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken und das Verfahren zu eröffnen.

Ich erinnere auch daran, daß es erhebliche Ungleichheiten zwischen den Gläubigern und ihren Befriedigungsmöglichkeiten in der Praxis gibt und nach dem geltenden Konkursrecht der einfache Konkursgläubiger häufig auf der Strecke bleibt. Vergleichsverfahren – das ist schon gesagt worden – kommen in der Praxis fast überhaupt nicht mehr vor. Was am schwersten wiegt und in einer modernen Wirtschaftsordnung nicht länger hingenommen werden kann, ist, daß das geltende Konkursrecht nicht sanierungsfreundlich ausgestaltet ist.

Was wir in Deutschland zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts, zur Erhaltung von Unternehmen, Arbeitskraft und Arbeitsplätzen brauchen, ist ein modernes, praxismgerechtes Recht, das im internationalen Vergleich bestehen kann und auch vertrauensbildend bei Investoren wirkt, ein Insolvenzrecht, das **Sanierungshemmnisse** abbaut und damit den wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten einschließlich der Arbeitnehmer entspricht.

All dies hat dazu geführt, daß die Konkursordnung von 1877 und die Vergleichsordnung von 1935 nicht nur an einzelnen Stellen ergänzt oder geändert, sondern insgesamt durch ein neues Insolvenzrecht ersetzt werden mußten.

Die schon vor längerer Zeit für dieses Frühjahr beabsichtigte Verabschiedung unseres neuen Insolvenzrechts gewinnt vor dem Hinter-

grund aktueller Ereignisse besondere Bedeutung. Mit Blick auf den Konkurs der **Immobiliengruppe Schneider** möchte ich nachdrücklich klarstellen: Weder die neue Insolvenzordnung noch andere staatliche Maßnahmen hätten einen solchen Konkurs verhindern können. Mögliche Versäumnisse auf seiten der Großgläubiger, der Banken, können nicht durch das Insolvenzrecht ausgeglichen werden.

Beifall bei der
F.D.P. sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Aber ich appelliere wegen ihrer großen Verantwortung an die Banken, alles zur Schadensbegrenzung Mögliche zu tun, insbesondere zugunsten der Handwerker und der Lieferanten.

Beifall bei
der F.D.P. sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU –
Dr. Wolfgang Wenig
[Gerlingen] [F.D.P.]:
Dringend
notwendig!

Gegen die unredliche Inanspruchnahme von Krediten und dadurch bedingtes Pleitemachen hilft keine noch so gute Insolvenzordnung. Aufgabe des Staates in einer freien Marktwirtschaft ist es, gesetzliche Regelungen bereitzustellen, die die Bewältigung solcher Krisensituationen in einem geordneten Verfahren ermöglichen und zu einer **bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger** und gerade immer der sogenannten kleinen Gläubiger führen.

Genau dies hat sich die Insolvenzrechtsreform zum Ziel gesetzt, wenn sie neben der Verbesserung von Sanierungschancen für insolvente Unternehmen die Befriedigungschancen insbesondere der kleinen Gläubiger erhöht.

Künftig wird die an die ungesicherten Gläubiger zu verteilende Vermögensmasse größer. Die Privilegierung bestimmter Gläubigergruppen, auch des Staates, für Steuerforderungen entfällt. Zusätzlich wird durch Kostenbeiträge der gesicherten Gläubiger und durch die erweiterte Anfechtung gläubigerschädlicher Handlungen mehr Masse als bisher zur Verteilung an die ungesicherten Gläubiger zur Verfügung stehen. Gerade **mittelständische Lieferanten und Bauhandwerker** können dann damit rechnen, mit größeren Beträgen als bisher befriedigt zu werden.

Erlauben Sie mir aber in diesem Zusammenhang auch einen Hinweis auf die geltende Rechtslage. Zur besseren Sicherung der Handwer-

ker ermöglicht es schon jetzt das vor einem Jahr auf Initiative der Bundesregierung beschlossene **Bauhandwerkersicherungsgesetz** Handwerkern, sich durch besondere Sicherheiten des Bauherrn bzw. des Bauunternehmers zusätzlich gegen Risiken, besonders Konkursrisiken, abzusichern. Bauhandwerker sind danach berechtigt, für ihre vertraglichen Bauforderungen nicht nur die Einräumung einer Sicherungshypothek am Baugrundstück, sondern auch die Sicherung am Baugeld des Auftraggebers zu verlangen. Der Bauhandwerker kann die Leistung verweigern, wenn der Bauherr oder der Bauunternehmer die verlangte Sicherung verweigern.

Die Möglichkeit, eine Bankbürgschaft der baufinanzierenden Banken zu verlangen, ist aber offensichtlich noch zuwenig bekannt und wird leider auch noch zuwenig genutzt. Diese Art der Sicherung sollte bei größeren Vorhaben und Risiken zur Selbstverständlichkeit werden, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber einen großen Namen hat.

Bei der aktuellen Diskussion über die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines neuen Insolvenzrechts besteht die Gefahr – in dieser Debatte nicht; denn diesen Punkt haben alle Redner betont –, daß ein Komplex in den Hintergrund treten könnte, dem meines Erachtens hohe, in ihrem Wert heute kaum abschätzbare wirtschaftliche Bedeutung, vor allem aber soziale Bedeutung zukommt, nämlich die **Restschuldbefreiung**. Über dieses Institut wird in Zukunft den Insolvenzschuldnern die Möglichkeit gegeben, sich von ihren Verbindlichkeiten zu befreien und damit die Chance für einen wirtschaftlichen Neubeginn zu erhalten. Dies ist ein Ausweg aus dem bisherigen lebenslänglichen Schuldturm.

Die Forderungen der Verbraucherverbände nach noch weiter gehenden Lösungen lassen die berechtigten Interessen der Gläubiger außer Betracht. Die Restschuldbefreiung hilft jedoch nicht nur den Betroffenen aus ihrer oft lebenslangen wirtschaftlichen Not, sondern ist auch gesamtwirtschaftlich sinnvoll und erstrebenswert. Gescheiterten Unternehmen wird eine weitere Startchance

gegeben, die Verbraucher erhalten einen Anreiz, sich durch eigene Arbeit zu ernähren und nicht weiterhin von der Sozialhilfe und damit auf Kosten der Allgemeinheit zu leben. Ich denke, daß sich das – jedenfalls nach einer Anlaufphase – auf dem Arbeitsmarkt und im Sozialbereich bemerkbar machen wird.

Beifall bei
der F.D.P.

Die Insolvenzrechtsreform hat im Rahmen der parlamentarischen Beratungen – auch ich möchte darauf hinweisen – nicht nur Zustimmung erfahren. Kritische Stimmen haben sich aus mehreren Ländern geäußert; nicht – das möchte ich deutlich betonen –, weil sie die Ziele und den Inhalt des Reformpakets kritisieren, sondern die Bedenken sind vor allem – ich möchte sagen: ausschließlich – von der Befürchtung getragen, mit der Reform könne auf die **Justiz** eine **Belastung** zukommen, der diese nicht gewachsen sei.

Diese Bedenken sind von allen Berichterstattern bei den täglichen und den nächtlichen Beratungen – dafür möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken, weil wir sonst heute nicht die zweite und die dritte Beratung im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens durchführen könnten – berücksichtigt worden. Deshalb ist ja der Entwurf entscheidend verschlankt und vereinfacht worden, so daß die Gerichte nicht mehr als unbedingt notwendig belastet werden. Wir kommen den Ländern mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, nämlich erst zum Januar 1997, ganz entscheidend entgegen, und zwar nicht, Herr Heuer, um eine Novellierung ins Auge zu fassen, sondern um den Ländern damit die ausreichende Möglichkeit zu geben, sich auf die Umstellung auf das neue Recht einzurichten.

Vielen Dank.

Beifall bei
der CDU/CSU und
der F.D.P. sowie
bei Abgeordneten
der SPD

REDE

Einführung des Straftatbestands der Holocaust- Leugnung

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Die Ermordung von Millionen vor allem jüdischer Menschen in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern ist eine geschichtliche und offenkundige Tatsache. Es gibt daher nichts zu diskutieren, ob sie stattgefunden hat oder nicht. Wer sie der Wahrheit zuwider in Abrede stellt, kann sich, wie das Bundesverfassungsgericht im April dieses Jahres in dankenswerter Weise klargestellt hat, nicht auf den Schutz der Meinungsfreiheit berufen.

Ich glaube, diese klare Aussage des **Bundesverfassungsgerichts** hat auch die Beratungen zu diesem den Bundestag jetzt ja schon seit über zehn Jahren beschäftigenden Thema erheblich erleichtert.

Rechtsextremisten, die versuchen, die schreckliche Bürde des **nationalsozialistischen Völkermordes** abzuschütteln, um dann um so ungehinderter für ihre Ideen werben zu können, muß Einhalt geboten werden. Wir sind es dem Respekt vor den Opfern und unserer geschichtlichen Verantwortung schuldig, daß solche Geschichtsfälschungen nicht ungestraft verbreitet werden können.

Der vorliegende Entwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will eine Strafvorschrift einführen, die ausdrücklich das Leugnen unter Strafe stellt. Er knüpft damit an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. März dieses Jahres an, das in der Öffentlichkeit teilweise so verstanden worden ist, als wäre das Verbreiten des Leugnens des Holocaust in der Bundesrepublik gar nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen strafbar.

So ist das nicht richtig. Aber es hat Irritationen und Unverständnis über diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs gegeben. Ich bin froh, daß wir alle gemeinsam einer Meinung sind, daß wir hier nicht Grauzonen und Bereiche lassen wollen, in denen eben diese Behauptungen ungestraft geäußert werden können,

Beifall bei
der F.D.P.

und zwar natürlich gerade mit bestimmtem politischem Hintergrund ungestraft geäußert werden können.

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus in allen seinen Formen ist eine der zentralen Herausforderungen, denen wir uns gegenwärtig mehr als zuvor stellen müssen. Rechtsextremistische Propaganda und ihren unsäglichen Parolen müssen eindeutige – auch eindeutige strafrechtliche – Grenzen gezogen werden.

Ein eigener Tatbestand gegen das Verbreiten des **Leugnens des Holocaust** hebt die Strafbarkeit im Vergleich zum geltenden Recht besonders hervor und bringt damit in besonderer Weise zum Ausdruck, daß solche Lügen nicht nur die Ehre der Ermordeten, der Überlebenden und ihrer Nachkommen angreifen, sondern auch das friedliche Zusammenleben zwischen deutschen und jüdischen Bürgern und damit die Völkerverständigung belasten. Damit ist das Schaffen eines eigenen Tatbestandes auch ein wichtiges politisches Signal, wie Herr van Essen in seinen Ausführungen schon deutlich gemacht hat.

Beifall bei
der F.D.P.

Dabei muß aber sichergestellt sein, daß ein solcher Tatbestand auch umfassenden Schutz bietet und gerade nicht die große Gefahr in sich birgt, durch geschickte Formulierungen umgangen werden

zu können. Deshalb habe ich gegen die Formulierung, wie sie vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegt worden ist, etwas Bedenken; denn hierin wird nur das Leugnen des Holocaust unter Strafe gestellt.

Herr Gysi, wir haben heute im Rechtsausschuß im Rahmen der Beratungen zum Verbrechensbekämpfungsgesetz eine von mir vorgelegte Formulierung beschlossen, wonach eben gerade auch das Billigen und das Verharmlosen der millionenfachen Morde in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern in jedem Falle als **Volksverhetzung** bestraft werden können. Das macht deutlich, daß nicht nur das Leugnen, sondern auch das Billigen, also auch das Sich-Dahinterstellen, vielleicht auch einmal der Fall, daß sich jemand damit brüstet, mit dieser jetzt in § 130 Abs. 3 neuzuschaffenden Strafnorm unter Strafe gestellt werden. Ich meine, daß das der richtige Weg ist.

Es ist ein ermutigendes Zeichen, daß alle Fraktionen und Gruppen gemeinsam diesem Vorschlag zugestimmt haben; denn dies ist kein Thema, mit dem Wahlkampf und parteipolitische Auseinandersetzung betrieben werden sollte. Es muß vielmehr zum Ausdruck kommen, daß wir mit der Schaffung dieser Strafbestimmung wirklich ein gemeinsames Ziel verfolgen. Ich hoffe, daß die Einstimmigkeit und Übereinstimmung bei diesem Thema bei den gemeinsamen Bemühungen und Auseinandersetzungen, nationalsozialistischen und rechtsextremistischen Entwicklungen und Tendenzen in Teilen unserer Gesellschaft und ebensolchem Gedankengut entgegenzutreten, eine Hilfe ist.

Ich meine, daß wir ein positives Signal dadurch setzen, daß wir heute hier in großer Einmütigkeit darüber debattieren und dies auch am Freitag, bei der zweiten und dritten Lesung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, bestimmt wieder tun werden.

Vielen Dank.

Beifall im
ganzen Hause

REDE

Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:
Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Sehr geehrte Herren!

Ich begrüße im Namen der Bundesregierung, daß ein breiter **Konsens** in dem Grundanliegen besteht, den **Schutz von Frauen vor Gewalt** zu verbessern. Die Bundesregierung hat dies zu Beginn dieses Jahres in ihrer Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates – Ihnen allen als Drucksache vorliegend – zum Ausdruck gebracht.

Weil hier auch auf einige konkrete Einzelheiten des Gesetzentwurfes eingegangen wurde, ist die Debatte mit diesem Bundesratsgesetzentwurf und der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Recht in die Öffentlichkeit getragen worden. Seitdem beschäftigen wir uns wieder einmal, aber zum erstenmal in dieser neuen Legislaturperiode, mit diesem Thema.

Das Thema ist also nicht ein Wahlkampfthema oder aus Anlaß von Wahlkämpfen in die Diskussion gekommen – Wahlkämpfe gibt es immer; wenn das nur in diesem Zusammenhang gesehen würde, dürfte

man es vielleicht nie aufgreifen –, sondern wir behandeln es aus guten Gründen. Ich begrüße es, daß wir jetzt hier die Gelegenheit haben, uns sehr sachlich darüber zu unterhalten, auf welche Weise hier ein besserer Schutz – auch durch Änderungen im Strafrecht – für Frauen generell erreicht werden kann. Deshalb sollten die Vorwürfe, Wahlkampfgeplänkel zu betreiben, nicht ernsthaft erhoben werden. Zwei Tage vor der Hessen-Wahl sollte wirklich allen klar sein, daß das Thema zu ernst ist, um es in diesen Kontext zu stellen.

Beifall bei
der F.D.P. und
der CDU/CSU

Mehrfach ist ein Entwurf angesprochen worden, der im Ministerium der Justiz erarbeitet worden ist. Das ist ein ganz normaler Vorgang. Deshalb verstehe ich nicht die Geheimnistuerei, die hier von manchen damit verbunden wird.

Hanna Wolf [SPD]:
Die haben doch
Sie betrieben! –
Erika Simm [SPD]:
Sie haben doch
Geheimnisse!

– Nein; überhaupt nicht. Im Bundesministerium ist ein Entwurf erarbeitet worden, der natürlich jetzt mit meinen Kolleginnen und Kollegen im Kabinett und mit den beteiligten Ressorts intensiv erörtert wird.

Zuruf der
Abg. Christina
Schenk [PDS]

– Hören Sie mal, Sie sind hier in Bonn. Wenn Sie hier etwas zu Papier bringen – egal, wo Sie sind –, haben Sie die Chance bzw. laufen Sie Gefahr, das zwei Tage später in der Presse lesen zu können. Hier wird wirklich ein Nebenkriegsschauplatz eröffnet. Es ist ein ganz normaler Vorgang, daß wir uns innerhalb der Regierung über die Vorstellungen, die in einem Gesetzentwurf enthalten sind, unterhalten und über die einzelnen Fragen der Ausgestaltung intensiv beraten. Daß wir das tun, geht schon aus der Gegenäußerung der Bundesregierung hervor.

Selbstverständlich haben auch wir immer noch die Zahlen in Erinnerung, die eine EMNID-Umfrage vom April 1986 ergeben hat, nämlich daß von 1.261 Personen jede sechste persönlich Fälle kannte, daß Ehemänner ihre Frauen gegen deren Willen mit körperlicher Gewalt oder mit Drohungen zum Geschlechtsverkehr gezwungen hatten.

Von Herrn Eylmann sind die Beratungen angesprochen worden, die darüber in den 70er Jahren stattgefunden haben. Damals ist mit

knapper Mehrheit eine Änderung des Strafgesetzbuches abgelehnt worden, mit den bekannten Gründen, die ich nicht wiederholen möchte. Aber ich will hier ganz klar und deutlich sagen: Die Bundesregierung ist sich einig in der **Bewertung**, daß **Gewalt in der Ehe** natürlich kein Verhalten ist, das hingenommen werden kann, und daß es sich nicht um ein Kavaliersdelikt handelt.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß ein mit Drohungen oder körperlicher Gewalt erzwungener Geschlechtsverkehr nicht mit Mitteln des Strafrechts geahndet werden könnte, nur weil dies in der Ehe geschehen ist. Es wurde bereits gesagt, daß bisher nur die Möglichkeit bestand, eine Bestrafung wegen Körperverletzung oder Nötigung vorzunehmen. Das halten wir nicht für ausreichend. Vor allen Dingen halten wir es nicht für richtig, daß eine Vergewaltigung in der Ehe nicht als Vergewaltigung bestraft werden kann; denn – auch das ist in der Stellungnahme der Bundesregierung klar ausgeführt – das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung ist unteilbar. Es wird durch die Entschließung weder beseitigt noch eingeschränkt.

Ich darf jetzt auf die Vorstellungen zu sprechen kommen, die im Bundesjustizministerium dazu bestehen. Zum einen wollen wir einen **einheitlichen Straftatbestand** schaffen. Wir wollen die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung – das sind die §§ 177 und 178 des Strafgesetzbuches – in einer Strafnorm zusammenfassen, und zwar aus guten Gründen. Wir wollen, daß die sexuelle Nötigung, der sexuelle Mißbrauch mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden soll.

Wir sehen vor – deshalb trifft der hier erhobene Vorwurf nicht zu –, daß die **Vergewaltigung** der **Regelfall eines besonders schweren Falles** ist. Dafür soll ein Strafrahmen von mindestens zwei und höchstens 15 Jahren gelten. Wir gehen also mit unseren Vorstellungen nicht hinter den Strafrahmen zurück, der im geltenden Recht, nur bezogen auf die Vergewaltigung außerhalb der Ehe, existiert. Ich glaube, es ist wichtig, die beiden Tatbestände in einem Grundtatbestand zusammenzufassen und entsprechende andere Verhaltens-

weisen mit zu erfassen. Sie haben bereits zu Beginn gesagt, daß das einer der Punkte Ihrer Kritik am Bundesratsentwurf war.

Vizepräsident Hans Klein:

Frau Ministerin, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:

Ja.

Erika Simm (SPD): Frau Ministerin, ist Ihnen bewußt, daß, wenn Sie diese Konstruktion wählen, den Vergewaltigungstatbestand als – im juristisch-technischen Sinne – Strafverschärfungsgrund ins Gesetz hineinzuschreiben, künftig der Vergewaltiger nicht mehr wegen Vergewaltigung, auch nicht wegen sexueller Nötigung in einem besonders schweren Fall, sondern nur noch – das ist das Ergebnis höchstrichterlicher Rechtsprechung – wegen Nötigung verurteilt wird? Der schwere Straftatbestand der Vergewaltigung kommt dann im Urteilstenor nicht mehr zum Ausdruck.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:

Ich meine, daß Ihre Auffassung so nicht richtig ist. Denn der einheitliche Tatbestand, der hier geschaffen werden soll, ist der Tatbestand der **sexuellen Nötigung** und der **Vergewaltigung**. Das muß natürlich auch in der Überschrift, in der Bezeichnung deutlich werden. Ich sehe keine Herabsetzung darin, wenn wir sagen, daß ein besonders schwerer Fall immer dann vorliegt, wenn eine Frau vergewaltigt wird, und wenn wir das – ich will das nicht im einzelnen ausführen; das ist schon geschehen – besonders umschreiben und weiter fassen wollen, als das heute im geltenden Recht, bezogen auf die außer-eheliche Vergewaltigung, der Fall ist.

Ich bin aber auch der Meinung, daß wir bei diesen schwierigen Fragen selbstverständlich das **besondere Verhältnis zwischen Täter und Opfer** innerhalb bestehender Lebensgemeinschaften mit in die Überlegungen einbeziehen müssen. Denn wir müssen doch immer auch den Gesichtspunkt mit im Auge haben, daß eine von den

Partnern erreichte oder angestrebte Lösung eines Konflikts nicht generell durch ein Verfahren vereitelt werden soll.

Deshalb komme ich hier auf die – aus meiner Sicht sensible – Frage zu sprechen, die mit dem Stichwort „Versöhnungsklausel“ oder „Antrags-/Widerspruchsrecht“ belegt wird. Ich bin der Meinung, daß es hier gute Gründe für verschiedene Ansätze gibt. In den Überlegungen des Justizministeriums ist eine **Versöhnungsklausel** enthalten, die es dem Gericht ermöglicht, das Strafmaß zu mildern oder ganz von Strafe abzusehen, wenn dies der Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft dienen kann. Ich darf auch den Gesichtspunkt erwähnen, den Herr Eylmann angesprochen hat, daß nämlich die Ehefrau die Verurteilung ihres Mannes dadurch verhindern kann, daß sie im Strafprozeß von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, die Aussage zu verweigern.

Auf der anderen Seite gibt es natürlich auch Bedenken gegen das Modell eines **Antrags- oder Widerspruchsrechtes der Frau**. Denn damit würde sie ja immerhin die Verfahrensherrschaft über einen Verbrechenstatbestand bekommen. Man würde ihr als Opfer die Verantwortung dafür aufbürden, ob es nun zu einem Strafverfahren kommt bzw. dieses weiter durchgeführt wird oder nicht. Und die Gründe für die Ausübung eines Antrags- oder Widerspruchsrechtes können durchaus problematisch sein und müssen nicht unbedingt etwas mit einer wünschenswerten Konfliktlösung zwischen den Partnern zu tun haben.

Eine Versöhnungsklausel hätte den Vorteil, daß sie eine flexible Reaktion auf den Einzelfall erlaubt. Die Strafverfolgungsbehörden könnten, wie sie das auch in anderen Konstellationen zu tun haben, prüfen: Wie hat sich das Verhältnis zwischen Täter und Opfer entwickelt? Sollte hier möglicherweise nicht ganz von Strafe abgesehen werden?

Ich sehe – ich habe das soeben zu Beginn dieses Punktes schon betont –, daß es hier um eine sensible Fragestellung geht. Ich glaube, es dient der Sache, wenn wir die Argumente, pro und kontra

hinsichtlich der verschiedenen Wege, miteinander erörtern, austauschen, kritisch hinterfragen und dann zu einem gemeinsamen Lösungsweg kommen. Ich bin nicht der Meinung, daß das ganze Vorhaben, wo wir doch jetzt so weit sind, daß wir den grundsätzlichen Konsens erreicht haben, an diesem Punkt scheitern sollte. Deshalb bin ich froh, daß wir mit dieser Debatte heute mit der Umsetzung dieses Konsenses in eine konkrete Regelung beginnen. Ich werde mich dafür einsetzen, daß es hier wirklich zu einer Änderung, einer Regelung in unserem Strafgesetzbuch kommt, die der schwierigen Materie angemessen ist, ihr gerecht wird. Und da bin ich nicht so pessimistisch wie Sie, Frau Schenk, die Sie Beratungen von dreieinhalb Jahren in diesen Fragen vor sich sehen. Ich glaube, soweit waren wir zur Beginn einer Debatte – Sie haben selbst erwähnt, wie oft sie schon geführt worden ist – noch nie. Von daher sind hier ein verhaltener Optimismus und eine gewisse Zuversicht sehr angebracht. Die Bundesregierung wird jedenfalls nach den dort bisher geführten Beratungen alles tun, um zu einer vernünftigen Lösung auch mit einem Entwurf beizutragen.

Vielen Dank.

Beifall bei
der F.D.P. und
der CDU/CSU



ÜBERZEUGUNGS- TÄTERIN FÜR EINEN GANZHEITLICHEN LIBERALISMUS

Gerhart Baum

Für mich wäre die Welt des politischen Liberalismus ärmer, gäbe es Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (SLS) nicht. Sie ist eine „Überzeugungstäterin“. Sie hat in ihrem politischen Leben bis heute das Ziel verfolgt, die Freiheit zu verteidigen. Es geht ihr darum, die verfassungsmäßige Verbürgung unantastbarer Freiheitsrechte und Menschenrechte in jeder denkbaren Situation durchzusetzen – nicht nur in Unrechtsstaaten, sondern vor allem auch in unserer Republik. Diese ist eine gelungene Demokratie. Aber sie ist gefährlichen Anfechtungen ausgesetzt. Dass sich SLS heute als Antisemitismusbeauftragte des Landes NRW engagiert, ist Ausdruck dieses kämpferischen Einsatzes für die Freiheit.

Es ist ein Einsatz für unsere Verfassung, für unser Grundgesetz. SLS ist Verfassungspatriotin. Gerne benutzt sie diesen Ausdruck. Und so hat sie sich in all den Jahren zum Handeln verpflichtet gesehen, wenn die Grundrechte verletzt wurden.

Ihr Rücktritt vom Amt der Bundesjustizministerin als Protest auch gegen die mehrheitliche Willensbildung in ihrer eigenen Partei, zeigt diese Überzeugungstreue. Sie kam später bekanntlich wieder ins Amt und ihre Rechtsposition wurde durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Ebenso unbeirrt kämpfte und kämpft sie gegen die anlasslose Vorratsdatenspeicherung aller Kommunikationsdaten. Ein Erfolg: Sie ist bisher nicht in Kraft getreten.

Im Kampf gegen den Sicherheitswahn war und ist sie eine verlässliche Verbündete, für Hirsch und mich in der Vergangenheit, jetzt auch für viele Jüngere in Partei und Fraktion. Die 70-Jährige hat sich nicht bequem aufs Altenteil zurückgezogen. Bewundernswert sind ihre vielfältigen Aktivitäten z.B. in der Naumann-Stiftung, in der Heuss-Stiftung und anderswo. Sie ist viel unterwegs im Lande. Vielfach gefragt. Ihr Wort hat Gewicht.

Ihren Weg in der FDP hat sie allein erkämpft. Allen Versuchen, sich in Netzwerken der Männer einbinden zu lassen, hat sie widerstanden. Vorbilder waren andere Frauen in der FDP, vor allem Hildegard Hamm-Bücher. Ich sehe das wie sie: Der Frauenanteil in der FDP kann nur durch eine Quote erhöht werden. Jahrzehntelange Debatten hatten bisher nur wenig Erfolg. Viele Frauen in der FDP wehren sich noch. Sie möchten nicht wegen ihres Geschlechts gewählt werden. Das Ergebnis: Sie werden überhaupt nicht gewählt.

SLS ist für mich eine wichtige Gesprächspartnerin – auch zur Entwicklung unserer Partei. Nicht unkritisch haben wir in den letzten Jahren manche Meinung und zeitweise das Fehlen einer Strategie kommentiert. SLS hat sich immer für einen „ganzheitlichen“ Liberalismus eingesetzt, der nicht nur die Freiheit der Marktwirtschaft verteidigt, sondern auch deren Gefährdungen für die Freiheit bekämpft und die ganze Gesellschaft im Blick hat. Uns verbindet das keinesfalls verblassene Konzept eines „sozialen Liberalismus“, wie er im legendären Freiburger Programm, es wurde gerade 50 Jahre alt, definiert wurde. Die Strategie der FDP, die jetzt in eine Ampel-Koalition mündet, sehen wir positiv.

Ein Lebensthema ist für SLS der Schutz der persönlichen Daten. Während im Vordergrund der öffentlichen Diskussion die Vorzüge der Datenverarbeitung für Wirtschaft, Gesellschaft und für jeden

einzelnen Menschen stehen, beschäftigt sich SLS mit deren Nachtseite: mit der Vernichtung von Menschenwürde durch die Mechanismen des Überwachungskapitalismus und des von Sicherheitsängsten getriebenen Überwachungsstaates und durch eine schlimme weitere Schattenseite des Internets, nämlich mit dem Internet als Hassmaschine. Auf diesen Feldern besteht großer Handlungsbedarf. Der Staat muss seine Schutzaufgaben endlich wahrnehmen – national und international. Dafür kämpft sie unermüdlich.

SLS kann zufrieden auf ihr politisches Wirken zurückblicken. Sie hat in den Augen vieler Menschen ein klares politisches Profil. Und wie ich sie kenne, wird sie nicht nachlassen, für die Werte unserer Demokratie zu kämpfen. Meine guten Wünsche begleiten sie.

Gerhart Rudolf Baum gehört zu den profiliertesten Bürgerrechtsliberalen in der FDP. Von 1982-1991 war er Stellvertretender FDP-Bundesvorsitzender, von 1978-1982 Bundesminister des Inneren. 2004 brachte er zusammen mit Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Burkhard Hirsch den „Großen Lauschangriff“ zu Fall.

Abschnitt

3

**POLITIKERIN
IN DER
FRAKTION
UND DER FDP
(1996–2009)**

VON GLAUBWÜRDIGKEIT UND STANDHAFTIGKEIT

Andreas Bothe

Am Anfang des hier in den Blick genommenen Zeitraums stand der Rücktritt Sabine Leutheusser-Schnarrenbergers vom Amt der Bundesministerin der Justiz. Es war ein Rücktritt eigener Art, ein Akt der Überzeugung und eben nicht die Folge eines Skandals oder auch nur einer Ungeschicklichkeit, wie sonst so oft in der Politik. Der Rücktritt prägt das Bild Sabine Leutheusser-Schnarrenbergers in der Öffentlichkeit bis heute. Er hat nicht nur der Sache gutgetan – die anlasslose Speicherung aller Kommunikationsdaten auf Vorrat trat so nie in Kraft – er war auch gut für die Politik insgesamt, insbesondere für deren Glaubwürdigkeit.

Und es gab ein weiteres Gutes: Ihr Abschied vom Amt war nicht das Ende ihres politischen Engagements, sondern ganz im Gegenteil der Beginn einer ausgesprochen fruchtbaren, mehr als zehn Jahre dauernden Zeit als wortgewaltige und wirkungsmächtige Politikerin in Partei und Fraktion.

Nun liegt es ohnehin nicht im Naturell Sabine Leutheusser-Schnarrenbergers zu verstummen. Dies tat sie schon früher nicht bei den Mindener Stichlingen, dies tat sie nicht in der Partei, wo sie im Freiburger Kreis um Baum und Hirsch Gleichgesinnte fand, die in der Tradition der Freiburger Thesen ihre Stimme konsequent für Freiheit, Fortschritt und Bürgerrechte erhoben. Dies tat sie aber auch nicht in der Fraktion, wo sie sich mit der Europapolitik ein neues Betätigungsfeld erschloss und mit der EU-Osterweiterung und dem europäischen Verfassungskonvent Themen fand, die die Debatten dieser Jahre stark prägten.

Daneben stellte sie ihr politisches Wirken in den Dienst der Menschenrechte, als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ebenso wie als Autorin und Herausgeberin einschlägiger Veröffentlichungen, Jahre später gipfelnd in dem bei Mohr Siebeck erschienenen Standardwerk „Vom Recht auf Men-

schenwürde“. In ihrem menschenrechtlichen Engagement ging sie, ganz so wie es ihrem Wesen entspricht, keinem Konflikt aus dem Weg, auch wenn es im Einzelfall gegen Russland oder andere Mächte ging.

Bei aller Leidenschaft für die Menschenrechte blieb sie ihrer langjährigen Liebe, der Rechtspolitik, stets treu. Keine rechtspolitische Debatte dieser Jahre, an der sie nicht teilnahm, die sie nicht prägte. Und an rechts- und zunehmend auch innenpolitischen Kontroversen herrschte in dieser Zeit kein Mangel, erst recht nicht nach den verheerenden Anschlägen vom 11. September. Als CDU/CSU und SPD mit dem Luftsicherheitsgesetz und der darin enthaltenen so genannten Abschussbefugnis der rechtsstaatliche Kompass endgültig abhandengekommen war, war es erneut Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, die mit ihren viel beachteten Reden und Aufsätzen zu diesem Thema das Gesetz zwar nicht aufhalten, aber eine neue Nachdenklichkeit und ein rechtsstaatliches Innehalten erzeugen konnte, von dem auch Bundespräsident Köhler erfasst wurde, der das Gesetz, in der Staatspraxis der Bundesrepublik in dieser Form einigermaßen ungewöhnlich, dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung anempfohl. Dass Karlsruhe einmal mehr Sabine Leutheusser-Schnarrenbergers Rechtsauffassung bestätigen sollte, war dann alles andere als überraschend und als Korrektur einer schweren rechtsstaatlichen Fehlleistung ein schöner Erfolg zudem.

Als Verfassungsexpertin war Sabine Leutheusser-Schnarrenberger aber auch die geborene Berichterstatterin ihrer Fraktion für die Föderalismusreform I, der größten Verfassungsreform in der Geschichte der Bundesrepublik, der die FDP indes und im Ergebnis aus guten und bis heute unverändert richtigen Gründen nicht zustimmen konnte. Dass es dabei auf die Stimmen der FDP aber auch gar nicht ankam, hat Sabine Leutheusser-Schnarrenberger wohl in ihrer Überzeugung bestärkt, dass es zum Wesen von Politik gehört, Mehrheiten zu gewinnen, Bündnisse zu schmieden und Regierungsverantwortung zu übernehmen, wozu sie dann ab 2009 als Bundesministerin der Justiz erneut Gelegenheit haben sollte.

Andreas Bothe ist seit 2017 Staatssekretär im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Zunächst als Rechtsanwalt und in der Kreditwirtschaft tätig, war er ab 2003 Referent für Rechts- und Innenpolitik der FDP-Bundestagsfraktion. Ab 2010 wirkte er als Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

REDE

Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (F.D.P.):

Herr Präsident! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Auch wenn es, formal betrachtet, nur um einen einzigen Paragraphen geht, den § 177, geht es doch heute um sehr viel mehr. Von daher ist dieser Tag wegen dieser Debatte bestimmt auch ein historisch ganz bedeutender Tag.

Beifall bei
der F.D.P. und
der SPD

Denn – das ist schon beim letzten Mal, aber auch heute von den Vorrednerinnen und Vorrednern gesagt worden – seit über 25 Jahren beschäftigen wir uns mit dem Thema der **Vergewaltigung in der Ehe** und haben die unterschiedlichen Argumente und Rechtspositionen zum Schutz von Ehe und Familie sowie zur Gleichbehandlung von Frauen, die in der Ehe vergewaltigt werden, ausgetauscht, begründet und immer wieder betont.

Heute bin ich froh, daß es auf Grund der Äußerungen, die hier, aber auch in den letzten Tagen zu vernehmen waren, doch so aussieht, daß jetzt mit breiter Mehrheit der Gruppenantrag beschlossen werden wird. Es ist wichtig, diese jahrzehntelange Debatte so abzu-

Beifall bei der F.D.P.
und dem BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
sowie bei Abgeord-
neten der SPD

schließen. Das ist auch ein Zeichen dafür, daß sich ein so langer Weg letztendlich lohnt, weil man doch mit guten Argumenten überzeugen kann und weil sich auch diejenigen, die vielleicht vor einem oder einem halben Jahr noch eine andere Position vertreten haben, jetzt diesen guten Argumenten und Gründen anschließen werden.

Es geht – Herr Eylmann hat das richtig betont – darum, daß Ehemänner nicht strafrechtlich privilegiert werden, daß die Tatsache, verheiratet zu sein, nicht ein Grund ist, strafrechtlich anders behandelt zu werden, wenn denn – da sind wir uns einig – die Tat bewiesen werden kann. Daß dann im Verfahren die **Strafprozeßordnung** und das Zeugnisverweigerungsrecht gelten, ist ganz normal und üblich. Das gilt auch bei anderen Delikten, die in der Ehe begangen werden. Das war in der letzten Debatte aus meiner Sicht der entscheidende Grund, zu sagen, daß in dieser Frage, der Vergewaltigung in der Ehe, nicht die Widerspruchsregelung als absolutes Novum eingeführt werden soll.

Wir haben uns in den letzten Tagen – gerade auch gestern in den Ausschüssen – noch einmal juristisch, politisch und emotional mit der Frage beschäftigt, wie denn das **Verhältnis von § 177 zu § 179** ist. Ich bin, Frau Schewe-Gerigk, anders als Sie nicht der Auffassung, daß die Aufnahme dieses Textes, wie der Vorsitzende des Rechtsausschusses es vorgetragen hat, in die Beschlußempfehlung – mit einer besonderen Bemerkung – ohne Auswirkung ist. Das sind Rechtsmaterialien, die natürlich in der Rechtspraxis herangezogen werden. Wenn man sich fragt, was denn der Wille des Gesetzgebers war – das ist ja die entscheidende Frage bei der Auslegung des Begriffs „Ausnutzen einer hilflosen Lage“ –, dann wird, wenn der Text nicht sowieso schon in den Kommentierungen steht, auf diese Materialien zurückgegriffen.

Beifall bei
der F.D.P.
sowie bei
Abgeordneten
der SPD

Von daher ist es gut, daß wir diesen Weg gewählt haben. Ich glaube, das erleichtert heute auch das Abstimmungsverfahren. Ich denke, wir werden ein gutes Ergebnis bekommen.

Wenn andere Anlässe bestehen, werden aktuell auftretende Probleme immer mit einbezogen und erörtert werden. Ich sehe, daß im Moment doch vieles dafür spricht, zu sagen, der § 179 sollte so bestehenbleiben, um bloß keine Strafbarkeitslücke auftreten zu lassen und um zu sehen, wie sich die Rechtsprechung entwickelt.

Ich verbinde aber mit dem heutigen Tag nicht die Hoffnung und auch nicht die Erwartung, daß es jetzt zu möglichst vielen Verurteilungen kommt und daß das nun die Erfolgsbilanz dieses langen Beratungs- und Gesetzgebungsprozesses sein sollte. Wenn von dieser Beschlußfassung ausgeht – auch in die Bevölkerung –, daß Vergewaltigung in der Ehe ein Verbrechen ist, und wenn sich dieser Beschluß bewußtseinsändernd auswirken kann, dann hätten wir sehr viel Präventives erreicht. Darauf setze ich.

Beifall bei
der F.D.P.
sowie bei
Abgeordneten
der CDU/CSU,
der SPD und dem
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Ich möchte nicht in einem Jahr eine Bilanz anhand der Strafverfolgungs- und Strafverurteiltenstatistik ziehen. Von daher war es richtig, daß wir nicht in irgendeiner Form befristete Regelungen aufgenommen haben, weil man ja gar nicht weiß, wie man den Erfolg solcher Regelungen messen kann.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: Natürlich ging es auch in dieser Frage um Gleichbehandlung von Frauen und um **Gleichberechtigung**. Wenn gesagt wird, daß mit dem alten § 177 ein Fossil zu Grabe getragen wird und daß eine Bastion fällt, was die Gleichberechtigung angeht, dann ist alles das richtig. Ich muß sagen, ich freue mich wirklich, daß wir zusätzlich als Geburtstagsgeschenk für eine Kollegin diese Debatte heute abschließen können.

Beifall bei
der F.D.P.,
der SPD und
dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN sowie
bei Abgeordneten
der CDU/CSU
und der PDS

Vielen Dank.

REDE

Lauschangriff zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (F.D. P.):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Die Bundestagsfraktion der F.D.P. hat mir Redezeit eingeräumt, um für jene Minderheit der Fraktion sprechen zu können, die den heute zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen nicht zustimmen wird.

Die Gründe für dieses Abstimmungsverhalten meiner Kollegen und Kolleginnen sind unterschiedlich. Aber keinem kann die Ernsthaftigkeit, gegen organisierte Kriminalität vorzugehen, abgesprochen werden.

Erwin Marschewski
[CDU/CSU]:
Das sagen Sie
immer, aber immer
sagen Sie nein!

– Herr Marschewski, wir haben nie „immer nein“ gesagt. Wenn Sie sich ansehen, was mit den Kollegen und Kolleginnen der F.D.P.-Bundestagsfraktion in den letzten Legislaturperioden beschlossen worden ist, dann wissen Sie, daß dieser Vorwurf nicht zutrifft.

Beifall bei
Abgeordneten der
F.D.P. –
Dr. Wolfgang
Freiherr von Stetten
(CDU/CSU):
Sie haben zuviel
nein gesagt!

– Ich bewerte Ihren Zwischenruf als eine Frage, so daß er nicht auf meine Redezeit angerechnet wird.

Heiterkeit

Trotz der seit Jahren hin und wieder aufflammenden Debatten um den Lauschangriff beginnt die Öffentlichkeit in ihrer ganzen Breite, erst jetzt zu verstehen, daß wir heute eben nicht über irgendein, sondern über ein ganz bestimmtes Gesetz befinden, das die konstitutiven Grundlagen unserer freiheitlichen Ordnung nachhaltig beeinträchtigen wird.

Jürgen Koppelin
[F.D.P.):
Leider wahr!

Zu Recht befürchtet man, daß die vage Eingrenzung des vom Lauschangriff potentiell betroffenen Personenkreises über kurz oder lang nicht nur zu einer deutlichen **Ausweitung der Abhörpraxis** führen wird – das bestätigen die Ergebnisse der Telefonüberwachungen –, sondern auch mit einer massiven **Beeinträchtigung der zwischenmenschlichen Vertrauensverhältnisse** und des Vertrauens des Bürgers in den Staat einhergeht.

Beifall bei
Abgeordneten
der F.D.P.

Erstens wird deutlich, daß es eben nicht nur die Gangster sind, die mit dem Abhören ihres privat gesprochenen Wortes zu rechnen haben. Jetzt wird deutlich, daß es überhaupt nicht die Gangster, sondern allenfalls unter der Unschuldsvermutung stehende Beschuldigte sind, die Zielpersonen des Lauschangriffs werden können – Beschuldigte, die zudem nicht unter dringendem Tatverdacht, sondern lediglich unter Anfangsverdacht stehen müssen, eine Straftat begangen zu haben.

Norbert Geis
[CDU/CSU):
Es ist etwas mehr
als Anfangs-
verdacht!

Auch wird deutlich, daß es nicht nur deren Wohnungen, sondern auch die Wohnungen eines prinzipiell unbegrenzten Kreises unbeteiligter Menschen sind, in die zum Zwecke des Belauschens heimlich eingedrungen wird.

Beifall bei
Abgeordneten der
F.D.P., der SPD und
des BÜNDNISSES
90/DIE GRÜNEN

Nicht zuletzt wird jetzt jedem deutlich, daß eben nicht nur die Gespräche des Beschuldigten abgehört werden, sondern potentiell alle Gespräche, die – unabhängig von der Anwesenheit der eigentlichen Zielperson – in den belauschten Wohnungen, von wem auch immer, geführt werden.

Zweitens stellt sich heraus, daß es nicht nur die **organisierte Kriminalität** ist, gegen die sich der Lauschangriff richtet. Der Begriff der organisierten Kriminalität, der jahrelang zur Begründung dieses Eingriffs in die Grundrechte gedient hat, ist – außer in der Überschrift –, in den Gesetzestexten und im Straftatenkatalog in keiner Weise zu finden. Ohne die Beschränkung auf organisiert begangene Kriminalität wird der Lauschangriff zu einem Standardinstrument der Strafverfolgung,

Beifall bei
Abgeordneten der
F.D.P., der SPD, des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN und
der PDS

zumal er bei Straftaten auch jetzt schon auf der Grundlage eines umfangreichen Katalogs angewandt und einfachgesetzlich beliebig ausgeweitet werden kann.

Kurzum: Aus all dem wird deutlich, daß es jeden treffen kann, auch solche Personen, die aus beruflichen und guten – rechtsstaatlichen – Gründen verpflichtet sind, ihre beruflich erlangten Informationen vertraulich zu behandeln, also Personen, deren zum Schutz des Vertrauensverhältnisses gewährte Zeugnisverweigerungsrechte weder geschmälert noch unterlaufen werden sollten.

Das ist einer der Gründe, weshalb viele Kollegen und Kolleginnen, für die ich hier sprechen kann, diesem vorgelegten Verhandlungsergebnis nicht zustimmen werden. Sie wollen politisch nicht, daß es diese inkonsequente Trennung von Personen in diesem Bereich gibt: Die einen dürfen grundsätzlich nicht abgehört werden, und bei den anderen läuft es letztendlich auf die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinaus.

Es geht hier nicht um eine Frage der Quantität, Herr Geis. Dieses Verhandlungsergebnis zeigt vielmehr, wohin diese Entwicklung führt: daß bei Abwägungen, wenn man diese Richtung einmal eingeschlagen hat, im Zweifel immer zugunsten von mehr Möglichkeiten für den Staat entschieden wird.

Norbert Geis
[CDU/CSU]: Warum
sind Sie nicht für
Differenzierung,
Frau Kollegin?

Wir wollen nicht, daß das so kommt. Das ist einer der Hauptgründe, weshalb meine Kollegen und Kolleginnen – ich bin von ihnen ausdrücklich darum gebeten worden, das zu sagen – nicht zustimmen können.

Beifall bei
Abgeordneten
der F.D.P.

Aber über diese Kritik an den einzelnen Ausgestaltungselementen der Gesetzentwürfe hinaus werden einige Kollegen und Kolleginnen – dazu gehört Bundestagsvizepräsident Hirsch – wegen grundsätzlicher Bedenken mit Nein stimmen. Wir sind der Ansicht – in diesem Punkt mit dem Präsidenten des BGH –, daß mit dem großen Lauschangriff ein weiterer verhängnisvoller Schritt zur **Umdeutung der Grundrechte** getan wird,

Otto Schily [SPD]:
Das hat er
so nicht gesagt!

Umdeutung dahin, daß Schutzpflichten des Staates – und damit korrespondierende Schutzrechte des Bürgers – zwangsläufig zu immer weiteren Eingriffen in Grundrechte führen müssen. Wenn die Ansprüche der Bürger auf Einschreiten des Staates vorrangig sind, dann wird das zwangsläufig zu Einschränkungen der Grundrechte führen.

Wir wollen in diesem Spannungsfeld, daß bei der Abwägung die Abwehrrechte Vorrang haben. Das ist modern und nicht nostalgisch. Mit dem Bundesverfassungsgericht wollen wir, daß die Würde des Menschen einen unantastbaren, letztendlich jeder öffentlichen Einwirkung entzogenen Bereich hat. Der Mensch braucht eine Ecke, wo er in Ruhe gelassen wird. Deshalb stimmen wir aus unterschiedlichen Gründen diesen Gesetzentwürfen nicht zu.

Beifall bei
Abgeordneten der
F.D.P. und
der SPD sowie
beim BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und
bei der PDS

Vielen Dank.

REDE

50 Jahre Erklärung der Menschenrechte

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (F.D.P.):

Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir tun gut daran, uns heute des 10. Dezembers 1948 zu erinnern, jenes Datums also, an dem im Palais de Chaillot in Paris ohne Gegenstimme bei nur 8 Enthaltungen von 48 Staaten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet wurde. Erstmals in der Geschichte erreichte mit diesem Dokument die Völkergemeinschaft über religiöse, kulturelle und politische Unterschiede hinweg einen Konsens über die Grundwerte und Grundrechte, die allen Menschen zukommen.

Ist dadurch die Welt nun besser geworden? Man könnte daran zweifeln, angesichts der politisch motivierten Morde, der Folter, des Verschwindenlassens, der Unterdrückung und – vor unserer Haustür – der ethnisch motivierten Vertreibung und Vergewaltigungen, die auch 50 Jahre danach, wohl mit steigender Tendenz, zu beklagen sind. Dennoch müssen wir uns fragen: Wie sähe unsere Welt heute ohne die Erklärung von 1948 und die daraus hervorgegangenen Konventionen, Institutionen und menschenrechtlichen Schutzsysteme aus?

Trotz aller Defizite und Rückschläge muß der seit 50 Jahren laufende **Menschenrechtsprozeß** positiv bewertet werden. Wie könnten wir auch in Resignation verfallen, wenn uns Menschen, die im Kampf um ihre Rechte Unvorstellbares erlitten haben, eine zuversichtliche, optimistische Bewertung dieses Prozesses nahelegen? Würden wir uns nicht einem mickrigen Kleinmut hingeben, wenn wir das Plädoyer von Wei Jingsheng für Engagement und Optimismus ungehört verhallen ließen? Wie jämmerlich müßten wir erscheinen, wenn uns der Appell der burmesischen Friedensnobelpreisträgerin „Setz Eure Arbeit fort! Verzweifelt nie!“ nicht erreichen würde? Mit welcher kleiner Münze würden wir Politik betreiben, wenn uns das Bild des nach 27jähriger Haft ungebrochenen Nelson Mandela in Resignation und Skepsis belassen würde? Es ist in 50 Jahren gelungen, einen Kanon von ihrem Anspruch nach universell gültigen Verbürgungen und Verpflichtungen zu schaffen, auf den sich in ihren Grundrechten verletzte Menschen berufen können und berufen. Darin liegt die entscheidende Bedeutung der Menschenrechtsarbeit der vergangenen 50 Jahre. Kein Machthaber wird sich auf Dauer dem durch die Menschenrechtsdeklarationen erzeugten öffentlichen Druck entziehen können.

Beifall bei der F.D.P. sowie bei Abgeordneten der SPD, der CDU/CSU, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der PDS

Was bleibt zu tun? Noch vieles, aber vor allem, den politischen und moralischen Druck auf all jene, die Menschenrechtsverletzungen zu verantworten haben, nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern zu verstärken. Dazu ist es erforderlich, für alle Formen von Menschenrechtsverletzungen breitestmögliche **Öffentlichkeit** herzustellen. Es ist deshalb gut, daß auf der heute tagenden Vollversammlung der Vereinten Nationen die **Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern** verabschiedet wird. Deshalb wäre es gut, wenn die Bundesregierung sich nachdrücklich für eine Verbesserung des Finanzrahmens des derzeit mit mageren 20 Millionen DM ausgestatteten Hochkommissars für Menschenrechte einsetzen würde.

Beifall bei Abgeordneten der F.D.P., der SPD, der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

Deshalb wäre es gut, wenn es nach jahrelangen Forderungen des Deutschen Bundestages in dieser Legislaturperiode auch bei uns gelänge, ein unabhängiges **Menschenrechtsinstitut** einzurichten.

Deshalb möchte ich auch von dieser Stelle aus die deutsche Öffentlichkeit aufrufen, dem Kreis der Förderer von Amnesty International beizutreten.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, was müssen wir unterlassen, um das Erreichte nicht zu gefährden? Wir müssen alles das unterlassen, was den **universellen Verbindlichkeitscharakter der Menschenrechte** schwächt oder geeignet ist, die menschenrechtlichen Übereinkommen zu unterlaufen. Wir dürfen es nicht zulassen, daß auch bei uns partikularistisch-neopragmatische Gedanken Platz finden, wie sie etwa in Teilen des amerikanischen Kommunitarismus oder in Huntingtons „Kampf der Kulturen“ zum Ausdruck kommen.

Der KSZE-Prozeß und 50 Jahre Menschenrechte zeigen uns, daß sich unterdrückte Menschen gegen Verletzung ihrer Grundrechte in allen Kulturen auflehnen. Es ist also nicht wahr, daß die Grundwerte und Grundrechte kulturell relativ sind. Deshalb ist es schädlich – dies sage ich mit Blick auf die bei uns anläßlich des Kruzifix-Urteils des Bundesverfassungsgerichts geführte Diskussion –, von unserer Verfassung als einer christlichen zu reden.

Beifall bei
Abgeordneten
der SPD, des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN und
der PDS

Mit einer solchen kulturell relativierten Fassung der Grundrechte laufen wir in das sprichwörtliche Messer jener Machthaber und Despoten, die mit der Definitionsgewalt über das, was bei ihnen Religion und Kultur ist, die Menschenrechte mit Füßen treten. Auch in Zukunft werden die Fronten des Kampfes um die Durchsetzung der Menschenrechte nicht zwischen, sondern innerhalb der Kulturen verlaufen.

Wir dürfen es nicht zulassen, daß auch bei uns eine schleichende Umdeutung der – ihrer wesentlichen Funktion nach – als **Abwehrrechte** gegen staatliche Gewalt gefaßten Grund- und Menschenrechte stattfindet. Es ist für den Menschenrechtsprozeß schädlich, und es ist falsch, etwa aus Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder aus Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht nur das dort verankerte Abwehrrecht auf Freiheit, sondern auch ein an den Staat gerichtetes **Anspruchsrecht** auf

Sicherheit herauszulesen. Daß dies schädlich und falsch ist, dessen ist man sich in den Kommentierungen und in der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention bewußt. Danach ist das dem Recht auf Freiheit beigeordnete Recht auf Sicherheit eben nicht ein auf die innere Sicherheit zielendes Anspruchsrecht – wie auch hier schon behauptet wurde –, sondern ein Recht, das die Sicherheit gegen willkürliche Eingriffe seitens der staatlichen Gewalt garantieren soll.

Beifall bei
der F.D.P.

Nicht zuletzt sollten wir es nicht zulassen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch eine noch so gutgemeinte „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ ergänzt und verbessert wird.

Beifall bei
Abgeordneten
der F.D.P. sowie
der Abgeordneten
Claudia Roth
[Augsburg]
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN] und
des Abg. Dr.
Gregor Gysi [PDS]

Man stellt die in einem politischen Gemeinwesen bestehenden rechtlichen und sittlichen Pflichten des einzelnen nicht in Abrede, wenn man darauf hinweist, daß den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantierten Rechte symmetrisch – also auf derselben Ebene – keine Pflichten gegenübergestellt werden können. Würde man dennoch die Menschenrechte um Menschenpflichten ergänzen, wäre im Hinblick auf ihre Durchsetzung nichts gewonnen, wohl aber den Machthabern und Despoten die Möglichkeit eröffnet, die Beachtung der Menschenrechte – da nicht justiziabel – an beliebig gestaltbare Pflichten zu binden. Zum 50. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte wäre dies ein Danaer-Geschenk.

Wenden wir uns deshalb intensiv der Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen zu und ermutigen und unterstützen all diejenigen, die unerschrocken und aufrichtig ihre Menschenrechte einfordern.

Beifall bei
der F.D.P. sowie bei
Abgeordneten der
SPD, der CDU/CSU,
des BÜNDNISSES
90/DIE GRÜNEN
und der PDS

Vielen Dank.

REDE

EU-Osterweiterung

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen!

Der Kopenhagener Gipfel war – wie schon einmütig betont wurde – ein Ereignis von historischer Bedeutung. Die nun unumkehrbare Osterweiterung der Europäischen Union steht für die endgültige Überwindung der Teilung Europas nach dem Zweiten Weltkrieg. Angesichts dieses Ereignisses sollten wir den vielen großen Europäern danken und ihrer gedenken, die sich im Nachkriegseuropa mutig und visionär zugleich über die mentalen und ideologischen Sperren nationaler Egoismen und Provinzialismen hinweggesetzt haben. Nicht ohne Stolz darf ich zu diesen auch die deutschen Liberalen, vor allem die liberalen Außenminister unseres Landes, zählen.

Beifall bei
der FDP

Jetzt aber kommt es darauf an, all denjenigen eine herbe Enttäuschung zu bereiten, die in der Osterweiterung der Europäischen Union nichts weiter als ein hinterlistig-destruktives Instrument gesehen haben, das vereinte Europa auf die Funktion einer besseren Freihandelszone oder eines verlängerten Flugzeugträgers zu reduzieren. Tief greifende Reformen der europäischen Institutionen und zeitlich parallel dazu die Mobilisierung aller nur denkbaren Hilfen für die verbliebenen Beitrittskandidaten sind das Gebot der Stunde. Bulgarien und Rumänien müssen in ihrem Reformwillen gestärkt werden. Die Türkei braucht Unterstützung bei der Fortsetzung des begonnenen Reformprozesses und der Stärkung der demokratischen Stabilität, die auch in unserem Interesse liegt.

Beifall bei
Abgeordneten
der FDP

Wir haben in unserem Antrag deutlich gemacht, dass die Tür im Blick auf die Beitrittsperspektive der Türkei nicht zugeschlagen werden darf.

Beifall bei
der FDP

Die FDP-Fraktion hat ihrem Antrag den Titel „Historischer Erweiterungsgipfel verstärkt Druck auf innere Reformen der Europäischen Union“ gegeben. Denn machen wir uns nichts vor: Wenn wir es nicht schaffen, bis zum Beitrittsvollzug am 1. Mai 2004 die inneren **Reformen der EU-Institutionen** umzusetzen, wird der Beitritt von zehn neuen Mitgliedern kaum verkraftet werden können.

An der Stärkung der Handlungsfähigkeit und der Effizienz der europäischen Institutionen führt kein Weg vorbei. Auch wenn der eine oder andere anders kalkuliert hatte, war die Entscheidung für die Osterweiterung die Entscheidung für eine vertiefte und reformierte Zusammenarbeit. Sie war das nicht rückholbare Ja zu einer europäischen Verfassung, die ein hohes Maß an integrativer Substanz benötigt.

Beifall bei
der FDP

Deshalb liegt die Messlatte für die Arbeit des Europäischen Verfassungskonvents sehr hoch. Die deutschen Vertreter im Konvent sind aufgefordert, sich nachdrücklich für einen Verfassungsentwurf einzusetzen, der schwierige Themen nicht verdeckt oder verdrängt. Die Vorstellungen des Außenministers in seiner Rede in der Humboldt-Universität im Jahr 2000 finden sich in der aktuellen Debatte im Konvent überhaupt nicht wieder. Da hat sich jetzt sehr vieles geändert und vieles wird richtigerweise auch anders gesehen.

Für die FDP-Fraktion bedeutet dies zunächst: Wir wollen eine grundlegende Reform des Rates mit einer klaren Trennung seiner legislativen und exekutiven Aufgaben. Wir wenden uns entschieden gegen einen **Unionspräsidenten** oder Superpräsidenten, der das Gleichgewicht des institutionellen Geflechtes aus Rat, Kommission und Europäischem Parlament auflösen würde. Dies wäre ein Rückschritt für die europäische Integration und ein Sieg des Intergouvernementalismus.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Folgerichtig lehnen wir den Vorschlag von Valerie Giscard d'Estaing in diesem Punkt ab, einen Kongress der Völker einzuberufen, um

einen derartigen Unionspräsidenten zu bestimmen.

Die Stärkung des Europäischen Parlaments gehört zu den wichtigsten Forderungen für ein Europa der 25, 27 oder 28 Staaten. Deshalb wollen wir ein gesetzgeberisches Initiativrecht für das Europäische Parlament, eine Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens und das uneingeschränkte Budgetrecht. Wir wollen auch die Kommission stärken. Wir wollen einen starken Kommissionspräsidenten und wir wollen, dass er vom Europäischen Parlament gewählt wird.

Beifall bei
der FDP

Wir unterstützen als FDP-Fraktion – ich kann darauf im Detail jetzt nicht eingehen – deutsch-französische Initiativen, um den Reformprozess voranzubringen. Solche Initiativen brauchen wir besonders in den Bereichen der Innen-, der Justiz-, der Außen- und der Sicherheitspolitik. Gerade Letztere muss die Säulenstruktur überwinden und zunehmend zu einer exekutivischen Kompetenzerweiterung der Europäischen Kommission führen. Die Idee des „Doppelhuts“, die jetzt diskutiert wird, ist für uns allenfalls für eine Übergangszeit vertretbar.

Meine Damen und Herren, leider habe ich nur wenig Zeit. Lassen Sie mich deshalb zum Schluss nur noch ein wichtiges Zitat von György Konrad, einem großen Europäer und dem Karlspreisträger von 2001, bringen, der wiedergibt, was wir in Europa sein sollen. Er sagte:

Europäer sind wir durch innere, komplexe Gehirntätigkeit, durch die flexible Handhabung unserer inneren Paradoxa, durch unser Vergnügen an der Formenvielfalt, durch die Verwandlung des Abwechslungsreichtums unserer schöpferischen Spannung. Europäer sind wir dadurch, dass wir für andersartige Kulturen Verständnis haben beziehungsweise intellektuelle Sympathie und dass wir (selbstbewusst) darauf vertrauen, uns dadurch nicht zu verlieren.

Dieses Selbstverständnis und Selbstvertrauen wünsche ich uns bei dem weiteren Erweiterungs- und Vertiefungsprozess.

Beifall bei
der FDP sowie
bei Abgeordneten
der SPD und
der CDU/CSU

Vielen Dank.

REDE

Anlasslose Vorratsdaten- speicherung

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen!

Die Überschrift, Herr Dörmann, des Koalitionsantrags „Speicherung
mit Augenmaß – Effektive Strafverfolgung und Grundrechtswahrung“
ist in allen Punkten falsch. Die geplante Maßnahme, die Einführung
einer europaweit verpflichtenden Vorratsdatenspeicherung, ist eben
nicht maßvoll, sondern sie ist eher maßlos.

Beifall bei der FDP
und der LINKEN

Der Beitrag zur Verbrechensbekämpfung ist äußerst fragwürdig.
Grundrechtswahrend ist dieser Eingriff mit Sicherheit nicht, sondern
er ist grundrechtseinschränkend.

Beifall bei der FDP
und der LINKEN –
Joachim Stünker
[SPD]: Welche
Weisheit!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von der CDU/CSU und der
SPD, in Ihrem Antrag verkaufen Sie Selbstverständlichkeiten als Sieg
der **Bürgerrechte**. Wie muss es um die Bürgerrechte bestellt sein,
wenn bereits der Verzicht auf die Speicherung von Standortdaten,
erfolglosen Anrufversuchen und Inhaltsdaten als Erfolg
gefeiert wird?

Dr. Peter Danckert
[SPD]: Das ist
ein Erfolg!

Am eigentlichen Paradigmenwechsel ändert sich überhaupt nichts; denn es wird künftig auch nach dem jetzt gefundenen Kompromiss das Kommunikationsverhalten von mehr als 450 Millionen Bürgerinnen und Bürgern in der Europäischen Union anlasslos und ver-dachtsunabhängig überwacht.

Joachim Stünker
[SPD]: Das ist doch
heute schon so! –
Dr. Günter Krings
[CDU/CSU]:
„Überwacht“ ist der
falsche Begriff!

Natürlich hat die Justizministerin Vorschläge eingebracht. Warum? Weil ein einstimmiger Beschluss des Bundestages vorlag, diesem Vorhaben nicht zuzustimmen.

Beifall bei
der FDP

Sie hat versucht, eine Einigung zu erzielen. Wir konzedieren, dass sie sich in einer schwierigen Lage eingebracht und verhandelt hat. Aber letztendlich ist das, was als Kompromiss gefunden worden ist, immer noch eine falsche Weichenstellung.

Beifall bei
der FDP sowie
bei Abgeordneten
der LINKEN

Auch nach diesem Kompromiss wird es möglich sein, über Monate hinweg minutiös nachzuvollziehen, wer wo im Internet gesurft hat, wer wann mit wem per Telefon, Handy oder E-Mail kommuniziert hat,

Dr. Peter Danckert
[SPD]: Bei schweren
Straftaten! Nicht
einfach so!

wer wann welche Onlinedienste in Anspruch genommen hat. Die Daten sollen von allen gespeichert werden, und zwar nicht nur in einem gezielten Verfahren.

Beifall bei
Abgeordneten
der FDP

Das ist ein Bruch mit den bisherigen Grundsätzen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung, weil eben die generelle Speicherung über einen längeren Zeitraum unabhängig davon ist, ob überhaupt ein Verdachtsmoment gegen eine Person vorliegt.

Daniela Raab
[CDU/CSU]: Wenn
Verdachtsmomente
vorliegen, ist es
zu spät!

Die Folge ist, dass die Dauer des Eingriffs beliebig wird.

Dr. Peter Danckert
[SPD]: Sie ist doch
gar nicht beliebig!

Das zeigt die Diskussion um die **Speicherfristen**. Ist die Dauer von sechs Monaten, wie jetzt in Ihrem Antrag vorgesehen, verhältnismäßig und die von neun Monaten unverhältnismäßig? Die Wahrheit ist: Die Unverhältnismäßigkeit beginnt nicht erst bei sechs, neun, zwölf oder 24 Monaten, sondern diese Form der Vorratsdatenspeicherung ist generell unverhältnismäßig.

Beifall bei
der FDP und der
LINKEN sowie des
Abg. Jerzy Montag
[BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN]

Wir weisen außerdem darauf hin, dass es in **Europa** keine einheitlichen Regeln gibt. Das war immer ein Anliegen und auch die Zielrichtung. In den einzelnen Ländern können jetzt Maßnahmen von unterschiedlicher Dauer vorgenommen werden.

Dr. Günter Krings
[CDU/CSU]: Wollen
Sie mehr als sechs
Monate, Frau
Kollegin?

Die untere Grenze ist die Dauer von sechs Monaten. Aber es ist zu keiner Vereinheitlichung gekommen, weil die anderen Länder in unterschiedlicher Art und Weise Daten speichern können.

Dr. Günter Krings
[CDU/CSU]:
Wollen Sie mehr?

Von daher wird der Erfolg, von dem immer gesprochen wird, nicht eintreten.

Alternativen sind nicht ernsthaft in Erwägung gezogen und geprüft worden.

Auch das „quick freeze“-Verfahren, das immer wieder genannt wird, ist nicht als ernsthafte Alternative in die Debatten eingebracht worden. Mit diesem Verfahren wäre die Wirtschaft aber deutlich besser gefahren.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion vom 8. Oktober 2004 mitgeteilt, dass es mit der **Vorratsdatenspeicherung** zu einer Beeinträchtigung des Lissabonprozesses kommen wird, weil die Dynamik der Wirtschaft durch diese Form der Datenspeicherung behindert wird. Es war aber das erklärte Ziel des EU-Gipfels in Lissabon, Europa zur weltweit wettbewerbsstärksten Wirtschaftsregion zu machen.

Dr. Günter Krings
[CDU/CSU]:
Sicherheit als
Wirtschaftsfaktor,
Frau Kollegin!

Deshalb kann von einem Ausgleich mit Augenmaß keine Rede sein; vielmehr wird gerade dieses wichtige Ziel durch die vorgesehene Vorratsdatenspeicherung ein Stück weit konterkariert.

Beifall bei
der FDP

In dem Antrag ist des Weiteren eine Entschädigungsregelung für die Unternehmen vorgesehen, die verständlicherweise allein ob der Tatsache, dass eine solche Regelung aufgenommen wurde, positiv

reagiert haben. Wie diese Regelung aber konkret beschaffen sein soll, geht aus dem Antrag nicht hervor. Wie sollen im Übrigen die damit verbundenen Kosten finanziert werden?

Joachim Stünker
[SPD]: Das würde
mich bei der
FDP auch sonst
wundern!

Wir begrüßen zwar das Vorhaben, die Unternehmen zu entschädigen;

die vorgesehene Regelung geht aber zulasten der Bürgerinnen und Bürger. Die Finanzierung muss schließlich über den Haushalt erfolgen, sodass die Bürger letztendlich für ihre eigene Überwachung zahlen müssten.

Dr. Günter Krings
[CDU/CSU]: Sicherheit! Für ihre eigene Sicherheit zahlen die Bürger!

Die Wirtschaft und die Datenschutzbeauftragten waren gegen die Vorratsdatenspeicherung. Der Bundestag hat sich, nachdem er sich ruhig und sachlich mit diesem Thema befasst hat, einstimmig dagegen ausgesprochen. Die Bundesregierung und die Koalition mit ihrem Antrag setzen sich aber über alle berechtigten Bedenken hinweg. Insofern ist von dem Versprechen der Bundeskanzlerin, mehr Freiheit zu wagen, auch in diesem Bereich äußerst wenig übrig geblieben.

Beifall bei
der FDP sowie des
Abg. Jan Korte
[DIE LINKE]

Recht herzlichen Dank.

REDE

Laudatio auf die Mindener Stichlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder des Vereins „mehrMinden“,
lieber Herr Lange, liebe Mindener Stichlinge,
lieber Birger Hausmann,

es ist mir eine große Ehre und ein ausgesprochenes Vergnügen,
heute an dieser Stelle in meiner Geburtsstadt die Laudatio auf eine
echte Mindener Institution halten zu dürfen – auf eine Institution zu-
mal, die im Laufe ihrer mehr als 40-jährigen Geschichte bereits weit
über die Stadtgrenzen hinaus bekannt geworden ist: die Mindener
Stichlinge.

Als leidenschaftliche Politikerin eine Laudatio ausgerechnet auf
eine kabarettistische Truppe zu halten, das ist eine echte Heraus-
forderung. Denn Kabarettisten und Politiker – das sind zwei einander
nicht immer in innigster Zuneigung verbundene Weggefährten. Zum
Glück fällt wenigstens die Unterscheidung zwischen beiden Gruppen
nicht allzu schwer: Auf der einen Seite haben wir Freigeister, die im
harten modernen Mediengeschäft bestehen müssen. Für sie steht
von Berufs wegen die Information, aber mehr noch die Unterhaltung
ihres Publikums im Vordergrund, und sie unterbreiten diesem nicht
immer ganz ernst gemeinte Lösungsvorschläge für die großen Fragen
und Probleme unserer Zeit.

Und auf der anderen Seite? ... Na klar ... die Kabarettisten. :-)

Aber ganz im Ernst, meine sehr verehrten Damen und Herren:
Kabarett und Politik verfügen durchaus über Schnittmengen. Als Politiker sollte man sich unbedingt die Fähigkeit erhalten, gelegentlich über die teils skurrilen Aspekte des politischen Tagesgeschäfts lachen zu können. Dass es z.B. für die Öffentlichkeit viel interessanter ist, wenn ein bayerischer Landtagsabgeordneter einen Leitfaden zum Sex im Alter herausgibt, so am gestrigen Dienstag in München geschehen von einem SPD-Abgeordneten, vorgestellt von Günter Beckstein, als eine sorgfältige Analyse der unsäglichen Vorstellungen von Innenminister Schäuble zur zentralen Speicherung aller biometrischen Passmerkmale von Bürgerinnen und Bürgern kann frustrieren, darf es aber nicht. Als Politiker sollte man etwas die Gabe des Kabarettisten haben: analytisch Sachverhalte sezieren und mit Humor behandeln.

Gutes politisches Kabarett kann insofern wertvolle Diskussions- und Denkanstöße für den öffentlichen Diskurs geben. Als „Zuogereiste“ oder anders ausgedrückt als jetzige Bayerin mit westfälischem Migrationshintergrund habe ich bayerisches Kabarett in Höchstform, das Derblecken von Politikern auf dem Nockherberg anlässlich des Beginns der Fastenzeit erleben gelernt. An diesem Tag ist jeder Politiker in Bayern am Boden zerstört, wenn er nicht möglichst deftig von dem Kabarettisten, dem Nockherberg-Redner, nieder gemacht wird. Was will man als Kabarettist mehr! Die Politik liegt Ihnen zu Füßen!

Solches Kabarett erfordert eine intensive Vertrautheit mit genau diesem politischen Tagesgeschäft, den Akteuren, den Hintergründen und den Themen, die es prägen. Ohne die Politik wäre ein Kabarettist wie ein Fisch ohne Wasser.

In diesem Sinne wären Kabarettisten manchmal vielleicht sogar die besseren Politiker. Den Umkehrschluss allerdings, dass Politiker auch die besseren Kabarettisten seien, möchte ich an dieser Stelle doch eher ins Reich der Legende verweisen. Als jemand, der beide Seiten kennengelernt hat – auch ich habe den Stichlingen vor einigen Jahren einmal kurz angehört – kann ich allerdings sagen, dass es wesentlich schwieriger ist, ein außerparlamentarisches Publikum

Lassen Sie uns in den kommenden Minuten die diesjährige Entscheidung der Jury für den Bürgerpreis 2006 genau auf den Prüfstand stellen – sozusagen in einer Art „Untersuchungsausschuss“, wie er ja dieser Tage in wechselnden Besetzungen immer wieder auf der Berliner Politikbühne gastiert.

Zunächst aber ganz im Sinne der guten parlamentarischen Gepflogenheiten und natürlich auch Ihrer berechtigten Erwartungen, meine sehr verehrten Damen und Herren, erlauben Sie mir einige Worte zum Verein „mehrMinden“, dem Auslober des „Bürgerpreises“ und gewissermaßen dem heutigen Antragsteller.

Dieser Verein ist ein in sich selbst preiswürdiges Beispiel für ehrenamtliches gesellschaftliches Engagement. „mehrMinden“, das heißt seit nunmehr bereits elf Jahren konsequentes Eintreten dafür, dass es auch in Zukunft noch eine interessante und abwechslungsreiche Kulturszene in dieser Stadt geben wird. Gerade in Zeiten knapper kommunaler Kassen kann man den Einsatz von Ihnen, sehr geehrter Herr Lange, und Ihren Kolleginnen und Kollegen gar nicht hoch genug einschätzen.

Sowohl finanziell als auch ideell leisten Sie durch die von Ihnen unterstützten Projekte und Maßnahmen einen vorbildlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben und zur kulturellen Vielfalt in dieser Stadt mit ihrer über 1.200-jährigen Geschichte. Durch Ihren besonderen Schwerpunkt im Kinder- und Jugendbereich sichern sie zudem die Nachhaltigkeit Ihrer Bemühungen und schaffen neue Perspektiven für morgen, etwa wenn sie Schülern den Theaterbesuch ermöglichen oder die Musikschule und die Stadtbibliothek finanziell unterstützen. Viele kulturelle und soziale Einrichtungen sind auf Ihre Unterstützung beim Anwerben von Sponsoren angewiesen. Ihr ehrenamtliches Engagement, liebe „mehrMindener“, ist in jeder Hinsicht vorbildlich und verdient daher großen Respekt. Genau so werden

jungen Menschen Angebote gemacht, die sie nicht auf den Gedanken bringen, sich auf Flatrate-Partys besinnungslos zu besaufen.

Nun aber zurück zu unserem heutigen Untersuchungsgegenstand, der gründlichen Durchleuchtung der „Mindener Stichlinge“. Ein Blick in die Ausschreibung des Bürgerpreises verrät, dass dessen Träger die „Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Kultur ihrer Stadt fördern, die Attraktivität Mindens durch dessen Profilierung als Kulturstadt unterstützen und die Stadt dadurch liebens- und lebenswerter und für Gäste interessanter machen“ soll. Insbesondere sollen Menschen geehrt werden, die „durch herausragende Leistungen das kulturelle Leben Mindens mitgeprägt und über die Stadtgrenzen hinaus bekannt gemacht haben“.

Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, das sind hohe Anforderungen, die die Jury an die Preisträger stellt. Im Rahmen der Beweisaufnahme dieses „Kabarettistischen Untersuchungsausschusses“ sollten wir uns nun zunächst der Geschichte der Stichlinge zuwenden. Und die ist wirklich mehr als beeindruckend. Wahrscheinlich hat schon das Gründungsjahr 1966 die Entwicklung der „Mindener Stichlinge“ geprägt. 1966 zeichnete sich besonders durch politische Umstürze weltweit aus: Beginn der chinesischen Kulturrevolution, Militärputsch in der Zentralafrikanischen Republik, Rebellion in Nigeria, Putsch in Syrien, Ghana und Indonesien. Willy Brandt und Ludwig Erhard werden zu Parteivorsitzenden gewählt. Die CDU/CSU/FDP-Koalition zerbricht an unterschiedlichen Vorstellungen zur Lösung der Finanzprobleme und der weiße Wal schwimmt den Rhein aufwärts. In diesem Jahr also hält das politische Kabarett Einzug in Minden. Das war angesichts der nur cursorisch erwähnten politischen Gesamtlage ein überfälliger Schritt. Und ja sehr schnell ein durchaus erfolgreicher.

Seit Ihrer Gründung im Jahre 1966 haben Sie, liebe Stichlinge, nicht weniger als 38 Programme auf die Bühne gebracht, das heißt heute fast 80 Auftritte pro Jahr vor etwa 20.000 Zuschauern in Minden, Ostwestfalen und Norddeutschland. Diese Leistung erscheint umso

bemerkenswerter, wenn man bedenkt, dass es sich bei Ihnen durchgehend um Amateure – im besten Sinne des Wortes – handelt, obwohl mir dieser Begriff angesichts Ihrer teilweise über Jahrzehnte hinweg gesammelten Erfahrungen geradezu deplatziert vorkommt.

Und doch ist es bereits seit 1990 amtlich: Die Mindener Stichlinge sind Deutschlands ältestes Amateurkabarett, offiziell bestätigt durch die Stiftung Deutsches Kabarettarchiv in Mainz. Doch lassen wir uns von solchen Aussagen nicht blenden, sondern setzen stattdessen lieber unsere Beweisaufnahme fort.

In Ihren Programmen haben Sie die kabarettistischen Stiche stets parteiübergreifend verteilt, jeder bekam sein (wohlverdientes) Fett weg, egal ob rechts, links oder Schröder – eine hochgradig ausgewogene, demokratische Mischung also.

Dabei haben Sie immer Kabarett auf sehr hohem Niveau geboten. Das belegen nicht nur Hunderttausende begeisterter Zuschauer über vier Jahrzehnte hinweg, sondern auch die Anerkennung, die Ihnen von den ganz Großen Ihres Metiers zuteil wurde. Im Rahmen dieser Untersuchung möchte ich dabei gewissermaßen als Ausschusszeugen Volker Pispers, Matthias Deutschmann und Georg Schramm anführen, die im letzten Jahr alle gern nach Minden kamen, um mit Ihnen 40 Jahre Stichlinge zu feiern. Durch Sie, liebe Stichlinge, ist Minden ein deutschlandweit anerkannter Kabarettstandort geworden – auch dies ein bemerkenswertes Verdienst.

Ihr Publikum jedes Mal wieder aufs Neue zu begeistern, das war Ihnen allerdings nie genug. Stets haben Sie Ihre politisch-kabarettistischen Botschaften mit einem nachhaltigen gesellschaftlichen Engagement verbunden. So sammelten Sie etwa Bausteine für die Wiederherstellung des Hansahauses, studierten ein Kabarettprogramm mit jungen Strafgefangenen in Herford ein und veranstalten eine Spielzeugaktion für bedürftige Kinder. Durch Ihre Auftritte wurde so vielen schulischen, kulturellen und sozialen Einrichtungen geholfen. Das ist wirklich ehrenamtliches soziales Engagement wie es im Buche steht, und es zeigt zudem, dass auch der Einzelne jenseits

staatlichen Eingreifens gesellschaftlich etwas verändern kann. Wenn man die Stichlinge einer genauen Untersuchung unterzieht, so kommt man dabei natürlich an einem Mann nicht vorbei, und das bist Du, lieber Birger Hausmann. Du hast die Gruppe vor nunmehr fast auf den Tag genau 41 Jahren gemeinsam mit dem inzwischen leider verstorbenen Jost-Ulrich Meyer gegründet und bist bis auf den heutigen Tag die treibende Kraft und der gute Geist der Stichlinge geblieben. Freitag, der 13. April 1966 war für die Mindener Geschichte damit durchaus trüchsig! In einer rauchigen Kneipe – heute unvorstellbar – brach sich Kreativität Bahn, da entstand bei zwei Amateuren, Journalist und Jugendpfeifer, bei Bier und Zigaretten, diesen verpönten Genussmitteln, die noch etwas unausgegorene Idee, ein Kabarett auf die Beine und dann auf die Bühne zu stellen. Und nun stehst Du, lieber Birger Hausmann, Gründer, Leiter, Regisseur, seit nicht weniger als 40 Jahren nun bereits ununterbrochen auf und hinter der Bühne. Dir ist es zu verdanken, dass sich die Stichlinge von einem kleinen lokalen Phänomen zu einer echten Institution und einem Wahrzeichen der Stadt Minden entwickelt haben – genauso bekannt wie der Dom und der Kinderchor. Oder doch mehr? Dazu liegt uns im Untersuchungsausschuss derzeit keine aktuelle Umfrage von Infratest Dimap vor.

Was wäre ein authentischer Untersuchungsausschuss, meine sehr verehrten Damen und Herren, ohne den Versuch, auch die „Schattenseiten“ des Preisträgers aufzudecken? Der Weg zum Erfolg war für die Stichlinge alles andere als geradlinig und einfach und erforderte sehr viel Geduld und Mühe. Die Teilung der Truppe bereits nach der zweiten Premiere sowie der beständige Kampf ums finanzielle Überleben in der Anfangsphase seien hier nur als einige der Widrigkeiten genannt, mit denen Sie sich auseinandersetzen hatten, ganz zu schweigen von der enormen Kreativleistung, beinahe in jedem Jahr Ihres Bestehens mit einem neuen Programm auf der Bühne zu stehen.

Natürlich brauchte es bei so vielen unterschiedlichen Mitgliedern über die Jahrzehnte hinweg einen echten Motivationskünstler und Vollblutkabarettisten im Hintergrund, der eine durchgehende Linie gewährleisten und seine Individualisten bei Bedarf auch schon

mal ordentlich zur Raison rufen konnte. Das kann ich aus eigener Erfahrung sagen, denn ich hatte ja selbst, wie gesagt, einmal das Vergnügen, für kurze Zeit den Stichlingen anzugehören. Ich bin stolz, in der 40 Jahre Mindener Stichlinge Jubiläumsausgabe namentlich auf Seite 3 erwähnt zu sein als Mit-Akteuerin des 4. Fernseh-Programms in den Jahren 1966/67. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung in diesem Jahr der Stichlinge schloss mit einem negativen Saldo von 9,60 DM. Diese überschaubaren Haushalte würde ich mir heute auch von Finanzminister Steinbrück wünschen. Letztendlich habe ich mich dann doch für das professionelle politische Kabarett in Bonn und später Berlin entschieden. **Die richtige Grundeinstellung, nicht alles in der Politik immer nur ernst zu nehmen und sich die eigene Unabhängigkeit zu bewahren, habe ich als wahre Amateur-Anfänger-Kabarettistin bei den Stichlingen gewonnen.** Danach habe ich mit meinen politischen Entscheidungen dem politischen Kabarett ja genug Futter geboten. Die „Mindener Stichlinge“ konnten es natürlich nicht lassen und haben nach dem Song „Sabinchen war ein Frauenzimmer“ meine ersten politischen Schritte mit Dr. Martin Luther karikiert.

Mein ausdrückliches Kompliment, lieber Birger, gilt Deiner kreativen Zähigkeit und immensen Ausdauer. Dir ist niemals die Freude am Kabarett vergangen, und obwohl Du in den letzten 40 Jahren immerhin mehr als 60 Stichlinge verschlissen hast, hast Du selbst durchgehalten wie der berühmte Fels in der Brandung. Das alles immer neben Deinem eigentlichen Beruf als Bewährungshelfer, was – wie ich finde – auch ganz wunderbar zu Deinem Einsatz auf der Bühne passt: Du hast in der Tat dem Kabarett in Minden dazu verholfen, sich erfolgreich zu bewähren.

Und die Stichlinge wollen genau diese Bewährungschance auch anderen Kabarettistinnen und Kabarettisten sichern. Daher ist es nur konsequent, dass Sie sich anlässlich Ihres 25-jährigen Jubiläums etwas gewünscht haben, das dann 1994 auch in Erfüllung ging: die Schaffung eines Kabarett-Förderpreises „Mindener Stichling“, mit dem talentierte politisch-satirische Nachwuchssolisten und -gruppen aus dem deutschsprachigen Raum finanziell gefördert werden.

So leisten Sie einen aktiven Beitrag dazu, dass die Kleinkunst des politischen Kabarett in Deutschland auch weiterhin gedeihen kann. Auch wenn das politische Kabarett in den letzten Jahren durch den Comedy-Boom in Bedrängnis geraten ist, möchte ich mich an dieser Stelle zuversichtlich zeigen, dass es auch diese Herausforderung meistern wird. Um es scharfzüngig mit Volker Pispers zu sagen: „Das politische Kabarett ist durch den Comedy-Boom in etwa so bedroht wie mein Lieblingsrestaurant durch den Verkauf von Hundefutter.“ – Qualität setzt sich eben durch, dafür sind Sie, liebe Stichlinge, der beste Beweis.

Und das, meine Damen und Herren, ist ein wertvoller Beitrag zur gelebten Demokratie. Gerade in Zeiten, in denen viele Bürgerinnen und Bürger zunehmendes Misstrauen gegenüber den politischen Vertretern entwickelt haben und in denen die zu entscheidenden Sachverhalte komplex wie nie zuvor geworden sind, erfüllt das politische Kabarett eine Doppelfunktion: **Zum einen ermöglicht es eine scharfe und pointierte Auseinandersetzung mit den Themen, die den Menschen auf den Nägeln brennen** – auch teilweise gegen jede politische Korrektheit. Das kommt einer wichtigen Vermittlungs- und Ventilfunktion gleich und ist darüber hinaus ein Stück gelebter Meinungsfreiheit in unserem Land und ein wichtiger Beitrag zur politischen Diskussion.

Zum anderen zeigt das politische Kabarett im Sinne eines Fürstenspiegels schonungslos die Schwächen der Regierenden auf und trägt somit dazu bei, die Distanz zwischen ihnen und den Bürgerinnen und Bürgern abzubauen und sie als „Menschen wie Du und ich“ zu zeigen.

Abgesehen von diesen eher demokratietheoretischen Überlegungen ist es aber natürlich auch einfach ein ausgesprochen großes Vergnügen, sich von Ihnen, liebe Stichlinge, qualitativ hochwertig satirisch unterhalten zu lassen. Und Lachen ist ja bekanntlich sogar noch gesund und kostet die Krankenkasse nichts. Was das betrifft, dürfte sich das aktuelle Programm „Hauptsache gesund!“ also als wesentlich gesundheitsfördernder entpuppen als die sogenannte Gesundheitsreform der Großen Unterhaltungscoalition in Berlin.

Kommen wir zur Bilanz unserer Untersuchung. Die Stichlinge werden den Ausschreibungsanforderungen für den Bürgerpreis 2006 des Vereins „mehrMinden“ in jeder Hinsicht mehr als gerecht:

- Sie fördern durch ihr Engagement die Identifikation der Mindener mit der Kultur ihrer Stadt,
- sie unterstützen deren Attraktivität durch die Profilierung als Kulturstadt, machen Minden dadurch liebens- und lebenswerter und für Gäste interessanter,
- und sie haben durch ihre herausragenden Leistungen ganz entscheidend das kulturelle Leben Mindens mitgeprägt und über die Stadtgrenzen hinaus bekannt gemacht.

Dieser „Kabarettistische Untersuchungsausschuss“ kommt somit zu einem Ergebnis, das die Preisjury aufatmen lassen dürfte: Die Stichlinge sind ein in jeder Hinsicht vorbildliches Beispiel für gelebtes bürgerschaftliches Engagement, das absolut preiswürdig ist.

Daher gestatten Sie mir bitte, Ihnen, liebe Stichlinge, und insbesondere auch Dir, lieber Birger, aufs Herzlichste zum Bürgerpreis 2006 zu gratulieren. Auf dass er Ihnen allen Ansporn und Motivation sein möge, Ihr Engagement mit dem gleichen Elan und Humor weiterzuführen, wie Sie es in den letzten 41 Jahren getan haben. 41 Jahre sind eine lange erfolgreiche Zeit, aber es ist kein Alter. Mit dem Einstieg in die Rente mit 67 sind den Kabarettisten keine Grenzen mehr gesetzt.

Das wäre ein Segen für Minden und für das politische Kabarett in Deutschland.

Der Untersuchungsausschuss hat somit seinen Auftrag erfüllt, löst sich hiermit selbst auf und wünscht Ihnen allen noch einen vergnüglichen Abendausklang.

Vielen Dank.

REDE

Flugzeugabschuss/ Luftsicherheitsgesetz (Teil 1)

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die FDP-Bundestagsfraktion will eine rationale Debatte zur inneren Sicherheit – frei von Hysterie, Übertreibung und Angstmacherei – führen, wie dies auch Herr Ministerpräsident Wulff heute angemahnt hat. Das Parlament ist dafür genau der richtige Platz. Wir lassen uns hier nicht zu einer Quasselbude degradieren, in der Firlefanz geredet wird.

Beifall bei
der FDP und der
LINKEN sowie bei
Abgeordneten
der SPD und des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN

Die FDP-Bundestagsfraktion nimmt die Herausforderung des internationalen Terrorismus sehr ernst. Sie war und ist bereit, auf dem Boden des Grundgesetzes konstruktiv über angemessene und sinnvolle Maßnahmen zu beraten. Sie ist nicht bereit, Bundesverfassungsurteile zu missachten, das Abwägungsverbot in Bezug auf Menschenleben außer Kraft zu setzen und einer Amerikanisierung des deutschen Rechtes zum Beispiel mit Einführung eines Quasiverteidigungsfalles bei terroristischer Bedrohung Vorschub zu leisten.

Beifall bei der FDP
und der LINKEN
sowie bei
Abgeordneten des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN

Heute geht es um die von Ihnen, Herr **Verteidigungsminister Jung**, geäußerte Absicht, von einem angeblichen **Recht auf übergesetzlichen Notstand** Gebrauch zu machen und den **Befehl zum Abschuss eines von Terroristen entführten Flugzeuges**, das mit Passagieren besetzt ist, zu geben, also die Menschen in diesem Flugzeug töten zu lassen. Weiter behaupten Sie, ein Abschuss sei nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch in Fällen gemeiner Gefahr oder der Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung möglich.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
LINKEN und des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN

Man hat fast den Eindruck, als hätte es das Gesetzgebungsverfahren von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Hinblick auf die Regelung in § 14 Abs. 3 **Luftsicherheitsgesetz**, unter bestimmten Voraussetzungen den Abschuss eines Flugzeuges zu ermöglichen, nicht gegeben. Man hat den Eindruck, es hätte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegeben, das ausgeführt und damit die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung erklärt hat, dass es gegen Art. 1 und Art. 2 unseres Grundgesetzes verstößt, wenn ein von Terroristen gekapertes Passagierflugzeug, in dem neben den Terroristen weitere Personen an Bord sind, abgeschossen werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass es schlechterdings undenkbar ist, dies gesetzgeberisch in Form einer Bestimmung zu regeln und damit eine gesetzliche Grundlage für einen Abschuss zu schaffen.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
LINKEN und des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN

Es ist nicht nachvollziehbar, dass behauptet wird, das Bundesverfassungsgericht habe mit seinen in der Begründung gemachten Ausführungen den Abschuss gerade nicht verbieten wollen. Herr Minister Jung, es ist nicht möglich, sich im Voraus auf das Recht des übergesetzlichen Notstandes zu berufen und dies als Rechtsgrundlage, als Anspruchsgrundlage für einen Abschuss zu nehmen.

Beifall bei
der FDP sowie bei
Abgeordneten
der LINKEN und
des Abg. Wolfgang
Wieland [BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN]

Im ersten Semester des Studiums der Rechtswissenschaften lernt man, dass das Institut des übergesetzlichen Notstandes keine strafbare Handlung rechtfertigt, sondern eine solche Handlung in diesem Fall rechtswidrig ist, dass es aber erst dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn es um die persönliche Verantwortung in einer ganz konkreten Situation geht, wenn es also bereits zu einem solchen Konflikt gekommen ist. Sie können das nicht antizipieren. In der gegenwärtigen Situation liegt kein übergesetzlicher Notstand vor. Auch wenn Sie schon jetzt alle Abwägungsprozesse vorwegnehmen, die eigentlich erst dann ablaufen, wenn es um die persönliche Verantwortung geht, können Sie sich in einer solch schwierigen Konfliktlage wahrscheinlich nicht darauf berufen.

Beifall bei der FDP
sowie des Abg.
Wolfgang Wieland
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]

Herr Verteidigungsminister Jung, es ist wichtig, dass in dieser Debatte klargemacht wird, dass Ihre Äußerungen im Focus-Interview vom 17. September so nicht stehen bleiben können. Sie müssen korrigiert werden. Es muss klargemacht werden, dass das Grundgesetz und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts strikt eingehalten werden. Dann können Sie gerne über einen möglichen politischen Handlungsspielraum diskutieren. Für das, was Sie gefordert haben, gibt es in der Form aber keinen **Handlungsspielraum**.

Beifall bei der FDP
sowie des Abg.
Wolfgang Wieland
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]

Wir wollen eine Diskussion, die die Gefährdung der inneren Sicherheit durch internationalen Terrorismus und andere Formen der Bedrohung zum Gegenstand hat, sich aber auch darauf beschränkt. Wir müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, unsere Grundrechte verteidigen und im rechtsstaatlichen Verfahren die richtigen Antworten geben. Wir wollen den Terroristen nicht Vorschub leisten. Sie hätten es nämlich gern, dass wir genau das nicht tun.

Beifall bei der FDP
und dem BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
sowie bei Abgeord-
neten der LINKEN

Recht herzlichen Dank.

REDE

Flugzeugabschuss/ Luftsicherheitsgesetz (Teil 2)

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

... ist es unter der Geltung des Art. 1 Abs. 1 GG schlechterdings unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich wie die Besatzung und die Passagiere eines entführten Luftfahrzeugs in einer für sie hoffnungslosen Lage befinden, gegebenenfalls sogar unter Inkaufnahme solcher Unwägbarkeiten vorsätzlich zu töten.

Dies ist eine – ich habe sie zitiert – der zentralen Aussagen aus der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** vom 15. Februar 2006 zu § 14 Abs. 3 des **damaligen Luftsicherheitsgesetzes**.

Der Bundesverteidigungsminister hat in einem Interview am 17. September 2007 zum Abschuss von Flugzeugen mit unbeteiligten Passagieren gesagt – ich zitiere aus dem Interview –:

Wenn es kein anderes Mittel gibt, würde ich den **Abschussbefehl** geben, um unsere Bürger zu schützen. Mit dieser Aussage hat sich der Minister über die Entscheidung und die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hinweggesetzt.

Beifall bei der FDP
sowie des Abg.
Gert Winkelmeier
[fraktionslos] –
Dr. Jürgen Gehb
[CDU/CSU]: Nein!

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil ferner ausgeführt, dass im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten des Staates die Wahl immer nur auf solche Mittel fallen kann, deren Einsatz mit der Verfassung in Einklang steht. Für die FDP-Bundestagsfraktion stelle ich fest: Der **Abschuss entführter Passagierflugzeuge** gehört nicht dazu.

Beifall bei der FDP
sowie des Abg.
Gert Winkelmeier
[fraktionslos]

Diese Auffassung vertritt auch die für das Verfassungsrecht mit zuständige Bundesjustizministerin. Sie hat erklärt: Wir haben eine Verfassungsgerichtsentscheidung, die uns solcher Diskussionen völlig enthebt.

Über diesen Komplex haben wir, meine Kolleginnen und Kollegen, am 19. September in einer Aktuellen Stunde diskutiert. Nach Auffassung der FDP-Bundestagsfraktion erlaubt es dieser Vorgang aber nicht, einfach zur Tagesordnung überzugehen; denn es geht um die Einhaltung des wichtigsten Grundsatzes unserer Verfassung, um die Einhaltung des Kerngrundsatzes der **Unantastbarkeit der Menschenwürde**. An diesen Grundsatz sind – wir sind alle froh darüber – alle staatlichen Organe gebunden. Der Bundesverteidigungsminister ist nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden. Der Deutsche Bundestag ist als Gesetzgebungsorgan an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Deshalb ist es ein wichtiger und notwendiger parlamentarischer Vorgang, Äußerungen, die damit nicht in Einklang zu bringen sind, hier in dieser Form anzusprechen und sie zu missbilligen.

Beifall bei der FDP
und der LINKEN
sowie des Abg.
Gert Winkelmeier
[fraktionslos]

Das gehört zur **Kontrollaufgabe des Parlaments**.

Das Grundgesetz und die Autorität des Bundesverfassungsgerichts stehen ebenso wenig zur Disposition wie das Leben der Bürgerinnen und Bürger. Herr Bundesverteidigungsminister, leider mussten wir erst vor kurzem, am Wochenende, in einem Interview lesen, dass Sie an der Position, die Sie im Interview mit dem Focus im September formuliert haben, eindeutig festhalten. Sie haben auf eine Frage geantwortet, es gelte alles das, was Sie dazu gesagt haben. Herr Minister Jung, Sie haben hier im Bundestag bisher nicht die Gelegenheit genutzt, klarzustellen, dass Sie nicht beabsichtigen, einen rechtswidrigen Befehl zu erteilen.

Beifall bei der FDP
sowie des Abg.
Volker Beck [Köln]
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Gehb?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Bitte.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger, Sie haben in Ihrer Rede wiederholt gesagt, das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass der Abschuss von Zivilmaschinen verboten sei. Kennen Sie die Tenorierungsformel des Bundesverfassungsgerichts, und kennen Sie vor allen Dingen das obiter dictum – das ist eine Entscheidung, die man so nebenbei trifft – in der Randziffer 130?

Dr. Guido
Westerwelle
[FDP]: Erwachsene
Juristen!

Sie lautet:

Dabei ist hier nicht zu entscheiden, wie ein gleichwohl vorgenommener Abschuss und eine auf ihn bezogene Anordnung strafrechtlich zu beurteilen wären ...

In Klammern folgt ein Rattenschwanz von Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur, die durchaus das Phänomen betreffen, dass jemand in einer solchen Triage-Situation, in einer unausweichlichen Situation, steht und, wenn er handelt, dabei die Wahl zwischen Scylla und Charybdis hat.

Ist Ihnen diese Randziffer bekannt, und würden Sie vor dem Hintergrund dieses obiter dictums weiterhin Ihre Behauptung aufrechterhalten, dass das Bundesverfassungsgericht verboten habe, Zivilflugzeuge dieserart abzuschießen?

Renate Künast
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]:
Es ist auch
einfach verboten!

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP):

Herr Gehb, genau diese Ausführungen haben Sie in der Aktuellen Stunde hier im Deutschen Bundestag gemacht. Ich kenne natürlich nicht nur diese Randziffer, sondern auch viele folgende Randziffern dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Es ist eine ganz große Selbstverständlichkeit, dass über **die strafrechtliche Verantwortung eines Ministers, der einen solchen Befehl gibt, und eines Piloten**, der in der Situation ist, ihn ausführen zu sollen, aber nach dem **Soldatengesetz** nicht ausführen zu dürfen, das Bundesverfassungsgericht an dieser Stelle nichts sagen konnte.

Beifall bei der FDP
sowie der Abg.
Renate Künast
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN] –
Dr. Jürgen Gehb
[CDU/CSU]: Aha! –
Renate Künast
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]: Und das
ohne Randziffer! –
Dr. Guido Wester-
welle (FDP): Es ist
so! Den Unterschied
sollte man als Jurist
kennen! Viertes
Semester, Herr
Kollege!

Aber das Bundesverfassungsgericht musste natürlich klar sagen, dass es eben nicht mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen ist, wenn für den Abschuss entführter Passagierflugzeuge eine gesetzliche Grundlage – damals in § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes – geschaffen werden soll.

Dass es eine schwierige Situation ist, hat uns der Altbundeskanzler Helmut Schmidt in vielen Ausführungen deutlich gemacht.

Beifall bei der FDP
und der LINKEN
sowie der Abg.
Renate Künast
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN] und
des Abg. Gert
Winkelmeier
[fraktionslos] –
Dr. Jürgen Gehb
[CDU/CSU]: Das ist
der Trugschluss!

Aber hier geht es darum, Herr Gehb, dass es keine Grundlage gibt und auch keine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden kann, dass entführte Flugzeuge, die mit Passagieren oder mit Besatzungsangehörigen besetzt sind, abgeschossen werden dürfen.

Ich mache allgemein weiter, Herr Gehb; vielen Dank.

Es ist so, dass nach dem Soldatengesetz ein rechtswidriger Befehl mit einer Aufforderung zu einer Straftat nicht befolgt werden darf, dass auch der übergesetzliche Notstand ein solches Verhalten rechtswidrig bleiben lässt und dass nur in dieser persönlich ganz

schwierigen Situation, wenn ein solcher Fall tatsächlich eintreten sollte, eine Abwägung vorgenommen wird, wie weit eine persönliche Verantwortung vorliegt und welche Konsequenzen ein Strafgericht daraus zu ziehen hat.

Es kann nicht im Raum stehen bleiben, dass ein **Bundesverteidigungsminister** nicht nur bereit gewesen wäre, einen rechtswidrigen Befehl zu erteilen, sondern dass er damit große Verunsicherung in die Kreise der Bundeswehr und ihrer Soldatinnen und Soldaten getragen hat. Es ist die oberste Verantwortung und Pflicht eines Bundesverteidigungsministers, der ja der höchste Vorgesetzte aller Soldatinnen und Soldaten ist, sich nur im Rahmen dessen zu bewegen, was nach unserer Verfassung geboten und möglich ist.

Beifall bei
derFDP

Deshalb ist es auch ein einmaliger Vorgang, dass der Bundeswehr-Verband die Kampffjetpiloten im Rahmen dieser **Diskussion zur Befehlsverweigerung** aufgefordert und aufgerufen hat. Es ist bis heute im Bundestag noch keine Klarstellung hinsichtlich der Pressemitteilungen erfolgt, die besagen, dass es schon eine Aufforderung geben solle – ich formuliere im Konjunktiv: geben solle –, dass Kampfpiloten ausgesucht würden, die im Zweifel in einer solchen Situation, die wir heute nicht antizipieren können, bereit wären, einen Befehl auszuführen. Hier im Bundestag muss klargestellt werden, dass das gar nicht erst versucht wird, es eine solche Anweisung nicht gibt, so dass insofern wieder Beruhigung bei den Soldatinnen und Soldaten einkehren kann.

Wir, die FDP-Bundestagsfraktion, halten dies alles für einen sehr gravierenden Vorgang. Das darf so nicht im Raum stehen bleiben. Wir dürfen nur über das reden, was verfassungsrechtlich im Rahmen dessen, was das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung niedergelegt hat und unser Grundgesetz vorsieht, möglich ist. Deshalb bitten wir, unserem Missbilligungsantrag zuzustimmen.

An die Adresse der Kolleginnen und Kollegen von der SPD-Bundestagsfraktion möchte ich sagen: Sie werden frei entscheiden. Herr Kauder hat damals bei der Rede Ihres Fraktionsvorsitzenden den Plenarsaal verlassen. Jetzt hat er Sie quasi über die Presse angewiesen, unseren Antrag abzulehnen.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner: Frau Kollegin.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Sie werden bestimmt in Abwägung aller Argumente entscheiden.

Vielen Dank.

Anhaltender Beifall
bei der FDP – Beifall
bei Abgeordneten
der LINKEN

POLITIKERIN MIT KONSEQUENT LIBERALER LEBENSLINIE

Wolfgang Gerhardt

Die Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 hatte der FDP mit 11 Prozent ein Spitzenergebnis gebracht. Unter den 79 Mitgliedern der Bundestagsfraktion befanden sich viele Parlamentsneulinge. Eine davon war Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Zur Überraschung vieler wurde sie, als im Mai 1992 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den ins Außenministerium wechselnden Klaus Kinkel gesucht wurde, ins Amt der Bundesjustizministerin berufen und übernahm als erste Frau in der Geschichte der Bundesrepublik die Leitung eines klassischen Ressorts. Die Überraschung der Beobachter wechselte schnell in Anerkennung und Respekt für ihre Amtsführung und für die Art, wie sie mit klarer Linie ihre Auffassungen von liberaler Rechtspolitik definierte, durch- und umsetzte.

Als ich im Juni 1995 zum Bundesvorsitzenden der FDP gewählt wurde, wurde der Bundesparteitag in Mainz auch noch von einem anderen Schwerpunkt bestimmt:

von der Diskussion um die Akustische Wohnraumüberwachung, umgangssprachlich auch „Großer Lauschangriff“ genannt. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und ich waren in dieser Frage durchaus unterschiedlicher Auffassung. Aber auch die FDP insgesamt diskutierte das Thema kontrovers.

Frühzeitig hatte sie uns alle wissen lassen, dass sie beabsichtigte, vom Amt der Bundesjustizministerin zurückzutreten, wenn die Mitgliederbefragung ein Votum für den großen Lauschangriff ergeben würde. Sie war von dieser Absicht nicht abzubringen und mir war bewusst, dass sie sehr entschlossen war. Es gibt in der Politik wie im Leben gelegentlich Situationen und Problemlagen, denen man nicht entkommen kann. Die Frage ist, ob man sie in gegenseitigem Respekt bewältigt. Das gelang, obwohl mir klar war, dass es für Sabine schwer war, und das merkte man ihr auch an.

Mit bemerkenswertem Engagement nahm sie nach ihrer Entscheidung allerdings un-

verzüglich die parlamentarische Arbeit an. Sie übernahm die Aufgabe der europapolitischen Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion. Ab 1997 als Mitglied des Präsidiums der FDP und ab Dezember 2000 als Landesvorsitzende der FDP Bayern half sie, die liberale Politik in Deutschland zu erneuern, an die durch den Verlust der Regierungsbeteiligung 1998 veränderten Gegebenheiten anzupassen und dabei gleichzeitig das liberale Erbe zu bewahren.

Dann zog es sie wieder zur Rechtspolitik zurück: Von 2002 bis 2009 war sie eine der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und rechtspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion. Und auch ihre Arbeit im bayerischen Landesverband der FDP war zunehmend von Erfolg gekrönt: Hatte die FDP noch 2003 den Wiedereinzug in den Landtag in München verfehlt, so deutete sich schon mit dem bayerischen Bundestagswahl-Ergebnis 2005 deutliche Verbesserung an. 2008 gelangen eine fulminante Rückkehr ins Parlament und der Eintritt in die Regierung in München. Das alles war mit ihrem Namen und ihrer Arbeit eng verbunden, und so unterzeichnete sie als Parteivorsitzende den Koalitionsvertrag mit der CSU.

Neben der Arbeit im rechtspolitischen Bereich brachte sie sich auch im Feld der Menschenrechte verstärkt ein; so war sie als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates von 2003 bis 2009 Teil des Ausschusses für Recht und Menschen-

rechte und befasste sich vor allem mit der Situation der Menschenrechte in Russland.

Nach erneuter Übernahme der Regierungsverantwortung durch die FDP schaffte Sabine Leutheusser-Schnarrenberger 2009 erneut ein Solitär: sie wurde die erste Ministerin in der bundesdeutschen Geschichte, die nach einem Rücktritt das gleiche Amt wieder innehatte. Eine außerordentliche Entwicklung, eine über alle Gefühle hinweg verdiente und glückliche Anerkennung ihrer konsequenten Lebenslinie.

Als ich mich nach zwölf Jahren als Vorsitzender des Vorstandes der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit entschied, nicht erneut zu kandidieren, waren zwei Persönlichkeiten für die Neubesetzung des Vorstandes nahezu gesetzt: Karl-Heinz Paqué und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, eine Zierde für unsere Stiftung. Ich rief sie unverzüglich an, sie sagte unverzüglich zu, diese Aufgabe war ihr wie gegeben, und sie ist es auch heute noch.

Dr. Wolfgang Gerhardt war von 1987-1991 stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Wissenschaft und Kunst in Hessen. Von 1998-2006 war er Vorsitzender der Bundestagsfraktion, von 1995-2001 Bundesvorsitzender der FDP. Er ist seit 2018 Ehrenvorsitzender der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

Abschnitt

4

**WIEDER
BUNDES-
MINISTERIN
DER JUSTIZ
(2009–2013)**

4

EINE CHEFIN MIT PROFIL

Birgit Grundmann

Es gibt den berühmten Satz von Graf Lambsdorff, Rechtsstaat und Marktwirtschaft seien zwei Seiten einer Medaille. Die Medallenseite mit dem Bild der Justitia, die die Bürgerrechte garantiert, hat für mich immer Frau Leutheusser-Schnarrenberger repräsentiert. Ihre Rechtspolitik stand ganz in der Tradition der freiheitlichen und in Zeiten von Terrorismus überaus mutigen Innenpolitik von Gerhart Baum.

1995 habe ich im Bundesministerium der Justiz ihren vorzeitigen Rücktritt miterlebt, aber im Rahmen des Freiburger Kreises in der Folgezeit auch ihr unvermindertes Engagement für die Rechtsstaatspartei FDP. Dann begann die lange Zeit der Opposition und damit ein Perspektivwechsel: Nun durfte ich sie als engagierte, immer sachkundige und von der politischen Konkurrenz respektierte Berichterstatterin bei vielen wichtigen Reformvorhaben des BMJ erleben.

Als Frau Schnarrenberger mich nach dem Wahlerfolg im Jahr 2009 fragte, ob ich für sie als „ihre“ beamtete Staatssekretärin im Team mit Max Stadler als Parlamentarischem Staatssekretär werden wolle, habe ich sofort zugesagt – eine so einmalige Chance, liberale Rechtspolitik aktiv mitzugestalten, kann man sich nicht entgehen lassen.

Und wie war sie so, als Justizministerin in ihrer zweiten Amtszeit? Zunächst einmal eine sehr gute Chefin, die zuhören und delegieren konnte, und die vor Allem guten Argumenten gegenüber immer aufgeschlossen war. Dienstbesprechungen waren daher oft wie gute Streitgespräche und sind vielen im BMJ noch in bester Erinnerung. Für das traditionsbewusste Haus selbst war die 2012 erfolgte Einsetzung einer Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission zur Aufarbeitung der personellen und sachlichen Kontinuitäten in den 1950er und 1960er Jahren und

deren unbedingt lesenswerte Publikation „Die Rosenberg“ von fortwirkender Bedeutung. Mit (erstmalig) zwei Frauen in der Hausleitung stand selbstverständlich auch das Thema Frauenförderung auf der Agenda, denn wie in allen Bundesministerien waren auch im BMJ die Führungspositionen primär männlich besetzt. Geleitet hat uns die Überzeugung, dass es dafür – wie immer man zur Quote steht – zielgenauere Instrumente gibt, wie etwa Jobsharing in Führungspositionen, familienfreundliche Fortbildungskonzepte, flexible Arbeitszeiten, Homeoffice und ein enger Schulterschluss mit Personalrat und Gleichstellungsbeauftragter bei der kritischen Bewertung von Beurteilungssystemen, die Menschen mit Familienpflichten tendenziell benachteiligen.

Unangefochten im Mittelpunkt ihres Wirkens stand aber die Umsetzung einer liberalen Rechts- und Gesellschaftspolitik. Im Bundesgesetzblatt der 17. Wahlperiode finden sich liberale „Highlights“ wie die Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwältinnen im Strafprozess, die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder, die Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafverfahrensrecht, die Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs, Regelungen zur betreuungsrechtlichen Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen und zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit be-

schränkter Haftung und nicht zuletzt eine auf Unternehmensfortführung ausgerichtete Reform des Insolvenzrechts.

Liberaler Rechtspolitik in dieser Zeit bedeutete aber nicht nur positives Gestalten, sondern zugleich ein ständiges zähes Ringen mit dem Koalitionspartner zur Verhinderung unnötiger Freiheitseinschränkungen. Gelingen ist dies etwa bei der Neuregelung der Sicherungsverwahrung und der Ausgestaltung der sog. Antiterrordatei. Aber auch zahllose Verschärfungen des Strafrechts, die lediglich Symbolcharakter gehabt hätten, konnten verhindert werden.

Auch wenn die Legislaturperiode im Jahr 2013 mit dem Ausscheiden der FDP aus dem Deutschen Bundestag geendet hat – in der Rechtspolitik haben wir eine Menge bewirkt!

Dr. Birgit Grundmann war von 2009 bis 2014 beamtete Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz, wo sie seit 1993 tätig war. Sie promovierte am MPI und war Rechtsanwältin in Hamburg. Seit 2016 ist sie Partnerin einer Anwaltskanzlei, berät Transformationsländer und leitet das Projekt Zukunft Justiz in Brandenburg.

REDE

Antrittsrede als Ministerin – Rechtspolitik

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:
Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

20 Jahre nach dem Sieg der friedlichen Revolution in der DDR über den Überwachungsstaat gilt der materielle Rechtsstaat in ganz Deutschland. Wir haben die Aufgabe, ihn ständig bestmöglich auszurichten. Wir müssen den Bürgern Rechtssicherheit geben. Aber dies muss immer so geschehen, dass die Privatsphäre des Einzelnen geschützt ist und der Bürger Vertrauen in den Rechtsstaat haben kann. Seit dem 11. September 2001 haben viele Gesetze Bürgerrechte eingeschränkt und staatliche Überwachungsbefugnisse ausgeweitet. Das hat mit dazu geführt, dass manche Menschen nicht mehr das nötige Vertrauen in den Rechtsstaat haben, sondern ihm mit Misstrauen gegenüberstehen.

Unser Grundsatz, niedergelegt in der Koalitionsvereinbarung, ist: kein Weiter-so mit dem Stakkato immer neuer Gesetze in der **Sicherheitspolitik**.

Beifall bei
der FDP

In Zukunft haben die konsequente Anwendung der bestehenden Gesetze und die Beseitigung von Vollzugsdefiziten immer Vorrang vor der Schaffung neuer Eingriffsbefugnisse für den Staat. In diesem

Sinne werden wir die rechtsstaatlichen Korrekturen und Gesetzes-
entschärfungen vornehmen, die in der Abwägung von Freiheit und
Sicherheit verantwortbar sind und den Bürger stärken.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Dazu haben wir sehr konkrete Vereinbarungen getroffen. Wir werden
den **Schutz der Berufsgeheimnisträger** verbessern, indem wir die
falsche Aufspaltung des Berufes der Anwaltschaft in Anwälte und
Strafverteidiger wieder aufheben.

Jerzy Montag
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]: Minimal!

Wir werden die entsprechenden Regelungen ändern und schnellst-
möglich einen Gesetzentwurf dazu vorlegen.

Beifall bei der FDP –
Wolfgang Wieland
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]: Wo sind
die Journalisten?
Wo sind die Ärzte?

– Herr Wieland, natürlich haben Sie nie genug.

Wolfgang Wieland
[BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN]:
So ist es! –
Jerzy Montag
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]:
Sie hatten auch
nie genug!

Wir haben in diesen Punkt des Koalitionsvertrages ausdrücklich
hineingeschrieben, dass wir in Bezug auf eine weitere Ausdehnung
des Berufsgeheimnisträgerschutzes prüfen werden – möglicher-
weise nach dem Vorbild des § 100 c Abs. 6 StPO –, inwieweit das mit
der Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruches vereinbar ist. Wir
ändern, und wir prüfen. Wir sind auf dem richtigen Weg und machen
das, was wir angekündigt haben.

Beifall bei
der FDP sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU –
Wolfgang Wieland
[BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN]:
Wir sind gespannt!

Konkret vereinbart haben wir auch die Änderung der **Kronzeu-
genregelung**. Diese Regelung muss rechtsstaatlich wieder richtig
ausgerichtet werden; das heißt, eine Berücksichtigung der Aussage
bei der Strafzumessung darf nur dann erfolgen, wenn ein Bezug zur
vorgeworfenen Tat hergestellt werden kann.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Wir werden – auch das ist konkret vereinbart – die **Pressefrei-
heit** stärken. Journalisten werden in Zukunft besser vor Beschlag-
nahmen geschützt. Wir werden sicherstellen, dass sich kein
Journalist der Beihilfe strafbar macht, wenn er lediglich Material
veröffentlicht, das ihm zugespielt worden ist. Damit schließen wir das

Einfallstor, das unter anderem zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Fall „Cicero“ geführt hat. Das geschieht sofort.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Wir werden dem **Internet**, dem wir eine riesige Chance für die Kommunikation und die Teilhabe des Einzelnen zumessen, in den nächsten vier Jahren einen großen Stellenwert geben. Auch hier spielt Vertrauen eine große Rolle. Deshalb werden wir auf der Grundlage des geltenden Rechts kinderpornografische Inhalte im Netz löschen; denn das ist die wirkungsvollste Vorgehensweise.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Deshalb werden wir ein Jahr lang keine Sperrung vornehmen und keine Infrastruktur in Bezug auf Internetsperren aufbauen. Wir werden sehen, wie erfolgreich wir damit sind. Das ist im Einklang mit dem Gesetz möglich. Das zeigt: Wir nehmen die Befürchtungen und die Sorgen der Menschen vor einer möglichen Zensur ernst. Aber wir verschließen nicht die Augen vor der Tatsache, dass das Internet kein rechtsfreier Raum sein darf und dass es in ihm Inhalte gibt – unter anderem kinderpornografischer Art –, die aus dem Netz genommen werden müssen. Diesem Punkt werden wir unsere Aufmerksamkeit und unsere ganze Tatkraft widmen.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Nach einem Jahr wird sich zeigen, was geht und was nicht geht. Daran lassen wir uns messen.

Im Zusammenhang mit dem Internet wird natürlich auch das **Urheberrecht** eine herausragende Rolle spielen. Weil das Internet kein rechtsfreier Raum ist, müssen wir das Urheberrecht durchsetzen.

Dr. Günter Krings
(CDU/CSU):
Sehr richtig!

Da stehen wir vor neuen Herausforderungen. Das sehen wir an den Beratungen der Europäischen Union in den letzten Tagen. Wir haben aber eines klargemacht: Wir wollen keine gesetzlichen Internetsperren im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Urheberrechts. Das steht konkret in der Koalitionsvereinbarung. Da wird nicht geprüft, nicht abgewogen und nicht evaluiert. Das machen wir in den Bereichen, in denen es notwendig und verantwortbar ist. Aber das können wir teilweise nicht sofort tun. Bevor wir uns beispielsweise

mit den Strafbestimmungen zu den Terrorcamps befassen können, brauchen wir eine gewisse Zeit, um erst einmal Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen zu sammeln. Dann werden wir uns genau ansehen – diese Gesetzgebung war eine Gratwanderung –,

Wolfgang Wieland
[BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN]:
Allerdings!

ob sie sich in der Praxis bewährt haben.

Wir haben uns nicht nur auf diesen Bereich konzentriert. Die Rechtspolitik muss natürlich auch die richtigen Lehren aus der Finanzmarktkrise ziehen. Deshalb stehen für uns das Insolvenzrecht, Reorganisationsverfahren für Kreditinstitute und eine Verbesserung des Insolvenzplanverfahrens an vorderster Stelle. Wir werden Ihnen unter Federführung des Justizministeriums gemeinsam mit den anderen Ressorts gute Vorschläge unterbreiten, die Instrumente zum Gegenstand haben, die gerade dann, wenn die Gefahr einer Pleite droht, in der Zukunft helfen sollen, diese zu verhindern und die betroffenen Unternehmen einfacher und effektiver zu sanieren.

Wir haben uns in der Gesellschaftspolitik viel vorgenommen. Das betrifft unter anderem die Eingetragene Lebenspartnerschaft. Da sage ich ganz deutlich: Nach vier Jahren Stillstand wird es hier Verbesserungen geben – im öffentlichen Dienstrecht und im Steuerrecht. Das ist in der Koalitionsvereinbarung konkret festgelegt.

Beifall bei
der FDP

Ich komme zum Schluss. Wir werden der Rechts- und Justizpolitik unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklungen eine große Bedeutung beimessen; denn mit dem Vertrag von Lissabon habe ich als Bundesjustizministerin die große Verantwortung, Sie als Parlamentarier so früh wie möglich in alle Überlegungen und Beratungen einzubeziehen. Ich begrüße, dass die Rechte des Parlaments gestärkt wurden.

Jerzy Montag
[BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN]:
Was ist mit dem
SWIFT-Abkommen?

– Herr Montag, ich sage Ihnen, SWIFT wird im Moment verhandelt.

Jerzy Montag
[BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN]:
Ist verhandelt!

– Nein. – Wir haben unsere Bedenken deutlich gemacht. Heute tagen Gruppen, und nächste Woche tagen Gruppen. Warten Sie einmal ab, was am 30. November passiert!

Jerzy Montag
[BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN]: Wir
wollen nicht ab-
warten! Wir wollen
es vorher wissen!

Wir wollen mit Rücksicht auf das Europäische Parlament nicht präjudizieren.

Wolfgang Wieland
[BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN]: Wir aber!
Wir wollen uns
beteiligen!

Deshalb müssen Sie sich noch ein paar Tage gedulden. Dann werden wir Ihnen sagen können, dass wir hier unsere Position sehr erfolgreich eingebracht haben.

Beifall bei
der FDP und
der CDU/CSU

Vielen Dank.

REDE

Ausgestaltung der Sicherungs- verwahrung

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:
Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein ganz sensibler Bereich neu justiert und ausgerichtet werden. Es ist notwendig, dies zu tun, und zwar in dreierlei Hinsicht.

Erstens muss die Sicherungsverwahrung wegen des tiefen Eingriffs in das Leben eines Verurteilten, der seine Strafe verbüßt hat, streng rechtsstaatlich ausgestaltet sein. Sie muss letztes Mittel der Kriminalpolitik, also Ultima Ratio, bleiben.

Zweitens ist am Recht der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren immer wieder – ich kann es nicht anders formulieren – herumgebastelt worden. Von 1995 bis zum Jahr 2008 gab es immer wieder Änderungen bzw. Verschärfungen. Dies geschah meistens vor dem Hintergrund ganz konkreter Einzelfälle, die zu aufgeregter Diskussion in der Öffentlichkeit geführt haben. Deshalb ist es gut, richtig und wichtig, dass nun versucht wird, diese Dauerbaustelle durch einen in sich geschlossenen Neubau zu ersetzen, und zwar

unter Berücksichtigung zweier wichtiger Anliegen. Auf der einen Seite sind rechtsstaatliche Kriterien strikt zu beachten; denn wer seine Strafe verbüßt hat, kann nur in Ausnahmefällen nachträglich eingesperrt werden. Auf der anderen Seite sind die berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung in jede Überlegung einzu beziehen.

Drittens ist es notwendig, ein größeres, in sich neu ausgerichtetes und widerspruchsfreies Konzept auf den Tisch zu legen. Denn aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – es ist im Mai dieses Jahres rechtskräftig geworden – ist es zur Entlassung einzelner als gefährlich eingestufter Straftäter gekommen. Ich glaube, wir alle erinnern uns an die Berichterstattung, an die Sorgen und Nöte. Daher besteht die Notwendigkeit, sich jetzt ruhig, sachlich und rechtsstaatlich mit diesen Herausforderungen zu befassen.

Dies geschieht durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in drei Punkten. Die Sicherungsverwahrung wird für die Zukunft neu ausgerichtet. Die **primäre Sicherungsverwahrung** wird auf den notwendigen Bereich beschränkt, und zwar im Kern auf Gewalt- und Sexualdelikte sowie gemeingefährliche Straftaten. Gewaltlose Vermögensdelikte nicht mehr zu den Anlasstaten für die Anordnung von Sicherungsverwahrung zu zählen, kann ja nur Konsens in diesem Hause sein und ist rechtsstaatlich geboten.

Beifall bei der
FDP sowie bei
Abgeordneten der
CDU/CSU

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Erwachsene wird auf einen engen Bereich begrenzt und sonst im Grundsatz abgeschafft. An ihr haben sich immer wieder viele Debatten entzündet, aber sie spielt letztlich in der Praxis nicht die Rolle, die ihr immer zugemessen wird. Außerdem gibt es vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention berechtigte Zweifel und anhängige Verfahren, sodass eigentlich mit ihr eher mehr Probleme bestehen, als mit ihr gelöst werden. Deshalb richten wir die primäre und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung neu aus.

Die **vorbehaltene Sicherungsverwahrung** wird ausgedehnt – sie kann bei schweren Delikten auch auf Ersttäter angewandt werden –, und es wird die Frist verlängert, innerhalb derer bei einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ein Gericht entscheiden kann, ob die Voraussetzungen bei Haft und nach Haftverbüßung vorliegen oder nicht.

Wir ergänzen dieses Konzept mit einer weiteren Maßnahme im Bereich der Führungsaufsicht, einer **elektronischen Aufenthaltsüberwachung**, die ja Sicherungsverwahrung nicht ersetzt, sondern ein Hilfsmittel, eine Unterstützung in angemessenen Situationen sein kann. Ich denke, damit werden wir auch dem berechtigten Anliegen derjenigen, die sich mit diesen Aufgaben zu befassen haben, gerecht. Wir kennen alle die Bilder vom Einsatz von 20 Polizeibeamten, um einen als gefährlich eingestuften Täter, der entlassen worden ist, so zu überwachen und zu betreuen, dass es nicht zu Taten kommen kann.

Ein weiterer und auch wichtiger Baustein ist der Entwurf eines Gesetzes zur **Therapie und Unterbringung psychisch Gestörter** als Übergangslösung für sogenannte Altfälle, also für die Personen, die durch das Straßburger Urteil vom Mai dieses Jahres betroffen sind und aus Sicherungsverwahrung schon entlassen worden sind oder bei denen diese Entlassung bevorsteht.

Wir alle kennen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die engen Vorgaben, die dort gemacht worden sind. Deshalb wird hier ein Aliud, etwas anderes, als Möglichkeit zur Therapie und Unterbringung gewählt. Das ist nicht Sicherungsverwahrung, sondern es ist ein besonderes Verfahren, ein Zivilverfahren vor den Zivilkammern mit zwei externen Gutachtern, die darüber zu entscheiden haben, ob die eng gefassten Voraussetzungen für eine mögliche Unterbringung zur Therapie in geeigneten Einrichtungen vorliegen. Das ist eine große Herausforderung für die Länder, die für diese geeigneten Einrichtungen zuständig sind, in denen Therapie erfolgen muss. Es kann eben nicht Strafvollzug und

es kann auch nicht eine Zelle neben dem Strafvollzug sein, ohne dass das inhaltliche Angebot geändert worden ist.

Dieses Verfahren ist eng mit ganz strikten und immer wieder greifenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten auf der Grundlage des Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgestaltet. In den Debatten haben wir wirklich sehr intensiv diskutiert, abgewogen und haben uns letztlich für diesen eng begrenzten Rahmen entschieden, der in meinen Augen nicht mehr Spielraum für weitere Ausweitungen insgesamt lässt.

Ich denke, es ist ein Gesetzentwurf, der wirklich ein ausgewogenes Gesamtkonzept beinhaltet, der Sicherungsverwahrung strikt nach rechtsstaatlichen Konzepten neu ausrichtet, der aber auch eine Antwort auf aktuelle Probleme gibt.

Recht herzlichen Dank.

Beifall bei
der FDP und
der CDU/CSU



REDE

Quellen-Telekom- munikationsüber- wachung (Quellen-TKÜ)

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:
Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen!

Ja, wir befassen uns heute mit einem wirklich sensiblen Thema. Deshalb muss Vorwürfen und Behauptungen, die von Personen aufgestellt werden, die sich aufgrund ihres beruflichen Hintergrundes zu diesen Feststellungen berufen fühlen, nachgegangen werden. Da wird nicht dramatisiert, nicht skandalisiert und auch nicht heroisiert. Notwendig ist ein Blick auf mögliche Defizite und Schwächen gerade in der technischen Dimension, die deutlich gemacht wurden.

Natürlich unterscheiden wir zwischen **Quellen-TKÜ und Online-**
durchsuchung; das sind zwei unterschiedliche Dinge.

Dr. Patrick Sensburg
(CDU/CSU):
Für Herrn Klingbeil
nicht!

Aber eines ist klar: Eine Quellen-TKÜ darf nicht in eine Onlinedurchsuchung übergehen,

Sebastian Edathy
(SPD): Hört! Hört!

auch nicht unbewusst durch technische Möglichkeiten. Das darf nicht sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung 2008 sehr deutlich gemacht, dass es diese **Möglichkeiten zur heimlichen Ermittlung** unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl geben darf. Aber es hat eben auch ganz deutlich gemacht, dass es kein Verwehren dieser beiden Ermittlungsmöglichkeiten geben darf und dass vor allen Dingen eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung nicht zu einer Infiltrierung des Computers führen darf. Genau diese Fragen und auch die technische Dimension, die damit verbunden ist, müssen uns jetzt beschäftigen.

Schauen wir einmal nach Bayern. In Bayern ist wie auch in anderen Bundesländern – das wissen wir – diese Art von Technik zum Einsatz gekommen. Der Innenminister in Bayern hat dann sehr schnell entschieden – dazu haben wir ihn deutlich ermutigt –, zu sagen: Diese Art von Technik wird nicht mehr angewandt, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist und bis wir geklärt haben – das geht über das Urteil des Landgerichts Landshut hinaus –: Was gibt es an möglichen weiteren technischen Funktionalitäten, die vielleicht bisher nicht eingesetzt wurden, aber zum Einsatz gebracht werden könnten? Was bedeutet es, wenn Dritte die Möglichkeit haben, die bei einem Computer eingesetzte Technik noch einmal zu manipulieren?

Wir wissen doch alle: Da müssen klare Grenzen gezogen werden. Manipulationsmöglichkeiten müssen ausgeschlossen werden. Aber erst einmal müssen wir **den technischen Sachverhalt aufklären**. Keiner von uns kann im Moment mit absoluter Sicherheit sagen: Wir kennen jede Einzelheit der Technik, die hier im Bund und vor allen Dingen in allen Ländern zum Einsatz kam; denn es gibt in vielen Ländern – einige sind schon genannt worden – die entsprechenden Grundlagen, um diese Technik zur Wahrnehmung von wichtigen Aufgaben einzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der mündlichen Verhandlung zur Onlinedurchsuchung mit genau diesen technischen Problemen intensiv befasst. Auch ein Vertreter des Chaos Computer

Clubs war als einer von vielen Experten dort, weil vielen Stimmen Gehör verschafft werden sollte, um dann in der Gesamtbetrachtung ein Urteil mit hohem technischen Sachverstand abgeben zu können.

Neben der Notwendigkeit, die technische Situation darzustellen, stellt sich aber natürlich sehr wohl die Frage: Sollte nicht der Staat diese staatliche Aufgabe vollumfänglich wahrnehmen?

Beifall bei der FDP,
der SPD und dem
BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

Ich meine, dafür spricht sehr viel. Natürlich ist das mit einem finanziellen Aufwand verbunden; das wissen wir. Aber es ist besser, wenn der Staat für diesen sensiblen Bereich die volle Verantwortung trägt und wahrnehmen kann. Es wäre zu klären, inwieweit externe Experten dann beurteilen können, was die Software im Einzelnen kann. Manche werfen hier die Stichworte „TÜV“ oder „Zertifizierung“ ein. Worum geht es uns? Es geht uns doch darum, dass wir Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliches Handeln da stärken und wiederherstellen wollen, wo es verloren gegangen ist. Deshalb nehmen wir uns dieser Fragen so offen an. Hier debattiert doch niemand darüber, dass man die entsprechenden Regelungen in den Gesetzen abschaffen will. Darum geht es doch nicht. Aber wenn ich diese gesetzlichen Grundlagen habe, dann muss ich doch auch alles tun, damit Technik nicht rechtliche und verfassungsgerichtliche Vorgaben außer Kraft setzt. Um nicht mehr und um nicht weniger geht es.

Vielen Dank.

Beifall bei
der FDP und
der CDU/CSU

REDE

„Three Shining Stars“ (EGMR, EuGH, BVerfG)

Professor,
Ladies and Gentlemen:

I am very pleased to be here today and have the opportunity to talk shop with you about constitutional law.

Not everyone likes constitutional law. Some will say that it's too theoretical, too abstract, too political. And you can't even make a lot of money with it. Real lawyers do criminal law or economic law, or maybe administrative law. But constitutional law?

Let me tell you one thing, both as a lawyer and as a politician:

Constitutional law is the root. Constitutional law tells us where the law starts and where it ends. Constitutional law is the law that tells us whether the law is lawful. If that is not the right thing for real lawyers – what is?

The US constitution is the world's oldest democratic constitution. The separation of powers, enforceable fundamental rights, constitutional jurisdiction – all this was, if not actually invented in the USA, then tried out here in practice for the first time.

We in Europe, although our constitutional tradition may be very different, have profited enormously from your experience and your innovations. Of course, this is particularly true for Germany. To this day, we feel a great bond with your constitution, we are fascinated and sometimes surprised, by what happens in the US in the constitutional field.

But I am not here to tell you how great your constitution is. I would say you know this better than I do. I would like to say a few words about our constitution: how it came about and how it took shape. About our fundamental rights and how we protect them. About our Constitutional Court. Or rather: about our constitutional courts. I have to use the plural here, because in Germany and Europe we have three of these important courts.

“Three shining stars”, as Renate Jaeger, a former German Constitutional Court judge and former judge at the European Court of Human Rights once said. **Three stars in the firmament of German and European human rights protection. The German Constitutional Court, the European Court of Human Rights and the European Court of Justice.** Three courts, as different as stars can be and yet joined in one constellation. And like “stars”, each one has its own peculiarities and stresses its own importance and its independence. And yet they know they need each other.

A system of constitutional courts, none subject to any other, required to cooperate; a cooperation which, on the whole, functions very well. There has never been anything like it. This is, so to speak, a European invention.

Let me first give you a short overview of the German Basic Law. It forms our national basis. It is called the Basic Law, not Constitution. This is no false modesty. When it was adopted, the German state barely existed any more. The Second World War was over, the Nazi dictatorship had brought death and destruction to millions of people all over Europe and other parts of the world. Germany was

divided in two parts, with one part occupied by the United States, Britain and France, and the other controlled by the Soviet Union.

Let us be honest. It was not a case of a free sovereign people giving itself a constitution. And such a case was of course totally inconceivable after the unimaginable catastrophe the Germans had just brought about with all their sovereignty and independence. **The German Basic Law draws its legitimacy not so much from its creation, but rather from a totally different source: from the sixty years of the stable and peaceful democracy it has made possible – the most successful and least controversial constitution we have ever had.**

In 1949 nobody could foresee this success story, particularly since it was totally unclear what would become of the other, Soviet-occupied part of Germany. What could be foreseen even then were three things that would mould the constitutional future of the newly founded state: Firstly, strong fundamental rights for its citizens. Secondly, a strong rule of law. And thirdly, a strong Europe.

Let us start with the fundamental rights. They can be found right at the beginning of the Basic Law, in Articles 1 to 19. And that is also no coincidence. The state is there for its citizens, not the other way round – that is the message it conveys.

This message is contained in **the very first sentence of the constitution, the most widely known and most popular sentence of the Basic Law;** in Germany, almost every person in the street knows it by heart, and it has been incorporated into the European Charter of Fundamental Rights. **Human dignity shall be inviolable.**

This sentence, as puzzling and unwieldy as it stands, is probably the most important sentence in the whole constitution. If it is not properly understood, the Basic Law cannot be properly understood. **Human dignity means that every person possesses dignity, simply because he or she is a human being.** This is, first of all, a philosophical, not a legal assertion.

With this sentence, the German state takes a certain conception of humankind as its basis, i.e. the conception of a person as a being who should never be degraded by others down to existing as a mere instrument for the purposes of others.

Is this merely a programmatic phrase with no legal consequences? Absolutely not. The principle of human dignity provides sense and direction to the constitution as a whole. The human dignity guarantee does not only mean that the state is obliged to provide social assistance, it also means that the person in need is entitled to obtain social assistance. **The human dignity principle does not only guarantee the right to privacy, which the state may only interfere with under certain circumstances, but also the right to intimacy, which the state must not interfere with under any circumstances.**

Other basic rights can collide. The freedom of expression of one person, for example, meets its limits in another person's right of personality. Rights of personality are limited by proportionate laws. Human dignity is not limited. Human dignity is exempt from any balancing with other rights.

This means that torture and other degrading interrogation methods cannot be justified by any other interests, no matter how serious these interests may be. Some time ago, the Federal Constitutional Court declared null and void a law that permitted, under certain circumstances, the shooting down of a plane hijacked by terrorists. The state is not allowed to make apodictic dispositions that would have the effect of sacrificing the passengers on board the plane - not even in order to prevent a terrorist attack with thousands of people killed. Human dignity shall be inviolable: This is what it means.

You can see that this is a very special conception of fundamental rights. Legal professionals sometimes complain about this focus on human dignity, because it makes it difficult for them to use their legal tools. But this is not the decisive criterion. What is more

important is that the protection of fundamental rights must not be overturned in crisis situations. Its anchor is the guarantee of human dignity.

Paragraph 3 of Article 1 reads (and I quote): “The following basic rights shall bind the legislature, the executive and the judiciary as directly applicable law.”

This means that **all German state organs are not only directly bound by fundamental rights, but that it is also the constitutional duty of all German state organs not only to respect human dignity, but to protect it from interference by third parties.** The exceptional effect of these rules, which directly bind the state to fundamental rights and which impose upon the state the dual obligation to respect and protect human dignity, now becomes particularly clear against the background of Article 79 of the Basic Law, which reads as follows.

“Amendments to this Basic Law affecting the principles laid down in Article 1 shall be inadmissible.”

This means: Article 79, termed the “eternal guarantee” in German, thus provides that no amendments to the Basic Law that concern the principles laid down in Article 1 – the inviolability of human dignity and well as the duty of all state authority to respect and protect human dignity – can ever be permitted under any circumstances.

The best fundamental rights are not worth much if they are not enforceable. This brings me to another special feature of our constitutional order: constitutional jurisdiction.

In 1803 – you will all be familiar with the case of *Marbury v. Madison* – the US Supreme Court was the first court worldwide to claim the right to review the constitutionality of laws and, if necessary, to declare them unconstitutional. In the case of a conflict bet-

ween two parties, the authority of a small number of judges to provide justice to the parties in a dispute under the standards of the constitution is higher than the authority of the democratically elected legislators to decide such a case in an abstract and general manner. This was the beginning of constitutional jurisdiction.

However, our constitutional jurisdiction is different from yours in a number of important points:

Firstly, in Germany it is not the Supreme Court that exercises this kind of jurisdiction (we don't have the same type of court). The constitutional court is a special court: It is approached by people seeking redress who feel their fundamental rights have been violated by a law, by an administrative act or by a judgment. Even by a judgment: A person who has, in principle, been sentenced with final and binding effect, may, if he or she considers that the judgment is wrong for constitutional reasons, still ask the constitutional judges for help. And these judges do not hesitate to revoke the judgments of the highest Federal Courts, if they find them objectionable under constitutional law. You can imagine that this does not always create a cheerful atmosphere between the Constitutional Court and the highest Federal Courts. However, only a fraction of the cases brought before the Constitutional Court are successful.

Now, the idea of creating a special constitutional court is a European innovation: It can be traced back to the Austrian legal philosopher Hans Kelsen and became reality for the first time in the Austrian Federal Constitution of 1920. Kelsen was Jewish and had to flee Nazi persecution. From 1940 onwards, he held teaching positions in the United States, first in Harvard, then in Berkeley, where he remained until his death in 1973.

You can tell that the Constitutional Court is not an ordinary court when you look at its composition. Only some of its judges are from the legal field. Some even come from politics. But most of them

are university professors of constitutional law. Scholars can become really powerful in our country.

Their judgments do not only contain a decision resolving a dispute between two parties according to established constitutional standards. They also contain a theoretical clarification of an abstract constitutional issue.

This is evident even just from the structure of these judgments. First of all, there is the part in which the abstract standards are elaborated. In this part, the case at issue is not even mentioned. Instead, rules are formulated as to how constitutional law applies under certain circumstances. Only then does the judgment set out in detail how these rules are to be applied to the case at issue. You will probably think that is for the legislators, and not for the courts, to establish rules. Is this not undemocratic?

You could see it that way. What is more, the Federal Constitutional Court, unlike your Supreme Court, does not know any „political questions doctrine“. The question of whether the Constitution allows the Government, for example, to employ the German army abroad, is a question the Federal Constitutional Court feels absolutely competent to answer.

This, however, is one of the **special features of the constitutional courts**. This is why they are more than courts. The German constitutional law expert Oliver Lepsius referred to them as the “standards-setting power”. **They are the guardians of the constitution, and are entrusted with the task of shaping constitutional law and adapting it to a changing reality.**

You can see that the Federal Constitutional Court’s influence on shaping legal reality is no less far-reaching than the influence of the Supreme Court. The judges of the Federal Constitutional Court are persons who have an enormous political responsibility.

They don't shy away from expressing their opinions. They may, in some cases, have a political predisposition. They are appointed, however, because of their legal abilities, and not because of their political preferences and convictions. No other state institution enjoys as much trust among the population as does the Federal Constitutional Court.

I have now talked for a long time about the Federal Constitutional Court. About time for me to get to the two other stars in the firmament of European justice: The European Court of Justice in Luxembourg and the European Court of Human Rights in Strasbourg.

You may be asking yourself why it is so easy for me to refer to these two European Courts as constitutional courts: Why constitutional courts? What kind of constitution are they guarding?

Let me give you an example: In the 90s, a young German woman called Tanja Kreil wanted to become a soldier. At that time, though, this was not possible in Germany. Women could only serve in the military as musicians or medics, but not in positions where they would have to bear arms. Even the Basic Law said so. Tanja Kreil then sued and her case ended up before the European Court of Justice in Luxembourg, which ruled in 2000 that German law violated the European ban on discrimination against women. The Basic Law had to be amended. Since then, women can serve in the armed forces in Germany.

The law of the European Union, over which the Court of Justice in Luxembourg keeps watch, had – in essence – originally been designed as a means to put an end to discrimination in economic activity among the different Member States. If a French citizen wants to sell his products in Germany, he should be able to do so as though he were a German.

Nowadays, however, EU law is no longer limited to ensuring the free movement of goods, services, capital and labour. Since 1974, the European Court of Justice has gradually been developing a sophis-

ticated system of fundamental rights protection against encroachments by EU legal instruments. We now have the EU Charter of Fundamental Rights, which forms part of European constitutional law. This not only applies to the bodies and institutions in Brussels but also to the Member States themselves: when they apply EU law – and they do that very often – they must respect the fundamental rights of the EU. And the European Court of Justice in Luxembourg monitors them.

However, that is not enough. Since 1992, every citizen of one of the Member States has automatically become a citizen of the European Union. A Swedish person living in Hungary can basically assert all the same rights there that a Hungarian can assert, even the right to social assistance benefits. Just as, in the Ancient World, every Roman citizen in the entire Roman Empire could invoke his civil rights using the words “Civis romanus sum!”, every citizen of one of the EU Member States from Portugal to Finland, from the Black Sea to the Irish Sea can say “I am a citizen of Europe!”.

However, Europe is bigger than the European Union with its 27 Member States. For geographical Europe reaching from the Atlantic to the Caucasus (with the exception of Belarus), there is another legal order extending across the different nations, an international treaty that also affects the national legal systems of the Member States: the European Convention on Human Rights. This formed the foundation for the establishment of the Council of Europe in 1949 after the Second World War.

47 nations are members of the Council of Europe and are thus subject to the control of the last of the three stars in the firmament of European justice: the European Court of Human Rights in Strasbourg.

Alec Stone Sweet from Yale University, who is a renowned expert on European law, called the Court in Strasbourg “the single most active and important right-protecting body of the world”. In 1998, the citizens of Europe were given the chance of seeking redress

from the Court directly, in order to defend their human rights. They make use of this opportunity to an extent that brings the Court to the limits of its capacities. Especially for the citizens of some Eastern European countries where human rights are a problematic issue, the European Court of Human Rights is their only chance of obtaining justice.

In order to show you what this Court is capable of, I would like to give you an example that has been claiming a fair share of my attention as Justice Minister – and actually still does: It concerns criminal offenders who, after having served their sentence, are still too dangerous to be allowed to walk free. This can happen in Germany because criminal offenders do not necessarily become better people in prison and German prison sentences are, in part, relatively short in comparison to those of other states. The Federal Constitutional Court decided that even a murderer sentenced to life imprisonment must have the chance of regaining his freedom. And the abolition of the death penalty is one of the unamendable constitutional rules. Since, however, some people remain dangerous, it has been the practice in Germany for many decades that such offenders remain in custody after they have served their sentence, as long as a court issues an order to this effect. This measure is not categorised as a criminal penalty, but was actually quite similar to such penalties in practice.

One such person who had been placed in preventive detention brought an action before the Court in Strasbourg, and in 2009 one of the Court's chambers ruled in his favour: "nulla poena sine lege" – the judges said there must not be a punishment without a law. If you lock someone up like a prisoner, this is then a punishment even if you call it by a different name. And such a punishment must not be imposed retroactively, long after the person concerned was convicted. This was the first of several judgments which forced us to thoroughly reconsider our way of dealing with dangerous people.

I happened to be the responsible Minister back then, although I had only been in office for a few weeks. I can tell you from my own experience: having the Court in Strasbourg rule against you is not fun. There were many who criticised the judgment at the time, too: what are they thinking in Strasbourg, they asked. Violators of human rights – us? Even worse, the human rights of such people? We are the good guys! These people are certainly not nice, but they are human beings. And they have rights. After all, it is called “human rights”, not “nice persons’ rights”.

We had to get to work and come up with a system that respects the human rights of such people without surrendering the right of the many other people to be protected from people like them. That was not easy. But we did it. We had to! And all our work has paid off: new legislation that will solve these problems is now within reach.

You may be wondering why a sovereign state has to accept what a few European judges have to say about what the state should do or not do. I cannot deny that there are people in Europe who ask themselves the same question. In the UK, there is currently a lot of discussion about how to deal with a decision from Strasbourg which said that British prisoners must not be categorically excluded from taking part in elections. Many British politicians are outraged and simply refuse to implement this requirement from Strasbourg.

Speaking for Germany, at least, I can say that sovereignty and Europe do not constitute opposites for us. According to the Federal Constitutional Court, the Basic Law is “open towards international law”: not only does it not stand in the way of an involvement in international and supranational contexts, nor in the way of their further development, it in fact makes provision for, and reckons with such involvement.

From our German point of view, the relationship of the three courts – the Federal Constitutional Court, the Court in Luxembourg and the Court in Strasbourg – is, as Andreas Voßkuhle, the President of the Federal Constitutional Court called it, a “framework of multilevel cooperation of the constitutional courts”.

They know, and take account of, each other’s judgments and work together in trying to ensure that the legal system of human rights protection stays consistent.

This had not been planned from the very outset. There was no master plan, no act of creation. The cooperation of these three courts has developed in an evolutionary way. The three legal systems and their respective courts first had to establish their relationship to each other and define it during a long learning process. This process has not ended yet. Maybe it will never end.

Nobody says that this is easy. Having three constitutional courts is very demanding for all involved. There is no subordinate/superior relationship between the three courts; none of them always has the last word. If there are differences of opinion, there is no higher instance that could reconcile those differences. And differences of opinion do indeed occur.

In the relationship between EU law and national law, EU law takes precedence. In 1964, the European Court of Justice passed a judgment according to which national courts must ignore any national law that contradicts European law. It has been clear ever since then that European law is not simply a variation of international law. The European Union is an entity that creates law independently, and the law it creates takes priority over national law.

Precedence for EU law applies to the constitution, too. Tanja Kreil, who I mentioned before, who so wanted to become a soldier, had failed because of the Basic Law. There it said that women were not allowed to serve in the armed forces. After the judgment from Luxembourg, this provision became invalid. In the meantime, the article has been amended.

The Federal Constitutional Court has always accepted the priority of EU law. It normally leaves it to the Court in Luxembourg to defend fundamental rights against legal instruments of the EU. It does, however, also reserve the right to define how much sovereignty can be handed over to Brussels in accordance with the Basic Law.

There has been a lot of agitation about this reservation: some considered it to be a challenge to the European Court of Justice. However, this concern proved to be unfounded: the Federal Constitutional Court itself emphasised that the Basic Law is, within limits, “open towards European law”.

In the relationship between national law and the European Convention on Human Rights for the 47 states of the Council of Europe, things get even more complicated: on the one hand, Germany is under an international obligation to comply with the Convention, as are Germany’s courts. On the other hand, international treaties like the Convention are applied like ordinary laws according to the Basic Law; they thus rank below the constitution.

It is therefore even more important that the Federal Constitutional Court and the Court in Strasbourg cooperate and do not overstretch their respective domains. What they usually do is this: the Court in Strasbourg generally relies on the case-law of the national constitutional courts. And the Federal Constitutional Court refers to the Human Rights Convention and the case-law of the Court of Human Rights when interpreting the Basic Law. Moreover, it makes sure that the German courts do not ignore the requirements from Strasbourg – given that they are bound by law and justice in accordance with Article 20 paragraph 3 of the Basic Law, this would indeed be unconstitutional.

The result of this multilevel cooperation of the constitutional courts – and this brings me to the end of my speech – is an unparalleled human rights standard that can be found not only within our confined national borders but all over Europe. We all benefit

from this every day. Because Germans are no longer only Germans.
They are at home in Europe.

Let me add just one more point: Whatever you may think of this “three-star system”, you will not be able to deny that it is innovative. What we are doing in Europe is new. Just like what happened here in the United States 220 years ago was new.

I hope I have been able to awaken your interest in this system. I certainly would be pleased if this were the case. Thank you very much for your attention.

REDE

Netzsperrn, Löschen statt Sperrn

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:
Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen!

Man kann es nicht oft genug betonen: **Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern** gehören zu den abscheulichsten Inhalten im Internet. Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz sind unter Strafe gestellt. Diese widerwärtigen Abbildungen müssen aus dem Internet verbannt werden – dauerhaft und nachhaltig.

Beifall bei der FDP,
der CDU/CSU und
der SPD sowie bei
Abgeordneten der
LINKEN und des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN

Hinter jeder Darstellung stehen eine reale Misshandlung von Kindern, fürchterliches Leiden und Schmerz. Die Bundesregierung hat sich deshalb dazu entschlossen, diese Inhalte vorbehaltlos zu löschen, national und in internationaler Zusammenarbeit, und auf **Löschen statt Sperren** zu setzen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die in der letzten Legislaturperiode verabschiedeten **Sperrregelungen des Zugangserschwerungsgesetzes** aufgehoben.

Beifall bei
der FDP

Wir ziehen damit die Konsequenzen aus einer sehr intensiv geführten Debatte zur Wirkung und Auswirkung von **Netzsperrn**. Die heutige Entscheidung, die hier auf Vorlage eines Gesetzentwurfes der Bundesregierung getroffen wird, ist ein wichtiger Bestandteil

der Netzpolitik dieser Regierung. Selbstregulierung und Transparenz statt einer hochproblematischen Sperrinfrastruktur sind für uns die richtigen Antworten.

Die Erfolge geben uns Recht: In Deutschland werden diese Inhalte heute binnen weniger Stunden gelöscht. Im Ausland tritt der Erfolg nach wenigen Tagen ein. 90 Prozent der kriminellen Seiten liegen auf Servern in den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Russischen Föderation, in den Niederlanden und in Großbritannien. Über die Ergebnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo sehr viele dieser scheußlichen Seiten gehostet werden, konnte ich mich selbst vor kurzem bei meinem Besuch des National Center for Missing & Exploited Children in Washington überzeugen. Dort wird intensiv am Löschen gearbeitet, und zwar mit Erfolg. Die Zusammenarbeit dort ist gut. Genau das machen wir in Deutschland auch. In Deutschland ist es durch das Zusammenwirken der verschiedenen Stellen, die sich auf diesem Gebiet einsetzen, gelungen, dass innerhalb von einer Woche 70 Prozent der Inhalte gelöscht sind, nach zwei Wochen über 80 Prozent und nach vier Wochen nahezu alle.

Die **statistischen Angaben** werden von **Beschwerdestellen**, die einen ganz wesentlichen Beitrag leisten, und auch vom **Bundeskriminalamt** unterschiedlich erhoben und sind deshalb auch nicht vollständig vergleichbar. Aus den Jahresberichten des internationalen Beschwerdestellennetzwerks Inhope ergibt sich, dass 75 Prozent der gemeldeten Seiten, wie eben gesagt, innerhalb von sieben Tagen gelöscht werden. Auch eco, der Verband der deutschen Internetwirtschaft, hat eine hervorragende Bilanz vorgelegt: Er weist für 2010 eine Löschrquote von bis zu 91 Prozent innerhalb von zwei Wochen aus.

Deshalb: Löschen statt Sperren ist der richtige Weg. Wir haben ihn in monatelangen Verhandlungen in der Europäischen Union durchgesetzt. Auch dort gibt es jetzt keine verpflichtenden Netzsperrn, sodass wir nicht mehr befürchten müssen, eine solche EU-Richtlinie umsetzen zu müssen. Der von der Bundesregierung gewählte Weg ist damit frei.

Die intensive Debatte der letzten Monate hat ergeben, dass Sperren gerade in technischer Hinsicht die schlechteren Lösungen sind: erstens, weil sie den Blick auf das eigentliche Ziel, nämlich die Löschung der Inhalte an der Quelle, vernebeln; zweitens, weil die kinderpornografischen Inhalte noch vorhanden, die Sperren aber leicht und ohne vertiefte technische Vorkenntnisse zu umgehen sind, und drittens, weil immer auch legale Inhalte versehentlich mit gesperrt werden können, weil also eindeutig über das Ziel hinausgegangen wird. Deshalb sind Sperren kein wirkungsvolles Instrument im Kampf gegen diese Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern, gegen diese kinderpornografischen Abbildungen.

Dr. Konstantin von
Notz [BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN]:
Da haben Sie
ausnahmsweise
mal recht!

Sie setzen ein netzpolitisch völlig falsches Signal. Einmal aus möglicherweise nachvollziehbaren Gründen eingerichtet, kann eine solche Sperrinfrastruktur dann aber natürlich auch für andere Zwecke eingesetzt werden.

Ich bin froh, dass wir jetzt mit diesem Gesetzentwurf nach intensiver, nicht leichter Debatte mit einem intensiven Austausch der unterschiedlichen Argumente und Standpunkte zu einem richtigen Ergebnis gekommen sind und dass diese Sperrregelungen mit der heutigen Beschlussfassung aufgehoben werden. Das ist ein großer Erfolg und zeigt auch einen realistischen Blick für eine gute und ausgewogene **Netzpolitik**.

Anhaltender Beifall
bei der FDP – Beifall
bei Abgeordneten
der CDU/CSU

Vielen Dank.

REDE

Beschneidung von Jungen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:
Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es gibt auf der Welt kein Land, das die religiöse Beschneidung von Jungen generell unter Strafe stellt. Dass sich Eltern straffrei für eine medizinisch fachgerechte Beschneidung ihres Sohnes entscheiden können, wurde bis vor kurzem auch in der Bundesrepublik Deutschland über Jahrzehnte hinweg nicht ernsthaft bezweifelt.

Im Mai dieses Jahres bewertete das Landgericht Köln einen einzigen Fall anders. Erstmals seit dem Bestehen der Bundesrepublik hat damit ein deutsches Gericht die insbesondere von Juden und Muslimen praktizierte Beschneidung von Jungen rechtlich infrage gestellt. Das Kölner Urteil hat über den Einzelfall hinaus zwar keine Bindungswirkung. Dennoch führte es zu großer Verunsicherung.

Unruhe bei
Abgeordneten
der CDU/CSU

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt: Frau Bundesministerin.
– Ich bitte sehr um Ruhe. Wir führen hier eine wirklich ernsthafte Debatte. Ich finde, wenn Gespräche jenseits dessen, was hier diskutiert wird, geführt werden sollen, dann können sie woanders stattfinden, aber nicht hier im Saal. – So.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz:
Das Kölner Urteil hat über den Einzelfall hinaus zwar keinerlei Bindungswirkung. Dennoch führte es zu großer **Verunsicherung bei Ärzten**. Es wurden Strafanzeigen gestellt. **Juden und Muslime** sehen sich in ihrer **Religionsausübung** gefährdet. Mit dem heute zu beratenden Gesetz wollen und müssen wir zu der Normalität zurückkehren, die weltweit und bis zum Mai dieses Jahres auch in Deutschland als selbstverständlich galt. Eltern dürfen einer fachgerechten Beschneidung ihres nicht einwilligungsfähigen Sohnes zustimmen, ohne den Staatsanwalt fürchten zu müssen.

Das ist die weit überwiegende Auffassung dieses Hauses, wie der fraktionsübergreifende Beschluss vom 19. Juli 2012 gezeigt hat. Dies entspricht auch der Vorgabe unseres Grundgesetzes. Das Grundgesetz legt in Art. 6 die Pflege und Erziehung der Kinder in die Hände der Eltern. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass Eltern – ich zitiere –

grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Ziel, Inhalt und Methoden der elterlichen Erziehung liegen im Verantwortungsbereich der Eltern.

Nicht der Staat, sondern die **Eltern entscheiden** also zuallererst, was für ihre Kinder das Richtige ist. Der Staat muss sich zurücknehmen. Er hat eine Reservefunktion und ist auf ein Wächteramt beschränkt.

Grenzen des elterlichen Sorgerechtes können sich aus dem **Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentfaltung** ergeben, wie zum Beispiel im Fall der Verwahrlosung, wo der Staat einzuschreiten hat. Genauso gilt das für das Recht des Kindes auf Achtung seiner körperlichen Unversehrtheit. Deshalb ist zum **Beispiel** eine **Genitalverstümmelung von Mädchen** wegen der dauerhaften und schwerwiegenden physischen und psychischen Belastung ein auch mit der

Personensorge nicht zu rechtfertigender Eingriff. Dies hat auch der Bundesgerichtshof festgestellt.

Beifall im
ganzen Hause

Die männliche Beschneidung kann damit nicht gleichgesetzt werden. Deshalb umfasst die Personensorge auch die Zirkumzision, wenn sie die Regeln ärztlicher Kunst, wie zum Beispiel Sterilität oder maximale Schmerzlinderung, einhält. Eltern können eine Beschneidung ihres Sohnes aus unterschiedlichen – nicht nur religiösen – Gründen für geboten halten. Solange das Kindeswohl damit nicht verletzt ist, hat der Staat kein Recht, in diese Auffassung der Eltern korrigierend einzugreifen.

Beifall des
Abg. Norbert Geis
(CDU/CSU)

Die **Personensorge** umfasst auch das Recht der Eltern, zu entscheiden, welcher Religionsgemeinschaft ihre Kinder angehören sollen. Denn das Recht der Eltern umfasst zusammen mit der von Art. 4 Grundgesetz geschützten Religionsfreiheit auch die Kindeserziehung in religiöser und weltanschaulicher Sicht. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass – ich zitiere –

die Eltern ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen vermitteln können, die sie für richtig halten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dass jüdisches und muslimisches Leben in Deutschland möglich sein muss, darin sind wir uns bestimmt einig.

Beifall im
ganzen Hause

Wie die Religion ausgeübt wird, ist nicht der Gestaltung des Gesetzgebers unterworfen. Die **weltanschauliche Neutralität des Staates** ist im Sinne einer kooperativen Zuordnung zu verstehen, nicht negativ ausgrenzend. Ein moderner, pluralistischer Staat braucht auch die Glaubens- und Religionsgemeinschaften als bedeutsame gesellschaftliche Akteure.

Zur Glaubensfreiheit gehört ... nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln.

Der Schutz umfasst – so das Bundesverfassungsgericht – die Teilnahme an religiösen Handlungen,

die ein Glaube vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet.

Nach dem Selbstverständnis des Judentums ist die Beschneidung des männlichen Kindes am achten Tag nach der Geburt zentraler Bestandteil der jüdischen Identität. Im Islam gilt die Beschneidung bei Sunniten und Schiiten als islamische Pflicht bzw. empfohlene Tradition und gehört zu den Glaubensüberzeugungen der Muslime, auch bei den Aleviten.

Die vorgesehene Regelung im Personensorgerecht der Eltern im Bürgerlichen Gesetzbuch enthält jetzt die Voraussetzungen, die die **Zirkumzision** rechtfertigen: die Vornahme **nach den Regeln der ärztlichen Kunst** und natürlich nach umfangreicher Aufklärung der Eltern. Auch haben die Eltern wie bei allen **Erziehungsentscheidungen** vorhandenen **Kindeswillen** in ihre Entscheidung miteinzubeziehen. Wenn im Einzelfall das Kindeswohl gefährdet würde, ist selbstverständlich von der Beschneidung abzusehen. Dies wird auch in die vorgesehene Vorschrift ausdrücklich aufgenommen.

Der **Gesetzentwurf** enthält auch eine besondere Regelung für von einer Religionsgemeinschaft vorgesehene Personen, die auch die erforderlichen Kenntnisse und eine Ausbildung für die Vornahme dieses Eingriffes haben müssen.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis eines äußerst intensiven Austausches mit Vertretern der Religionsgemeinschaften, mit Mediziner*innen, mit Rechtswissenschaftler*innen, mit vielen zivilgesellschaftlichen Gruppen und Experten in den letzten Wochen und Monaten. Auch wenn es Stimmen gibt, die dem Gesetzentwurf kritisch gegenüberstehen, appelliere ich ausdrücklich an uns alle, mit großem Respekt und gegenseitiger Toleranz dieses wichtige Thema zügig zu beraten. Wir brauchen Rechtssicherheit.

Beifall bei
der CDU/CSU
und der FDP sowie
bei Abgeordneten
der SPD

Die Bundesregierung bringt mit diesem Gesetzentwurf auch zum Ausdruck, dass jüdisches und muslimisches Leben in Deutschland ausdrücklich erwünscht ist.

Beifall bei der CDU/
CSU und der FDP
sowie bei Abgeord-
neten der SPD, der
LINKEN und des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN

Vielen Dank.

Die Verantwortung der Juristen

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Auch ich darf Sie herzlich zum zweiten Symposium der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit begrüßen.

Meine Vorredner haben bereits auf die besondere Historie dieses Schwurgerichtssaals hingewiesen, Professor Safferling wird gleich noch ein wenig näher darauf eingehen. Mit der Wahl dieses Ortes wird eine weitere Brücke zum ersten Symposium geschlagen, das vor knapp einem Jahr in Berlin im Plenarsaal des Kammergerichts stattfand. Dort wirkte nämlich nicht nur der Jurist Roland Freisler als Vorsitzender des Volksgerichtshofs im Rahmen von NS-Schauprozessen in empörender Weise und verurteilte Menschen unter Missachtung jeglicher rechtsstaatlicher Anforderungen zum Tode. Nach Kriegsende konstituierte sich in genau jenem Saal auch das später hier, im Schwurgerichtssaal, fortgeführte Nürnberger Tribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher.

Beim ersten Symposium habe ich deutlich gemacht, dass die Arbeiten und Erkenntnisse der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kom-

mission, die Symposien, die Tagungen und die weiteren Forschungen nicht als geschlossene Veranstaltung oder als ausschließlich wissenschaftliche Expertenrunde wahrgenommen werden dürfen.

Es geht darum, mit den Untersuchungsergebnissen und neuen Erkenntnissen einen kritischen Diskurs in der Öffentlichkeit anzustoßen und immer wieder die Erinnerung dem Vergessen achtundsechzig Jahre nach Kriegsende entgegenzusetzen.

Ihre rege Teilnahme am heutigen Tag, die Anwesenheit vieler jüngerer Zuhörer hier im Saal, die zahlreichen Studentinnen und Studenten, das Medieninteresse, insbesondere aber die Mitwirkung vieler namhafter Persönlichkeiten, Experten und – sehr geehrter Herr Bach, sehr geehrter Herr Dr. Düx – auch Zeitzeugen zeigt, dass das gelingt.

Ihnen allen darf ich schon jetzt für Ihre Beiträge zum Gelingen der Veranstaltung danken.

Der Titel des heutigen Symposiums, „Verantwortung der Juristen“, kann durchaus in unterschiedlicher, in doppelter Hinsicht verstanden werden. **Dass gerade auch Juristen unmittelbare Verantwortung für die ungeheuerlichen Verbrechen der nationalsozialistischen Diktatur, für Vertreibung, Verfolgung und Mord getragen haben, ist eine historische Tatsache. Und sie trugen diese Verantwortung an herausragender Position. Es waren Juristen, die Gesetze formulierten, welche die Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit durch eine Ideologie des Rassismus ersetzten. Es waren Richter und Staatsanwälte, die willkürlich und unter Verletzung der Menschenwürde Ermittlungen und Verfahren durchführten und Unrechtsurteile sprachen.**

Und auch das Reichsjustizministerium war tief in den NS-Staat verstrickt. Die notwendige Klarheit hierüber hat bereits im Jahre 1947 der ebenfalls in diesem Saal von alliierter Seite durchgeführte Juristenprozess geschaffen. Nicht weniger als neun der sechzehn Angeklagten hatten im Reichsjustizministerium eine leitende Funk-

tion inne. Sie alle haben einen persönlichen Beitrag dazu geleistet, die Justiz zu einem willfährigen Instrument der NS-Herrschaft zu degenerieren. Das Gericht attestierte den Angeklagten in seinem Urteil [ich zitiere:]

„die bewusste Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung ... der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums“.

Juristen tragen aber nicht nur Verantwortung im Sinne von unmittelbarer Mitschuld oder von Verantwortlichkeit. Sie **haben auch ihre Verantwortung, als Organe der Rechtsordnung der Gerechtigkeit verpflichtet zu sein**, verletzt. Der ehemalige Reichsjustizminister und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch – er war übrigens der erste deutsche Professor, der nach der nationalsozialistischen „Macht-ergreifung“ aus dem Staatsdienst entlassen wurde – hat aus der Kollision moralischer und rechtlicher Normen seine berühmte Formel entwickelt, wonach Recht, bei dem der Widerspruch zur Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht, zum „unrichtigen Recht“ wird und damit seine Geltung verliert. Denn die normative Abkehr von Humanität als – ich zitiere Albert Schweitzer – „Fundament des Rechts“, lässt dieses buchstäblich zum Nicht-Recht werden.

Die Überlegung, dass legalistisches Unrecht nicht nur keine Anwendung finden darf, sondern dieses sogar strafbewehrt sein kann, war Grundlage der hier durchgeführten Nürnberger Prozesse. **Die bewusste Missachtung jeglichen Gerechtigkeitsanspruchs lässt die historischen Verbrechen und Versäumnisse der Juristen noch schwerer wiegen.** Im sogenannten „Dritten Reich“ sind etliche von ihnen der in ihrer Profession begründeten Verantwortung nicht nur nicht nachgekommen, sondern sie haben sie mit Füßen getreten. In unserer Verantwortung liegt es, an die Geschehnisse der Vergangenheit zu erinnern, sie wach zu halten und bis heute daraus Lehren

für die Gegenwart und die Zukunft zu ziehen. Dass die Mehrheit der unter Dreißigjährigen mit dem Begriff „Auschwitz“ mittlerweile nichts mehr anzufangen weiß, fordert uns besonders. Laut einer vom Deutschen Bundestag in Auftrag gegebenen Untersuchung gibt es bei etwa einem Fünftel der Bevölkerung einen latenten Antisemitismus¹. Die Zahl der Ermittlungsverfahren, die wegen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Straftaten eingeleitet wurden, lag allein im Jahr 2011 bei knapp 20.000. Die rechtsextremistische Szene umfasst nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes zurzeit etwa 26.000 Anhänger. Und – nicht zu vergessen – es gelang einer Gruppe rechtsradikaler Gewalttäter des so genannten Nationalsozialistischen Untergrunds über ein Jahrzehnt lang, in unserem Land unfassbare Verbrechen zu begehen.

Dass nationalsozialistisches Gedankengut noch immer fortlebt, bleibt ständige Herausforderung für die Zivilgesellschaft und fordert sie, sich einzumischen, zu mahnen und aufzuklären; aus der Mitte der Gesellschaft muss das Aufkommen dumpfer Ressentiments bekämpft werden. **Alle demokratischen Parteien müssen vorbildlich sein. Fremdenfeindliche und nationalistische Töne haben in der politischen Auseinandersetzung nichts verloren.** Den Kampf gegen Vorurteile und Intoleranz glaubwürdig führen zu können, setzt aber auch die Bereitschaft voraus, sich immer wieder dem Umgang mit der eigenen Vergangenheit zu stellen; daran mahnen die vergangenen Tage in besonderer Weise. Erst letzte Woche, am 30. Januar, jährte sich der Tag der sogenannten „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten zum achtzigsten Mal; die Ernennung Adolf Hitlers zum Deutschen Reichskanzler am 30. Januar 1933 war Auftakt einer zwölf Jahre währenden Herrschaft der Barbarei.

Seit der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau am 27. Januar 1945 sind 68 Jahre vergangen; vor wenigen Tagen wurde in ganz Deutschland der Opfer des Nationalsozialismus gedacht. Wer die Gedenkfeier im Deutschen Bundestag verfolgt hat, konnte sich der Eindringlichkeit der Schilderung der mittlerweile neunzig-

jährigen, in der NS-Zeit verfolgten Journalistin und Autorin Inge Deutschkron nicht entziehen. Sie sprach darin auch einen Satz, der die Wichtigkeit und die Bedeutung der Arbeit der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission nicht besser hätte zum Ausdruck bringen können. Sie sagte, es gelte

„die Wahrheit zu wissen, die ganze Wahrheit. Denn solange die Frage Rätsel aufgibt, wie konnte das Fürchterliche geschehen, ist die Gefahr nicht gebannt, dass Verbrechen ähnlicher Art die Menschheit erneut heimsuchen.“

Allein der ständige Rückblick, die immer neue Befragung aus der Gegenwart heraus, lässt uns die Funktionsweise der Diktatur und die daraus folgende Verantwortung begreifen. Dabei reicht es aber nicht aus, sich nur mit den Jahren des Nationalsozialismus selbst oder mit den unmittelbaren Ausprägungen seiner Unrechtsjustiz zu beschäftigen. Gerade in der Anfangszeit der jungen Bundesrepublik konnten sich etliche, die zuvor das NS-Regime mitgetragen oder geduldet hatten, stillschweigend in das neue System einreihen – getragen von dem Willen, einen Schleier des Schweigens über das Vergangene zu legen und das unbegreifliche Ausmaß des Verbrechens vergessen zu machen. Ehemalige Nationalsozialisten übten weiterhin in wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Positionen Einfluss aus und schützten sich gegenseitig vor dem Zugriff rechtsstaatlicher Justiz.

Der zum Teil ungeheuerliche Umgang mit aus dem Exil zurückkehrenden Opfern des Naziterrors wurde zuletzt sehr eindrücklich in dem Roman „Landgericht“ von Ursula Krechel geschildert, der vor kurzem den Deutschen Buchpreis gewonnen hat.

Gerade ein Ministerium, dem in der Nachkriegszeit die Aufgabe zugefallen war, den Rechtsstaat aufzubauen, und das bis heute als Verfassungsressort Garant der Rechtsstaatlichkeit ist, steht in der Pflicht, sich der eigenen Vergangenheit zu stellen und seine Geschichte in den früheren Jahren der Bundesrepublik vorbehaltlos aufzuklären.

2
Im Original:
"The German
temple of
justice must be
reconsecrated".

Als der Hauptankläger Telford Taylor am 5. März 1947 in seiner Eröffnungsrede zum Nürnberger Juristenprozess forderte, „der deutsche Tempel der Gerechtigkeit muss wieder eingeweiht werden“², war ihm vielleicht nicht bewusst, wie mühsam und langwierig der Prozess des Wiederaufbaus einer rechtsstaatlichen Justiz sein würde. Ich hoffe, dass die Arbeit der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission, die Forschungsergebnisse und auch das heutige Symposium dazu beitragen, das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat weiter zu festigen.

Seit über einem Jahr nimmt sich die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission nun bereits der schwierigen Aufgabe an, die personellen und sachlichen Kontinuitäten des Bundesjustizministeriums der 1950er und 1960er Jahre auszuleuchten. Zu den vielen Fragen, etwa zum Umfang der Beschäftigung NS-Vorbelasteter, zum Ausmaß ihrer Verstrickung oder zu den Auswirkungen auf ihre Arbeit und die Gesetzgebung, sind, als unmittelbare Folge der laufenden Untersuchungen, bereits zahlreiche neue Fragen und Aspekte hinzugetreten. Und es gibt offenbar auch erste interessante Forschungsergebnisse. Herr Professor Safferling hat sich anhand von Personalakten, Unterlagen und Vermerken den internen Umgang des Bundesjustizministeriums mit einem prominenten, tief in NS-Unrecht verwickelten und bis weit in die 1960iger Jahre im Ministerium Beschäftigten, genauer angesehen.

Lassen Sie mich zuvor aber noch einmal meinen ausdrücklichen Dank an Sie, Herr Professor Görtemaker und Herr Professor Safferling, aussprechen – und zwar nicht nur dafür, dass Sie die Leitung der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission übernommen haben, sondern vor allem auch für das große Engagement, mit dem Sie diese schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen.

Ihnen, Herr Präsident Küspert und Herr Bürgermeister Förther, danke ich für Ihre Gastfreundschaft an diesem geschichtsträchtigen Ort.

Ihnen allen vielen Dank für Ihr Interesse an diesem wichtigen Thema und für Ihre Aufmerksamkeit!

DAS LIBERALE GEWISSEN DER BUNDESREGIERUNG

Udo Di Fabio

Mit der Bundestagswahl 2009 erstarkten die Liberalen. Während die SPD als Teilnehmerin der Großen Koalition über 11 Prozentpunkte einbüßte, konnte die FDP unter Guido Westerwelle fast 5 Prozentpunkte hinzugewinnen und erreichte 14,6 % der Zweitstimmen. Das war für die FDP im Bund das beste Wahlergebnis seit Gründung der Bundesrepublik. Dieser Wahlsieg der oft nur als Funktionspartei wahrgenommen Liberalen führte in eine neue Regierung unter Angela Merkel mit einer etwas geschrumpften Union.

Für die bayerische FDP-Landesvorsitzende Sabine Leutheusser-Schnarrenberger bedeutete der Wahlsieg ein bemerkenswertes politisches Comeback. Sie war unter Kanzler Helmut Kohl zum Jahreswechsel 1995/96 aus dem Amt der Justizministerin ausgeschieden. Die Ministerin war damals über keine Affären oder Ungeschicklichkeiten gestolpert, sondern aus Protest gegen die akustische Wohnraumüberwachung

zurückgetreten – ein seltener Fall politischer Konsequenz. Nun war sie wieder zurück – und das im selben Amt. Sie galt im Jahr 2009 als das bekannte „Bürgerrechts-Gesicht der FDP“. Dies führte zu einer paradox anmutenden Konstellation im Verfahren zur Vorratsdatenspeicherung vor dem Bundesverfassungsgericht: Sabine Leutheusser-Schnarrenberger gehörte zu den Beschwerdeführerinnen gegen das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, mit dem die große Koalition 2007 eine umstrittene Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt hatte. Im Verlauf des Verfahrens musste sie als Vertreterin der Bundesregierung das von ihr selbst angegriffene Gesetz verteidigen und nach dem Urteil eine neue verfassungskonforme Fassung vorbereiten.

Im politischen Meinungsklima der damaligen Zeit, mit einer wachsenden Furcht

vor Gefahren für die innere Sicherheit, konnte die Bundesjustizministerin dabei nicht immer mit öffentlichem Verständnis für ihre schwierige Rolle, für das Problem einer Gratwanderung zwischen legitimen Sicherheitsbelangen und einer die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen währenden Ausgestaltung, rechnen. Dennoch galt sie nach einer Umfrage im Jahr 2011 als die beliebteste Politikerin der FDP. Daraus kann man etwas lernen für das Verständnis des Niedergangs der Liberalen in der Zeit von 2009 bis 2013, wo die FDP historisch ebenfalls präzedenzlos an der 5%-Sperrklausel scheiterte. Die FDP war mit einer starken steuer- und rentenpolitischen Programmatik in den Wahlkampf 2009 gegangen und hatte Erwartungen geweckt, die sie nicht erfüllen konnte und personell auch nicht mit Kontur repräsentierte. Die Bundesjustizministerin dagegen stand für andere Themen, sie war insofern nicht Teil der Enttäuschungsstimmung. Dennoch galt bei manch einem Leutheusser-Schnarrenberger damals als Sand im Getriebe und sie wurde als etwas gestrig belächelt, etwa wenn sie gegen den Vorstoß ihrer Ministerkollegin Ursula von der Leyen gegen die Sperrung von Internetseiten mit kinderpornographischem Inhalt opponierte. Von der Leyen lag im Zug der Zeit und verfolgte auch in der Sache ein vernünftiges Anliegen. Aber die kantige Position der Justizministerin hatte ihr eigenes Recht und hohes Gewicht. Sie war eben das liberale Gewissen der Bundesregierung. Sie hätte sich vermutlich – anders als einer ihrer Nachfolger im Amt – gegen das

Netzwerkdurchsetzungsgesetz gewehrt, wo Meinungskundgaben im Netz von inhaltlich weitgehend desinteressierten Plattformen gelöscht werden – ein fragwürdiges Verfahren, wenn es um ein so sensibles Gut wie die Meinungsfreiheit geht.

Das liberale Gewissen hat 2013 die FDP nicht vor dem parlamentarischen Ausgerettet, aber es war auch nicht der Grund der Wahlniederlage. Die Liberalen brauchen stets das breite Angebot einer sinnvollen, konzeptionellen Wirtschafts- und Fiskalpolitik auf der einen und der bürgerrechtlichen Sensibilität auf der anderen Seite. Beides gehört zusammen.

Dem politischen Liberalismus geht es darum, ganz im Sinne der grundrechtlichen Werteordnung die staatliche Macht zu begrenzen, damit sich ein eigenwilliges, selbstbestimmtes Leben entfalten kann, auch gegen die Ziele und Planvorgaben der jeweiligen Mehrheit. Es braucht Politikerinnen, die einen feinen Sensus für Risiken der Freiheit mitbringen – jede Zeit braucht eine Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio ist Lehrstuhlinhaber an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, von 1999 bis 2011 war er Richter des Bundesverfassungsgerichts (Zweiter Senat).

Abschnitt

5

**ENGAGEMENT
FÜR DIE FREIHEIT
(NACH 2013)
UND
HERZENSTHEMEN**

UNERMÜDLICH „FÜR DIE FREIHEIT“

Karl-Heinz Paqué

2013 war ein rabenschwarzes Jahr für den organisierten Liberalismus in Deutschland. Die FDP verpasste den Einzug in den Deutschen Bundestag. Es begannen die „Schattenjahre“, wie der spätere Parteivorsitzende der FDP, Christian Lindner, die Zeit der außerparlamentarischen Opposition genannt hat. Auch Sabine Leutheusser-Schnarrenberger verlor im Herbst 2013 ihr Bundestagsmandat, nach 23 Jahren im Parlament, und auch ihr Amt als Bundesjustizministerin.

Es brach eine Zeit der Veränderungen an. Die liberale Familie begab sich auf den Weg des Neuaufbaus. Es galt an erster Stelle, der FDP eine neue innere Kraft und ein modernes äußeres Erscheinungsbild zu geben, um die Idee der Freiheit für die Menschen in Deutschland wieder attraktiv zu ma-

chen. Dies gelang: 2017 kehrte die FDP mit 10,7 Prozent der Wählerstimmen und 80 Abgeordneten zurück in den Bundestag; 2021 erreichte sie 11,5 Prozent und 92 Mandate. Erstmals also zwei Mal hintereinander ein zweistelliges Ergebnis, also eine nachhaltige Rückkehr auf die politische Bühne der Bundesrepublik Deutschland.

Parallel zur Partei machte sich in der liberalen Familie 2013 auch die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit auf den Weg, ihre Arbeit neu zu gestalten. Dr. Wolfgang Gerhardt, der damalige Vorstandsvorsitzende der Stiftung, sowie Professor Jürgen Morlock, seinerzeit Vorsitzender des Kuratoriums, nahmen dies in die Hand. Gefragt wurde u. a. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, ob sie bereit wäre, für den Vorstand der Stiftung zu kandidieren. Sie war bereit.

Und sie wurde 2014 als Mitglied des Vorstandes und dann 2018 als stellvertretende Vorstandsvorsitzende gewählt.

Seit fast acht Jahren arbeitet Sabine nun in der Leitung der Stiftung mit. Es ist eine überaus intensive Kooperation, die alle Beteiligten in wunderbarer Weise motiviert. Sie bringt ungeheuer viel mit. Zum einen ist dies das breite Spektrum der exekutiven Erfahrung als Ministerin, die sich bei der Planung und Durchführung organisatorischer Veränderungen in der Stiftung immer wieder bemerkbar macht. Und davon hat es in den letzten Jahren genug gegeben. Die politische Bildung im Inland wurde grundlegend umstrukturiert, die Arbeit im Ausland strategisch gebündelt, das Liberale Institut thematisch und methodisch neu aufgestellt, die Medienarbeit modernisiert. Die Digitalisierung hielt breiten Einzug, zuletzt massiv beschleunigt durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie mit Trends zum Home Office und zu innovativen Veranstaltungsformaten im digitalen Raum. Bei all diesen Neuerungen waren Managementqualitäten gefragt, und zwar nicht nur in der operativen Geschäftsführung der Stiftung, sondern auch in deren Vorstand, der Planungen und Projekte gedanklich vorbereitet. Da war und ist Sabine in ihrem professionellen Element: Mit sprühenden Ideen, motivierendem Elan und herzhaftem Humor macht sie Vorschläge, kritisiert und lobt, ermuntert

und spornt an, ganz im Stil der souveränen Bundesministerin a. D. So ist ein tolles Team entstanden, das mit Freude und Zuversicht zusammenarbeitet – und mittendrin Sabine!

Noch wichtiger ist natürlich das inhaltliche Gepäck, das Sabine aus ihrer politischen Tätigkeit mitbringt: ihren Einsatz „für die Freiheit“ – ganz im Geist der Friedrich-Naumann-Stiftung, die ja seit 2007 exakt diesen Zusatz „für die Freiheit“ als Bestandteil des Stiftungsnamens trägt. Leider hatte die Freiheit hierzulande politisch schon immer einen schweren Stand. Daran hat sich bis heute nichts geändert, auch wenn Deutschland seit über 30 Jahren als vereinte Nation und seit über 70 Jahren im Westen über eine freiheitlich-demokratische Grundordnung verfügt. Die Neigung zum Obrigkeitsstaat besteht fort. Alte Gewohnheiten und Verhaltensweisen überdauern. Die Entwicklung eines bürgerlichen Selbstbewusstseins braucht Zeit. Global ist die Lage natürlich noch viel kritischer: Autokraten und autoritäre Regime erleben in jüngerer Zeit eine starke Renaissance, die große Sorgen macht, zumal sich dies oft genug hinter demokratischen Fassaden abspielt. Deshalb gilt es mehr denn je, für die Freiheit zu werben und die Verantwortung wahrzunehmen, die mit Freiheit einhergeht. Das ist die Kernaufgabe der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

Gerade darin hat das politische Profil, das Sabine einbringt, die Arbeit der Stiftung maßgeblich befördert. Ihre außerordentlich hohe persönliche Glaubwürdigkeit, die sie in der Öffentlichkeit genießt, hilft uns enorm, mit unseren Ideen, Botschaften, Veranstaltungen und Publikationen eine möglichst große Zahl von Menschen zu erreichen und zu interessieren. Die konkreten Themen, für die Sabine steht, haben wesentliche Teile des politischen Diskurses der letzten Jahre bestimmt. Hierzu zählen alle Fragen der Freiheits- und Bürgerrechte, wie sie durch die Corona-Pandemie an neuer Aktualität gewonnen haben: Wie weit darf die Beschränkung von Freiheitsrechten nach den Geboten der Verhältnismäßigkeit gehen? Wo liegen absolute Grenzen der Grundrechte, die nicht verletzt werden dürfen? An welcher Stelle maßt sich der Staat Befugnisse an, die ihm nicht zustehen? Lange Zeit war die Debatte darüber nicht so intensiv wie seit Corona, und Sabine bereichert sie mit überzeugenden Beiträgen auf höchstem juristisch-politischen Niveau, aber in für alle verständlicher Sprache.

Weitere Themen der Bürger- und Menschenrechte kommen hinzu. Ganz vorne steht dabei der Kampf für demokratische Grundprinzipien und gegen jede Form von politischem Extremismus, wie er in jüngerer Zeit verstärkt auf der rechten Seite des politischen Spektrums

virulent ist. Leidenschaftlich engagiert sich Sabine für die Wahrung und Förderung von Toleranz und gesellschaftlicher Vielfalt. Und sie kämpft gegen den zunehmenden Antisemitismus in unserer Gesellschaft, und dies nicht nur mit der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, sondern auch im Rahmen ihrer Tätigkeit als Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein weiteres Feld ist in den letzten Jahren hinzugekommen und immer weiter angewachsen: der Datenschutz. Die zentrale Frage lautet: Wie lassen sich datenschutzrechtliche Grundsätze in einer immer stärker digitalisierten Welt bewahren und weiterentwickeln? Hierzu zählt der Kampf gegen zunehmende Bestrebungen zur Überwachung der Bürgerinnen und Bürger durch Sicherheitsbehörden, aber auch gegen immer stärkere Datensammelwut großer internationaler Konzerne.

Mit tiefer Sorge verfolgt Sabine, wie autokratische Regime weltweit die Menschenrechte verletzen und die Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit einschränken. Sie stellt sich mutig dagegen: Ob in Russland oder der Türkei, ob in EU-Mitgliedsstaaten wie Polen oder Ungarn, Sabine erhebt ihre Stimme gegen jeden Versuch, die Freiheit einzuschränken. Und dies ist nötiger denn je, denn auch die politischen Stiftungen und andere nichtstaatliche Organisationen kämpfen in vielen Ländern mit dem,

was sie „shrinking spaces“ nennen, also die gezielte Beschränkung ihrer Tätigkeit durch Regierungen, denen der offene Diskurs über gesellschaftliche Fragen ein Dorn im Auge ist.

Kurzum: Das politische Programm, das Sabine verfolgt, betrifft alles, was es braucht, um die Freiheit der Einzelnen zu befördern, zu bewahren und zu stärken – in Deutschland und weltweit. Es ehrt uns, dass sie dieses Programm in unserer Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit verfolgt. Ihre Stimme wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Ihre großartige Arbeit hilft uns, unseren Stiftungszweck zu erreichen. Dazu zählt, allen Interessierten das nötige Wissen zu vermitteln und die moralischen Grundlagen der Politik zu festigen. Und dies natürlich vor allem mit Blick auf die junge Generation, die bereitsteht, die Ideen der Freiheit im 21. Jahrhundert zu verwirklichen. Wir wollen dazu beitragen, dass es auf der ganzen Welt immer weniger Untertanen gibt und immer mehr selbstbewusste, politisch aktive Bürger. Und dazu brauchen wir Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué hat seit 1996 den Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre an der Universität Magdeburg inne. Von 2002-2006 war er Finanzminister in Sachsen-Anhalt, anschließend FDP-Fraktionsvorsitzender. Seit 2018 ist er Vorsitzender des Vorstandes der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

REDE

Frauenpolitik

50 Jahre Parlamentarierinnen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (F.D.P.):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Gäste, sehr geehrte Damen und Herren auf der Besuchertribüne!

Wie meine Vorrednerinnen als Mitinitiatorinnen dieser heutigen Sonderveranstaltung freue ich mich, daß Ihre Anwesenheit auf den Tribünen uns die Möglichkeit gibt, sehr viel breiter und vielschichtiger das nach außen zu transportieren, was wir zur Frauenpolitik und zu dem zu sagen haben, was Frauen bewirken können. Denn wir befinden uns zweifellos an einem Zeitpunkt, der markiert ist durch den Umzug von Bonn nach Berlin – 50 Jahre nach der Konstituierung des Deutschen Bundestages –, der eine Zäsur im Parlamentarismus sein wird. Wir bekommen nicht eine neue Republik. Wir werden aber hoffentlich mit noch sehr viel mehr Elan, Engagement und so mutig wie die Parlamentarierinnen in den ersten 50 Jahren Forderungen und berechtigte Ansprüche von Frauen hier in diesem Parlament artikulieren. Ich glaube, gerade wenn man liest, was Frauen in den ersten 50 Jahren, in einem ganz anderen gesellschaftlichen Umfeld, gefordert haben, wie sie aufgetreten sind, wie sie sich in einer Minderheitenrolle ganz anderer Art als wir heute hier im Bundestag durchsetzen mußten, wie sie in Wettbewerb um Positionen und wichtige Funktionen getreten sind, erkennt man, daß das etwas ist, das uns noch heute Vorbild sein kann.

Beifall bei
Abgeordneten der
F.D.P., der SPD,
der CDU/CSU, des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN und
der PDS

Dem sollten wir – ohne Rücksicht darauf, was das alles nach sich ziehen kann – nacheifern.

Der Topos **Frauen und Politik** ist – das zeigt die heutige Debatte – nach wie vor ein Politikum. Frauen in der Politik werden nach wie vor als bemerkenswerte Erscheinung rezipiert. Ihre relative Unterrepräsentanz wird von manchen als Resultat freier weiblicher Willensbildung, von anderen, zumal von Frauen, zu Recht als ein Ergebnis einer hinsichtlich der Partizipationschancen von Frauen verzerrten und deshalb veränderungsbedürftigen gesellschaftlichen Wirklichkeit angesehen. So nimmt es auch nicht wunder, daß sich das Nachdenken über das Wirken weiblicher Parlamentarier weniger auf ihre Leistung bei der Lösung allgemeiner, geschlechtsneutraler politischer Probleme bezieht – wir haben heute morgen noch einmal die Beweise dafür wahrnehmen können, daß sie bei der Lösung solcher Probleme viel gebracht haben –, sondern sehr viel mehr auf ihren Beitrag zur Änderung der zuungunsten der Frauen verzerrten gesellschaftlichen Realität.

Aus diesem frauenpolitischen Blickwinkel kann man das Wirken unserer Parlamentarierinnen gewiß als Geschichte vieler kleiner, aber auch großer Erfolge nacherzählen. Nicht nur, daß – wie schon mehrfach betont – der Anteil der Parlamentarierinnen von 6,8 Prozent im Jahre 1949 auf jetzt über 30 Prozent gestiegen ist. Schriebe man diesen etwa in der achten Legislaturperiode – 1976 bis 1980 – einsetzenden steilen Trend linear fort, so würden wir in der 21. Wahlperiode, also zirka im Jahr 2030, einen Anteil weiblicher Bundestagsabgeordneter haben, der dem Frauenanteil in der Bevölkerung entspräche. Das ist noch ein langer Weg. Aber ganz so schlecht ist das, was in den ersten 50 Jahren auf diesem Gebiet geleistet wurde, nun auch nicht.

Es sind erhebliche Verbesserungen in der **Rechtsstellung der Frau** erzielt und versteckt oder offen diskriminierende Vorschriften aus unserem Rechtssystem entfernt worden, was ohne die ständig gewachsene weibliche Repräsentanz im Bundestag nicht – oder zumindest nicht derart durchschlagend – geschehen wäre. Ich muß

hier nicht die Bilanz aufmachen: Familienrecht, ein verschärftes Recht beim sexuellem Mißbrauch, die Reform des § 218 in über 30 Jahren, eine verbesserte Rahmensituation für die Erwerbstätigkeit von Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, mehr Ausbildung und mehr Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Vieles ist verbessert worden.

Nicht, daß frauenpolitisch nun nichts mehr zu tun bliebe. Dennoch befinden wir uns in einem Zustand, der Frauenpolitikerinnen schon eine gehörige Portion von Scharfsinn abverlangt, um die bestehenden Lücken und Unzulänglichkeiten in unserem Recht aufzuspüren, die – gewollt oder nicht gewollt – den Frauen und ihren Mitwirkungs- und Entfaltungsmöglichkeiten zum Nachteil gereichen. Das heißt, wir haben heute eine Situation, in der die rechtliche Gleichberechtigung doch in weiten Teilen in unserer Gesellschaft durchgesetzt worden ist, und das ist eine erfreuliche Bilanz frauenpolitischer Erfolge der letzten 50 Jahre.

Können wir nun diese Konsequenz mit Genugtuung und Zufriedenheit quittieren? Ich bin der Meinung, so uneingeschränkt nicht, denn sie steht in einem deutlichen, ja geradezu in einem krassen Gegensatz zur **Situation der Frau** in unserer zivilgesellschaftlichen Wirklichkeit. Nüchtern müssen wir feststellen, daß sich trotz der gestiegenen Anzahl von Parlamentarierinnen an der faktischen Benachteiligung von Frauen in vielen gesellschaftlichen Bereichen kaum etwas, vielleicht nur Akzidentielles geändert hat. Nach wie vor ist der gesellschaftliche Einfluß, den Frauen kraft ihrer gesellschaftlichen Position ausüben, marginal. An den Schaltstellen von Macht und Einfluß, Wirtschaft und Wissenschaft, aber genauso in Parteien und Verbänden wie in Behörden sind Frauen in den entscheidenden Führungsetagen hoffnungslos unterrepräsentiert.

Nach wie vor sind es Frauen, denen Unabhängigkeit stiftende Erwerbstätigkeit durch die ihnen auferlegten Pflichten in Familie, Haushalt und bei der Kindererziehung unmöglich gemacht oder bis zur Unzumutbarkeit erschwert wird. Nach wie vor sind es die Frauen, die von ökonomischen Krisen, von Arbeitslosigkeit überproportional

betroffen werden, und nach wie vor sind es die Frauen, auf die der zynische Begriff der Reservarmee nicht ganz zu Unrecht angewendet werden kann.

Es ist also nicht von der Hand zu weisen, daß sich hier ein Dilemma der Frauenpolitik andeutet, als sie sich eben als machtlos erweist, wenn es über die Verbesserung der Rechtsstellung von Frauen hinaus um die reale Veränderung traditioneller zivilgesellschaftlicher Strukturen und Verhältnisse zugunsten von Frauen geht.

Müssen wir vielleicht damit rechnen, daß trotz aller Erfolge auf der politischen Ebene faktische Änderungen zugunsten von Frauen an der Widerständigkeit tradierter Verhaltensmuster und Rollenerwartungen und den daraus resultierenden gesellschaftlichen Machtstrukturen scheitern? Geraten wir in ein Dilemma, dem die zukünftige **Frauenpolitik** entweder durch einen kompensatorischen Aktionismus oder durch eine die freiheitlichrechtsstaatliche Grundnormen und Prinzipien mißachtende Radikalisierung ihrer Forderungen entgehen können will? Beides wäre schlecht, auf lange Sicht schlecht für unser gemeinsames Anliegen.

Nicht alles, was vorgeblich und anscheinend den Frauen zugute kommt, ist auch geeignet, diesem Ziel zu dienen. Manches dürfte sich geradezu gegenteilig auswirken, und hier sei beispielhaft nur die im politischen Raum angestellte Überlegung genannt, ein sogenanntes Erziehungsgehalt für nichtberufstätige Mütter einzuführen. Wem es wirklich – aus welchen Gründen auch immer – um die Stärkung und den Erhalt der Familie, gerade auch der kinderreichen Familie, geht, der wird nach frauenpolitischen Lösungen suchen müssen, die den gerechtfertigten Anspruch der Frauen auf Unabhängigkeit und volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, wozu nun gerade die Erwerbstätigkeit gehört, mit einbeziehen, und der wird nicht Wege beschreiten, die das eher erschweren oder versuchen unmöglich zu machen.

Beifall bei
Abgeordneten der
F.D.P., der SPD,
der CDU/CSU, des
BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN und
der PDS

Versuche, durch Anreizsysteme Frauen auf ihre tradierte Rolle als Hausfrau und Mutter zu fixieren, werden scheitern und an Unabhangigkeit und Teilhabe interessierte Frauen unwiderruflich in ihrem Drang bremsen, Kinderreichtum zu bescheren.

Einso falsch ware es allerdings, wenn sich die Frauenpolitik angesichts ihrer noch nicht ausreichenden Durchschlagskraft radikalisierte und den Staat zum Oberaufseher, zum Wachter oder Polizisten privater Lebensgestaltungen machte. So verstandlich die Enttauschung ber die anscheinend unerschtterliche Rigiditat berkommener zwischengeschlechtlicher Zustande und Verhaltnisse sein mag – die zuknftige Frauenpolitik ware schlecht beraten, wrde sie unter der Flagge der Gleichberechtigung in die Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte der Brgerinnen und Brger, also der Frauen und ihrer Lebenspartner, eingreifen. Die jngst geubte Idee, einen durchsetzbaren Anspruch auf Mitarbeit des Lebenspartners im Haushalt zu gewahren, geht in diese Richtung. Auch das kann nicht der richtige Ansatz einer zuknftigen Frauenpolitik sein.

Beifall bei
der F.D.P.

Natrlich kommen wir auch knftig nicht ohne Frauenfrderpolitik aus. Dabei setze ich auf Chancen, die uns auch Europa bieten wird. Denn in anderen europaischen Landern – schauen wir gerade einmal in die skandinavischen – gibt es einen ganz anderen Grad des Selbstverstandnisses und des Selbstbewutseins, was die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen angeht. Als Beispiel sei hier das selbstverstandliche, kostengnstige Netz von Betreuungseinrichtungen – ich beziehe mich noch einmal auf die skandinavischen Lander – genannt. Von daher ist Europa auch fr die Frage einer besseren Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen fr mich eine Riesenchance. Wir mssen die Integration Europas nutzen, um in einer Charta der Grundrechte, in einer europaischen Verfassung Frauen die Grundlage dafr zu geben, da sie auch unter Ausnutzung des Wettbewerbes der europaischen Gesellschaften mehr fr sich erreichen, als es bisher der Fall war. Die Anregungen und Vorschlage, die das Europaische Parlament macht, sind, denke ich, sehr wohl geeignet, da wir sehr fruchtvoll und sehr erfolgreich in der Zukunft wirken knnen.

Beifall bei
der F.D.P. sowie bei
Abgeordneten der
SPD, der CDU/CSU,
des BÜNDNISSES
90/DIE GRÜNEN
und der PDS

Wir brauchen neben einer Politik für Frauen aber auch eine **Politik der Frauen.**

Das heißt, daß Frauen sehr viel stärker, als sie es bisher erfolgreich etwa beim § 218, bei Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes oder in der Frage der Vergewaltigung in der Ehe getan haben, interfraktionell Meinungen bilden und das auch auf Themenbereiche ausdehnen können, die nicht auf den ersten Blick frauenrelevant sind. Dann können sie versuchen, mit sehr viel mehr Druck und Einfluß den Prozeß der Meinungsbildung voranzubringen.

Wenn wir uns manche Beratung der letzten Jahre anschauen und uns überlegen, was vielleicht anders entschieden worden wäre, wenn Frauen die Mehrheit im Bundestag gehabt hätten, dann werden wir einsehen, daß sehr viel früher eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums erreicht worden wäre, daß sehr viel früher gerade die von meiner Kollegin und finanzpolitischen Expertin Gisela Frick ausgearbeiteten Vorschläge zur Weiterentwicklung des Ehegattensplittings hin zu einer Ergänzung um eine Familienkomponente in die Gesetze Eingang gefunden hätten. Darauf hätten sich die Frauen in der Mehrheit mit Sicherheit verständigt.

Beifall bei
Abgeordneten
der F.D.P., der SPD
und der CDU/CSU

Auch die Verpflichtung des Staates zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Kindergartenplätzen wäre früher gekommen. Wahrscheinlich hätten wir die Gegenfinanzierung für kostenintensive sozialpolitische Maßnahmen bei manchen gigantischen Projekten aus anderen Bereichen gemeinsam gefunden. Die Bekämpfung des internationalen Frauenhandels wäre durch einen sehr viel umfangreicheren Einsatz von Zeugenschutzprogrammen für die zur Prostitution gezwungenen Frauen und durch einen flexibleren Umgang mit ausländerrechtlichen Bestimmungen mit Sicherheit früher verbessert worden. Es gäbe mehr Selbständigkeit von Frauen, weil es nicht die unberechtigten Vorbehalte gegenüber der Fähigkeit von Frauen gäbe, eine eigene wirtschaftliche Existenz zu gründen und dafür auch Unterstützung zu bekommen. Denn alle Untersuchungen zeigen: Frauen sind auf alle Fälle die pünktlichen und fristgerechten Rückzahler bei Darlehen, die sie im Rahmen dieser Programme erhalten haben.

Beifall bei
Abgeordneten der
F.D.P. und der SPD

Wir hätten darüber hinaus schon längst den freiwilligen Dienst von Frauen in der Bundeswehr ermöglicht. Wir hätten stärker nichtstaatliche politische Verfolgung als Asylgrund anerkannt, weil das gerade Frauen betrifft, die in Gesellschaften, in denen Menschenrechte und Frauenrechte nicht beachtet werden, diskriminiert werden und deren Menschenwürde im Kern verletzt wird. Ferner hätten wir vielleicht die Selbstmandatierung der NATO zur Intervention in Krisengebieten und auch die vorgesehenen Änderungen in der NATO-Strategie kritischer bewertet und hätten gefragt: Welche Konsequenz hat eine Entscheidung, die man in einer schwierigen Situation trifft, für die nächsten Jahre? Wenn wir uns mit Ost-Timor beschäftigen, dann, glaube ich, merken wir, wie in diesem Fall die Debatte anders geführt wird als früher.

Beifall bei
Abgeordneten der
F.D.P. und der PDS

Mit dieser Liste nur beiläufig zustande gekommener subjektiver Einschätzungen möchte ich zum Ausdruck bringen, daß gerade politikrelevante, frauenspezifische Haltungen und Wertungen vielschichtig sind und sich nicht, wie es heute gern getan wird, auf das reichlich verfängliche Stereotyp einer besonderen sogenannten sozialen Kompetenz festlegen lassen.

Vizepräsidentin Anke Fuchs: Frau Kollegin, denken Sie bitte an die Redezeit.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (F.D.P.):

Machen wir, meine Damen und Herren, eine Politik der Frauen – und dann mit Überzeugung gemeinsam mit den Männern in diesem Parlament, damit das, was wir alle auf der Agenda haben, am Ende dieser Legislaturperiode nicht mehr nur eine Vorstellung bleibt, sondern Realität geworden ist!

Vielen Dank.

Beifall im
ganzen Hause

Berlin, Montag, 15.04.2002

Eröffnungsvortrag zum Start des Postgraduierten-
Studiengangs Europawissenschaften
des Europäischen Zentrums für Staatswissenschaften
und Staatspraxis

REDE

Einheit in der Vielfalt: Wohin steuert die Europäische Union?

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke Ihnen herzlich für die Einladung, den Eröffnungsvortrag für das Sommersemester des Europäischen Zentrums für Staatswissenschaften und Staatspraxis zu halten.

Meinen Dank verbinde ich mit einem Wort der Anerkennung für diese Veranstaltungsreihe, in der versucht wird, die zukünftigen Fragen der Europäischen Union an der Schnittstelle von wissenschaftlichem Anspruch und praktischer Erfahrung zu diskutieren. Wie ich dem Programm für das kommende Semester entnehmen kann, versuchen Sie mit großem Geschick, politische, rechtliche und ökonomische Fragen der Europäischen Union in ihrer ganzen Breite zusammen mit Wissenschaftlern, Experten aus den Bundesministerien und europäischen Institutionen und nicht zuletzt mit uns Politikern zu analysieren. Für dieses interessante und wichtige Vorhaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg und Ihren Studentinnen und Studenten einige spannende und inhaltsreiche Wochen der intensiven Diskussion.

Ich möchte Ihnen auch versichern, dass für die Arbeit des Deutschen Bundestages und im speziellen des Ausschusses für Europa-

angelegenheiten der rege Austausch mit Universitäten, Think Tanks, Forschungseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen eine wichtige Basis bildet, um europapolitische Impulse und Anregungen in unsere parlamentarische Arbeit zu integrieren. Ich halte diesen Austausch gegenwärtig für umso wichtiger, da wir vor entscheidenden Veränderungen innerhalb der Europäischen Union stehen.

Es wird in den kommenden zwei Jahren darum gehen, nicht nur die Erweiterung der Europäischen Union zu einer Gemeinschaft von wahrscheinlich 27 Staaten zu gestalten, sondern gleichzeitig auch das umfangreichste innere Reformwerk in der bereits über 50jährigen Geschichte der Europäischen Union erfolgreich umzusetzen. Es geht im Grunde um die Frage nach einer neuen Verfasstheit der Europäischen Union. Oder zugespitzt formuliert: **Wie lässt sich die Einheit der Europäischen Union in der Vielfalt der unterschiedlichen Kulturen, Vorstellungen und Interessen zukünftig gestalten?**

Die Europäische Union ist ein Erfolgsprojekt

Wenn man auf die über 50jährige Geschichte der Europäischen Gemeinschaft und der später daraus hervorgegangenen Europäischen Union zurückblickt, dann zeigt sich uns – im Ganzen betrachtet – ein politisches, wirtschaftliches und soziales Erfolgsprojekt. Dieser Gemeinschaft ist es nicht nur gelungen, die Einigung Europas voranzubringen, sondern auch Deutschland in ein europäisches System so einzubetten, dass geschichtlich begründete Vorbehalte abgebaut und keine Ängste mehr hervorgerufen werden. Die Vereinigung Deutschlands hat den nationalen deutschen Sonderweg endgültig beendet und seine Rolle als ein Land unter Gleichen im Europäischen Konzert der europäischen Partnerstaaten begründet. Aus ökonomischer Sicht ist mit der Einführung des Euro auch die Bedeutung der Europäischen Union als einheitlichem Wirtschaftsraum weltweit greifbar geworden. **Verharrt jedoch die Europäische Union auf dem Niveau einer Wirtschaftsunion oder nutzt sie die Chance, eine politische Gemeinschaft zu werden?**

Die bereits erwähnten Herausforderungen von gleichzeitiger Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union haben eine neue

politische Dynamik in Europa in Gang gesetzt, die viele vor wenigen Jahren noch nicht für möglich hielten. Mit dem durch die deutsche Einheit eingeleiteten politischen, ökonomischen und sozialen Umbruch wächst das westliche und östliche Europa wieder zusammen. Die Europäische Union hat diesen Prozess von Beginn an unterstützt und den beitrittswilligen Staaten Osteuropas die Tür in die Europäische Union weit geöffnet. In einer sich globalisierenden Welt kommt der Osterweiterung der Europäischen Union eine entscheidende Bedeutung zu. In dem selben Maß wie Europa zusammenwächst, steigt auch der Druck, die Rolle Europas und seine Handlungsmechanismen neu zu definieren.

Die Bewältigung dieser Herausforderungen ist nach meiner Ansicht nur möglich, wenn wir eine neue Vision von Europa entwickeln, mit der sich Europas Bürger eben nicht nur institutionell, sondern auch persönlich und mental identifizieren können.

Europa braucht eine neue Vision

Blickt man auf die aktuelle Diskussion um die Zukunft Europas, so konzentrieren sich die Anstrengungen – gerade in Deutschland – vorwiegend auf die zukünftige institutionelle Architektur der Europäischen Union. **Was wir für Europa jedoch dringend entwickeln müssen, ist eine neue gemeinsame Vision, die nicht nur Brücken zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten schlägt, sondern in den Köpfen der Menschen lebt. Europa zu bauen ist nicht nur ein politisches, sondern vor allem auch ein gesellschaftliches Projekt.**

Wenn wir Europa in Gestalt einer neuen Europäischen Union nicht in den Herzen der Menschen verankern können, wird eine noch so ausgeklügelte neue europäische Kompetenzzuordnung Europa nicht zusammenhalten können. Um die europäischen Institutionen zu wirklichen europäischen Einrichtungen zu machen, ist zuallererst eine offene und transparente Diskussion über die Bedingungen für eine gesellschaftliche Integrationspolitik auf europäischer Ebene erforderlich.

Die von mir hier aufgeworfene Frage: Wohin steuert die Europäische Union? lässt sich somit nicht angehen ohne sich vorher darüber

Gedanken zu machen, welches einheitliche Band die erweiterte und zunehmend heterogene Europäische Union eigentlich zusammenhalten und auf welcher Legitimationsbasis diese Europäische Union aufgebaut werden soll. Ohne die Beantwortung dieser Schlüsselfrage, halte ich es für äußerst schwierig, das zurecht beklagte Demokratie- und Legitimationsdefizit sowie die unzureichende Transparenz der Entscheidungswege und der Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene langfristig zu beheben.

Ist die Nation in Europa gut aufgehoben?

Jürgen Habermas hat bereits in seiner berühmten „Berliner Rede“ 1998 ein Plädoyer für eine europäische Identität formuliert und eine Stärkung der bundesstaatlichen Komponente der europäischen Integration sowie einen behutsamen Zusammenschluss zu einer politischen Einheit empfohlen. Er hat damit eine Diskussion in Deutschland wieder angefacht, die sich unter dem Druck der aktuellen europäischen Entwicklungen immer weiter verschärft: die Bedeutung des Nationalstaates und der nationalen Zugehörigkeit in der zukünftigen Union sowie die Frage nach der Übertragung souveräner Rechte auf die europäische Ebene. Der französische Premierminister Lionel Jospin hat dies in seiner Rede zur Zukunft Europas treffend zusammengefasst: „Ich bin Franzose. Ich fühle mich als Europäer.“ Der fortschreitende Substanzverlust des Nationalstaates durch die rasant zunehmenden globalen Verflechtungen verstärken zusätzlich die Frage nach neuen Legitimationsmodellen und Identitätsvorstellungen.

Die Diskussionen über die Zukunft Europas kreisen letztlich immer um die Souveränitätsfrage. Alle Entwürfe über horizontale und vertikale Subsidiaritäts- oder Kompetenzzuordnungen sind letztlich Machtfragen. Die zentrale Bedeutung dieser Frage lässt die Herausforderung erahnen, vor der wir in Europa zur Zeit stehen. Alle Erfolge der Europäischen Union können nicht verdecken, dass die im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und von Justiz und Inneres bisher vorherrschende intergouvernementale Arbeitsweise der EU-Mitgliedstaaten mit dem Prinzip der Einstimmigkeit in allen entscheidenden Fragen sich in den vergangenen

Jahren als immer komplexer und ineffektiver herausgestellt hat. Die damit verbundene unzureichende demokratische Legitimation, die steigende Intransparenz der Entscheidungswege und die schwierige Verteilung der Kompetenzen dokumentieren deutlich die Grenzen der Regierungs- und Handlungsfähigkeit der Europäischen Union. Der Europäische Gipfel von Nizza 2000 mit seinem neuen Vertragswerk, das noch nicht in Kraft getreten ist, hat allen Beteiligten auf drastische Weise offenbart: **Eine primär nationalstaatlich orientierte Europäische Union ist für die Zukunft nicht mehr gerüstet.**

Eine neue Programmatik für die europäische Regierungsführung

Ich weiß, dass ich mit dieser Aussage sicherlich bei einigen von Ihnen Kritik hervorrufen werde, die ich hoffentlich im folgenden entkräften kann. Soweit ich als Politikerin die neue Nationalismusforschung und Identitätsdiskussion verfolgen kann, sehe ich als großen Gewinn in der aktuellen Diskussion die Überlegung, dass die Vorstellung, eine vom Nationalismus und vom Nationalstaat geschaffene nationale Identität besitze eine Monopolstellung in der mentalen Welt des Individuums, sich auflöst. Befreit von dieser in der europäischen und vor allem deutschen Geschichte verbreiteten einfachen aber sehr durchsetzungsstarken Idee, hat sich immer mehr die Anerkennung einer Koexistenz von „mehreren Identitäten“ durchgesetzt: die „multiple Identität“. Der Historiker Hans Ulrich Wehler hat dies einmal als ein „liberales Konkurrenzmodell“ beschrieben, in dem unterschiedliche Identitäten neben- oder gegeneinander agieren und hat dabei auch auf die Erkenntnisse der Soziologie verwiesen.

Die Bedeutung der modernen Nationalismusforschung auch für die europäische Debatte liegt damit auf der Hand. Eine dogmatische Vorstellung von Nationalismus, die eine homogene nationale Identität über Abstammung, Herkunft, Sprache und Religion konstruiert, wird unvermeidbar relativiert. Damit verliert auch die Vorstellung eines souveränen Nationalstaats in einer sich globalisierenden Welt zunehmend an Bedeutung. Das grundlegendste Bauprinzip der modernen westlichen politischen Organisationsform wird somit in seiner Absolutheit in Frage gestellt. **Nicht mehr nationale Dogmatik, sondern eine politische Programmatik entscheidender Menschen-**

und Grundrechte sollte die Legitimationsbasis moderner Staaten bilden. Nicht der Rekurs auf die Nation und nationale Interessen schafft eine Basislegitimation, sondern die Zustimmung der Bürger zu grundlegenden Prinzipien. Hierzu gehören sicherlich:

- die verfassungsmäßige Garantie von Menschen- und Grundrechten;
- die Funktionstüchtigkeit der demokratischen Institutionen und des Regierungssystems;
- der Übergang zu einem föderalistischen System der Dezentralisierung von Herrschaft;
- die Rechtssicherheit in einem funktionierenden Rechtsstaat;
- die soziale Sicherheit, die jedem Bürger in einem Sozialstaat garantiert werden muss;
- die Leistungsfähigkeit eines sozial und ökologisch ausgerichteten Wirtschaftssystems.

Hinter diesen Prinzipien und deren politischen Praktiken verbirgt sich ein Wertekanon, der in unzähligen Auseinandersetzungen durch die europäische Geschichte mitgeprägt wurde. Derartige gemeinsame Prinzipien bilden somit ein entscheidendes einheitliches Bindeglied für eine vielfältige europäische Kultur, jenseits von nationalen Traditionen und Begrifflichkeiten, die ein Zusammenwachsen Europas bisher stark behindert haben. Gerade die Einheitlichkeit der politischen Programmatik eröffnet den Raum für die notwendige Vielfalt unterschiedlicher politischer Praktiken und kultureller Identitäten.

Mit der uneingeschränkten Anerkennung dieser Prinzipien als Basislegitimation schaffen wir auch den entscheidenden wichtigen politischen und gesellschaftlichen Schritt zu einer Neuausrichtung der Europäischen Union. Nicht die Delegation von bestimmten Souveränitätsrechten nach Europa sollte zur Empörung führen, sondern der Rückfall in streng nationale Politik oder die Missachtung demokratischer Grundrechte. Ich denke nur auf diesem Weg kann es uns gelingen, gerade die osteuropäischen Staaten zu überzeugen, ihre neu gewonnene Souveränität in die EU einzubringen und Kompetenzen

an die EU zu übertragen oder die unterschiedlichen Verfassungstraditionen und Staatsverständnisse in Europa auf eine gemeinsame Basis zurückzuführen.

Um diese Neuausrichtung der Europäischen Union zu einem Erfolg zu führen, muss ihr „Design“ grundlegend reformiert werden.

Das neue „Design“ der Europäischen Union

Nachdem ich versucht habe, Ihnen mögliche identitätsstiftende Grundlagen für ein zukünftiges Europa kurz zu skizzieren und die Frage anzugehen, welche politischen und gesellschaftlichen Bindungskräfte ein zukünftiges Europa zusammenhalten könnten, möchte ich mich nun auf die Steuerungsmöglichkeiten und die Regierungsfähigkeit einer erweiterten Union konzentrieren. Denn nur wenn die Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union die von mir aufgezeigte politische Programmatik in der alltäglichen Regierungspraxis der Union erkennen, lässt sich eine politische Kultur für Europa entwickeln.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Zustandekommen des Vertrags von Nizza hat allen politischen Entscheidungsträgern gezeigt, dass die Europäische Union mit Blick auf die Erweiterung grundlegende Reformen benötigt. Der auf dem EU-Gipfeltreffen der Regierungschefs in Laeken Ende 2001 eingeleitete Reformprozess der Europäischen Union hat eine derartige europäische Zukunftsdebatte eingeleitet. Ausdrücklich nennt die Erklärung von Laeken die Schaffung einer „Verfassung“ als Ziel. Damit hat der Europäische Rat eine neue Phase der europäischen Integration eingeleitet, die auf den bestehenden europäischen Verträgen aufbaut.

Die Ausarbeitung eines europäischen Verfassungsvertrages stellt das entscheidende politische Projekt dar, das die EU-Mitgliedstaaten zusammenbringt, die Handlungsfähigkeit einer erweiterten Union sicherstellt, die demokratische Legitimation europäischer Entscheidungen gewährleistet und über die nationalen Grenzen hinweg

gemeinsame europäische Integrationsbemühungen erlaubt. Ein derartiger Verfassungsvertrag könnte die Grundlage für die von mir aufgezeigte politische Programmatik bilden.

Die unter Leitung des ehemaligen Bundespräsidenten Roman Herzog im Rahmen eines Konvents ausgearbeitete Grundrechtecharta der Europäischen Union bildet eine gelungene Ausgangsbasis für die Beschreibung eines gemeinsamen kulturellen Erbes und Werteverständnisses des zukünftigen Europas, das auf der europäischen Tradition von Menschen- und Bürgerrechten fußt. Diese Charta kann identitätsstiftende Wirkung entfalten. Auch wenn dieses von Premierminister Jospin als „europäische Lebensweise“ bezeichnete Gesellschaftsmodell nicht über die vielfältigen politischen und verfassungsrechtlichen Wurzeln der einzelnen europäischen Mitgliedstaaten hinwegtäuschen kann. **Die Menschen in Europa müssen den europäischen Institutionen Vertrauen entgegenbringen können und sie müssen gemeinsame Ziele, Werte und Visionen haben, sonst lässt sich kein stabiles europäisches Haus bauen.**

Das Europa der Zukunft bauen – Der Konvent

Die schlechten Erfahrungen der Regierungskonferenz in Nizza 2000 haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union unter dem Druck der nationalen Parlamente dazu bewogen, die Verantwortung für die Zukunft Europas nicht mehr alleine in den Händen der Mitgliedstaaten zu belassen. Nach dem Vorbild des Konvents zur Formulierung der Grundrechtecharta stand am Ende einer langen Diskussion zwar kein Parlamentskonvent, aber das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente in den EU-Staaten konnten sich einen direkten Einfluss auf die Konventsarbeit und damit auf die Entwicklung eines europäischen Verfassungsdokuments sichern.

Mit dem Konvent, der seit März diesen Jahres in Brüssel seine Arbeit aufgenommen hat, beginnt die entscheidende Phase des Verfassungsprozesses innerhalb der Europäischen Union. Dem Konvent kommt nun die Herkulesaufgabe zu, die aufgestauten Hoffnungen und Erwartungen für ein zukünftiges Europa zum Leben zu erwe-

cken. Er sollte möglichst nur einen einzigen Entwurf auf Konsensbasis für einen umfassenden Verfassungsvertrag erarbeiten. Der Ausgang dieses politischen Projekts ist offen. Die Bedeutung der Konventsarbeit für ein gemeinschaftliches Weiterkommen der Europäischen Union wird nicht nur von den Regierungen, sondern auch von den Parlamenten und Vertretern der Zivilgesellschaft als sehr hoch angesehen.

Die Konventsvertreter können dabei auf die bisherigen Grundlagen und unzählige Erfahrungen aus den letzten fünfzig Jahren zurückgreifen. Niemand wird ernsthaft annehmen, dass dieser Konventsprozess in einem Jahr vollständig abgeschlossen sein wird. Auch die nächste geplante Regierungskonferenz 2004 wird nur ein Zwischenschritt auf einem langem Weg bleiben. Europa ist ein großes Schiff in Bewegung mit der ihm eigenen Dynamik. Wichtig ist, dass der Motor dieses Schiffes läuft und der Kurs feststeht. Dies wird der kommende Konvent mit seinen Vertretern aus dem Europaparlament, den nationalen Parlamenten, den EU-Regierungen und der EU-Kommission sicherlich leisten.

Der Arbeitsauftrag für den Konvent ist sehr umfassend. Ich möchte mich daher im letzten Teil meiner Rede auf fünf Punkte beschränken, die sicherlich die inhaltliche Arbeit des Konvents bestimmen und damit auch das Gesicht des zukünftigen Europas prägen werden und die für die politische Programmatik einer politischen Kultur in Europa von entscheidender Bedeutung sind:

- 1. Die Neugestaltung der institutionellen Architektur der Europäischen Union**
- 2. Die Schaffung einer europäischen Öffentlichkeit**
- 3. Kompetenzzuordnung**
- 4. Integration der Grundrechtecharta**
- 5. Die Vereinfachung des europäischen Vertragswerks**

1. Die Neugestaltung der institutionellen Architektur für Europa
Bei der institutionellen Architektur gibt es bisher weltweit keine vergleichbaren Vorbilder. Mit der Gründung der Europäischen Ge-

meinschaft hat sich ein institutionelles Gefüge sui generis entwickelt, das einen Integrationsstand erreicht hat, der über die intergouvernementale Zusammenarbeit hinaus nach umfassenden institutionellen Reformen verlangt. Die bisherige Institutionenarchitektur der EU bestehend aus Parlament, Kommission und Rat steht hierbei auf dem Prüfstand. An der bisherigen gemeinschaftlichen Logik sollte jedoch weiterhin festgehalten werden. Dem Geist Montesquieus folgend, benötigt jedoch die zukünftige Gestaltung der EU eine klare Trennung der exekutiven und legislativen Befugnisse zwischen den Europäischen Institutionen.

Für das Europaparlament schlage ich folgende Reformschritte vor:

- Ausweitung des Mitentscheidungsrechts auf alle Rechtsetzungsbereiche;
- Ausstattung mit umfassenden legislativen Kompetenzen in allen Handlungsfeldern der EU;
- Ausübung umfassender Kontrollrechte gegenüber der Kommission;
- Ausübung des vollen Haushaltsrechts;
- Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament;
- Wahl der Kommissionsmitglieder durch das Europäische Parlament;
- direkte individuelle und politische Verantwortung des Kommissionspräsidenten und jedes Kommissars vor dem Parlament. Jedem Kommissar kann mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen werden;
- Übertragung eines Initiativrechts für Gesetze.

Im Gegenzug zu diesen institutionellen Veränderungen auf parlamentarischer Ebene wären folgende Reformüberlegungen für die EU-Kommission zu bedenken:

- Ausbau der Kommission zu einer starken Exekutive mit dem Ziel, langfristig die Funktion einer europäischen Regierung zu übernehmen;

- Festlegung einer Kommissionsgröße auf 15 Kommissare, die nach Qualifikation und nicht mehr nach nationalem Proporz ausgewählt werden;
- Aufgabe der internen nationalen Proporzverteilung der Bediensteten der Kommission;
- Neugestaltung der Auswahlverfahren für Bedienstete der Kommission.

Für das Europäische Ratssystem bedeuten diese Veränderungen dementsprechend eine grundlegende politische Neuausrichtung, die mit dem langfristigen Ziel verbunden ist, den Rat zu einer Staatenkammer als gesetzgebendem Organ umzugestalten, der in dieser Funktion öffentlich tagt. Darüber hinaus schlage ich folgende Veränderungen vor:

- Aufgabe des Einstimmigkeitsprinzips zugunsten einer qualifizierten Mehrheit in allen Politikbereichen;
- kontinuierlicher Abbau der bisherigen intergouvernementalen Zusammenarbeit;
- Übertragung des Initiativrechts im legislativen Bereich;
- verstärkte Übertragung exekutiver Rechte an die Kommission;
- Steigerung der Effektivität des EU-Ratssystems durch interne Reformen wie z.B. der Einrichtung eines ständigen Ministerrates, Optimierung der internen Arbeitsabläufe;
- Aufgabe des sechsmonatigen Rotationsprinzips der EU-Präsidentschaften und Entwicklung neuer, längerfristiger und kontinuierlicherer Arbeitsstrukturen.

2. Schaffung einer europäischen Öffentlichkeit

Gegenwärtig fehlt es an einer europäischen Öffentlichkeit. Eine europäische Zivilgesellschaft existiert nur in Ansätzen. Da sich eine europäische Öffentlichkeit und die Schaffung einer europäischen Zivilgesellschaft gegenseitig bedingen, steht die Europäische Union hier vor großen Herausforderungen, um die Bevölkerung für Europa zu gewinnen. **Ohne die Öffnung der nationalen Kommunikationsräume auf eine europäische Ebene hin, wird sich Europa weder in den Köpfen der Menschen verankern lassen, noch wird Europa eine**

ausreichende Basislegitimation für die politischen Reformen finden.

Um die Akzeptanz der Bevölkerung in Europa für Europa zu stärken, schlage ich folgende politischen Instrumente vor:

- die Einführung von europaweiten Referenden über eine europäische Verfassung und deren Modifizierung;
- die Möglichkeit einer Direktwahl von Europaabgeordneten über die nationalen Landesgrenzen hinaus;
- auf langfristige Perspektive: die direkte Wahl des Kommissionspräsidenten der Europäischen Union durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten.

3. Kompetenzzuordnung

Ein wesentliches Kriterium der europäischen Bevölkerung für ihre Zustimmung zur Europäischen Union liegt in der schon angedeuteten Frage nach der Kompetenzzuordnung. Demokratie, Effizienz und Transparenz bleiben für die Bevölkerung Europas solange schwer erkennbar, solange der politische Rahmen für die Kompetenzzuordnungen unklar bleibt.

Es ist offensichtlich, dass die Europäische Union gegenwärtig durch eine zu komplexe und unklare vertikale Kompetenzverteilung gekennzeichnet ist. Die Kompetenzverteilung gehört zu den Schlüsselfragen der zukünftigen EU-Reform. Mit der Zuordnung der Kompetenzen wird letztlich über das Machtverhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen entschieden. Für eine Klärung der Kompetenzen sehe ich folgende Reformschritte als entscheidend an:

- die klare Neuregelung der vertikalen Kompetenzzuordnung zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen;
- das Ziel einer Zuständigkeitszuordnung ist kein starrer Kompetenzkatalog, sondern ein flexibler Rahmen der Kompetenzzuordnungen. Drei Zuschreibungskategorien sollen in Zukunft die Kompetenzzuordnung beschreiben: ausschließliche, konkurrierende und ergänzende Zuordnungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten.

- das Subsidiaritätsprinzip bleibt weiterhin leitend, da grundsätzlich nur solche Aufgaben auf europäische Ebene gebracht werden sollten, die regional oder national nicht gelöst werden können;
- bei einem Streitfall über die Interpretation von Kompetenzzuordnungsregelungen soll der EuGH über die Auslegungen dieser Regelungen richtungsweisend entscheiden.

4. Die Vereinfachung des europäischen Vertragswerks

Die Neuregelung der institutionellen Architektur, der Instrumente zur Förderung einer europäischen Öffentlichkeit und der Kompetenzzuordnung verlangt eine grundsätzliche Überarbeitung des komplexen, intransparenten und nur für Spezialisten verständlichen Vertragswerk der EU. Das Ziel dieser Überarbeitung kann nur in der Vereinfachung dieses Vertragswerkes liegen.

Die notwendige Vereinfachung des europäischen Vertragswerkes sollte die bisherigen positiven Erfahrungen und Prozesse der Vertragsregelungen integrieren und letztlich eine Teilung in zwei Vertragstexte beinhalten, wie es auch Richard v. Weizsäcker, Jean-Luc Dehaene und David Simon in ihrem Bericht über „die institutionellen Auswirkungen“ 1999 bereits forderten:

- a) Ein Verfassungsvertrag würde nur die Ziele, Grundsätze und die allgemeinen politischen Prinzipien, die Bürgerrechte und den institutionellen Rahmen (Organe, Entscheidungs- und Beschlussverfahren) enthalten. Veränderungen an einem derartigen „Verfassungsvertrag“ wären an ein strenges Änderungsverfahren gebunden. Sie wären nur durch eine absolute Mehrheit der Stimmen der europäischen Institutionen, der nationalen Parlamente und eines Referendums der Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten möglich. Abschließend müssten Veränderungen an diesem Vertragswerk durch ein europäisches Referendum in den Mitgliedstaaten bestätigt werden.
- b) Ein davon getrennter Text sollte dementsprechend die anderen Vorschriften der derzeitigen Verträge umfassen. Hierbei handelt es sich um die Rechtsvorschriften, die sich mit den politischen Zielsetzungen der Union beschäftigen oder technischen Charakter

haben. Diese könnten auf Initiative des Europäischen Rates oder des Europäischen Parlaments mit Mehrheitsentscheidungen von Seiten des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates und der EU-Kommission beschlossen werden

5. Integration der Grundrechtecharta

Alle die bisher genannten Reformschritte haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn die von mir geforderte politische Programmatik anstelle von Nationalismen sich durchsetzen kann. Ein konkreter Ausdruck dieser Programmatik findet sich in der Grundrechtecharta wieder, die in den Verfassungsvertrag integriert werden muss.

Der vom ersten Konvent erarbeitete Entwurf der Grundrechtecharta wurde zwar auf dem Gipfel von Nizza verabschiedet, er ist jedoch noch nicht rechtsverbindlich. **Die Grundrechtecharta entfaltet ihre volle Wirkung zugunsten aller Bürger der EU nur, wenn sie Bestandteil des europäischen Verfassungsvertrags ist.**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Nachdem ich Ihnen im letzten Teil meiner Rede versucht habe, konkrete Reformschritte für die Steuerungsfähigkeit der EU aufzuzeigen, möchte ich Ihre Geduld nicht weiter strapazieren. Lassen Sie mich in wenigen Sätzen noch einmal die für mich wichtigen Punkte zusammenfassen:

Meine zentrale Leitfrage „Wohin steuert die EU?“ konnte ich sicherlich nicht abschließend beantworten. Jedoch möchte ich noch einmal zwei Dinge erwähnen, die aus meiner Sicht wesentlich für die erfolgreiche Gestaltung der Zukunft Europas sind. Zum einen sollten wir von einer zu starken Betonung des Nationalismus Abstand nehmen. Natürlich sind die Nationalstaaten gegenwärtig wichtige Identifikationsfaktoren. Aber sie sind nicht die einzigen identitätsstiftenden Elemente und sie werden ihre Identifikationskraft unter dem Druck der Globalisierung weiter verlieren. In meinem Konzept einer politischen Programmatik wollte ich Ihnen einen alternativen Weg vorstellen, der mit der Betonung auf die Menschen- und Grund-

rechte eine andere und breitere Legitimationsbasis vorschlägt. Ich denke, und dies ist mein zweiter Punkt, die Europäische Union kann mit ihrem beispiellosen Modell einer Konstruktion sui generis zukünftig erfolgreich sein, wenn es ihr gelingt, mit Hilfe eines Verfassungsvertrags eine neue inhaltliche und institutionelle Basis zu bekommen. Dafür steht der jetzige Konvent. Ich bin zuversichtlich, dass Europa diese Chance nutzen wird.

Dazu braucht es aber vor allem eine kritische und engagierte politische Öffentlichkeit in Europa. Diese Veranstaltung kann hierzu sicherlich einen wichtigen Beitrag leisten.

Ich wünsche Ihnen eine inhaltsreiche Veranstaltungsreihe und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

REDE

Laienpredigt zum Tag der Deutschen Einheit

Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.

Kaum ein Mensch, der nicht nach Eintracht und nach Frieden strebte.

Kein Staat, der seinen Friedenswillen nicht betont.

Keine Religion, die nicht beansprucht, Friedensreligion zu sein.

Und doch, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer: Auch anderthalb Jahrzehnte nach der wahrlich historischen weltpolitischen Zäsur, der wir unsere nationale Einheit zu verdanken haben, und die uns schon deshalb Anlass zur Zufriedenheit und Freude bieten müsste, will rechte Feierstimmung nicht entstehen.

Zu sehr **lasten die Enttäuschungen darüber auf den Herzen der Menschen, dass sich viele der mit der weltpolitischen Wende verbundenen kleinen und großen Hoffnungen nicht erfüllt haben** und offensichtlich auch nicht zu erfüllen scheinen.

Es waren nicht nur die „blühenden Landschaften“, die wir in Deutschland uns versprochen hatten. Uns und der ganzen Menschheit wurde damals nichts weniger als eine „Neue Weltordnung“ an-

gekündigt. Eine neue Weltordnung, aus der Gewalt und Krieg ein für alle Mal verbannt sein sollten.

Mit Michael Gorbatschow erwartete auch der damalige Präsident der Vereinigten Staaten, George Bush, (ich zitiere) „eine neue Welt, eine andere als die uns bekannte, eine Welt, in der das Recht über die Gesetze des Dschungels obsiegt, eine Welt, in der die Nationen ihre gemeinsamen Verantwortung für Freiheit und Gerechtigkeit anerkennen, eine Welt, in der die Starken die Rechte der Schwachen respektieren“.

Eine „Agenda for Peace“, so der damalige UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali, werde nach dem Ende des kalten Krieges die Welt endlich in eine friedvolle und gerechte Zukunft führen, denn, so Boutros-Ghali wörtlich, „unter den Nationen ist die Überzeugung gereift, dass die Gelegenheit gekommen ist, den Vereinten Nationen jene Kraft zu verleihen, die zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist, die Gerechtigkeit und die Menschenrechte sichern und den sozialen Fortschritt und die Verbesserung des Lebensstandards in größerer Freiheit befördern werde“.

Soweit die großen Worte, die von einem anderen Stern zu kommen scheinen.

Die Vereinten Nationen sind so schwach wie nie zuvor in ihrer nunmehr 50-jährigen Geschichte.

Die Friedenshoffnungen sind verfliegen.

Statt ihrer empfinden wir, in einer Welt zu leben, in der geradezu das Gegenteil des Angekündigten und Erhofften eingetreten ist.

Mehr denn je hält uns eine Welt in Atem, in der Krieg, in der Mord und grenzenloser Terror mit unvorstellbarer und absichtsvoller Grausamkeit fast an der Tagesordnung sind.

Der sich an der Spitze der Zivilisation wöhnende Staat, dem kein Ritual und keine Floskel zu lästerlich und zu peinlich ist, sich als gottwohlgefällig und gottbegnadet darzustellen, stiftet seine Soldaten an zur Folter.

Nicht allein, dass Krieg als Mittel der Politik wieder möglich geworden ist. Vielmehr droht der Krieg als politisches Mittel ausdrücklich wieder anerkannt zu werden.

Was also geschieht mit uns? Was lassen wir mit uns geschehen?

Treibt sich die oft beschworene „Dialektik der Aufklärung“ jetzt endgültig auf die Spitze?

Hat die Vernunft nun endgültig den Verstand verloren?

Ist die Menschheit vielleicht insgesamt dabei, verrückt zu werden?

Nun, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer, selbst wenn derart sarkastische Aphorismen ein Korn von Wahrheit in sich bergen würden, sie könnten uns nicht weiterhelfen.

Denn nichts und niemand, auch kein Endzeitdenken, werden und können uns von der Last der Verantwortung befreien, den Frieden als unsere, als jedes einzelnen Menschen Aufgabe zu begreifen und anzunehmen.

Könnte sich – so sollten wir uns fragen – unser Blick dafür getrübt haben, dass tiefwurzelnde Konflikte, die von den Regimen der vormals unversöhnlich gespaltenen Welt nicht gelöst, sondern unterdrückt und mit aller Macht in Schach gehalten wurden, jetzt schlicht zu ihrem Ausbruch und zum Ausgleich drängen?

Könnte es nicht sein, dass uns in der Euphorie des überwundenen Kalten Krieges und im Bewusstsein, zu seinen historischen Gewinnern zu gehören, überhaupt die Einsicht in die vorwärtstreibende und insofern produktive Kraft des Konflikts abhanden kommt?

Was uns – gestört in unserer wohlständischen Siegerruhe – dazu verleitet, die auf Lösung drängenden Konflikte als solche schon als lästig, belanglos oder unbegründet abzutun und aufzufassen.

Ertappen wir uns bei dem unter Globalisierungsbedingungen zwangsläufig scheiternden Versuch, uns in unserem relativen Wohlstand einzugeln, uns abzuschotten von dem problembeladenen „Rest der Welt“?

Verfallen wir in eine irrationale Festungsmentalität?

Sind wir vielleicht dabei, in uns die Fähigkeit zur Empathie zu töten, jener moralischen Intelligenz, die es erlauben würde, uns in die Belange und in die Sicht des Anderen, des noch so Fremden einzudenken und auch einzufühlen?

Friedensfähigkeit setzt aber voraus, dass Konflikte und Widersprüche, an denen sich Feindseligkeiten entzünden mögen, nicht verdrängt, sondern in ihrer auf Ausgleich drängenden Kraft anerkannt werden.

Denn ein Leben ohne Konflikte und damit ohne die Gefahr und Möglichkeit von Feindschaft, Feindseligkeit, Gewalt und Krieg ist gar kein irdisch Leben.

Es wäre, wenn es das denn gäbe, das Himmelreich auf Erden.

In einer konfliktfreien Welt könnte nur ein Friede sein, der mit jenem „Ewigen Frieden“ eins ist, den Immanuel Kant als Titel seiner gleichnamigen berühmten Schrift in satirischer Absicht dem Reklameschild einer Friedhofsgaststätte entliehen hat.

Friedfertigkeit, Friedenstiftung hätte sich demnach darauf zu richten, die in allen lebensweltlichen Bezügen zwischen den Menschen und zwischen ihren verschiedensten Vergesellschaftungen enthaltenen Konflikte gewaltfrei einer Lösung zuzuführen.

Das ist nicht trivial, weil erst die Anerkennung der Unumgänglichkeit des Konflikts, ja die Einsicht in seine letztlich produktive, auf Ausgleich drängende Kraft, uns beim Versuch seiner Lösung vom hohen Ross vermeintlicher moralischer Überlegenheit herabsteigen lässt.

Die Einsicht mag uns schwer fallen: Aber gewaltfreie Konfliktlösung, Friedensstiftung kann nur auf gleicher Augenhöhe, nur bei je wechselseitiger Anerkennung des mit gleicher Würde ausgestatteten Anderen gelingen.

Friedensstiftung bedarf der Empathie.

So wird deutlich, dass der an die Lösung von Konflikten anzulegende Maßstab kein in erster Linie moralischer Maßstab ist, der zwischen Gut und Böse, sondern ein Maßstab ist, der zwischen Recht und Unrecht unterscheidet.

So gesehen erschließt sich die tiefere Bedeutung des Wortes „Friede“, das im germanischen bis hinein ins altdutsche Recht den Zustand der ungebrochenen Rechtsordnung bezeichnet.

Der Rechtsfrieden geht dem Landfrieden voraus.

Auch im Lateinischen ist Friede Pax, ist Pakt, also die Vereinbarung, die zum Ausgleich miteinander in Konflikt stehender Ansprüche im allseitigen Interesse geschlossen und – wenn denn Friede sein soll – aus Gründen der Vernunft auch eingehalten wird.

So erweist sich, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer, das Recht als unerlässliche Vorbedingung des Friedens.

Oder – in kantischer Sprache – Recht ist die Bedingung der Möglichkeit des Friedens überhaupt: Nur im Recht gedeiht der Friede, ohne Recht kein Frieden.

„Ohne Recht kein Frieden“ bedeutet allerdings nicht, dass alles und jedes Recht friedensstiftende Qualität besäße.

Das Recht des Stärkeren, zum Beispiel, kann keinen Frieden stiften. Auch nicht das der Weltmacht USA.

In seiner bereits genannten Schrift „Vom ewigen Frieden“ verlangt Immanuel Kant, dass das Recht, das zwischenstaatlichen Frieden garantieren soll, das Recht republikanisch verfasster Staaten sei.

Dieser Forderung liegt der uns geläufigere und allgemeinere Gedanke der Demokratie zu Grunde, wonach Recht nur dann und insoweit Legitimität beanspruchen kann, als die dem Recht Unterworfenen an seinem Zustandekommen mitzuwirken in der Lage waren.

Nun ist es zwar wahr, dass die Rechtssetzung in vielen der in den Vereinten Nationen zusammengeschlossenen Staaten diesem Prinzip der Volkssouveränität nicht genügt.

Dennoch ist, weil nicht die Bürger eines UN-Mitgliedstaates, sondern der Staat selbst Subjekt des Völkerrechts ist und dieser durch seinen Beitritt zur UN am Zustandekommen des Völkerrechts beteiligt ist, davon auszugehen, dass unser Völkerrecht, insbesondere die Charta der Vereinten Nationen, die geforderte Legitimität und damit friedensstiftende Qualität besitzt.

Dieses Recht, das also um des Friedens willen von den Völkern der Welt entwickelt und vereinbart worden ist, zu umgehen, auszuhöhlen und am Ende seinen Untergang in Kauf zu nehmen, ist verwerflich.

Noch schlimmer aber ist, den Bruch des Völkerrechts mit dem Willen Gottes zu begründen.

„Gott will es“, „deus lo vult“, dieser gotteslästerliche Schlachtruf der Kreuzzüge wirkt auch heute noch und heute wieder als Fanal für alle Gotteskrieger, die sich auf den fundamentalistischen Exerzierplätzen der großen monotheistischen Religionen längst zu formieren begonnen haben.

Sie alle, die fundamentalistischen Juden, Christen und Muslime stehen bereit, um auch ja den von einer Clique neokonservativer, pseudowissenschaftlicher Agitateure herbeigeschriebenen „Kampf der Kulturen“ nicht zu verpassen.

Die Verwerflichkeit des Völkerrechtsbruchs kann auch nicht mit dem Hinweis darauf abgemildert werden, dass das bestehende Völkerrecht den gegenwärtigen Konfliktlagen in der Welt nicht oder nicht vollständig angemessen sei.

Daraus ließe sich zwar ein Auftrag, ja eine friedenspolitische Pflicht zur Änderung und Verbesserung des Völkerrechts entnehmen, keinesfalls jedoch das Recht, nach eigenem Recht zu handeln.

Beileibe nicht nur, aber eben auch wir Christen müssen uns daran erinnern, dass das Recht seine friedensstiftende Funktion verliert, wenn es von Religion nicht unterschieden wird.

Die säkulare Rechtsordnung, so haben uns gerade die deutsche Religionsgeschichte mit ihren mörderischen konfessionellen Bürgerkriegen und die Theologen und Philosophen des Naturrechts und der europäischen Aufklärung gelehrt, muss auch dann funktionieren und unbedingte Gültigkeit beanspruchen, wenn vorausgesetzt würde, dass es einen Gott nicht gibt.

Die Säkularisierung der Rechtsordnung war die notwendige Antwort auf den unfriedlichen Charakter der auf ihren Orthodoxie- und Bekehrungsansprüchen beharrenden Religionen.

Bis heute ist sie die einzig richtige Antwort geblieben.

Lassen wir also um Gottes Willen den Willen Gottes aus dem Spiel, wenn es darum geht, die Konflikte dieser Welt zu lösen.

Es ist wahrlich genug. Es reicht, was im Nahen Osten, auf dem Balkan, in Indien, auf den Philippinen, in Nigeria, in Nordirland, in Afghanistan, im Sudan, neuerdings im Libanon und nicht zuletzt im

Irak und weltweit durch den alle Grenzen überschreitenden Terror im Namen Gottes angerichtet wird.

Es ist nicht an Gott, es ist an uns Menschen, den Frieden dieser Welt ins Werk zu setzen, ein Unterfangen, das wegen der nie endenden Konflikträchtigkeit des tatsächlichen Lebens und der Welt immer ein prekäres bleiben wird.

Sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer, so lautet ungefähr der Reim, den ich mir auf die Worte der Bergpredigt mache, die meinem kurzen Vortrag vorangestellt wurden.

„Selig sind, die Frieden stiften“: Mir scheint, dass uns mit diesen Worten Frieden aufgegeben, das heißt, als von uns mit unseren menschlichen Mitteln zu erfüllende Aufgabe zugewiesen ist.

Und so scheint mir in Anlehnung an ein Wort Mahatma Gandhis Frieden auch weniger ein Zustand, vielmehr jedoch ein Weg zu sein.

Ein steiniger, mühevoller (aber sicher gottgefälliger) Weg, auf dem aber nicht die Religion, nicht die Moral, sondern allein die friedensstiftende Funktion des Rechts die alles entscheidende Rolle spielt und spielen muss.

Dass das so kommt, dazu kann jeder von uns, dazu kann Deutschland, dazu muss das Vereinigte Europa einen gewichtigen Beitrag leisten.

Um des Friedens willen muss Europa sich seiner historischen Reife erinnern und sich auf dem Hintergrund seiner traumatischen Erfahrungen zum Verteidiger des säkularen Rechts, des Völkerrechts und damit zur globalen Friedensmacht entwickeln.

Träumen wir also den „europäischen Traum“ vom Frieden, zu dem uns kürzlich ausgerechnet ein Amerikaner, Jeremy Rifkin, eindringlich aufgefordert und ermutigt hat und bemühen wir uns, ihn Wirklichkeit werden zu lassen.

REDE

Verfassungspatriotismus als Ziel politischer Bildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut und ehrt mich, die Ansprache zur Eröffnung des diesjährigen Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften halten zu dürfen.

Eines Kongresses, dessen Aktualität und Bedeutung angesichts der nicht zu verkennenden Defizite des deutschen Bildungswesens und seiner mit der anstehenden Föderalismusreform zusätzlich drohenden Schwächung außer Frage steht.

Auf das Risiko hin, als Ihr Gast die Grenzen der Höflichkeit und des mir Zustehenden zu strapazieren: Ich wäre einigermaßen enttäuscht, würde von Ihrem diesjährigen Kongress kein starkes politisches Signal gegen eine bildungspolitische Weichenstellung ausgehen, die zu Lasten des Gemeinwohls zwar viel mit „Kuhhandel“, aber wenig mit bildungspolitischer Vernunft zu tun hat.

Das, sehr geehrte Damen und Herren, wollte ich, bevor ich zu meinem eigentlichen Thema komme, unbedingt gesagt haben.

Als ich mit Herrn Professor Merkens im August vorigen Jahres vereinbarte, unter dem Motto ihres Kongresses „Bildung – Macht – Gesellschaft“ über „Verfassungspatriotismus als Ziel politischer Bildung“ zu sprechen, hatte ich natürlich die erneute Aktualität gerade dieser Thematik vor Augen.

Eine Aktualität, die von der Diskussion um

- Bildungs- und Integrationsdefizite, zumal bei Kindern aus sozial schwachen und bildungsfernen Schichten,
- die Entstehung von Parallelgesellschaften,
- die „deutsche Leitkultur“ und um
- die Versuche, Verfassungstreue durch standardisierte Befragungen zu ermitteln

unterstrichen wurde.

Dass darüber hinaus inzwischen eine dänische Zeitung Karikaturen des Propheten Muhammed veröffentlichte, die auch hierzulande Entrüstung unter Muslimen auslösten und heikle Fragen nach religiös-kulturellen Differenzen in der Bewertung verfassungsrechtlicher Grund- und Freiheitsrechte aufwarfen, konnten wir beide damals natürlich noch nicht wissen.

Kurzum: Die Frage nach der Art und Möglichkeit eines Zusammenhalt stiftenden Gerüstes, an dem unbeschadet ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihres sozialen Status und politischen Standorts alle Bürgerinnen und Bürger Halt finden können, steht ganz vorne oder müsste zumindest ganz vorne auf der politischen Agenda stehen.

Den Titel meines Vortrages „Verfassungspatriotismus als Ziel politischer Bildung“ habe ich mit nur einer kleinen Änderung wörtlich von einem lesenswerten Buch übernommen, das bereits 1993 in der „Didaktischen Reihe der Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg“ erschienen ist.

Vom Titel dieses von Behrmann und Schiele herausgegebenen Buches bin ich nur insofern abgewichen, als ich auf das von den Autoren hinter den, wie gesagt, ansonsten gleichlautenden Titel gesetzte Fragezeichen verzichtet habe.

Unter Inanspruchnahme des Privilegs, nicht Erziehungswissenschaftlerin, sondern „nur“ Politikerin zu sein, will ich mit dem Verzicht auf das Fragezeichens sagen, dass ich als Ziel der politischen Bildung einen auf die normative Verfasstheit des Gemeinwesens gerichteten Patriotismus, einen Verfassungspatriotismus, nicht nur für wünschenswert, sondern auch für möglich halte.

Um dem Begriff „Verfassungspatriotismus“ näher zu kommen, lassen Sie mich zunächst eine aus der Antike stammende, dem griechischen Komödiendichter Aristophanes zugeschriebene und Jahrhunderte später von dem römischen Philosophen und Politiker Cicero aufgenommene Aussage zitieren.

Beide Autoren waren übereinstimmend der Meinung, dass (ich zitiere) „patria est, ubicumque est bene“, was zu deutsch etwa heißt: „Mein Vaterland ist da, wo es mir gut geht“.

Auf dem Hintergrund des in unserer spezifischen Tradition tief verwurzelten, völkisch-nationalen Begriffs von Vaterland mag diese Aussage irritieren.

Ich nehme sogar an, dass dieses „Mein Vaterland ist da, wo es mir gut geht“ hierzulande kaum als Ausdruck patriotischen Denkens, viel eher aber als Ausweis eines schnöden, ganz und gar unpatriotischen Eigennutzdenkens verstanden werden könnte.

Und tatsächlich sieht die konservative Rechte darin (ich zitiere Josef Schüsslburner) „ein Kennzeichen des Verfassungspatriotismus, bei dem die Loyalität zum eigenen Volk und Staat im Ergebnis in einem gewissen Verhältnis zum Einkommen, das heißt, zu den materiellen Werten steht“.

So gesehen, müssten die Autoren, Aristophanes und Cicero, geradezu als „vaterlandslose Gesellen“ gelten, was sie natürlich ganz und gar nicht waren.

Nun muss man für meine Zwecke gegen eine solche Sicht nicht erst das Argument bemühen, dass aus dem altgriechischsprachlichen und dem inhaltlichen Zusammenhang, in dem Cicero dieses Zitat in seinen fiktiven „Gesprächen in Tusculum“ verwendet, das egoistisch-unpatriotisch anmutende „Gutgehen“ sehr viel mit Recht, Rechtssicherheit und Freiheit, mit „Freisein“ zu tun hat.

Schon deshalb konnte der Satz „Vaterland ist da, wo es mir gut geht“ in der Folge mit einiger philologischer Berechtigung in die besser bekannten Aphorismen „ubi libertas, ibi patria“, „wo Freiheit ist, ist mein Vaterland“ (Carl Schurz) oder „Es gibt kein Vaterland in der Despotie“ (La Bruyere) abgewandelt werden. Aber abgesehen von solcher Philologie, kann nur böswillig verkannt werden, und darauf kommt es mir hier in erster Linie an, dass die Zitate des Aristophanes und des Cicero zumindest die Denkmöglichkeit eines für uns bis heute eher fremden Vaterlands- und Patriotismusverständnisses andeuten.

Eines Verständnisses nämlich, das gänzlich auf völkischnationale Bezüge verzichten kann.

Eines Verständnisses, das das Prädikat „Vaterland“ nicht an Ethnizität, Volkszugehörigkeit und Abstammung, sondern an seine verfasste republikanische Staatlichkeit, also an die in ihm herrschenden politischen, rechtlichen und vielleicht auch sozialen Verhältnisse knüpft.

Entsprechend stellt Cicero in einem seinem Werke „De legibus“ auch klar, dass die Bewohner der Provinzen der römischen Republik zwei Vaterländer besitzen:

Eines, das mit Abstammung, ethnischer Herkunft, und ein anderes, für den Staatstheoretiker und Philosophen Cicero zweifellos

wichtigeres, das mit der wechselseitigen Beziehung von Staatszugehörigkeit und Bürgerrechten, also mit der Verfassung der Republik zu tun hat.

Nun finden sich aber nicht nur in grauen Vorzeiten, sondern auch in der deutschen Neuzeitgeschichte, die bekanntermaßen nicht durch ausgeprägte nationalistische Abstinenz geprägt war, viele Belege dafür, dass die Begriffe Vaterland und Patriotismus auch ohne völkisch-nationale Referenzen gedacht werden können und gedacht worden sind.

Ganz ähnlich wie bei Cicero laufen solche Belege mehr oder weniger alle auf einen politischen Begriff von „Vaterland“ hinaus, der Staat und Patriotismus an das Bürgersein bindet, was zeitweilig sogar zur synonymen Verwendung der Begriffe Bürger und Patriot geführt hat.

Es überrascht nicht, dass die in diese Richtung laufenden Fassungen von Vaterland und Patriotismus zwar nicht nur, aber doch besonders eng mit den im Zuge der französischen Revolution und der europäischen Aufklärung aufbrechenden republikanischen, liberalen und demokratischen Bewegungen und Bestrebungen verbunden waren.

Diese konnten sich an die kosmopolitischen Seiten der deutschen Klassik anlehnen und richteten sich fast immer gegen die konservativen und restaurativen Beharrungskräfte und Politiken des Festhaltens an feudal-obrigkeitsstaatlichen Herrschaftsformen.

Gegen Herrschaftsformen also, die sich bekanntlich in den deutschen Ländern ungewöhnlich lange halten konnten und die vor allem in der dem Wiener Kongress folgenden und von der deutschen Romantik unterstützten Restauration der Gründerzeit, zunehmend von chauvinistischen, antisemitischen und eben nationalistischen Ideologien und Patriotismusvorstellungen abgestützt wurden.

Dagegen wendet sich zum Beispiel auch Heinrich Heine, wenn er bitter beklagt, ich zitiere, „dass der Patriotismus des Deutschen darin besteht, dass sein Herz enger wird, dass es sich zusammenzieht

wie Leder in der Kälte, dass er das Fremdländische hasst, dass er nicht mehr Weltbürger, nicht mehr Europäer, sondern nur ein enger Deutscher sein will“.

Ich sage natürlich ganz und gar nicht, sehr geehrte Damen und Herren, dass dieses Urteil Heinrich Heines zumal in seiner Härte und Schärfe auch heute noch berechtigt wäre.

Dennoch ist zu bedenken, wie schwer mancher Zeitgenosse sich bis in die jüngere Zeit hinein damit getan hat, Heinrich Heine nicht als „Nestbeschmutzer“ zu denunzieren, sondern auch und gerade wegen seiner scharfsinnigen und zuweilen scharfzüngigen Be- und Verurteilung deutscher Verhältnisse, als wahrhaft deutschen Patrioten anzuerkennen.

Auch sollte man sich erinnern, dass die in Deutschland seit jeher verankerte „ontologische Konzeption von Staatsbürgerschaft“, die im Blut- oder Abstammungsrecht, dem sogenannten „ius sanguinis“ normiert ist, erst vor kurzem um Elemente des nicht auf die Abstammung abstellenden ius soli ergänzt werden konnte.

Auch sei auf die Zwischentöne zu achten, wenn und soweit als verbindendes Integrationsgerüst eine sogenannte „Deutsche Leitkultur“ propagiert wird: Verweist diese doch wiederum auf eine ausgrenzende vom konkreten Staat und seiner Verfassung abgelöste Vorstellung von der Volks- und Schicksalsgemeinschaft, vom deutschen Volk als ethnischer Einheit und Gemeinschaft.

Und nicht zuletzt dürfen wir nicht die Augen davor verschließen, dass zumindest in Randgruppen der Gesellschaft schon seit Jahren die nationalistisch bis rassistisch untermauerte Fremdenfeindlichkeit und der Antisemitismus aufgelebt sind und es geschafft haben, ihren Einfluss besonders auf Jugendliche und bis in die Parlamente hinein auszudehnen.

Nun, sehr geehrte Damen und Herren, bis hierher – so hoffe ich jedenfalls – sollte es mir trotz der gebotenen Kürze gelungen sein,

den gedanklichen Hintergrund punktuell aufzuhellen, auf dem die Wortschöpfung Dolf Sternbergers, der „Verfassungspatriotismus“, Plausibilität gewinnen mag.

Dolf Sternberger, einer der Nestoren der deutschen Politikwissenschaft, hatte den Begriff „Verfassungspatriotismus“ 1982 in einer Rede anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Akademie für Politische Bildung geprägt.

Zur Einführung in den von ihm „Verfassungspatriotismus“ genannten Patriotismus beruft er sich dort auf den Literaten und Philosophen Thomas Abbt.

Der in Ulm geborene Thomas Abbt, lebte in der Regierungszeit des Preußenkönigs Friedrichs des Großen, also um die Mitte des 18. Jahrhunderts vor Beginn der Französischen Revolution.

Er verkehrte über eine krankheitsbedingt allerdings nur kurze Zeit in politisch-literarischen Zirkeln der sogenannten Berliner Aufklärung, wodurch er enge und zum Teil freundschaftliche Kontakte zu damals hochangesehenen Männern wie Friedrich Nicolai, Moses Mendelson und Gotthold Ephraim Lessing knüpfen konnte.

Dieser Thomas Abbt wird von Sternberger unter anderem mit zwei besonders prägnanten Sätzen zitiert:

Der erste lautet: „Die Stimme des Vaterlandes kann nicht mehr erschallen, wenn einmal die Luft der Freiheit entzogen ist.“

Und der zweite Satz heißt (ich zitiere): „Wenn mich die Geburt oder meine freie Entschließung mit einem Staate vereinigen, dessen heilsamen Gesetzen ich mich unterwerfe, Gesetzen, die mir nicht mehr von meiner Freiheit entziehen, als zum Besten des ganzen Staates nötig ist, alsdann nenne ich diesen Staat mein Vaterland.“ (Zitatende)

In diesen beiden Zitaten, so Sternberger, komme ein ausschließlich politischer, genauer gesagt: ein verfassungspolitischer Vaterlands-

begriffs zum reinen Ausdruck, in dem einzig von den Gesetzen des Staates und der Freiheit der Person, nicht aber von Volk und Land die Rede sei.

Er verfolge nun nicht die Absicht, so Sternberger weiter, mit Hilfe der Abbt'schen Worte, die Wandlungen des Vaterlandsbegriffs und die Geistesgeschichte des Patriotismus um ihrer Selbstwillen nachzuskizzieren.

Vielmehr gehe es ihm darum, an einem schönen, deutschen Exempel darzutun, dass es einen politischen Patriotismus oder doch eine politische Vorstellung von Patriotismus gegeben hat, längst bevor er sich auf die Nation und auf den Nationalstaat fixiert habe.

Schon 1947 hatte Sternberger in einem Aufsatz für die FAZ geschrieben, dass „das Vaterland nicht der dunkle, undurchdringliche Mutterschoß sei, als welchen Leopold Ranke in einer Art konservativer Mystik die Nationalität verstand – oder vielmehr dem Verstand entzog“.

Und später: Das Vaterland sei „kein dunkles mythisches und mystisches Wesen, worin alle Personalität, alle individuelle Freiheit versinke, sondern gerade dadurch ausgezeichnet, dass wir in ihm dank seiner „heilsamen Gesetze“ das heißt, dank seiner Verfassung, die „Luft der Freiheit“ atmen können.

1986, anlässlich eines Kolloquiums über Patriotismus in Heidelberg, erläutert Sternberger nochmals seinen auf den Verfassungsstaat gerichteten Patriotismus, allerdings mit Ausführungen, die in der Folge zum Einfallstor interessensgesteuerter Interpretationen führen sollten, die zum Ende meines Vortrages zur Sprache kommen werden.

Verfassungspatriotismus, so Sternberger 1986, sei nicht als Notbehelf, als Ersatz für einen nationalen Patriotismus gedacht. Vielmehr solle gezeigt werden, dass Patriotismus in einer europäischen Haupttradition schon immer und wesentlich etwas mit Staatsverfassung zu tun hatte.

Er habe also zeigen wollen, dass Patriotismus ursprünglich und wesentlich Verfassungspatriotismus gewesen sei, und dass Patriotismus heute in der Bundesrepublik Deutschland noch und wieder ein solcher Verfassungspatriotismus sein könne.

Nun, sehr geehrte Damen und Herren, reflektiert man die hier natürlich nur fragmentarisch wiedergegebenen Gedanken Dolf Sternbergers, dann sollte es meines Erachtens unmöglich sein, im Sternberger'schen Verfassungspatriotismus etwas anderes zu sehen, als den Gegenentwurf zu dem in der deutschen Vergangenheit entstandenen und hinreichend diskreditierten völkisch-nationalen Patriotismus.

Trotz der oben angeführten missverständlichen Äußerung Sternbergers, wonach der Verfassungspatriotismus kein Ersatz für nationalen Patriotismus sei, müssen mit mir viele andere so empfunden haben, denn sonst hätte der Begriff des Verfassungspatriotismus in der Folge nicht die selbst für seinen Erfinder höchst erstaunliche Karriere machen können.

Jedenfalls gab es in den achtziger Jahren kaum eine Festansprache, sofern sie sich im näheren oder weiteren mit der Identität der Deutschen oder der Staatlichkeit Deutschlands befasste, die nicht den Begriff des Verfassungspatriotismus positiv aufgegriffen und zustimmend verwendet hätte.

Statt vieler möglicher Belege für diese Karriere will ich hier aus Zeitgründen nur auf die Rezeptionen des Verfassungspatriotismus seitens des damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäckers und Jürgen Habermas' hinweisen.

Richard von Weizsäcker hatte 1987 anlässlich eines Kolloquiums zum 80. Geburtstag Dolf Sternbergers dessen Begriffsprägung geradezu in den Rang einer „Wahrheit“ gehoben und zeigte sich mit Dolf Sternberger gewiss (ich zitiere): „Dass mit der Verfassung als Aufgabe, der Patriotismus wieder einen Gegenstand bekommen habe, an dem er sich orientieren könne“.

Jürgen Habermas greift im Rahmen des Historikerstreits den Sternberger'schen Begriff auf und baut ihn, um eine schöne Kantianische Ausdrucksweise zu benutzen, in „weltbürgerlicher Absicht“ in einen postnationalen Zusammenhang ein.

Gegen eine schuldentlastende Interpretation der jüngeren deutschen Geschichte gewendet und mit Blick auf die Eingliederung der Bundesrepublik in die Europäische Union und die westliche Wertegemeinschaft sowie mit Blick auf die unvermeidliche Transformation Deutschland vom National- zum Verfassungsstaat, stellt Habermas fest, (ich zitiere), dass „Der einzige Patriotismus der uns dem Westen nicht entfremdet, nur ein Verfassungspatriotismus sein kann“.

Kurzum, sehr geehrte Damen und Herren: Von unbedeutenden, singulären Ausnahmen vor allem in den äußerst rechten und linken Randbereichen der Politik abgesehen, wurde der Verfassungspatriotismus durchweg und parteienübergreifend angenommen und dadurch auch in einem beachtlichen Umfang und in kurzer Zeit popularisiert.

Die deutsche politische Linke, die sich bis dato mit dem geschichtlich diskreditierten Begriff von Patriotismus schwer getan hatte, sah im Verfassungspatriotismus das den Katastrophen der deutschen Geschichte angemessene Gerüst, das auch in einer individualisierten und kulturell zunehmend pluralisierten Gesellschaft Identität stiften und Zusammenhalt befördern konnte.

Umgekehrt konnte die deutsche politische Rechte mit Genugtuung feststellen, dass mit der Einführung des Sternberger'schen Begriffs ein für allemal das bisher über die Begriffe Vaterland und Patriotismus verhängte und gesellschaftlich weitgehend respektierte Tabu zerbrochen war.

Und doch sollte sich die bis dahin durchaus positive politische und wissenschaftliche Rezeption des Begriffs sehr schnell und zwar bemerkenswerterweise mit der weltpolitischen Wende und der

deutschen Vereinigung grundlegend und abrupt in weitgehende Ablehnung verwandeln:

Plötzlich wurden nicht nur im rechtskonservativen Lager viele Stimmen laut, die nicht nur die identitätsstiftende Kraft des bis dahin vielfach gelobten Verfassungspatriotismus bestritten.

Quasi über Nacht wurde Verfassungspatriotismus für Wolfgang Schäuble „eine zu dürre Grundlage“, für Herrmann Lübbe ein „ätherisches Gebilde“, für Klaus von Dohnanyi eine „merkwürdige Verirrung“, für Helmut Schmidt „zu kurz greifend“ und für Ralf Dahrendorf eine bloße „Kopfgeburt“, um nur einige wenige der abfälligen Urteile aus dem gerade wiedervereinigten Deutschland zu zitieren.

Ganz zu schweigen von den Stimmen aus dem politisch weit rechts stehenden Lager, wie etwa die des Josef Schüsslburner, für den „Verfassungspatriotismus“ schlicht und einfach „potenzieller Landesverrat ist“.

Es ist nun interessant festzustellen, dass sich die über solche Schlagworte hinausgehende kritische Beschäftigung mit dem Verfassungspatriotismus, freilich ohne dafür überzeugende Belege vorzuweisen, unterstellt, dass Dolf Sternberger eigentlich am Nationalpatriotismus festgehalten habe und ihn lediglich um einen auf die Verfassung bezogenen Aspekt hätte erweitern und bereichern wollen.

So etwa Volker Kronenberg in seiner jüngst in Buchform veröffentlichten Habilitationsschrift, wonach Dolf Sternberger den Verfassungspatriotismus nicht als „Substitut“ eines nationalen Patriotismus, sondern (ich zitiere) als „komplementäre Identifikationsform einer konkreten, freiheitlichen und historisch-verantwortungsvollen Republik“ konzipiert habe.

Oder noch deutlicher, Ulrich Sarcinelli, der sagt, dass es Sternberger nicht um ein Surrogat für den in Deutschland so schwer diskreditierten Patriotismus, sondern lediglich darum gehe, den Nationalpatriotismus „humanistisch, das heißt, universalistisch zu kontrollieren“.

Wäre das so, sehr geehrte Damen und Herren, und das sage ich jetzt bewusst despektierlich, dann hätte Sternberger auf alle seine Überlegungen zum Verfassungspatriotismus verzichten können.

Sein Verfassungspatriotismus liefe auf die Forderung hinaus, wie auch immer geartete „patriotische Umtriebe“ unter besondere Beobachtung des Verfassungsschutzes zu stellen.

Die oben zitierten schlagwortartigen Bedenken, wonach der Verfassungspatriotismus eine Kopfgeburt sei, kurz, die Herzen der Menschen nicht erwärme usw., hätten sich selbst ad absurdum geführt, weil sich ja mit dem Verfassungspatriotismus an den Inhalten und Bezugspunkten gegenüber einem auf die völkische Nation abstellenden Patriotismus nichts ändern würde.

Sternbergers Bemühen, den statt auf die völkische Nation bezogenen auf die republikanische Verfassung gerichteten Patriotismus als den in der europäischen Tradition „ursprünglichen“ und „wesentlichen“ auszuweisen, hätten keinen Sinn.

Nein, sehr geehrte Damen und Herren, Sternberger wollte seinen Verfassungspatriotismus nicht lediglich als bloße Ergänzung eines ethnisch-nationalen Patriotismus verstanden wissen.

Im Gegenteil, Sternberger wollte zeigen, und hier kann ich nur seine eigenen Worte wiederholen, dass **Patriotismus seinem Ursprung und Wesen nach immer schon Verfassungspatriotismus war, also ein Patriotismus, der von dem in der deutschen Tradition so ausgiebig gepflegten völkisch-nationalen Patriotismus zugeschüttet und verschüttet war, nun aber wieder freigelegt und als solcher heute „in der Bundesrepublik Deutschland noch und wieder“ zur Geltung gebracht werden könne.**

Kurz und knapp, verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer, ich halte die These, Sternberger habe den auf die völkische Nation bezogenen Patriotismus lediglich um eine verfassungsrechtliche Kontrolle ergänzen wollen, für einen nicht mit offenem Visier durchgeführten Versuch

der Vereinnahmung Sternbergers, um seinen Verfassungspatriotismus letztlich ins Leere, ins Belanglose laufen lassen zu können.

Dass diese Versuche nicht zu Lebzeiten Sternbergers, sondern justament mit der deutschen Wiedervereinigung gestartet wurden, mag ein Licht darauf werfen, worum es in der Diskussion um den Verfassungspatriotismus Sternberger'scher und Habermas'scher Prägung wirklich geht.

Die deutsche Wiedervereinigung, so etwa der frühere Verfassungsrichter Ernst Böckenförde sinngemäß, habe die Nation, die deutsche Nation, wieder auf die politische Bühne zurückgebracht und aus der teilungsbedingten Quarantäne entlassen, so dass der Rückgriff auf das emotional bindungsfähige Wir-Bewusstsein der Nation nicht mehr umgangen werden könne.

Auf diesem gedanklichen Hintergrund sind die Ablehnung und Skepsis gegenüber dem Verfassungspatriotismus zu sehen.

Verfassungspatriotismus würde es erschweren, wenn nicht unmöglich machen, die mit der Globalisierung, der zunehmenden Mobilität, der Zuwanderung und der europäischen Integration Deutschland unausweichlich gewordene Transformation nicht allein des deutschen Staates vom Nationalstaat zum Verfassungsstaat länger zu ignorieren.

Deshalb auch die besonders harsche Kritik an und Ablehnung jener Funktion, die Habermas dem Verfassungspatriotismus einräumt, hatte der doch den Verfassungspatriotismus genau dieser europäischen und weltbürgerlichen Anschlussfähigkeit wegen als den einzigen möglichen und angemessenen bezeichnet.

Es soll also unbedingt an der realitäts- und insoweit geschichtsblinden Festschreibung und Fiktion unabänderlicher deutscher Nationalstaatlichkeit festgehalten werden.

Ein Bestreben, dass zum Beispiel Wolfgang Schäuble dazu veranlasst, mit Nachdruck und vermutlich unter absichtlicher Verkenning der von Ferdinand Tönnies schon vor einem Jahrhundert hinreichend abgeklärten typologischen Differenzen, die deutsche Gesellschaft partout als Gemeinschaft, als „Schicksalsgemeinschaft“ zu fassen.

Als eine Gemeinschaft, so die Vorstellung nicht allein Wolfgang Schäubles, die allein in der Lage sei, die Herzen der Menschen zu erwärmen, Loyalität zu erzeugen und Patriotismus generieren zu können.

Wer aber heutzutage Loyalität und Patriotismus über ethnische Zugehörigkeit herstellen will, der ist nicht mehr von dieser Welt, der läuft Gefahr, in der gestrigen zu landen.

Deshalb, sehr geehrte Damen und Herren, stellt sich für mich auch nicht die Frage, ob der Verfassungspatriotismus ein geeignetes Ziel politischer Bildung sein kann.

Wenn und solange wir an gesellschaftlichem Zusammenhalt überhaupt interessiert sind und nicht bereit sind, eine zunehmende Fragmentierung unserer Gesellschaft mit allen ihren Konsequenzen in Kauf zu nehmen, bleibt uns meiner Meinung nach nur die Möglichkeit, einen auf unsere republikanische, freiheitliche, und demokratische Verfassung abstellenden, in den Herzen und Köpfen möglichst aller Bürgerinnen und Bürgern verankerten Verfassungspatriotismus zu befördern.

Dass ein solcher Verfassungspatriotismus als Bildungsziel sehr viel mehr und Substanzielleres ist, als bloße Kenntnisse über unsere dokumentierte Verfassung, über unser Grundgesetz zu vermitteln, liegt auf der Hand.

Verfassungspatriotismus als Bildungsziel, ist alles andere als geschichtslos.

Verfassungspatriotismus als Bildungsziel muss unsere Verfassung mit all ihren freiheitlichen, demokratischen, grundrechtlichen, institutionellen und prozeduralen Implikationen als Ausfluss einer Jahrhunderte dauernden, vor Gefährdungen nicht gefeierten und für Änderungen offenen politisch-kulturellen Entwicklung begreifen und begreiflich machen.

Dies in Zwischenziele, in bildungsmethodisch und bildungsdidaktische Kapitel und Einheiten aufzulösen, diese anspruchsvolle Aufgabe würde ich gerne den erziehungswissenschaftlichen Fachleuten, also Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, überlassen.

Deshalb zum Schluss noch einmal Dolf Sternberger als Mahnung und Aufforderung an uns alle:

Der Zweck unserer Verfassung ist die Freiheit.

Und Freiheit, so Dolf Sternberger „herrscht in einem Gemeinwesen dann, wenn dieses seinen Angehörigen nicht bloß individuelle Freiheit gewährt bis zur Grenze des Gesetzes, sondern wenn es Freiheit selber schafft, bildet, hütet, verteidigt und lehrt“.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und Geduld.

Mit dem nochmaligen Wunsch, mein Eingangsstatement zu beherzigen, wünsche ich Ihrem wichtigen Kongress einen erfolgreichen Verlauf.

Danke

Stuttgart, Mittwoch, 13.11.2019

„Liberaler und Verfassung“ - Kolloquium zur Liberalismus-Forschung 2019

Veranstaltet durch das Archiv des Liberalismus, die Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus und das Landesbüro Baden-Württemberg der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit

REDE

70 Jahre GG

Braucht das Grundgesetz ein Update?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dem kleinen Buch, das die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 zu einem demokratischen Verfassungsstaat machte, sah man seine weitreichende Wirkung nicht an. Gerade einmal 146 Artikel enthält die Verfassung, die wegen der Teilung Deutschlands die vorläufige Bezeichnung „Grundgesetz“ erhielt und als Provisorium geschaffen wurde.

Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz nach zahlreichen Richtungskämpfen zwischen den damaligen Siegermächten, den Ländern und Parteien, Kirchen und bedeutenden Politikern der Weimarer Republik in Kraft.

Kein anderer Begriff steht so im Zentrum unserer Verfassung wie die Freiheitsrechte. Das Grundgesetz garantiert ein Leben nach eigener Fassung. Im Rahmen von Regeln, die ein funktionierendes Gemeinwesen braucht. Aber eben auch selbstbestimmt und sehr weitgehend gelöst von gesellschaftlichen Zwängen. Ein jeder, eine jede kann das Leben so planen und umsetzen, wie es gefällt. Das ist das größte Verdienst des Grundgesetzes.

Die Grundrechte sollen den Bürger, die Bürgerin stärken und durchsetzbare Instrumente zur Kontrolle und Begrenzung staat-

licher Macht geben. Darin unterscheiden sie sich von der Weimarer Reichsverfassung (WRV), in der die Grundrechte nur im Rahmen der Gesetzgebung galten und damit durch den einfachen Gesetzgeber eingegrenzt und ausgehebelt werden konnten.

„Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfähigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht soll verfügen können. Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren“, so der Sozialdemokrat Carlo Schmid bei der Generaldebatte des Plenums. In derselben Debatte befand der Liberale Theodor Heuss: „Was die Grundrechte betrifft, so sind sie ein Stück des Staates; aber sie sind gleichzeitig ein Bollwerk gegen den Missbrauch der staatlichen Macht.“

Deutschland lebt gut mit seinem Grundgesetz, das auch in diesem Sinne längst eine **Verfassung** ist, nicht nur, weil es mit der Einheit endgültig das Provisorium abgelegt hat, sondern weil es zu jeder Zeit eben auch die Verfassung, den Zustand der Republik widerspiegelt hat.

Um die Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes wird debattiert und gestritten, seitdem es in Kraft getreten ist. Als Hüter der Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht sich immer wieder mit den Kompetenzen der Verfassungsorgane, der Verfassungskonformität von Gesetzen, der Verletzung der Grundrechte befasst und dem Gesetzgeber die rote Karte gezeigt. Die Geschichte der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist auch eine Geschichte der Bundesrepublik.

Die Karlsruher Richter haben im Laufe der Jahrzehnte viele Entscheidungen getroffen, die das Grundgesetz interpretiert haben und vielerlei politische Folgen nach sich zogen. Das Gericht, das als Institution höchstes Ansehen genießt, trägt dazu bei, dass das Grundgesetz eben nicht auf dem Status seiner Verabschiedung stehen bleibt oder gar erstarrt. Die Verfassungsgerichtsbarkeit schreibt die Verfassung zwar nicht neu, aber sie schreibt sie fort. Sie agiert

und reagiert darauf, dass sich die Zeiten und die Wahrnehmung der Menschen von Staat und Gesellschaft, von Recht und Gerechtigkeit verändern. Das trifft auch, aber nicht nur für Bereiche zu, von denen auf Herrenchiemsee oder im Parlamentarischen Rat niemand etwas wissen konnte – Datenschutz, Auslandseinsätze der Bundeswehr, gleichgeschlechtliche Ehen, europäische Gemeinschaftswährung, Verschuldungsgrenze und die Zuständigkeitsverteilung im föderalen Bundesstaat.

In 70 Jahren hat sich das Grundgesetz in Würde entwickelt und wurde zum festen Gerüst der liberalen Demokratie. Nur wenige Verfassungen in der Welt sind älter.

Änderungen in den letzten 70 Jahren

Fast alle 10 Jahre zu den Feiern des Grundgesetzes wird auch über Änderungen diskutiert. Im Oktober 1970 setzte der Bundestag eine Enquetekommission ein, weil sich die Auffassung verdichtete, das GG sei antiquiert und bedürfe einer Gesamtrevision. Obwohl es gerade erst acht Änderungen gegeben hatte, die den Föderalismus vom dualistischen auf den kooperativen Föderalismus umgestellt hatten. Als nach 6 Jahren der Bericht vorgelegt wurde, gab es kein Interesse an einer Änderung, es hatte vielmehr die Verehrung des Grundgesetzes eingesetzt.

Beim 30-jährigen Jubiläum fiel erstmals das Wort Verfassungspatriotismus.

10 Jahre später, 1989, kam die Forderung nach einem neuen Grundgesetz noch einmal auf. Die Wiedervereinigung bot die Gelegenheit zur Aktualisierung des Artikels 146 GG, der für diesen historischen Moment eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung verhieß. Auch dazu ist es nicht gekommen. Art. 146 wurde in eine falsche Alternative zu Art. 23 GG als schnellerem Weg zur Wiedervereinigung gerückt. Diese wurde nicht als Neugründung Deutschlands, sondern als Erweiterung der Bundesrepublik verstanden. Das Grundgesetz, laut Präambel geschaffen, um dem

staatlichen Leben in einem Teil Deutschlands für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, wurde auf das Territorium der untergegangenen DDR erstreckt und damit vom Provisorium für die Zeit der Teilung zum Definitivum im vereinigten Deutschland. Als solches dient es mittlerweile schon fast dreißig Jahre.

Aus dem Verfassungsentwurf des Runden Tisches der Bürgerrechtler 1991 wurde der Umweltschutz als Staatszielbestimmung und die Durchsetzung der Gleichberechtigung, die der Staat zu fördern habe, in Art. 3 Abs. 2 GG aufgenommen.

In den 2000er Jahren kam es dann mal wieder zu einer Föderalismusreform, die durch Neuregelung von Art. 72 und 84 GG zu mehr Handlungsfähigkeit der Bundespolitik führen sollte. Die Ausdehnung der zustimmungsbedürftigen Gesetze von anfangs 13 auf fast 60 und die Entscheidung des BVerfG, dass nur eine Bestimmung das gesamte Gesetz zustimmungsbedürftig macht, öffnet der Blockade im Bundesrat und dem Regieren mit der Opposition über den Bundesrat Tür und Tor. Das macht für die Bürger das Regieren intransparent und wenig nachvollziehbar.

In den letzten 69 Jahren gab es nicht weniger als 62 Änderungsgesetze, nur 70 Artikel haben noch den Wortlaut von 1949. Alles in allem erfreut sich das Grundgesetz nach der bereits erwähnten anfänglichen Geringschätzung wachsender Wertschätzung und hat über seine juristische Relevanz hinaus als Integrationsfaktor gewirkt.

Was muss eine deutsche Verfassung heute leisten?

Die Verfassung ist Integrationsprogramm und Bindeglied für die offene Gesellschaft. Sie enthält die Fundamente des Verfassungsstaates – Gewaltenteilung, unabhängige Justiz als essenzielle Voraussetzung für den Rechtsstaat, der an Werte gebunden ist wie alle anderen Gewalten auch nach Art. 1 Abs. 3 GG.

Entscheidend ist 1949 gewesen, dass das Grundgesetz – eingedenk

der Erfahrungen aus den zurückliegenden NS- und Kriegsjahren – der Bundesrepublik die Demokratie, die Republik, den Sozialstaat, die föderale Struktur und den Rechtsstaat verordnete (so Bommarius in „Das Grundgesetz. Eine Biographie“).

„Niemand hat vor 70 Jahren damit gerechnet, dass es sich als solch tragfähiges Fundament erweisen würde“ (sagt er). In der Tat basieren die politische Stabilität, das wachsende Vertrauen der Nachbarn, das Selbstbewusstsein der Bürger, das europäische Engagement und auch das westdeutsche Wirtschaftswunder auf diesen 146 Artikeln. Das ist heute genauso richtig wie 1949.

In den letzten Jahren hat sich das parlamentarische Regierungssystem deutlich verändert und die Herausforderungen für die Demokratie sind größer geworden. Ein verändertes Parteiensystem mit inzwischen sechs Parteien im Deutschen Bundestag erschwert die Bildung einer Regierung. **Liberale Demokratie und Freiheitsrechte werden als selbstverständlich genommen, so dass sie nicht genügend verteidigt werden.** Gerät die Stabilität des Regierens an seine Grenzen?

Braucht das Grundgesetz deshalb ein Update?

Ein **Update** (aus englisch up, nach oben, und date, Datum) ist eine Aktualisierung, eine Fortschreibung, ein Nachfolgemodell oder eine Verbesserung.

Also, eine Runderneuerung, das haben Sie schon meinen bisherigen Worten entnehmen können, braucht das Grundgesetz mit Sicherheit nicht.

Ich möchte mich deshalb auf seine Aktualisierung mit dem Ziel der Verbesserung konzentrieren.

Brauchen wir angesichts der Digitalisierung, Globalisierung, Europäisierung und der Veränderung des Parteiensystems verfassungs-

rechtliche Veränderungen in den folgenden Jahren? Würde damit das Grundgesetz in seiner Wirkung verbessert, wie das Vertrauen der Bürger in das parlamentarische Regierungssystem und in die liberale Demokratie gestärkt?

Lassen Sie mich mit der Digitalisierung beginnen.

Die **Digitalisierung** ist die technologisch disruptivste Entwicklung seit Jahrzehnten. Sie prägt alle Lebensbereiche, verschiebt die Grenze zwischen Öffentlich und Privat fundamental und verarbeitet, vernetzt, analysiert und verbindet personenbezogene Daten in bisher unvorstellbarem Umfang. Akteure sind einmal der Staat mit seinen Sicherheitsbehörden, die diese Technik zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit unterschiedlicher Eingriffsintensität einsetzen. Und es sind private Unternehmen, die meistens global agieren, und in Europa und Deutschland die Daten von hier lebenden Bürgern verarbeiten und ihre Dienstleistungen hier anbieten.

Diese Entwicklung berührt fundamental wesentliche Grundrechte der Verfassung: die Privatsphäre, den Persönlichkeitsrechtsschutz, das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die gleichberechtigte Teilhabe und Zugang zu den digitalen Diensten und der digitalen Infrastruktur.

Deshalb wird gefordert, zu ihrem besseren Schutz digitale Grundrechte zu schaffen. Eine digitale Grundrechte-Charta müsse alle Facetten wie Netzneutralität, freien Zugang zum Internet, Kontrolle von Algorithmen, Begrenzung des Informationskapitalismus und Verbot der Totalüberwachung regeln. Ich teile die Auffassung, dass wir für die verschiedenen Bereiche der Digitalisierung mehr Regelungen als derzeit mit der Datenschutzgrundverordnung und den Telekommunikations- und Telemediengesetzen brauchen. **Auch die Künstliche Intelligenz mit ihren selbst lernenden Algorithmen bedarf der moralischen und ethischen Einhegung. Aber das kann umfassend nicht in eine Verfassung geschrieben werden, das ist die Aufgabe des einfachen Gesetzgebers – national wie europäisch.**

Aber reicht das? Das Grundgesetz enthält derzeit an keiner Stelle das Wort digital oder den Datenschutz als Ausdruck des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Sollten deshalb die betroffenen Grundrechte ergänzt werden?

Natürlich haben wir ohne ausdrückliche Erwähnung ein Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten, das vorbildlich auch für andere Staaten und die Europäische Union ist. Es ist vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 1 und 2 des GG schon 1983 in seinem Volkszählungsurteil abgeleitet worden und stärkte damit die informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger. Mit dem IT-Grundrecht entwickelte das Karlsruher Gericht 2008 einen zukunftsweisenden Schutz der digitalen Privatsphäre und der digitalen Infrastruktur z.B. vor zu weit gehender Überwachung der digitalen Kommunikation wie Online-Durchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung. Auch die verschlüsselten Messenger-Dienste unterliegen diesem Schutz. Diese Grundrechtsinnovationen haben in einer von der Digitalisierung geprägten Welt grundlegende Bedeutung für die individuelle Freiheit. Sie beinhalten darüber hinaus einen Auftrag an den Gesetzgeber, die richtigen Rahmenbedingungen für die Ausübung der Grundrechte zu schaffen, was er gerade im Hinblick auf das IT-Grundrecht noch nicht ausreichend tut. Es gibt kein Recht auf Verschlüsselung, keine Gesetzgebung für die Verantwortung der Plattformbetreiber oder zum Umgang der Daten beim assistierten und pilotierten Autofahren.

Aber kann durch eine Aufnahme des Digitalen wirklich mehr Schutz als derzeit durch das IT-Grundrecht garantiert erreicht werden?

Dafür spräche die Klarheit und Verständlichkeit der Grundrechtsartikel, denn die Auslegung und Interpretation des Inhalts der Grundrechte durch das Verfassungsgericht ist den meisten Bürgern nicht bekannt und kann den Texten nicht entnommen werden. Ich bin aber eher der Meinung, dass jede Formulierung im Grundgesetz z. B. durch Einfügung des Wortes „Datenschutz“ oder „informationelle Selbstbestimmung“ in Art. 2 GG keine substanzielle Verbesserung bedeutete. Was sagt das aus über die Reichweite der Privatsphäre

gegenüber Millionen Apps, massenhafter Datenverknüpfung, Persönlichkeitsprofilen und deren notwendige Grenzen? Wenig, gar nichts, denn mit der Entscheidung des BVerfG zum IT-Grundrecht ist ein ziemlich umfassender Schutz der digitalen Infrastruktur geschaffen worden, der nicht durch Gesetzesformulierung wieder relativiert werden darf. Die Reichweite des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung würde durch Vorbehalte nur eingeengt werden. Die Debatte dazu in den vergangenen Jahren drehte sich mehr um die Begrenzung des Datenschutzgrundrechts im Interesse der Wirtschaft, der Sicherheitsbehörden und nicht zuerst um die Stärkung des Bürgers.

Die Karlsruher Volkszählungsrechtsprechung von 1983, die damals schon die Anfänge der Datenverarbeitung betraf, ist so grundsätzlich und klar, dass jede Formulierung sie nur verwässern würde.

Wer sich heute über das Grundgesetz informieren will, der wird das vorwiegend mittels des Internets tun und kann sich dann umfassende Informationen besorgen. Wer den haptischen Buchgenuss liebt, für den wäre eine handliche Ausgabe mit einigen Kommentierungen aufschlussreich.

Mit den intensiv genutzten sozialen Netzwerken, den unterschiedlichen angebotenen Plattformen mit ihren Foren und Chats hat sich auch die politische Auseinandersetzung geändert. Provokationen und radikale Zuspitzungen entfalten im Netz eine andere Dynamik und Reichweite. Pöbeleien, Tabubrüche, Hassreden, Desinformationskampagnen, Beleidigungen übelster Form, Verrohung der Sprache – all das erleben wir zunehmend in den letzten Jahren besonders in den sozialen Netzwerken. Die Meinungsfreiheit wird exzessiv genutzt, Andersdenkende als Volksverräter, die nicht genehmen Medien als Lügenpresse und jede Kritik als „Zensur“ gebrandmarkt. Das ist ein Teil der Realität.

Folgt aus dieser Entwicklung, die die sachliche und Streitige Auseinandersetzung als unverzichtbares Element der Demokratie gefährden kann, die Notwendigkeit, Art. 5 GG, der die Meinungs- und Pressefreiheit schützt, zu ergänzen? Es gibt Vorschläge, das Recht, seine

Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (so der Wortlaut des Art. 5) um das Wort „digital“ zu ergänzen. Das soll die Meinungsfreiheit angesichts der gerade kurz skizzierten Angriffe absichern helfen. Ich halte davon nicht viel, eigentlich gar nichts, denn Art. 5 sagt nichts über die Art und Weise der Äußerung aus. Wort, Schrift und Bild können selbstverständlich analog und digital verbreitet werden, mit Email, per WhatsApp, in Chats, Foren.

Das spiegelt sich in vielen Gerichtsentscheidungen wider, die sich in den letzten Jahren nicht mit zu wenig Meinungsfreiheit, sondern deren Verletzung befassen mussten. Denn selbstverständlich gelten auch in der digitalen Kommunikation die verfassungsrechtlichen Begrenzungen wie die allgemeinen Gesetze, der Jugendschutz und das Recht der persönlichen Ehre. Probleme gibt es bei der Durchsetzung des geltenden Rechts, und da bedarf es auch einiger gesetzlicher Änderungen – aber nicht des Grundgesetzes, sondern der Telekommunikationsgesetze, Strafgesetze und der personellen Verstärkung der Justiz.

Bei der Diskussion um Änderungen des GG (eine typische Elitendebatte) geht es um inhaltliche Weichenstellungen für unser demokratisches System, für die die Freiheitsgrundrechte konstitutiv sind. Man erhofft sich von bestimmten Änderungen die Stärkung bestimmter Anliegen und die Bändigung des Gesetzgebers. Ja, das muss bei jeder Grundgesetzänderung bedacht werden: Alles, was auf Verfassungsebene geregelt wird, ist dem demokratischen Prozess entzogen. Es ist nicht mehr Thema, sondern Prämisse politischer Entscheidungen. Wahlen, Regierungswechsel bleiben insoweit folgenlos. Änderungen der politischen Präferenzen, die sich in Wahlen Bahn brechen, können nicht umgesetzt werden. Wo die Verfassung durch detaillierte Regelungen aufgebläht ist, setzt jede Politikänderung eine vorgängige Verfassungsänderung voraus. Die Verfassung ermöglicht dann nicht mehr Flexibilität, sondern bewirkt Immobilität, die in Zeiten hohen Problemdrucks wiederum als Politikversagen wahrgenommen wird. Und eine solche Verfassung ist der Weg in den Jurisdiktionsstaat, der das letzte Wort in vielen aktuellen Fragen dem Bundesverfassungsgericht zuweist. Auch das ist eine Beschränkung des demokratischen Prozesses.

Deshalb bin ich eine Verfechterin der schlanken und allgemein verständlichen Formulierungen des Grundgesetzes, die auch nach 70 Jahren aktuell sind und auch auf neue Sachverhalte greifen. Das Grundgesetz ist technologieoffen und grenzt technologische Entwicklungen nicht aus.

Die Globalisierung mit arbeitsteiligen Arbeitswelten, weltweiten Konzernen, Komplexität der wirtschaftlichen Zusammenhänge und schwieriger Rechtsdurchsetzung verunsichert die Menschen, die soziale Marktwirtschaft mit Freihandel gerät unter Druck, Protektionismus, Abschottung und Zölle sollen angeblich die nationale Industrie mit nationalen Arbeitsplätzen sichern helfen.

Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung über das in Deutschland geltende Wirtschaftssystem. Es gibt Einzelbestimmungen wie den Schutz des Eigentums und des Gewerbebetriebs, also des Unternehmens, die allgemeine Handlungsfreiheit inklusive wirtschaftlicher Betätigung, die Berufsfreiheit, die Koalitionsfreiheit, also die Absicherung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge verhandeln – sie alle weisen auf marktwirtschaftliche Strukturen hin. Auch die Möglichkeit der Vergesellschaftung gemäß Art. 15 GG, die in den letzten Monaten erstmals seit Jahrzehnten mit Blick auf Wohnungskonzerne zum Schutz der Mieter diskutiert wurde, erlaubt keine entschädigungslosen Enteignungen.

Einige Wirtschaftswissenschaftler fordern, die soziale Marktwirtschaft im Grundgesetz zu verankern und damit auch eine klare Absage der sozialistischen Planwirtschaft zu erteilen. Dagegen spricht, dass damit die soziale Marktwirtschaft zum Rechtsbegriff würde und die deutsche Wirtschaftspolitik nach Karlsruher Vorgaben gesteuert werden würde. Der Gesetzgebungsspielraum könnte stark, auch zulasten der Unternehmen eingeschränkt werden, ohne den Bürgern soziale Rechte zu verschaffen.

Ich finde, dass wir in den letzten Jahren mit den bestehenden Regelungen ganz gut gefahren sind und keine Nachbesserung brauchen. Wenn der Schutz von Arbeitnehmern oder von sozialen Leistungs-

empfängern verstärkt werden sollte, muss die Politik die dafür notwendigen Änderungen vornehmen. Manchmal macht sie das zu spät, wie auch das jüngste Urteil zu Hartz IV gezeigt hat.

Wie bereits ausgeführt, sind die Grundrechte das Herzstück des Grundgesetzes. Es stärkt damit die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Ob das auch für Kinder ausreichend ist oder **Kinderrechte** in die Verfassung ausgenommen werden sollten, wird seit Jahren diskutiert.

Es geht um die Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekte, also darum, sie nicht vor allem als Objekte oder Betroffene von gesetzlichen Regelungen zu betrachten. Selbstverständlich sind Kinder – als Kind gelten alle Menschen bis 18 Jahre – schon jetzt Träger von Rechten. Aber das Grundgesetz formuliert dies nicht explizit: Art. 6 GG, an den hier anzuknüpfen wäre, befasst sich mit dem Pflege- und Erziehungsrecht der Eltern, aber nicht mit den Rechten der Kinder. Damit könnten die Elternrechte einseitig Vorrang vor dem Kindeswohl haben. Um das zu korrigieren, sollen Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankert werden.

Die National Coalition, das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, fordert neben den Kinderrechten auch folgende Kernelemente im Grundgesetz zu verankern: das Recht des Kindes auf Entwicklung, Entfaltung und Bildung. Das Recht des Kindes auf Beteiligung an allen es betreffenden Maßnahmen. Die Verpflichtung des Staates, Chancengerechtigkeit und kindgerechte Lebensbedingungen für Kinder zu gewährleisten. Entscheidend ist dagegen meiner Auffassung nach, die Kinderrechte in einfachen Gesetzen zu stärken und eine Politik für Kinder zu machen. Zweifellos muss das Wohl des Kindes auch heute noch stärker in den Blick gerückt werden. Aber ein umfangreicher Katalog grundgesetzlicher Ergänzungen in Art. 6 GG würde auch viele Fragen aufwerfen. Muss z. B. Kindern ein Vertreter bestellt werden, damit sie ihre Rechte gegen die Eltern als gesetzliche Vertreter durchsetzen können? Wie definiert sich das Kindeswohl bei Auseinandersetzungen innerhalb der Familie oder etwa gegenüber Lehrern? Ist das Demonstrieren für eine lebenswer-

te Zukunft während der Schulzeit, möglicherweise gegen den Willen der Eltern und Lehrer, im Sinne des Kindeswohls zu werten? All dies mögen kleinliche Einwände sein, aber sie beschreiben die rechtliche Realität in Deutschland. **Diese Art einer Grundgesetzänderung kann zur Überfrachtung des Grundgesetzes führen. Wenn überhaupt, dann sollte im Grundgesetz in einem einfach gehaltenen Artikel verankert werden, dass Kinder und Jugendliche mit der Geburt Träger der Grundrechte sind.** Dies, und nicht die Aufnahme eines umfangreichen Katalogs von Bestimmungen, stärkt die Rechtsposition der Kinder auch in der öffentlichen Wahrnehmung. Das Bundesjustizministerium arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf.

Wie robust ist die deutsche Verfassung gegenüber Versuchen, ohne Revolution, nur mit einer Vielzahl einfacher Gesetze die Unabhängigkeit der Verfassungsrichter im Wesensgehalt auszuhöhlen und auf Regierungskurs zu bringen?

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die beim Beitritt zur EU die Voraussetzungen eines funktionierenden Rechtsstaates erfüllen mussten, sind die Unabhängigkeit der Justiz, die Medien- und Pressefreiheit und die Wissenschaftsfreiheit massiv unter Druck geraten. Lassen sich daraus Konsequenzen für das Grundgesetz ziehen?

Das **Bundesverfassungsgericht**, seine Zuständigkeiten, die Wahlmodalitäten seiner Mitglieder durch Bundestag und Bundesrat sind im Grundgesetz geregelt und nur mit 2/3-Mehrheit änderbar. Alles andere, von den Details der Richterwahl bis zum Verfahren, überlässt die Verfassung dem einfachen Gesetzgeber, eine einfache Mehrheit des Bundestages könnte also das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit bei der Richterwahl streichen, sie könnte die Besetzung der Richterstellen selbst – ohne Opposition – vorbehalten. Sie könnte die Richterzahl von derzeit 8 in je einem der zwei Senate mit 12-jähriger Amtszeit ohne Wiederwahl ändern – mehr Richter handverlesen für längere Amtszeiten könnte die Gefahr minimieren, dass Gesetze der Regierung für verfassungswidrig erklärt werden. Das war das Ziel der polnischen und ungarischen Regierung. Heute sind im Senat des BVerfG 5 von 8 Stimmen notwendig, um ein Gesetz für verfassungs-

widrig zu erklären. Warum nicht daraus eine Zweidrittelmehrheit machen wie auch bei Verfassungsänderungen und z.B. bei Parteienverboten?

Es würde der Politik die Möglichkeit geben, die Verfassung immer weiter auszudehnen und zu überdehnen. Die Feststellung der möglichen Verfassungswidrigkeit wäre mit einer 2-Stimmen-Sperrminorität zu verhindern.

Sie sehen, so sattelfest ist unser Grundgesetz gegen die zielgerichtete Schwächung nicht. Deshalb teile ich die Forderungen, diese Einzelheiten auch im Grundgesetz zu regeln, um das Verfassungsgericht nicht zur Beute populistischer Mehrheiten zu machen.

Auch das Bundeswahlgesetz und das Parteiengesetz lassen sich mit einfacher Mehrheit ändern. Sie sind die Grundlagen für unser parlamentarisches System. Das Wahlrecht soll eine angemessene Berücksichtigung der einzelnen Stimme durch ein personalisiertes Verhältniswahlrecht garantieren. Die nur noch von Experten verstandene Diskussion hat zu einem immer größeren Bundestag geführt (derzeit 709 Sitze). Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder Eckpunkte in seinen Entscheidungen markiert und damit zu dieser Vergrößerung des Bundestages beigetragen.

Einzelheiten des Wahlrechts eignen sich mit Sicherheit nicht zu einer Aufnahme ins Grundgesetz, es könnte allenfalls die Absicherung des Verhältniswahlrechts und damit die Ablehnung eines Mehrheitswahlrechts erwogen werden. Schließlich geht es um einen zentralen Baustein der Demokratie, nämlich der Frage, wie aus Stimmen Macht wird.

Parteien spielen für unser parlamentarisches System eine entscheidende Rolle. Ihre innere Verfasstheit muss deshalb nach Art. 21 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen und ihre Finanzierung unterliegt dem Gebot der Öffentlichkeit sowie der gesetzlichen strikten Reglementierung, auch hinsichtlich privater Spenden. Die Auffächerung des Parteiensystems bietet nach meiner Auffassung keinen Anlass, Art. 21 Grundgesetz zu ändern.

Die daraus folgende Schwierigkeit der Regierungsbildung könnte die Stabilität des parlamentarischen Regierungssystems gefährden. Was, wenn mehrere Parteien keine Mehrheit für eine Regierungskoalition bilden können und deshalb mit Mehrheit kein Kanzler gem. Art. 63 GG gewählt werden kann? Bietet das Grundgesetz Antworten hinsichtlich einer Minderheitsregierung?

Das Grundgesetz enthält zu recht nur sehr begrenzte Wege zu Neuwahlen – über eine Vertrauensfrage oder bei Nichtwahl eines Kanzlers nach Art. 63 GG. Ja, das Grundgesetz hat für eine Minderheitsregierung Wege vorgesehen. Wird ein Kanzler nach mehreren Wahlgängen nur mit relativer Mehrheit gewählt, die nicht die Mehrheit der Mitglieder der Abgeordneten ist, entscheidet der Bundespräsident, ob er den Kanzler ernennt oder den Bundestag auflöst. Ernennet er den so Gewählten, muss mit möglicherweise wechselnden Mehrheiten regiert werden. Ihre verfassungsrechtliche Situation ist recht komfortabel. Denn es gibt nur den Weg über das Misstrauensvotum, die Regierung zu stürzen. Da es aber keine Mehrheit für eine Koalition gibt, ist dies auch schwierig. Die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Regierung sind auch ohne beschlossenen Haushalt aus historischen Gründen recht großzügig. Art. 111 GG sichert die Finanzierung der gesetzlichen Einrichtungen und gesetzlichen Verpflichtungen. Ausgaben sind auf 25 % der Einnahmen des letzten Haushalts begrenzt.

Würde gem. Art. 81 GG der Gesetzgebungsnotstand ausgerufen werden können, würde aber nicht das Parlament gestärkt, sondern Bundesregierung und Bundesrat.

Für die europäische Mitwirkung an Gesetzen wäre eine Minderheitsregierung dagegen ganz schlecht. Die Verfahren nach Art. 23 GG zu europäischer Gesetzgebung sind auf Mehrheiten aufgebaut. Deutschland wäre bei der Durchsetzung seiner Vorstellungen in der EU geschwächt.

Die Vorstellung eines lebendigeren Parlamentarismus bei einer Minderheitsregierung halte ich für etwas utopisch, die Regierung besonders das Bundeskanzleramt als Steuerungseinheit wird gestärkt, nicht das Parlament. Minderheitsregierungen sind Übergangsregierungen. Ich halte zur Stabilisierung unseres demokratischen Systems grundgesetzliche Änderungen für nicht geboten.

Darauf zu vertrauen, dass die Verfassung durch weitere Konstitutionalisierung robuster würde, vernachlässigt, dass das Funktionieren der demokratischen Verfassung immer davon abhängig bleibt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger im politischen Wettbewerb an konventionelle Fairnessregeln gebunden fühlen. Und: Jede Zweidrittelmehrheit stärkt umgekehrt auch den Hebel einer potenziell autoritären Sperrminorität.

Deshalb plädiere ich für Zurückhaltung, denn das Grundgesetz ist keine Baustelle. Aber – wie ausgeführt – plädiere ich für die verfassungsrechtliche Absicherung des Bundesverfassungsgerichts, solange die 2/3-Mehrheit dafür noch im Bundestag und auch im Bundesrat vorhanden ist. Keine Regierung soll daran die Axt anlegen können. Zur verfassungsrechtlichen Absicherung des Wahlsystems, als Essentialia von Demokratie und Rechtsstaat, würde ich das personalisierte Verhältniswahlrecht verankern, aber keine Einzelheiten über seine Ausgestaltung.

Die **europäische Integration** ist von der Verfassung gewollt, ohne Kompetenzabtretungen gibt es keine Integration. Jeder Kompetenzgewinn der EU ist ein Substanzverlust für die staatliche Demokratie, ohne dass er auf der europäischen Ebene demokratisch wettgemacht werden könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat deswegen aus Art. 38 GG verfassungsrechtliche Grenzen für die Kompetenzabtretung über Art. 23 GG hinaus entwickelt. Daneben kommt es immer wieder durch extensive Interpretation der übertragenen Befugnisse seitens des Europäischen Gerichtshofs zur schleichenden Aushöhlung nationaler Kompetenzen. Das drängt die nationalen Grundrechte zurück. Dieser Gefahr kann durch Verfassungsänderungen nicht begegnet werden, höchstens durch das Bundesverfassungsgericht, das sich die Befug-

nis nimmt, solange selbst zu entscheiden, solange der nationale und europäische Grundrechtsschutz nicht gleichwertig ist oder es keine übertragene Kompetenz gibt.

Was wünsche ich mir von einem Verfassungs-Update?

Ich wünsche mir, dass das Grundgesetz im 70. Jahr seiner Gültigkeit geachtet und wertgeschätzt wird. Und zwar nicht nur an einem Feiertag mit Sonntagsreden, sondern im täglichen Leben.

Eine geschriebene Verfassung entfaltet Wirkung nur dann, wenn die Menschen an ihre Wirkungskraft glauben und sie sich ihrer Bedeutung bewusst sind – für unsere Gesellschaft, für unser Zusammenleben und für das Handeln der Politiker und Politikerinnen. Dieses Bewusstsein scheint heute nicht so umfassend und vertieft vorhanden zu sein, wie es eigentlich angesichts der Staaten mit autoritären Systemen, den sogenannten illiberalen Demokratien in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, selbstverständlich sein sollte.

Die Grundrechtsänderung, die eher zu einer Verschlechterung denn Verbesserung geführt hat, sollte wieder rückgängig gemacht werden. Das ist die umfangreiche Änderung des Art. 13 GG, mit dem die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an den sogenannten großen Lauschangriff im Grundgesetz festgeschrieben wurden.

Das ist aber auch die Aufblähung des Grundgesetzes in einigen Bereichen – man sehe sich nur die Normen der Finanzverfassung in Art. 106 und 108 GG an, die mehrere Seiten füllen und zur Verkomplizierung der Gesetzgebungsverfahren ohne mehr parlamentarische Beteiligung geführt haben. Da muss es wieder zu einer verständlicheren Sprache kommen. Und die permanente Ausdehnung der Zustimmungsbedürftigkeit der Gesetze durch den Bundesrat gehört auf den Prüfstand, mehr Entflechtung und auch eine Bundesverwaltung dort, wo es angesagt ist, z.B. im Asylrecht. Das Verwaltungswirrwarr auf Länderebene, z.B. bei Abschiebungen, durchblicken auch Experten kaum noch.

Fazit:

70 Jahre Grundgesetz haben unsere liberale Demokratie abgesichert und die Grundrechte gegen alle Versuche der Beschränkung im Kern verteidigt. Ohne Demokraten, ohne Engagement, ohne lebendige Zivilgesellschaft und ohne die Verantwortung eines jeden Bürgers schwächelt aber auch die beste Verfassung. Verfassungsrecht lebt von der gelebten Verfassungswirklichkeit.

Wir brauchen kein Rundum-Update des Grundgesetzes, sondern eine viel bessere Vermittlung der Verfassungswerte, besonders der Grundrechte in Art. 1 bis 19 GG. Es reicht nicht, dass der Geist der Freiheit irgendwann mal geweht hat – etwa vor 70 Jahren im Parlamentarischen Rat. Oder 20 Jahre später, 1969, als das Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde in die Verfassung aufgenommen wurde und den Bürgern die Verteidigung ihrer Grundrechte bei Verletzungen ermöglichte.

Die Grundrechte sind kein Denkmal der Vergangenheit. Im Gegenteil: Sie entfalten bis heute Dynamik, sie leben, sie sind nicht nur ein Stück Papier. Man muss sich von ihnen erfrischen und begeistern lassen, immer und immer wieder.

Wir brauchen lebendige Zivilgesellschaft, die sich ihrer Rechte bewusst ist und gegen ihre Beschränkung auch auf die Straße geht.

Es ist gut, wenn das Grundgesetz nicht nur glatt und gefällig ist. Es ist gut, wenn es auch widerborstig ist. Das Grundgesetz soll anregen; es darf auch aufregen. Es darf für Diskussionen sorgen.

Dieses Grundgesetz ist zum Symbol, zum Zentrum und zum Alltagsbegleiter der deutschen Demokratie geworden.

Ich wünsche mir, dass die Politik dieses 70 Jahre alte Grundgesetz ernst nimmt. Ich wünsche mir, in den nächsten 10 Jahren bis zum 80sten Jubiläum viele öffentliche Diskurse, eine intensive Verteidigung der freiheitlichsten Verfassung, die Deutschland jemals hatte, und etwas mehr Empathie und Verfassungspatriotismus.

Gelsenkirchen, Montag, 27.01.2020

Rede der Antisemitismusbeauftragten des Landes
Nordrhein-Westfalen

Gedenken an die Opfer der Shoah anlässlich
des 75. Jahrestags der Befreiung des
Vernichtungslagers Auschwitz

REDE

75 Jahre Befreiung von Auschwitz

Sehr geehrte Frau Neuwald-Tasbach, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rudowitz, sehr geehrter Herr Schulz, sehr geehrte Herr Pottbäcker, sehr geehrter Herr Dr. Schmidt, sehr geehrter Herr Montanus, sehr geehrter Herr Rabbiner Kornblum, sehr geehrte Mitglieder der Jüdischen Gemeinde Gelsenkirchen, sehr geehrte Damen und Herren,

die Dimension des Grauens in Auschwitz vor 75 Jahren, dem Tag der Befreiung dieses Vernichtungslagers, ist mit Worten kaum zu beschreiben. Es war der Schlusspunkt einer über viele Jahre konsequenten Ausgrenzung, Verfolgung, Unterdrückung und Vernichtung von Juden seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Spätestens seit Oktober/November 1938 bestand das Leben für Jüdinnen und Juden nur noch aus Vertreibung, Ghettoisierung und Gewalt.

Das alljährliche Erinnern verstehe ich nicht als Ritual, sondern als gesellschaftliche und politische Verantwortung. „Nie wieder Auschwitz“ – das möchte ich heute ohne Wenn und Aber aussprechen.

Aber ich zögere, bin unsicher. Denn 75 Jahre, nachdem die Truppen der Roten Armee die wenigen Überlebenden in diesem Konzentrationslager befreiten, erleben wir in Deutschland, in Nordrhein-Westfalen und in vielen anderen europäischen Staaten, auch in den

USA, einen Antisemitismus, der so 1945 und bei der Gründung der Bundesrepublik 1949 nicht vorstellbar war. Parallelen zur Shoah kann man heute nicht ziehen, aber der Judenhass und die Judenfeindschaft sind seit einigen Jahren in einer Art und Weise gegenwärtig, dass niemand mehr verharmlosen oder die Gefahr kleinreden kann. Aber das passiert. Es passiert auch von einer politischen Partei im Bundestag, die den Holocaust als Vogelschiss in der 1000-jährigen Geschichte des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nationen bezeichnet und das Gedenken an den Holocaust umkehren will. Und auch Gewalt und Beleidigungen gegen Juden sind gegenwärtig – auf der Straße, in Bahnen, in Schulen, am Arbeitsplatz – überall in Deutschland kann es Juden treffen.

Deshalb ist auch in NRW das Büro der Antisemitismusbeauftragten mit einstimmigem Beschluss des Landtages geschaffen worden. Nicht in der Erwartung, dass damit der Antisemitismus möglichst schnell verschwinden würde, sondern um eine Ansprechpartnerin für Betroffene zu schaffen, Antisemitismusprävention zu verbessern und entsprechende Aktivitäten zu koordinieren. Aufklärung, Information, Prävention ist der Dreiklang. Antisemitismus gibt es in allen Teilen unserer Gesellschaft, bei Intellektuellen, im Bildungsbürgertum und bei Menschen mit weniger Allgemeinbildung. Eine Zeit lang vermittelte man das Bild, es seien nur einige rechtsextreme Schläger und besoffene Einzeltäter, die auf Juden, Migranten und andere Menschen, die nicht so recht ins einfache Bild passen wollten, losgingen. Die breite Öffentlichkeit hat sich lange Zeit nicht in dieser Fehlwahrnehmung beirren lassen.

Es gibt Menschen, die das glauben mögen oder geglaubt haben. Die Realität ist eine andere. Netzwerke, Vereine und andere Gruppierungsformen agieren antisemitisch. Antisemitismus ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen. Und die Begründungen für Antisemitismus sind unterschiedlich – völkisch ideologisch, rechts- und linksextremistisch, israelbezogen.

Spätestens seit dem Anschlag auf die Synagoge in Halle im Oktober letzten Jahres kann niemand mehr den Antisemitismus kleinreden

oder seine Gefährlichkeit verharmlosen. Aber auch vorher gab es genug Anlässe, auch in NRW.

Jüngste Umfragen zeigen, in welchem Ausmaß Vorbehalte, Vorurteile, Ablehnungen in Deutschland gegenüber Juden und Muslimen bestehen. Das „Lernen aus Geschichte“, das viele Bildungskonzepte prägte, und so moralische Abgrenzungen als Ausweg aus der eigenen Verantwortung ermöglichte, hat nicht bewirken können, dass Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit keinen Platz mehr in den Köpfen und Herzen der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland haben.

Ich möchte mich vor allem auf den Einblick in das Ausmaß antisemitischer Einstellungen in der Bevölkerung beziehen, wie er im Oktober 2019 durch die Studie des World Jewish Congress sichtbar wurde. Diese Umfrage hat vor allem antisemitische, in Teilen antimuslimische und antimigrantische Einstellungen in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland abgefragt. Hierzu hatte Schoen Consulting im Auftrag des World Jewish Congress 1.000 deutsche Erwachsene über 18 Jahre befragt. 22 % der Befragten leben in Nordrhein-Westfalen.

Die Studie bestätigte, wie stark antisemitische Stereotypen, nämlich bei etwa einem Viertel der Gesamtbevölkerung und bei 18 % der sogenannten „Eliten“, verbreitet sind und dass diese Stereotypen nicht unbedingt von der Einschätzung von Juden als Gruppe abhängig sind. Allerdings wird deutlich, dass 16 % Juden als Gruppe ablehnen. Das ist ein höherer Wert als der für offenen Antisemitismus in der Mitte-Studie und anderen Studien. **Das ein Fünftel noch nie eine Jüdin/einen Juden getroffen hat, bestätigt die These der Antisemitismusforschung, dass es für Antisemitismus keine Juden braucht. Das „Gerücht über die Juden“, wie es Adorno in seiner Minima moralia ausgedrückt hatte, ist und bleibt mitentscheidend.**

Es ist ein großes Missverständnis, wenn Menschen heute meinen, dieses Gedenken sei ein in die Vergangenheit gerichtetes Zelebrieren eines Opferstatus. **Wir gedenken nicht, um nur in die Vergan-**

genheit zu blicken. Wir erinnern uns, weil dadurch eine Gegenwart, etwas Bleibendes hergestellt wird. Für wenige Momente schließt sich der Kreis zwischen Vergangenheit und Zukunft. Wir gedenken also durchaus, um die Menschen zu ehren, die gestorben sind. Im Gedenken, im Moment der Gegenwart, ist aber die Gelegenheit und Möglichkeit gegeben, unser Handeln zu reflektieren. Aus diesem Erinnern folgt also ein moralischer Anspruch. Der Talmud führt aus, dass aus schlechtem Denken schlechtes Reden folgt und daraus schlechtes Tun.

Erinnern und Gedenken, wie es in NRW an 32 geförderten Gedenkstätten erfolgt, müssen Teil der antisemitismuskritischen Bildung sein. Historisch-politische Bildung der Gegenwart möchte in dem **Sichtbarmachen von Biografien keine moralische Keule** schwingen. Vielmehr wird der Spagat versucht, **aus Opfern Individuen zu machen**, um damit aufzuzeigen, dass wir etwas für uns, für die Lebenden unternehmen, wenn wir auf die Folgen von Antisemitismus, Faschismus und anderen menschenverachtenden Ideologien hinweisen. Und zum anderen kann mit dem Befassen mit Lebensbiografien eine persönliche Ansprache und empathische Bindung erzeugt werden, die Geschichte anders lebendig macht als durch Statistiken und Zahlenwerke.

Historisch-politische Bildung muss in der Schule, an den Universitäten, in der Fort- und Weiterbildung und in politischen Lernwerkstätten hohe Priorität haben, sie ist Teil von Antisemitismusprävention.

Es wurde und wird nach meiner Einschätzung zu wenig über die Wertegrundlagen, über Verantwortung und Freiheit und den Zusammenhalt der Gesellschaft gesprochen. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die Würde eines jeden Menschen für unantastbar erklärt, wird von vielen Menschen nicht so verstanden, dass er für jeden gilt – für den Juden, den Muslim, den Nichtdeutschen, den Weißen und Schwarzen, den Steuerhinterzieher und den Flüchtlingshelfer. Dieser oberste Satz im Grundgesetz ist eine tief moralische Aussage und eine Richtschnur für unser Handeln. Es war die Absage an das nationalsozialistische Unrechtsregime, an die rassistische Menschenverachtung.

Und es ist ein Auftrag an alle staatliche Gewalt, die an die Grundrechte gebunden ist – Art.1 Abs. 3 Grundgesetz.

Wenn diese Verfassung von Reichsbürgern, von Links- und Rechtsex-tremen, aber auch von Antisemiten und Rassisten verletzt wird, dann sollte uns das nicht nur heute, sondern das ganze Jahr über so stark beschäftigen, dass wir alles dafür tun, uns als gesamte Gesellschaft gegen diese Meinungen und teilweise aggressiven Angriffe zu stellen.

Wir sind das nicht nur denen schuldig, die hoffentlich ins Buch des Lebens eingeschrieben sind. Wir sind es uns selbst schuldig, unseren Kindern, unserer eigenen Freiheit. Fehlende Reflexionsräume, mangelnde Selbstreflexion, Schamgefühle und teils fehlende Verbindungen zu den Opfern des NS-Systems tragen dazu bei, dass Holocaustleugnung, Täter-Opfer-Umkehr und die Aussage, Juden würden Nutzen aus dem Holocaust ziehen, zu verbreiteten antisemitischen Thesen werden. Das wird in der Studie des World Jewish Congress offenbar: 34 % stimmen der Aussage zu, der Holocaust würde von anderen heutigen Ungerechtigkeiten ablenken, 39 % der Aussage, die Ideologie Adolf Hitlers sei immer noch präsent und käme in Deutschland vor. Ein Viertel sagt, der Holocaust könnte heute wieder geschehen. Das hätte schon ohne den Anschlag von Halle genügen müssen, selbst letzte Phantasten wachzurütteln. Doch ist es, wie ich immer wieder feststellen muss, noch längst nicht so weit, dass Antisemitismus in seiner gesamtgesellschaftlichen Dimension gesehen wird.

Die Bedeutung historisch-politischer Bildung sehe ich genau da: Reflexionsräume zu schaffen, um in der eigenen Biografie, mit einem lebensweltlichen Bezug und ohne Moralin antisemitische Stereotypen zu reflektieren. Das sollte dazu führen, das Outgrouping von Jüdinnen und Juden erst gedanklich zu dekonstruieren und schließlich – im Einklang mit unseren Grund- und Menschenrechten – entsprechend zu handeln, nämlich sich für Jüdinnen und Juden einzusetzen. Nicht weil sie einer bestimmten Religion angehören. Sondern weil Menschen diskriminiert werden. Täglich. Mitten in Deutschland.

Ohne dass es allzu oft zu großem Widerspruch käme. Historisch-politische Bildung hat aus meiner Sicht in einem abgestimmten, breiten Zugang die Möglichkeit, für eine proaktive Handlungskompetenz zu werben und in letzter Konsequenz zu einer prodemokratischen Haltung zu befähigen.

Eine Demokratie lebt von der Reflexion. Denn nur ein Nachdenken über die eigene Position und die des Gegenübers ermöglicht den Kompromiss. Ein Stückchen Wahrheit in den Worten des Anderen zu erkennen, ist der Beginn eines Diskurses. Doch erleben wir heute, insbesondere im Internet, wie von vornherein ausgeschlossen wird, dass jemand anderes ein Stückchen Wahrheit haben könnte. Fake News, Shitstorms finden sich gerade auch gegen Juden, Verschwörungstheorien werden verbreitet und Stereotype hemmungslos benutzt. Dagegen zu halten ist eben nicht allein die Aufgabe des Staates, sondern von uns allen.

Heute an die Opfer der Shoah zu gedenken heißt gleichzeitig auch, an uns, an die Zukunft zu denken. Ebenso wie die Tora ein Buch des Lebens ist (Dtn 30,15), so möchte unsere liberale Demokratie ein Leben in Freiheit und gegenseitiger Rücksichtnahme und Verantwortung ermöglichen – ohne Diskriminierung und Ausgrenzung. Es gibt leider wieder gesellschaftliche Kräfte, die genau das nicht wollen, die zu in den letzten Jahren ansteigenden Straftaten mit antisemitischer Motivation fähig sind (ca. 1800 in Deutschland, ca. 360 in NRW). Deshalb muss der Staat handlungsfähig sein, analog und digital.

Ich möchte mit meiner Tätigkeit die zivilgesellschaftlichen Kräfte stärken, Projekte zur Antisemitismusprävention unterstützen und in allen Bereichen auf stärkere Befassung mit dem Antisemitismus in seinem historischen Kontext drängen.

Es ist nicht die Aufgabe der Jüdinnen und Juden, sich gegen Antisemitismus zu wehren, sondern Antisemitismus ist ein Angriff auf unser im Grundgesetz verankertes Menschenbild. Antisemitismus greift uns alle an. Auch das sollte uns im heutigen Gedenken bewusst sein.

ENGAGIERTE VERBÜNDETE GEGEN ANTISEMITISMUS

Ben Salomo

Ich verfolge die Karriere von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger noch nicht so lange, obwohl ihr Wirken und ihre couragierte Haltung einen relevanten Einfluss auch auf mein persönliches Leben und das Leben vieler Juden in Deutschland hatten.

Denn durch ihr Bekenntnis zum Jüdischen Leben in Deutschland, ihrer Achtung gegenüber jüdischen Traditionen und Bräuchen, z.B. während der hitzig geführten Beschneidungsdebatte in den 90er Jahren, als sich Frau Leutheusser-Schnarrenberger klar und unmissverständlich an der Seite der Juden in Deutschland positionierte, bewies sie immer wieder ihren Mut und ihre moralische Stärke.

Ohne mutige Menschen wie sie, die bereit sind, Widerrede und Widerstände auszuhalten, wäre es durchaus möglich, dass sich diese Debatte ungünstig entwickelt hätte. Undenkbar, wenn ich mit meinem Sohn nur noch illegal und im Verborgenen den traditionellen jüdischen Bund mit Gott, also die

Brit Mila, eingehen könnte. Langfristig hätten solche Einschränkungen das jüdische Leben in Deutschland verunmöglicht. Ein Wunsch, den nicht wenige Menschen in Deutschland noch immer in sich tragen. So ehrlich muss man das leider sagen.

Doch diese Rechnung haben diese Ewiggestrigen ohne Frau Leutheusser-Schnarrenberger gemacht. Denn ihre unerschrockene Art und ihr von liberalen Werten geschärfter Blick auf die Herausforderungen unserer Zeit, ließen sie, auch in undurchsichtigen Zeiten, den richtigen Kurs erkennen, die richtigen Entscheidungen treffen und damit verbunden, die richtigen Worte finden. Ich bin davon überzeugt, dass sie damit auch für viele andere ein Leuchtturm der Vernunft gewesen ist, an dem sie sich haben orientieren können.

So war es nur konsequent und für mich persönlich ein besonderer Glücksfall, dass Frau Leutheusser-Schnarrenberger, zusätzlich zu ihrer Karriere in der Politik und im Vorstand

der Friedrich-Naumann-Stiftung, seit 2018 die Position der ersten Antisemitismusbeauftragten von NRW übernommen hat.

Ein besonderer Glücksfall ist das unter anderem deshalb für mich, weil das Jahr 2018 in diesem Zusammenhang ein Schicksalsjahr für mich gewesen ist. Als ich nämlich wegen strukturellem Antisemitismus in der deutschen Rap-Szene meinen Protest artikulierte und der Rap-Szene in dem Jahr den Rücken kehrte, fand ich mit Frau Leutheusser-Schnarrenberger eine starke, aber vor allem überzeugte und empathische Verbündete.

Bei unserer ersten Begegnung, während einer von der FNF organisierten Panel-Diskussion, wurde mir das ziemlich schnell klar. Denn obwohl wir aus so unterschiedlichen Welten aufeinandertrafen, begegnete sie mir interessiert, aufmerksam und sympathisch auf Augenhöhe. Dadurch vergaß ich meine Aufregung und fühlte mich ernst genommen und verstanden.

Beim Thema Antisemitismus ist das nicht unbedingt die Regel, denn jüdische Perspektiven werden in Deutschland seit vielen Jahren eher marginalisiert. Nicht so bei Frau Leutheusser-Schnarrenberger.

Doch zusätzlich zu ihrem besonderen Einfühlungsvermögen, bringt sie noch drei weitere, ganz wesentliche Attribute in diese wichtige Position mit ein: Umfassende Fachkompetenz, Weitblick und Durchsetzungsfähigkeit.

Denn auf ihre Initiative hin wurde 2020 eine Studie, in Kooperation mit der Universität Bielefeld, in Auftrag gegeben, die das erste Mal belegen konnte, worüber ich seit Jahren als Insider zu berichten weiß. Dass sich antisemitische Inhalte, durch Gangster-Rap, ungehemmt in der Gesellschaft verbreiten und bei vielen jungen Fans dieser Musik dazu führen können, dass Antisemitismus als Haltung übernommen wird.

Mit den Erkenntnissen aus dieser Studie konnte ich nicht nur gut arbeiten. Sie waren für mich auch persönlich eine Bestätigung, denn seit Jahren wird mir aus der Rap-Szene vorgeworfen, ich würde übertreiben oder nur aus Eigennutz den Antisemitismus kritisieren, der von den meisten Leuten darin gerne relativiert oder negiert wird.

Für all diese Dinge bin ich Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sehr dankbar und ich freue mich auf viele weitere Jahre der Unterstützung und Zusammenarbeit.

Ben Salomo gehört zu den profiliertesten Vertretern des Deutsch-Rap und bot mit seinem YouTube-Format „Rap am Mittwoch“ vielen heutigen Stars eine Plattform. Im April 2018 zog er sich aus Protest gegen Antisemitismus aus der Hip-Hop-Szene zurück und engagierte sich seitdem in der Präventionsarbeit.

Herausgeberin

Friedrich-Naumann-Stiftung
für die Freiheit
Truman-Haus
Karl-Marx-Straße 2
14482 Potsdam-Babelsberg

/freiheit.org

/FriedrichNaumannStiftungFreiheit

/FNFreiheit

/stiftungfuerdiefreiheit

Redaktion

Liberales Institut der
Friedrich-Naumann-Stiftung
für die Freiheit
Teresa Widlok, Referentin für
Bürgerrechte und Rechtsstaatlichkeit

Gestaltung

Luise Bofinger, Editorial Designerin
Friedrich-Naumann-Stiftung
für die Freiheit

Kontakt

Telefon +49 30 220126-34
Telefax +49 30 690881-02
E-Mail service@freiheit.org

Stand

Dezember 2021

Hinweis zur Nutzung dieser Publikation

Diese Publikation ist ein Informationsangebot der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit. Die Publikation ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht von Parteien oder von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden (Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europäischen Parlament).

Fotonachweis:

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger,
Umschlag S. 2, Foto: Tobias Koch

ISBN

978-3-948950-29-3

„Die Regierung darf nicht vergessen,
dass die Menschen in Deutschland **freie**
Bürgerinnen und Bürger sind, keine
Untertanen.“

SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER

